

2017

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5
BHG 2013 iVm § 6
Wirkungscontrollingverordnung



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich

Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Sekretärin Mag. a Angelika Flatz

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag. (FH) Stefan Kranabetter)

Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Hans Hofer (S. 3); BKA/Andy Wenzel (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2017

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

ISBN: 978-3-903097-12-4

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013
iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung

Vorwort



Wir leben in einer Zeit wachsender Komplexität und Diversität. Dies bezieht sich auf unsere Aufgaben, die wir als Staat und als Gesellschaft bewältigen müssen, auf Interessenslagen, die es ins Gleichgewicht zu bringen gilt, und auf die Menschen in unserem Land. Diese zentrale gesellschaftliche Herausforderung wächst. Gleichzeitig steht uns jedoch immer mehr Information und leistungsfähigere Technologie unterstützend zur Seite.

Eine zeitgemäße Politik und Verwaltung muss bestrebt sein, Handlungsfelder und Rahmenbedingungen proaktiv zu gestalten und den für die Bewältigung der jeweiligen Aufgabe effizientesten und effektivsten Lösungsweg zu entwickeln. Durch das

Lernen aus Fehlern und Erfolgen und das damit verbundene Aneignen von Erfahrungswerten, kann sich die Verwaltung rasch und faktenbasiert neuen Herausforderungen stellen.

Eine wesentliche Grundlage dafür bietet die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Dieses international anerkannte Instrument für eine bessere Rechtssetzung, erlaubt es uns, den Einsatz und die Wirksamkeit aller unserer Vorhaben kontinuierlich zu evaluieren und transparent darzustellen. Dabei ermöglicht sie, und hier ist Österreich internationaler Vorreiter, die Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte und bildet so die Grundlage für einen gesellschaftlichen Ausgleich.

Damit dieses System der Planung und Reflexion seine volle Wirkung entfalten kann, benötigt es eine konsequente Zusammenarbeit und Unterstützung aller Ressorts sowie eine ambitionierte und geeignete Diskussion der Ergebnisse in der Öffentlichkeit, im Parlament, aber auch innerhalb der Verwaltung. Um diesen Prozess zu unterstützen, ist das Bundeskanzleramt bestrebt, das Berichtswesen zielgerichtet einzusetzen, unter Nutzung der uns zur Verfügung stehenden Technologien zu modernisieren und so die Aussagekraft weiter zu steigern.

Ich lade Sie daher ein, auf Basis des vorliegenden Berichtes die Evaluationsergebnisse zu reflektieren und zu diskutieren, um gemeinsam an noch besseren Lösungswegen und Instrumenten und somit an der Zukunft unseres Landes zu arbeiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Muna Duzdar".

Mag.^a Muna Duzdar, Master
Staatssekretärin für Diversität, Öffentlichen Dienst
und Digitalisierung

Inhalt

Inhalt	6
Einleitung	7
1 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	8
1.1 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben	11
1.2 Angaben zu Verbesserungspotentialen (aus Sicht der Ressorts)	12
1.3 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen	13
1.4 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	15
1.5 Qualitätssicherung der Evaluierungsergebnisse durch die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III)	17
2 Digitales Reporting	18
3 Lesehilfe und Legende	21
4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts	22
 Bundeskanzleramt	 23
UG 32 Kunst und Kultur	23
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	 37
UG 20 Arbeit	37
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	93
 Bundesministerium für Bildung	 109
UG 30 Bildung	109
 Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	 145
UG 12 Äußeres	145
 Bundesministerium für Familien und Jugend	 151
UG 25 Familien und Jugend	151

Bundesministerium für Finanzen	171
UG 15 Finanzverwaltung	171
UG 16 Öffentliche Abgaben	183
UG 45 Bundesvermögen	189
UG 46 Finanzmarktstabilität	199
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	205
UG 24 Gesundheit und Frauen	205
Bundesministerium für Inneres	219
UG 11 Inneres	219
Bundesministerium für Justiz	233
UG 13 Justiz	233
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	251
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	251
UG 43 Umwelt	265
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	273
UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	273
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	289
UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	289
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	297
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	297
UG 40 Wirtschaft	333
5 Schlussbemerkungen	405
6 Anhang	406

Inhalt

Der aktuelle Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016 enthält die Ergebnisse von insgesamt 54 Vorhaben (2015: 48), welche von den Haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden.

Die Fortsetzung der Standardisierung und Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt berücksichtigt und ist seit der Visualisierung der Vorhabensinhalte Leitgedanke für das wirkungsorientierte Reporting. Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben werden in Kapitel 4 des Berichtes dargestellt.

Zwecks Erhöhung der »Usability« des Berichtes, enthält Kapitel 3 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Da das Digitale Reporting im Bereich der Wirkungsorientierung bereits erfolgreich implementiert und damit die Inhalte standardisiert wurden, gilt es zukünftig, weitere Fortschritte im Bereich des Berichtsdesigns zu machen. Nähere Informationen über diesbezügliche nächste Schritte finden Sie in Kapitel 2.

Um Ihnen einen Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, wurden die Evaluierungsergebnisse der Haushaltsleitenden Organe in Kapitel 1 zusammengefasst. Darin enthalten sind auch Informationen zum Querschnittsthema »Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern« (Kapitel 1.4).

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf der Homepage des BKA – Sektion III – »Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation« (www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 4 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

Einleitung



Vor vier Jahren hat sich die Politik entschlossen gemeinsam mit der Verwaltung, einen neuen Weg zu beschreiten. Einen Weg, der – aufbauend auf bestehenden Systemen – eine transparente Grundlage für faktenbasierte Politikgestaltung, evidenzbasierte Evaluation und eine lernende, sich weiterentwickelnde Organisation schafft.

Die von der Politik, zusammen mit der Verwaltung, festgelegten Wirkungsziele, finden ihren spürbaren Niederschlag in den einzelnen Vorhaben und Gesetzen. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ermöglicht es zudem, dass Regelungsvorhaben effizienter, effektiver und treffsicherer zugeschnitten werden können und somit eine Entlastung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmerinnen und Unternehmer sichergestellt werden kann.

Dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung ist es zu verdanken, dass die Wirkungsorientierung in Österreich immer mehr Wirkung erzielt und zahlreiche Länder sich bereits das österreichische Modell zum Vorbild genommen haben.

Diese Vorbildwirkung ist jedoch zugleich Auftrag an uns, das System kontinuierlich weiterzuentwickeln, um den Nutzen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft zu erhöhen. Hierbei zählen wir auch weiterhin auf die Unterstützung aller Stakeholderinnen und Stakeholder und insbesondere der für die einzelnen Wirkungsdimensionen fachlich verantwortlichen Ressorts. Nur durch eine beständige Zusammenarbeit aller Ressorts kann die Wirkungsorientierung ihr volles Potential ausschöpfen.

Wir im Bundeskanzleramt sehen es als unsere Pflicht, diesen Prozess zu unterstützen, die Ressorts bei der Optimierung ihrer internen Prozesse zu begleiten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung zeitgemäße Werkzeuge zur Hand zu geben, um Arbeitsprozesse zu vereinfachen. Wie auch bei der nutzerinnen- und nutzerorientierten Berichtslegung, setzen wir hier auf die Digitalisierung der Prozesse und des Berichtswesens. So wollen wir die Darstellung komplexer Inhalte vereinfachen, um eine breite und transparente Diskussion von Zielen, Regelungsvorhaben und Projekten zu ermöglichen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen spannende Einblicke und einen intensiven und konstruktiven Austausch.

Sektschefin Mag.^a Angelika Flatz
Leiterin der Sektion »Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation«

1 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

Seit Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BGBI. I Nr. 139/2009) mit 1. Jänner 2013, ist für jedes Regelungsvorhaben oder in Frage kommende sonstige Vorhaben durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder das zuständige Haushaltsleitende Organ eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) durchzuführen. Diese ist den jeweiligen Entwürfen anzuschließen, z.B. im Rahmen des Begutachtungsverfahrens oder im Zuge der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen. Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 17 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 BHG 2013), für welche eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde, werden gemäß § 18 BHG 2013 in angemessenen Zeitabständen durch das Haushaltsleitende Organ intern evaluiert. Zudem ist seit 1. April 2015 die abgestufte Durchführungsverpflichtung in Kraft, welche sowohl Ausnahmen betreffend die Erstellung von vollinhaltlichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung als auch der dazugehörigen Evaluierungen vorsieht.

Weiterentwicklung des WFA-Systems

Mit den Zielsetzungen der Steigerung von Steuerungsrelevanz innerhalb des Systems Wirkungsorientierter Verwaltungssteuerung, bei gleichzeitiger Anhebung der Qualität Wirkungsorientierter Folgenabschätzungen, wurde im Jahr 2015 die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-GV)

- von der Vollerfüllung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend ist (vgl. § 10a ff WFA-GV),
- die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV) und
- Vorhaben, welchen ein einheitliches Ziel zugrunde liegt, gebündelt werden dürfen (vgl. § 5 Abs. 2a WFA-GV).

Diese Neuregelungen haben Auswirkungen auf die unterjährige Erstellung von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen, auf das vorgesehene Monitoring und damit auch auf den aktuell vorliegenden Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016. Von den rund 420 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2016 an die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) übermittelt wurden, handelt es sich bei rund 270 Vorhaben (rund 65 %) um vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen. Im Rahmen der WFA, welche für die legistischen Änderungen zur Schaffung der abgestuften Durchführungsverpflichtung erstellt wurde, wurde ein Anteil von 75 % an vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen prognostiziert – dieser Wert erscheint für das Jahr 2017 realistisch.

Auswahl evaluierungspflichtiger Vorhaben

Die Möglichkeit des Entfalls der Evaluierungsverpflichtung ist auch auf jene, vor dem 1. April 2015 abgewickelten Vorhaben anzuwenden, für welche die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend gewesen wäre. Seitens der beteiligten Akteurinnen und Akteure wurden daher die für die internen Evaluierungen des Jahres 2016 vorgesehenen Vorhaben dahingehend geprüft, ob das jeweilige Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben:

- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und

- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise »Umwelt«, »Gleichstellung«, »Kinder und Jugend« etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtauflaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des bezugshabenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die Haushaltssleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundeskanzleramtes Abstand zu nehmen; hiervon haben sämtliche Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden **133 Vorhaben** sind nunmehr **54 Vorhaben (41 %)** berichtsrelevant. Bei 11 Vorhaben (8 %) hat sich gezeigt, dass das Jahr der internen Evaluierung zu früh gewählt wurde. Da zum Evaluierungszeitpunkt noch keine Aussagen über die mit dem jeweiligen Vorhaben erzielten Wirkungen möglich gewesen wären, wurde das Jahr der internen Evaluierung – in Abstimmung mit der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) – innerhalb des gesetzlich möglichen zeitlichen Rahmens von 5 Jahren verschoben.

Weitere 68 Vorhaben (51 %), welche vor Inkrafttreten der abgestuften Durchführungsverpflichtung durchgeführt wurden, erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle 1 im Anhang gibt darüber Aufschluss, welche Vorhaben von der abgestuften Durchführungsverpflichtung umfasst sind. Es ist davon auszugehen, dass Evaluierungen von Vorhaben wie die »Verordnung mit der die Semesterferien im Bundesland Vorarlberg verlegt werden« des BMB (siehe o.g. Tabelle 1), die »Beschaffung von Kraftstoff für den Betrieb der Luftfahrzeuge des österreichischen Bundesheeres für das Jahr 2015«, die »Erweiterung der Küche der Justizanstalt St. Pölten«, die jährlich wiederkehrenden »Mauttarifverordnungen« des BMVIT, oder die »BMASK-Grundausbildungsverordnung 2013« wenig interne Steuerungsrelevanz besitzen und nicht im Kerninteresse der Abgeordneten zum Nationalrat sowie interessierter Bürgerinnen und Bürgern stehen.

Durch die Anwendung dieses Teilespektes der abgestuften Durchführungsverpflichtung wird das vorliegende **Berichtswesen** aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) **fokussierter und aussagekräftiger**. Einen weiteren Schritt in diese Richtung stellt die verstärkte Anwendung des Instruments der Bündelung dar.

Erhöhung der Aussagekraft durch das Instrument der Bündelung

Seit 1. April 2015 dürfen – unabhängig von der Art des Vorhabens – Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben, welchen in sachlicher, legistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt, gebündelt werden. Je Vorhabenbündel ist lediglich eine einzige vollinhaltliche WFA entweder neu (ex ante) zu erstellen oder eine bestehende WFA (ex post) zu aktualisieren. Klassische Beispiele für Bündelungen stellen beispielsweise bauliche Adaptierungen von mehreren Gebäuden (wegen Barrierefreiheit) dar. In einem solchen Fall würde eine Bündelung zum Zeitpunkt der zeitgleichen Planung der verschiedenen Bauprojekte für einen bestimmten Zeitraum durchgeführt werden. Gleches gilt für diverse Arten von Programmen in verschiedenen gesellschaftspolitischen Disziplinen, sei es im Bereich Gesundheit, Sport, Erziehung oder Katastrophenschutz. In diesem Zusammenhang wären auch alle von

den Programmzielen umfassten (Regelungs-)vorhaben bündelungsrelevant und bedürften nur einer einzigen, vollinhaltlichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

Ein weiterer Anwendungsfall für Bündelungen ist denkbar, wenn die Auswirkungen eines Gesetzes im Rahmen einer WFA abgeschätzt wurden und – auf Basis der im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen – Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Werden lediglich Konkretisierungen des Gesetzes verordnet, muss keine neuerliche vollinhaltliche WFA durchgeführt werden. Es ist in diesem Fall zulässig, die bestehende WFA zu aktualisieren. Die Bündelung erfolgt damit zum Zeitpunkt der Planung eines nachfolgenden Vorhabens.

Die **Vorteile der Bündelung** liegen darin, dass für mehrere Vorhaben lediglich eine vollinhaltliche WFA erstellt wird, damit auch nur eine interne Evaluierung durchgeführt werden muss und sowohl bei der Planung der Vorhaben, als auch bei deren Evaluierung ein **besserer Überblick zu intendierten, nicht intendierten Wirkungen sowie Kosten von umfassenderen zusammengehörigen Materien** für Entscheiderinnen und Entscheider bzw. interessierte Leserinnen und Leser geboten werden kann.

In der Praxisanwendung von Bündelungen musste in der Vergangenheit jedoch des Öfteren festgestellt werden, dass in manchen Organisationseinheiten von dieser neuen Option Abstand genommen wird und stattdessen mehrere einzelne (vereinfachte) Wirkungsfolgenabschätzungen durchgeführt werden. Dies mag an organisationsinternen Abgrenzungen liegen, führt jedoch in vielen Fällen zu einem steigenden Verwaltungsaufwand und einer sinkenden Aussagekraft und Steuerungsrelevanz der Wirkungsfolgenabschätzung. Die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) ist bestrebt, dass das **Instrument der Bündelung**, im Sinne einer Qualitätsverbesserung des Gesamtsystems, zukünftig verstärkt zum Einsatz kommt. So befindet sich die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III), gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen, in verstärktem regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Haushaltsleitenden Organen, betreffend die Nutzung dieser Möglichkeit bei in Frage kommenden Konstellationen. Das Ergebnis dieser Bemühungen zeigt sich nunmehr auch (teilweise) im vorliegenden Bericht.

Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2015¹ enthielt lediglich ein Vorhabenbündel, gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, »dass die Möglichkeit der Bündelung bei einigen weiteren Vorhaben [...] (beispielsweise bei den im Bericht ausgewiesenen unterschiedlichen AMS Kontingentverträgen des BMASK, oder den baulichen Adaptierungsmaßnahmen von Bezirksgerichten des BMJ)« gegeben gewesen wäre. Auch wenn diese Aussage aus dem Vorjahr in Teilbereichen des aktuellen Berichtes noch ihre Gültigkeit hat, so ist dennoch eine Verbesserung erkennbar. Der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016 beinhaltet sechs Vorhabenbündel²; für die Folgejahre wird angestrebt, diese Form der Berichterstattung – im Sinne der Steuerungsrelevanz – weiter auszubauen.

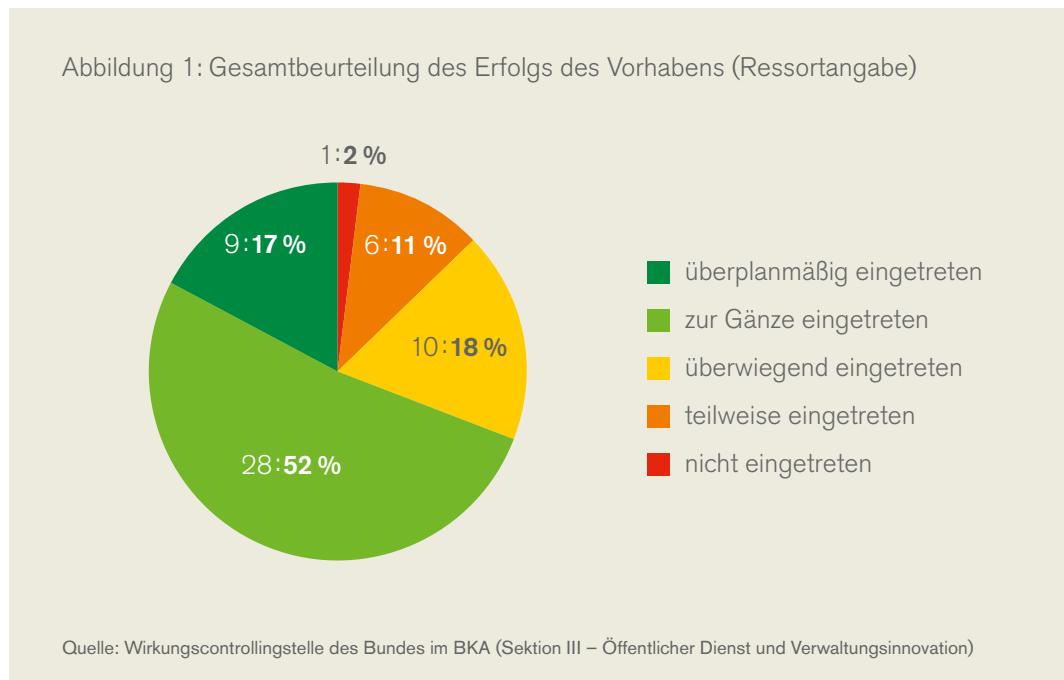
1 Siehe: https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/WFA-Bericht-2015.pdf?5te240

2 Siehe:

- BMASK: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015 (Träger »JobTransFair«, »itworks« und »Trendwerk«)
- BMB: Umsetzung einer zeitgemäßen Bezeichnung von diversen Schularten; Umsetzung gemeinsamer Datenverbund
- BMEIA: Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty)
- BMJ: Bauliche Maßnahmen bei den Bezirksgerichten Judenburg, Mistelbach und Vöcklabruck zur Umsetzung der BGe-VOen (BGBl II Nr 243, 204 und 205/2012)
- BMWFW: Ökostromförderbeitragsverordnung 2016 – Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016
- BMWFW: Innovationsscheck Plus (EUR 10.000,-) 2015 und 2016

1.1 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 54 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2016 evaluiert wurden, handelt es sich um 33 rechtsetzende Maßnahmen (davon 13 Bundesgesetze) und 21 sonstige Vorhaben, die sich auf alle 13 Ressorts verteilen.



Bei der WFA-Evaluierung 2016 wird seitens der Haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei dem Großteil der Vorhaben (85 %) – zumindest überwiegend – die anvisierten Wirkungen erreicht wurden. In 28 von 54 Fällen treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin 3 der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele laut Angaben der Ressorts sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 10 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Lediglich 7 Vorhaben sind hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorien »teilweise erreicht« oder »nicht erreicht« einzuführen.

1.2 Angaben zu Verbesserungspotentialen (aus Sicht der Ressorts)

Die Ressorts werden im Rahmen der Evaluierung – unabhängig vom Zielerreichungsgrad des jeweiligen Vorhabens – nach Verbesserungspotentialen befragt. In 15 der 54 Fälle (28 %) wurde die Möglichkeit genutzt und seitens der Haushaltsleitenden Organe Verbesserungspotentiale angeführt.

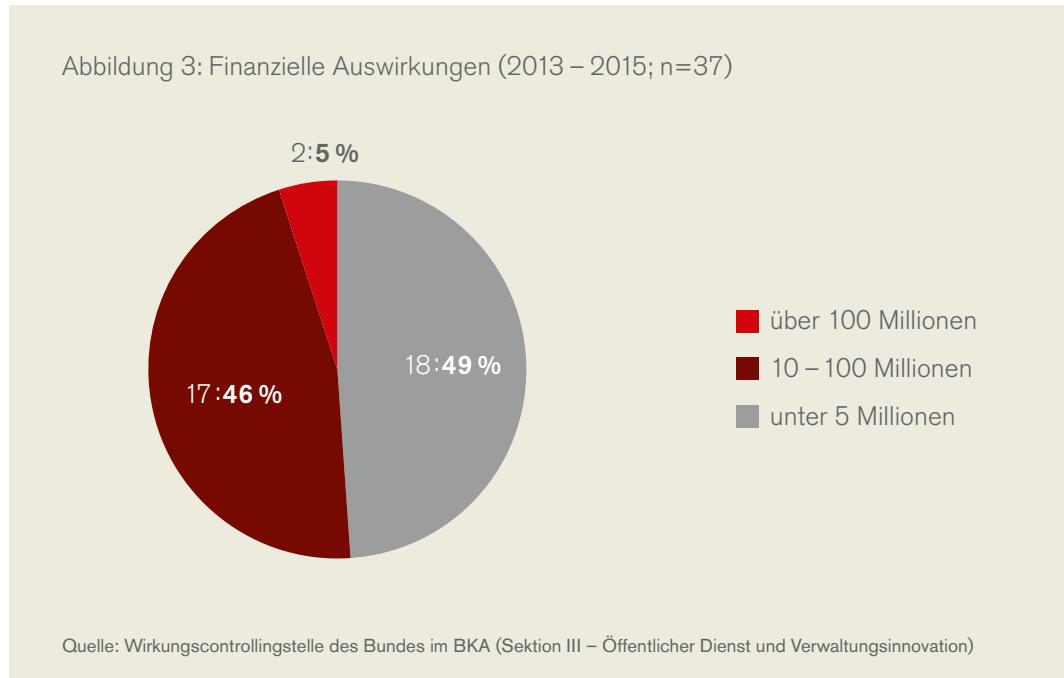


Das öffentliche Aufzeigen von Verbesserungspotentialen bedarf Mut – es trägt aber dazu bei, den im System der Wirkungsorientierung verankerten Plan-Do-Check-Act-Zyklus (PDCA-Zyklus) und damit einen kontinuierlichen Lernprozess zu verbessern – es ist somit ein wesentliches Kern-element des Evaluierungsprozesses. So werden durch die Haushaltsleitenden Organe zahlreiche inhaltliche Verbesserungsmöglichkeiten bei Vorhaben und Programmen identifiziert. Darüber hinausgehende Optimierungspotentiale zum Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung stellen ebenfalls Bestandteile des vorliegenden Berichts dar. So befand beispielsweise das BMWFW bei zwei Vorhaben³, dass das Jahr der internen Evaluierung suboptimal gewählt wurde. Im Zuge der Evaluierung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes wurde konstatiert, dass zukünftig Qualitätsverbesserungen bei der Definition von wirkungsorientierten Zielen und Maßnahmenpaketen vorzunehmen wären. Auch das BMB stellt Ähnliches fest – so wurde bei der »Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen« angemerkt, dass Kennzahlen klarer hätten definiert werden sollen.

³ Programm »Research Studios Austria« 4. Call 2013
Förderung der Einrichtung und des Betriebs von JR-Zentren

1.3 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil der im Jahr 2016 evaluierten Vorhaben war mit Finanziellen Auswirkungen verbunden (44 von 54 Vorhaben; 81 %). In Summe fielen bei diesen 37 Vorhaben (7 Vorhaben sind lediglich mit Erträgen verbunden) in den in Frage kommenden Finanzjahren 2013–2016 Aufwände in der Höhe von rund **1,3 Milliarden Euro** an, wobei rund 2/3 des gesamten Finanzvolumens 2 Vorhaben zuzurechnen sind.



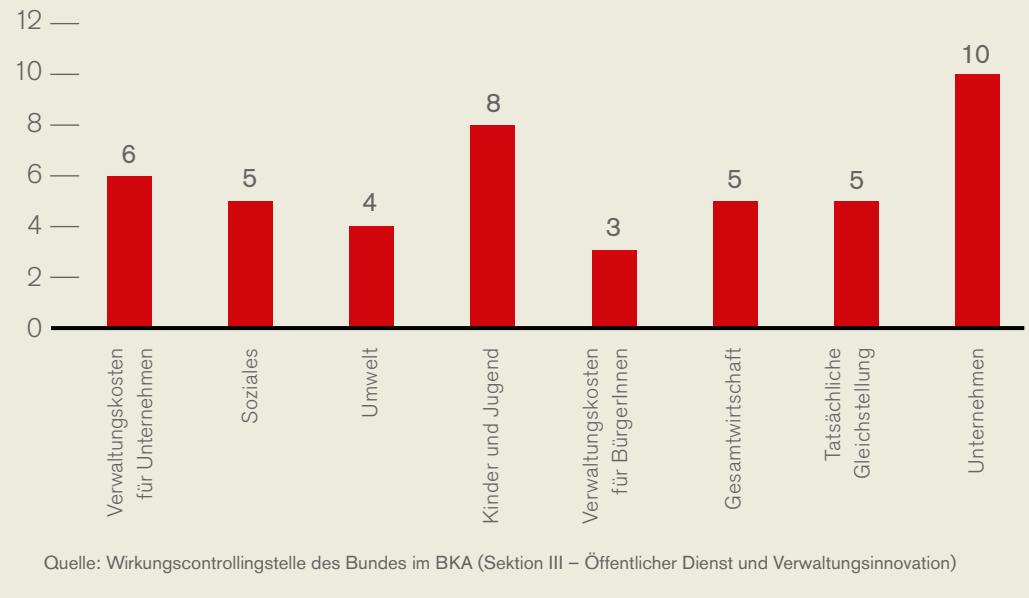
Bei jenen Vorhaben, welche der Kategorie »über 100 Millionen Euro« zuzurechnen sind, handelt es sich um:

- die Novelle zum Pflegefondsgesetz des BMASK (664 Millionen Euro) und
- die Zusatzvereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen des BMB (215 Millionen Euro).

Analog der Evaluierung des Jahres 2015 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den **Wirkungsdimensionen** gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 29 der 54 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen Finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf.

In Summe wurde bei den betroffenen Vorhaben 46-mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 4: Wirkungsdimensionen (exkl. Finanzielle Auswirkungen)



Bei der am häufigsten betroffenen Wirkungsdimension handelt es sich um »Unternehmen«. Im Rahmen von 10 Vorhaben⁴ wurden hierbei 8-mal »Finanzielle Auswirkungen für Unternehmen«, 4-mal »Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus« sowie einmal »Sonstige wesentliche Auswirkungen« erkannt.

Auch die Wirkungsdimension »Kinder und Jugend« wurde häufig angesprochen (8 Vorhaben). In Summe wurden 9-mal wesentliche Auswirkungen in den Subdimensionen »Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)« sowie »Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)« festgestellt.

Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) ist es erfreulich, – da sich somit zeigt, dass die Evaluierungen über reine Soll-Ist-Vergleiche hinausgehen –, dass im Zuge der Evaluierung von vier Vorhaben wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen festgestellt wurden, welche im Zuge der Planung des Vorhabens noch nicht abgeschätzt wurden. Bei den Vorhaben handelt es sich um:

- Novelle zum Pflegefondsgesetz (BMASK, Untergliederung 21)
- Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 (BMB, Untergliederung 30)

4 – BMASK: Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für 2016
 – BMF: Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz (»Inlands-« und »Internationalisierungsgarantien«)
 – BMF: Alternative Investment Fonds Manager Gesetz
 – BMLFUW: Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung 2014
 – BMWFW: Ökostromförderbeitragsverordnung 2016 – Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016
 – BMWFW: aws Garantien gemäß KMU-FG
 – BMWFW: aws Zuschussprogramme gemäß KMU-FG
 – BMWFW: Innovationsscheck Plus (EUR 10.000,-) 2015 und 2016
 – BMWFW: Handelsstatistikverordnung 2009
 – BMWFW: Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG

- Vorhaben »Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept« (BMGF, Untergliederung 24)
- Biozidproduktegesetz-Gebührentarifverordnung 2014 (BMLFUW, Untergliederung 43)

Betreffend die Wirkungsdimension »Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern«, darf auf die Ausführungen unter Kapitel 1.4 verwiesen werden.

1.4 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird in § 17 Abs. 1 BHG 2013, der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-GV) sowie der WFA-Gleichstellungsverordnung (WFA-GlStV) geregelt. Wesentliche Ziele der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind der Abbau von Benachteiligungen (Diskriminierungen) im Berufs- und Privatleben, gleichberechtigter Zugang für Frauen und Männer zu öffentlichen Leistungen, Gesundheitsversorgung und zur sozialen Sicherung, gleiche Teilhabe (Partizipation) an Entscheidungsprozessen, gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten, ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern sowie selbstbestimmte Lebensgestaltung.

Im Zentrum der Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern steht die Frage: Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die in Zusammenhang auf Gleichstellungswirkungen zu untersuchenden Subdimensionen sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wirkungsdimension »Tatsächliche Gleichstellung« ist wesentlich betroffen, wenn ein Vorhaben innerhalb der jeweiligen Subdimension die quantitativen oder qualitativen Wesentlichkeitskriterien überschreitet. Die Subdimension »direkte Leistungen (...)« ist beispielsweise dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigten werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.⁵

⁵ Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet **5 Vorhaben**, welche mit wesentlichen Auswirkungen in der Wirkungsdimension »Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern« verbunden sind:

- Vorhaben »Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015 (Träger »JobTransFair«, »it-works« und »Trendwerk«)« (BMASK)
- Vorhaben »AMS Steiermark: Zentren für Ausbildungsmanagement (ZAM) – Budget 2015« (BMASK)
- Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten) (BMFJ)
- Vorhaben »Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept« (BMGF)
- Vorhaben »Innovationsscheck Plus (EUR 10.000,-) 2015 und 2016« (BMWFW)

Konkret waren die folgenden **drei Subdimensionen** betroffen:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
 - Vorhaben »AMS Steiermark: Zentren für Ausbildungsmanagement (ZAM) – Budget 2015« (BMASK)
 - Vorhaben »Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept« (BMGF)
- Körperliche und seelische Gesundheit
 - Vorhaben »Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015 (Träger »JobTransFair«, »itworks« und »Trendwerk«)« (BMASK)
 - Vorhaben »Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept« (BMGF)
- Sonstige wesentliche Auswirkungen
 - Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten) (BMFJ)
 - Vorhaben »Innovationsscheck Plus (EUR 10.000,-) 2015 und 2016« (BMWFW)

Die detaillierten Evaluierungsergebnisse dieser Vorhaben finden Sie in den entsprechenden Ressort-Kapiteln.

1.5 Qualitätssicherung der Evaluierungsergebnisse durch die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III)

Gemäß § 6 Abs. 6 Wirkungscontrollingverordnung hat der Bundeskanzler (Wirkungscontrollingstelle des Bundes) die Evaluierungsberichte der Haushaltsleitenden Organe einer Qualitätssicherung zu unterziehen. Dieser Qualitätssicherung werden die Kriterien der Plausibilität und der Vollständigkeit zu Grunde gelegt.

Seitens der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) wurde für die Qualitätssicherung der Evaluierungsergebnisse ein Katalog erarbeitet, der die Angaben der Ressorts anhand von 40 Fragen auf die Erfüllung der vorgegebenen Kriterien überprüft. Dieser Kriterienkatalog wurde den Haushaltsleitenden Organen vor Durchführung der Evaluierungen zur Verfügung gestellt.

Die Fragen orientierten sich dabei im Wesentlichen an den Qualitätskriterien:

- Vollständigkeit: Überprüft das Vorhandensein aller Angaben
- Aussagekraft: Überprüft die textliche und grafische Aussagekraft der Angaben
- Konsistenz / Nachvollziehbarkeit / Verständlichkeit: Überprüft die Evaluierungsangaben hinsichtlich ihrer Eignung, die wesentlichen Ergebnisse konsistent abzubilden (beispielsweise, ob Abweichungen bei den Kennzahlen im Rahmen der Gesamtbeurteilung verständlich erläutert werden)

Die schriftlichen Stellungnahmen durch die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) zu den einzelnen Evaluierungsergebnissen erfolgten standardisiert und zielten, im Hinblick auf den gegenständlichen Bericht, auf entsprechende Qualitätsverbesserungen der Evaluierungsergebnisse ab. Auf Basis der erfolgten Stellungnahmen hatten die Haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, ihre Angaben zu überarbeiten.

Die Qualitätssicherung der Ergebnisse erfolgte somit analog der Vorgehensweise der Vorjahre. Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) hat sich der Prozess an sich sowie das Modell der Qualitätssicherung etabliert und trägt wesentlich dazu bei, die Evaluierungsergebnisse dauerhaft aussagekräftiger und steuerungsrelevanter aufzubereiten zu können.

2 Digitales Reporting

Die Steuerungsrelevanz und Effizienz der Berichtslegung sowie die anwenderinnenfreundliche Ausgestaltung der Instrumente, sind Ansprüche, welchen sich die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) mit Professionalität und hohem Engagement gemeinsam mit den Ressorts widmet. Dieses Grundprinzip eines effizienten und gleichzeitig effektiven Einsatzes der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung setzt insbesondere eine vollständige Digitalisierung der gesamten Prozesskette voraus. Übersetzt bedeutet dies, dass sowohl die Erstellung der WFA, als auch deren Veröffentlichung und in der Folge deren Evaluierung sowie die Präsentation der Evaluierungskette in einen nahtlosen elektronischen Prozess eingebunden werden müssen.

Diesem Ziel folgend, wurden bereits in den vergangenen Jahren Projekte durchgeführt, welche wesentliche Elemente dieses digitalen Prozesses bereitstellen. Auch im vergangenen Jahr wurde konsequent an der weiteren Integration dieser Anwendungen gearbeitet.

Digitalisierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) begegnete dem Wunsch nach **Digitalisierung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung** in einem ersten Schritt mit der Entwicklung der IT-Anwendung »eWO« (Kurzform für elektronische Wirkungsorientierung). Diese begleitet und unterstützt den Evaluierungs- und Berichtslegungsprozess von Haushaltsleitenden Organen und der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III).

Die generellen Herausforderungen, welche sich aus dem vorgesehenen Monitoring und Reporting ergeben, sind:

- Hohe Qualität bei einfacher Durchführung von Evaluierungen
- Umfassende Verarbeitung komplexer Datensätze
- Standardisierte und leicht lesbare Visualisierung
- Innovatives und auf die unterschiedlichen Zielgruppen abgestimmtes Berichtswesen
- Barrierefreier Zugang zu den Wirkinformationen

Im Rahmen der webbasierten IT-Lösung eWO-WFA (Teilbereich der Gesamtanwendung eWO) sind daher die **nachstehenden Grundprinzipien verwirklicht**:

- **»Ein Datum – eine Eingabe«:** Diese Anforderung bedeutet, dass durch die Ressorts geplante Angaben zu Zielen und Wirkungen im Zuge des wiederkehrenden Monitorings zentral zur Verfügung gestellt und für das Reporting aufbereitet werden.
- **Automatisierte Visualisierung der Daten für Anwenderinnen und Anwender und den Evaluierungsbericht:** eWO-WFA bietet sowohl den evaluierenden Haushaltsleitenden Organen, als auch der Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III), in ihrer Funktion als berichtslegendes Organ, eine Vorschau auf die Visualisierung der Daten des gegenständlichen Berichtes. So werden einerseits ressortinterne Abstimmungsprozesse erleichtert und andererseits der halbautomatisierte Berichtserstellungsprozess unterstützt.
- **Dokumentationsfunktion historischer Daten:** Sämtliche in eWO-WFA erfassten Datensätze stehen längerfristig für tiefergehende Analysen zur Verfügung. Diese Auswertungsmöglichkeit ist im Bereich der WFA, insbesondere bei wiederkehrenden Vorhaben, von Relevanz.
- **Bezug zu Bundesfinanzgesetzen:** Durch die Erfassung der jeweilig federführenden Untergliederung sowie allfälligen, mit den Vorhaben in Verbindung stehenden, Wirkungszielen und Maßnahmen der Globalbudgetebene wird ein direkter Konnex zu den Wirkangaben der Bundesfinanzgesetze hergestellt. Diese Verbindung unterstützt zum einen die angesprochenen Analysemöglichkeiten und es wird zum anderen eine allfällige Zusammenlegung des Wirkungsorientierten Berichtswesens (auf technischer Seite) erleichtern.

Das eWO-WFA stellt die Basis für das Monitoring dar und bildet dadurch gleichzeitig die Grundlage für das damit verbundene Reporting des Bundeskanzleramtes. Es ist somit das unmittelbare Schnittstellenmedium für die Kommunikation zwischen der Verwaltung und den am Verwaltungshandeln Interessierten (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Abgeordnete zum Nationalrat, Medien).

Online Reporting auf www.wirkungsmonitoring.gv.at

In einem nächsten Schritt wurde, nach erfolgreicher Etablierung des eWO, bereits im vergangenen Jahr die Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse modernisiert und ausgebaut. Die Informationen aus dem Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung werden seitdem nicht nur im Print-Bericht sowie im PDF-Format veröffentlicht, sondern auch online dargestellt. Über eine Schnittstelle zur webbasierten Datenbank eWO-WFA werden die dort befindlichen Daten automatisiert ausgelesen und im Anschluss auf attraktive und leicht bedienbare Weise auf der Website www.wirkungsmonitoring.gv.at publiziert. Diese barrierefreie und responsive Website (Handy, Tablet, PC) kombiniert narrative Beurteilungen und interaktive Grafiken, um detailliert und übersichtlich über die Zielerreichung der Vorhaben und die mit ihnen verbundenen, eingetretenen Wirkungen zu informieren. Zudem bietet sie über die Menü-Funktion Zugang zu Neuigkeiten, zentralen Dokumenten und weiteren relevanten Informationen aus dem Bereich der Wirkungsorientierung.

Mit dieser modernen Art der Berichterstattung bietet die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) den Abgeordneten für ihre Aufgabenbereiche einen direkten Einblick in die wirkungsorientierte Datenwelt der österreichischen Bundesverwaltung. Sie erhöht die Transparenz und Zugänglichkeit komplexer Informationen und unterstützt somit einen evidenzbasierten Diskurs in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Steigerung der Qualität der Instrumente und der Wirkangaben

Im Bereich der WFA lag im vergangenen Jahr ein besonderer Fokus auf der Weiterentwicklung der Web-Applikation eWO-WFA, aber auch auf der Unterstützung der Haushaltsleitenden Organe bei der Abwicklung der internen Evaluierungen ihrer Vorhaben.

In der Anwendung eWO-WFA wurde unter anderem darauf Wert gelegt, die Stabilität und Bedienbarkeit weiter auszubauen. Insbesondere die zahlreichen konstruktiven Rückmeldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus allen Teilen der Bundesverwaltung erwiesen sich hierbei als hilfreicher Input. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, den Ressorts Zugang zu historischen Daten in ihrem Wirkungsbereich zu ermöglichen, auch wenn sich die einzelnen Verantwortlichkeiten und Bezeichnungen durch Ressortumbildungen über die Jahre änderten. Dadurch sollen Informationen besser auffindbar werden und Lernprozesse über die Zeit unterstützt werden.

Zur weiteren Steigerung der Qualität der Ergebnisse der internen Evaluierung veranstaltete die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) auch im letzten Jahr eine Reihe von Vorträgen und Schulungen, die sich sowohl theoretisch konzeptionell dem Thema Evaluierung/ Monitoring widmeten, als auch praktisch auf die Verwendung der entsprechenden IT-Instrumente eingingen. Zahlreiche Schulungen zu diesem Thema und auch zur IT-Anwendung, welche bei der Erstellung Wirkungsorientierter Folgenabschätzungen zum Einsatz kommt, wurden dabei auch vom Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt ausgerichtet. Die Vorträge wurden dabei nicht nur im Rahmen des Programms der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten, sondern bei Bedarf auch direkt in den Ressorts als Inhouse-Seminare durchgeführt. Ziel ist es dabei, einerseits die Potentiale der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu vermitteln, andererseits auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Ressorts und obersten Organe den Einstieg in die dafür geschaffenen Anwendungen zu erleichtern.

Als positiver Nebeneffekt dieser Fortbildungsveranstaltungen kann die verstärkte Interaktion mit den Anwenderinnen und Anwendern hervorgehoben werden. Insbesondere zur »Usability« der Anwendung eWO-WFA und der Darstellung der Ergebnisse gab es, neben viel positivem Feedback, auch eine Reihe wertvoller Weiterentwicklungsvorschläge. Einige besonders bewährte Funktionen, wie On-Screen-Tutorials in der Anwendung, können in Zukunft auch in anderen Anwendungen zum Einsatz kommen, um die Bedienbarkeit zu steigern und Einstiegsbarrieren abzubauen.

Ausblick

Auch im nächsten Jahr soll der bislang eingeschlagene Weg im Bereich der Digitalisierung konsequent weiter beschritten werden. So soll die bestehende Anwendung eWO-WFA weiter professionalisiert werden. Das Ziel ist dabei nach wie vor, mit geringem Verwaltungsaufwand und einfacher Bedienbarkeit hochqualitative Inhalte bereit zu stellen.

Bereits in der Vergangenheit ist es gelungen, diese Inhalte auf einer modernen interaktiven Plattform zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung neuer Technologien und grundlegender Standards in der öffentlichen Verwaltung schreitet jedoch voran. Aus diesem Grund werden sich die nächsten Schritte auf die Gewährleistung eines möglichst offenen Zugangs zu den vorhandenen Daten und die Umsetzung kostenreduzierender Prinzipien wie »Print-On-Demand« fokussieren.

Gleichzeitig sollen jene Prinzipien, welche in der Applikation eWO-WFA bereits realisiert wurden, wie beispielsweise die zentrale Dokumentation der erfassten Daten, automatisierte Visualisierungen und leichte Bedienbarkeit, auch auf die zweite große IT-Anwendung im WFA Bereich ausgeweitet werden. Die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) arbeitet zu diesem Zweck eng mit dem Bundesministerium für Finanzen zusammen, um die WFA-Anwendung, die zur Erstellung Wirkungsorientierter Folgenabschätzungen verwendet wird, in diese Richtung weiterzuentwickeln und zu modernisieren.

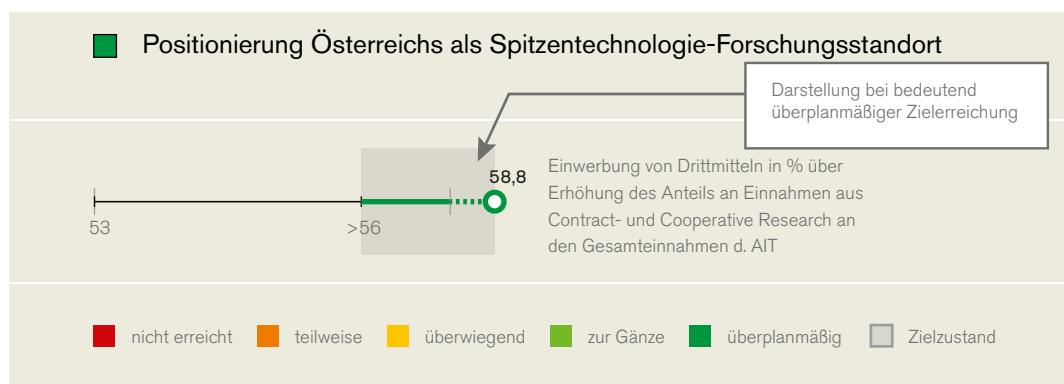
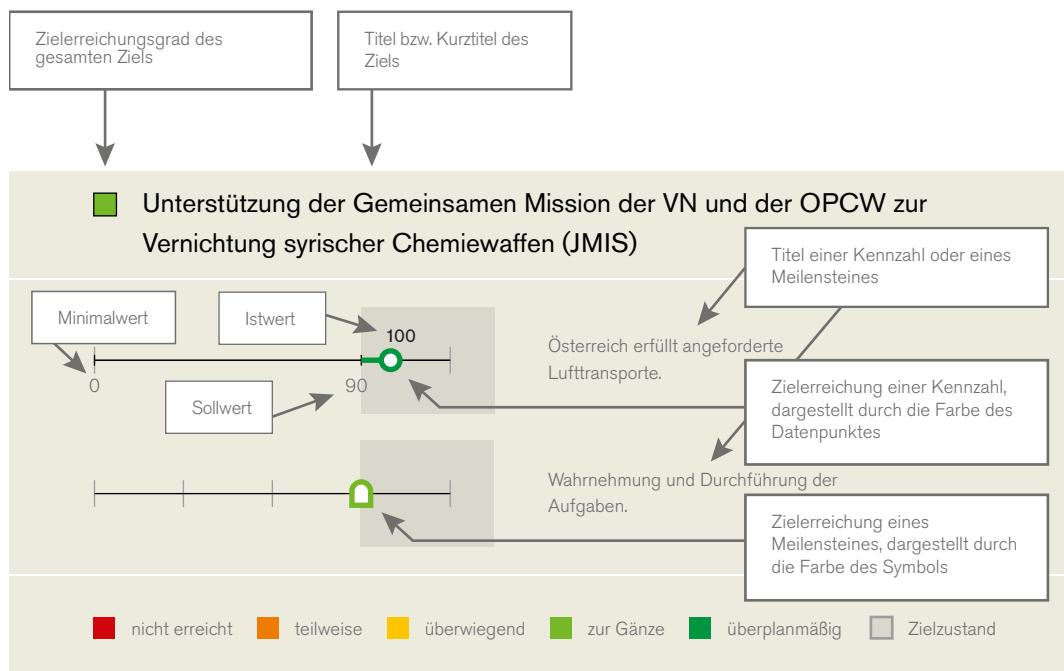
Die Digitalisierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung verfolgt daher weiter das Ziel, mithilfe moderner Technologien und gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ressourcenschonend und hochqualitativ die im BHG 2013 formulierten Intentionen des Gesetzgebers umzusetzen.

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

	Finanzielle Auswirkung
	Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
	Auswirkung auf Unternehmen
	Auswirkung auf Verwaltungskosten
	Umweltpolitische Auswirkung
	Auswirkung auf Gleichstellung
	Auswirkung auf Kinder und Jugend
	Auswirkung auf Konsumentenschutz
	Soziale Auswirkung
	Rechtsetzende Maßnahme
	Vorhaben
	Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Lesehilfe Grafiken



4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 32
Kunst und Kultur

1. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem das **Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG, geändert wird**



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-116.html>

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das **Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG, geändert wird**

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Regierungsprogramm enthält das Bekenntnis zur öffentlichen Finanzierung von Kunst und Kultur und nennt als Maßnahmen u.a. eine bedarfsoorientierte Basisabgeltung für die **Bundestheater** sowie ein Investitionsprogramm für **Bundestheater**.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BKA-UG 32-W2: Nachhaltige Absicherung von kulturellem Erbe und besserer Zugang zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Die **Bundestheater** wurden auf Basis des **Bundestheaterorganisationsgesetzes (BThOG)**, BGBl. I Nr. 108/1998, im Jahr 1999 aus der Organisation der öffentlichen Verwaltung in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegliedert. Ausgehend vom Bericht des Rechnungshofes im Jahr 2014 über die Prüfung der **Bundestheater-Holding GmbH** hat das **Bundeskanzleramt** die **Integrated Consulting Group GmbH (ICG)** beauftragt, die Organisationsstruktur der **Bundestheater-Holding GmbH** ergebnisoffen zu analysieren und Empfehlungen für die künftige Struktur abzugeben. Dieser Bericht wurde am 11. Dezember 2014 dem **Bundeskanzleramt** vorgelegt. Der Bericht ist auf der Homepage des **Bundeskanzleramtes** www.bka.gv.at der Allgemeinheit öffentlich zugängig.

Nach diesem Bericht sollte die Zusammenarbeit und wechselseitige Abstimmung der »**Bundestheater**« verstärkt werden. Als Organisationsvariante der **Bundestheater-Holding GmbH** wird eine »**Strategische Management Holding**«, die die **Bundestheater** strukturell am besten unterstützen könnte, empfohlen.

Weiters wird in der Studie festgestellt, dass seit der Ausgliederung die Basisabgeltung für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags durch die Bühnengesellschaften unter der Veränderung des Inflationsindexes erhöht wurde. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher zur finanziellen Absicherung der **Bundestheater** vorgesehen, die Basisabgeltung ab 1. Jänner 2016 von derzeit 148,936 Mio. Euro auf 162,936 Mio. Euro zu erhöhen.

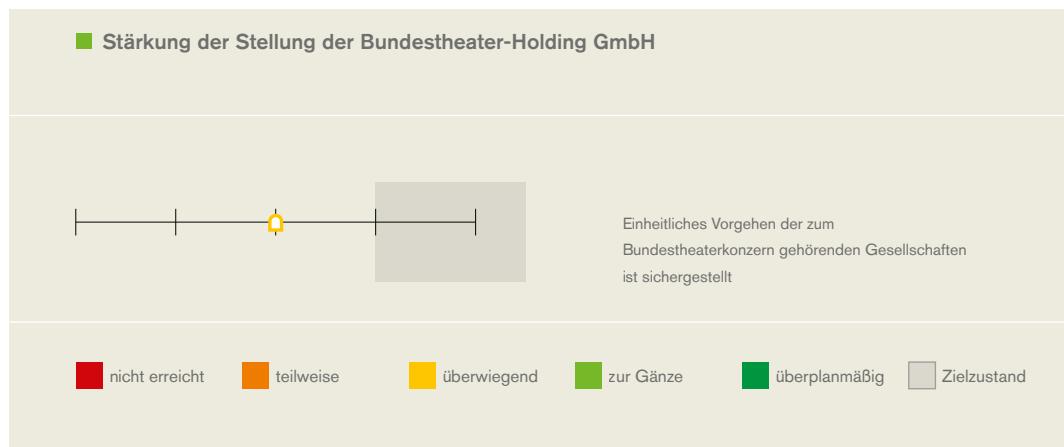
1.2 Ziele

1: Stärkung der Stellung der Bundestheater-Holding GmbH

Beschreibung des Ziels

Aufgrund der Studie der Integrated Consulting Group GmbH (ICG) wurde als Organisationsvariante der Bundestheater-Holding GmbH eine »Strategische Management Holding«, die die Bundestheater strukturell am besten unterstützen könnte, empfohlen. Entsprechend dieser Empfehlung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Stellung der Bundestheater-Holding GmbH gegenüber ihren Tochtergesellschaften in wirtschaftlicher und koordinativer Hinsicht gestärkt.

Ergebnis der Evaluierung

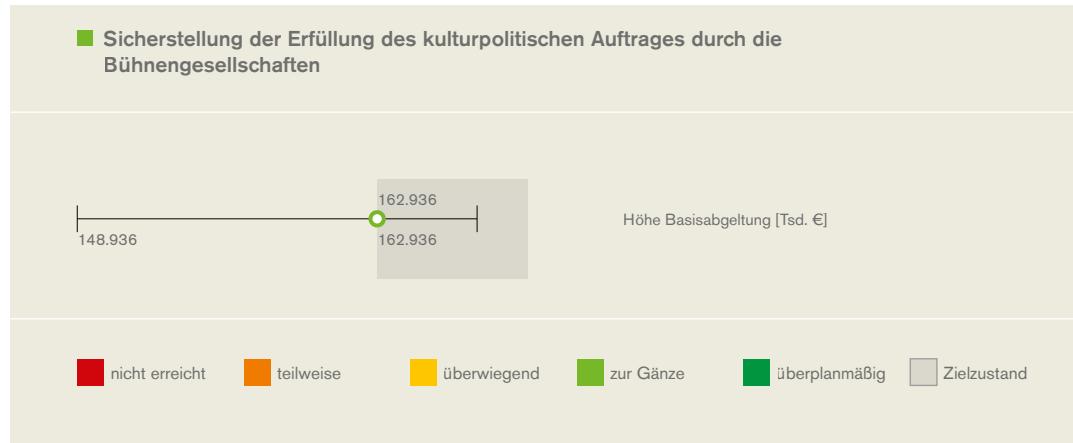


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung des Aufgabengebietes der Bundestheater-Holding GmbH – zur Gänze erreicht

2: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags durch die Bühnengesellschaften

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Erhöhung der Basisabgeltung – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Evaluierungszeitraum gibt es keine Abweichungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015	2016	2017	2018	2019
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	14.000	14.000	0	14.000
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	14.000	14.000	0	14.000
Nettoergebnis	0	0	-14.000	0	-14.000

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	56.000	14.000	-42.000
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	56.000	14.000	-42.000
Nettoergebnis		-14.000	

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Seit Inkrafttreten der BThOG-Novelle mit 1.9.2015 konnten eine Stärkung der Bundestheater-Holding im Sinne einer Strategischen Management-Holding und ein besseres Zusammenwirken der Konzerngesellschaften erreicht werden. Dazu beigetragen haben insbesondere der erstmalige Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und der Bundestheater-Holding, die Verankerung einer ausgeglichenen Mehrjahresplanung (Dreijahresplanung) für die Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns und signifikante Verbesserungen im Konzernberichtswesen. Hinsichtlich des Meilensteins »Einheitliches Vorgehen der zum Bundestheaterkonzern gehörenden Gesellschaften ist sichergestellt« ist festzuhalten, dass dieser Meilenstein aus Sicht des BKA überwiegend erreicht wurde, aber auch als laufender Prozess zu sehen ist. Es werden 2017 und in den Folgejahren weitere Maßnahmen innerhalb des Bundestheaterkonzerns gesetzt werden. Mit Hilfe der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Vorhaben kann das BKA laufend die Zielerreichung evaluieren.

Konzernseitige Rationalisierungsmaßnahmen und die Erhöhung der gesetzlich fixierten jährlichen Basisabgeltung der Bundestheater auf 162,936 Millionen Euro ab 1.1.2016 haben maßgeblich zur Konsolidierung der Konzernfinanzen sowie deren mittelfristiger Absicherung beigetragen. Mit 1.4.2016 übernahm Mag. Christian Kircher die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und dem Bundeskanzleramt hat die neue Geschäftsführung weitere Verbesserungsschritte im Sinne der Zielsetzungen der BThOG-Novelle 2015 auf den Weg gebracht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Siehe narrative Gesamtbeurteilung

2. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden



Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden



Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Schaffung nachhaltiger finanzieller Rahmenbedingungen für KünstlerInnen.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel »Nachhaltige Verankerung von zeitgenössischer Kunst in der Gesellschaft sowie Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaflende« der Untergliederung 32 Kunst und Kultur bei.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BKA-UG 32-W1: Nachhaltige Verankerung von zeitgenössischer Kunst in der Gesellschaft sowie Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaflende

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Karriere von Künstlerinnen/Künstlern ist durch einen besonderen Verlauf gekennzeichnet, der mit anderen beruflichen Tätigkeiten kaum vergleichbar ist. Das Wesen der künstlerischen Tätigkeit ist durch die Begabung zu eigenschöpferischen Leistungen gekennzeichnet. Die Einkünfte der Künstlerinnen/Künstler hängen daher vielfach von der gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz ihrer Leistungen ab und damit deren Existenzsicherung. Künstlerinnen/Künstler richten ihre künstlerischen Tätigkeiten nicht nach Modeerscheinungen des Marktes aus, sondern ihre Tätigkeit ist durch Individualität, Originalität und Abgrenzbarkeit bestimmt.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass zum Teil Künstlerinnen/Künstler deshalb keinen Anspruch auf Beitragszuschuss haben, weil sie zwar durch Einnahmen die Anspruchsvoraussetzungen für den Beitragszuschuss erfüllen; nicht aber durch Einkünfte (Einnahmen abzüglich Aufwendungen). Weiters bilden zum Teil Einkünfte aus künstlerischer Nebentätigkeit, wie Kunstvermittlung und -interpretation die Existenzgrundlage der Künstlerinnen/Künstler. Zwar stehen nach dem Grundgedanken des Gesetzes die Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit als Anspruchsvoraussetzung im Vordergrund, es ist jedoch sachlich gerechtfertigt, die Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Beitragszuschuss mitzuberücksichtigen, da diese Nebentätigkeiten oft Basis für weiteres künstlerisches Wirken ist.

Weiters entstehen durch den Karriereverlauf von Künstlerinnen/Künstlern, auch der unselbständigen, vielfach Zeiten ohne Einkommen. In diesen Zeiten können unverschuldet Situationen eintreten, die finanzielle Aufwendungen erfordern, wofür aber den Künstlerinnen/Künstlern

keine Finanzmittel zur Verfügung stehen. Für diese Fälle ist eine finanzielle Unterstützung zur Existenzsicherung erforderlich.

2.2 Ziele

1: Anspruchsvoraussetzung auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung wird auch bei Erreichung von Mindesteinnahmen erfüllt

Beschreibung des Ziels

Die Erfüllung des Zuschusserfordernisses der Mindesteinkünfte (Einnahmen abzüglich Aufwendungen) aus künstlerischer Tätigkeit (Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG) soll auch durch Mindesteinnahmen aus künstlerischer Tätigkeit erfüllt werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Anspruch auf Zuschüsse zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung auch bei Erreichen einer Mindesteinnahmengrenze – zur Gänze erreicht

2: Anspruchsvoraussetzung auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung bei Erreichung von Mindesteinnahmen im 3-Jahresdurchschnitt

Beschreibung des Ziels

Der Anspruch auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung soll auch dann bestehen, wenn im 3-Jahresdurchschnitt die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) aus künstlerischer Tätigkeit erreicht werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Erfüllung der Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschüsse zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung auch bei Mindesteinnahmen – zur Gänze erreicht

3: Einbeziehung von Einkünften aus künstlerischen Nebentätigkeiten für den Anspruch auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung

Beschreibung des Ziels

Einkünfte (Einnahmen) aus künstlerischen Nebentätigkeiten (z. B. Kunstvermittlung, Kunstininterpretation) sollen in die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) aus künstlerischer Tätigkeit einbezogen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Einrechnung der Einkünfte aus künstlerischen Nebentätigkeiten in die Mindesteinkünfte. – zur Gänze erreicht

4: Entfall des Zuschusserfordernisses der Mindesteinkünfte (Einnahmen)

in 5 Kalenderjahren

Ergebnis der Evaluierung

Entfall des Zuschusserfordernisses der Mindesteinkünfte (Einnahmen) in 5 Kalenderjahren



Kundmachung im BGBl., Anwendung durch den K-SVF

█ nicht erreicht
 █ teilweise
 █ überwiegend
 █ zur Gänze
 █ überplanmäßig
 █ Zielzustand

Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Entfall des Zuschusserfordernisses der Mindesteinkünfte (Einnahmen) in 5 Kalenderjahren – zur Gänze erreicht

5: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler in Notfällen

Beschreibung des Ziels

Gesetzliche Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen an selbständige und unselbständige Künstlerinnen/Künstler in Notfällen aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds, wie Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei schwerer Krankheit, Beihilfen zu erhöhten Aufwendungen bei Erkrankungen usw.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler in Notfällen – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, auf die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Die Finanzierung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds.

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes BGBI. I Nr. 15/2015 beinhaltet zahlreiche Verbesserungen, die den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Ziele der Novelle wurden voll erreicht, siehe auch nachstehende Erläuterungen. In den Kalenderjahren 2016 und 2015 wurden jeweils rund € 8 Mio. an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt, somit rund 12 % (T€ 850) mehr als 2014 und 22 % (€ 1,4 Mio.) mehr als 2013.

Es wurde eine sehr intensive Informationsoffensive seitens des K-SVF durchgeführt, u. a. Neugestaltung der Homepage, Informationsbroschüren Informationstour durch ganz Österreich (gemeinsam mit Bundeskanzleramt und Kulturrat). In Interviews, Vorträgen und täglicher Beratungsarbeit konnte der Bekanntheitsgrad der Verbesserungen durch die Novelle gesteigert werden, wobei nach wie vor Informationsdefizite vorliegen, die erfahrungsgemäß erst im Laufe der Jahre abgebaut werden können.

Durch die Einführung der »Bonusjahre« (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) konnten bis dato rund 360 Verfahren – ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen – rasch und unbürokratisch bescheidmäßig abgeschlossen werden. 350 KünstlerInnen wurden dadurch von einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von rund T€ 731 befreit. Der Verwaltungsaufwand konnte in dieser Hinsicht für die Kunstschaaffenden wesentlich reduziert werden.

In den Kalenderjahren 2015 und 2016 wurden insgesamt 3.000 Anträge eingereicht, wobei 1.057 KünstlerInnen erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufnahmen. Vergleicht man diese Werte mit dem Zeitraum 2013 und 2014 kann eine durchschnittliche Steigerung der Erstantragstellung von fast 10 % festgestellt werden. Dass diese Zahl aufgrund der Novelle gestiegen ist, scheint plausibel, kann jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da die Motivation für eine Antragstellung nicht abgefragt wird.

Die Modifikation der gesetzlichen Untergrenze hat es dem KSVF ermöglicht, mehr KünstlerInnen mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen. Der KSVF hat im Kalenderjahr 2016 rund 900 positive Bescheide erstellt. In den letzten vier Monaten haben rund 23 % der KünstlerInnen den Beitragszuschuss nur durch diese Verbesserungen erhalten. Verfahren konnten rascher abgeschlossen werden. Mit Auswirkungen des 3jährigen Durchrechnungszeitraumes kann erst in den nächsten Jahren gerechnet werden.

Die Erhöhung der Obergrenze wird üblicherweise im Zusammenhang mit Rückforderungsverfahren tragend. Grundlage hierfür sind die übermittelten Einkommensteuerbescheide. Diese liegen steuerrechtlich bedingt nur unvollständig vor. Laut derzeitigem Stand sind für das Kalenderjahr 2014 aufgrund der Novelle 34 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Der für den Unterstützungsfo nds festgelegte Höchstbetrag von T€ 500 wurde in den ersten beiden Jahren noch nicht ausgeschöpft. Gründe liegen darin, dass der Unterstützungsfo nds ein Förderinstrument ist, das auch Personengruppen (z. B. unselbständig tätigen Kunstscha ffenden) bei Notfällen helfen könnte, die bisher noch keinen Kontakt zum Fonds hatten. Neu geschaf fene Fördermöglichkeiten benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Der Großteil der Ansuchen für den Unterstützungsfo nds wird gestellt, weil es durch Krankheit, Unfall oder aufgrund eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses zu einem Einkommensausfall gekommen ist und dadurch die monatlichen Fixkosten nicht mehr gedeckt werden können. Bisher wurden insgesamt 129 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfo nds eingereicht (durchschnittlich fünf pro Monat). Die Gesamtsumme der bisher bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund T€ 252. Im Kalenderjahr 2016 konnten bereits um 54 % mehr an Beihilfen bewilligt werden als im Kalenderjahr 2015.

Da der Jahresabschluss 2016 zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vorliegt, handelt es sich bei den angeführten Berechnungen um vorläufige Werte.

(Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfo nds)

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Qualitätsverbesserung bei der Definition von wirkungsorientierten Zielen und Maßnahmenpaket en: in der gegenständlichen wirkungsorientierten Folgenabschätzung verfügen einige Ziele über Maßnahmencharakter – auf die übergeordneten Zielsetzungen sollte ein stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenten- schutz

**UG 20
Arbeit**

1. Vorhaben: AMS Steiermark: Schulungszentrum Fohnsdorf Budget 2015



Langtitel: AMS Steiermark: Schulungszentrum Fohnsdorf Budget 2015



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-78.html>

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Nach wie vor sind Personen ohne Berufsausbildung in einem überaus hohen Ausmaß von Arbeitslosigkeit betroffen (mehr als 40 % aller vorgemerkt AL-Personen in der Steiermark haben keine einschlägige Fachausbildung). Das AMS bemüht sich daher in Umsetzung seines gesetzlichen Auftrags (§32/2 AMSG) diesen Personen durch Vermittlung einer Fachausbildung einen nachhaltigen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Schulungszentrum Fohnsdorf hat seit Jahren seine Tätigkeiten auf die arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse und die Anforderungen von Wirtschaft und Industrie ausgerichtet. Mit seinen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die den TeilnehmerInnen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Durch fachliche wie soziale Kompetenzerweiterung werden Jobaussichten erhöht, vorhandene Arbeitsplätze stabilisiert und neue geschaffen.

Die Gesamtkapazität der Plätze beläuft sich auf 420 (2015). Ca. 1000 Personen beenden jährlich eine Ausbildung. Details siehe Beilage »Kurzfristiger Arbeitsmarkterfolg«

1.2 Ziele

1: Schulung und Vermittlung arbeitsloser Personen

Beschreibung des Ziels

Integration von Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in den Arbeitsmarkt (arbeitsmarktpolitischer Erfolg)

Die Erreichung des arbeitsmarktpolitischen Erfolges wird mit folgenden Indikatoren gemessen:

Aus- und Weiterbildung:

Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung (Personen, die sich am Stichtag in Qualifizierung befinden, werden in der Grundgesamtheit nicht berücksichtigt)

Orientierung, Training:

Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung und Personen in Qualifizierung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Aus- und Weiterbildung – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind planmäßig eingetreten. Geringe Einsparungen konnten erzielt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015	2016	2017	2018	2019
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Ist
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	10.962	10.598	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.962	10.598	0	0	0
Nettoergebnis	-10.962	-10.598	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	10.962	10.598	-364
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.962	10.598	-364
Nettoergebnis		-10.962	-10.598

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Das gegenständliche Vorhaben ist kein »neues«, sondern es handelt sich dabei um ein unbefristetes Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Inhaltlich werden verschiedene berufliche Qualifizierungen angeboten, um den AbsolventInnen dieser Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es liegen daher bereits langjährige Erfahrungswerte vor, sowohl was die Wirkung der Maßnahmen als auch die Weiterentwicklung deren Inhalte betrifft. Der Erfolg der Maßnahmen hängt natürlich eng zusammen mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Eine generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit hinterlassen auch Spuren bezüglich des Erfolges der angebotenen Maßnahmen. Grundsätzlich wird in der Planung für das nächste Budgetjahr kein geringerer Zielzustand angenommen, als der im letzten abgeschlossenen Jahr vor der Vorlage des Vorhabens zur erneuten Bewilligung erreichte Wert. Da zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand somit eine Periode von zwei Jahren liegt, in der sich die Lage des Arbeitsmarktes verbessern oder verschlechtern kann, steuert sich der Erfolg der Maßnahme überwiegend durch externe Einflussfaktoren. Im Jahr 2013 wurde ein Arbeitsmarkterfolg von 44 % erreicht. Für das gegenständliche Budgetjahr (2015) wollte man den Erfolg auf 50 % steigern. Es gelang jedoch nur eine Verbesserung auf 46,9 %. Eine geplante Zielerreichung von 50 % war wohl angesichts der allgemein schwachen Wirtschaftslage ein zu ambitioniertes Ziel, der tatsächlich gleichbleibende Erfolg mit einer geringfügigen Steigerung ist unter diesen Voraussetzungen so zu bewerten, dass die erwarteten Wirkungen überwiegend eingetreten sind.

Darüberhinaus lässt sich sagen, dass die im Schulungszentrum Fohnsdorf angebotenen Qualifizierungen qualitativ hochwertig sind, sowohl was Ausstattung als auch Qualität des Lehrpersonals betrifft. Das Ausbildungszentrum wurde insbesondere in den Aufenthaltsbereichen der TeilnehmerInnen modernisiert, sodass eine motivierende Atmosphäre geschaffen wurde, die den TeilnehmerInnen die teilweise doch lange Schulungsanwesenheit erleichtert. Dies schlägt sich auch in der Zufriedenheit der TeilnehmerInnen mit der angebotenen Leistung nieder: Auf die Frage »Wie zufrieden waren sie alles in allem?« wird ein Wert von 1,53 erreicht (1 = sehr zufrieden; 6 = gar nicht zufrieden). Durch die intensive Vorbereitung auf den Einstieg in die Maßnahmen und die qualitativ hochwertige Unterstützung der TeilnehmerInnen durch die TrainerInnen gelingt es des weiteren, die Drop-Out-Quote sehr niedrig zu halten (11 %).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

2. Vorhaben: AMS Steiermark: Zentren für Ausbildungsmanagement (ZAM) – Budget 2015

Langtitel: AMS Steiermark: Zentren für Ausbildungsmanagement (ZAM) – Budget 2015



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W2: Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden nach Erwerbsunterbrechung verstärkt am Erwerbsleben beteiligt.
- 2015-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-73.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

1. Grundsätzliches:

Entsprechend einer nach wie vor anhaltenden geschlechtsspezifischen Segregation im Bildungswesen (trotz der seit den 60er Jahren in Gang gesetzten Bildungsexpansion sind Mädchen und Frauen nach wie vor in technischen / gewerblichen Schulen bzw. an Universitäten unterrepräsentiert) bleibt auch der Arbeitsmarkt segmentiert. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen nimmt zwar kontinuierlich zu, zusätzliche Frauenarbeitsplätze entstehen jedoch vornehmlich in den traditionellen Frauenberufen des Dienstleistungssektors und sind oft Teilzeit- bzw. auch geringfügige Arbeitsplätze.

Die Konzentration von erwerbstätigen Frauen auf den tertiären Sektor ist daher weiterhin im Steigen begriffen; laut der Studie »Berufsorientierung und -einstieg von Mädchen in einen geteilten Arbeitsmarkt – Band II – geteilte (Aus-)Bildung und geteilter Arbeitsmarkt in Fakten und Daten« (AMS-Report, Nr. 38, 2004) waren mehr als drei Viertel der Frauen 2001 in neun Berufsgruppen tätig, die alle einen Frauenanteil von über 50 % aufweisen und als segregierte Frauenberufe gelten. Dazu gehören Berufe im Bildungsbereich (Lehrerin, Kindergärtnerin), im Gesundheits- und sozialen Bereich (Krankenschwester, Pflegeberufe), im Büro (Sekretärin, Buchhalterin), im Gastgewerbe (Restaurantfachfrau, Küchenhilfin), im Einzelhandel (Verkäuferin) sowie Hilfskräfte in Dienstleistungssektor (Reinigung). Dazu kommt, dass die Schere zwischen den Frauen- und Männereinkommen in den letzten Jahren nicht wie trotz Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und gesetzter Maßnahmen oft angenommen bzw. erwartet verringert, sondern im Gegensatz dazu noch größer geworden ist. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Teilzeitquote in der Frauenbeschäftigung sehr hoch ist, da

ein Vergleich arbeitszeitbereinigter Einkommen im Zeitverlauf stabile Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen zeigt. Des Weiteren zeigt sich, dass sich die Einkommenslücke im Laufe des Erwerbslebens durch die Kumulation geschlechtsspezifischer Benachteiligungen aufgrund geringerer Aufstiegschancen, Erwerbsunterbrechungen, atypischer Beschäftigungsverhältnisse etc. ausweitet.

2. Rahmenbedingungen und Darstellung der Kursbudgetplanung des Kursjahres 2015

Die Angebote der ZAM GmbH werden an 14 Standorten in der Steiermark umgesetzt (12 fix installierte ZAM Regionalstellen, 2 Außenstellen, die mitverwaltet werden, bzw. der ZAM-Zentrale, die als 15. Standort gesehen werden kann). Der 2013 neu hinzugekommene Standort Mürzzuschlag wurde und wird in Form eines Frauenberufszentrums (FBZ) geführt und hat sich in dieser Form bewährt.

Bis 2013 hing die Größe bzw. das Angebot eines Standortes von der historischen Entwicklung der ZAM-Maßnahmen einer Region ab. Mit der Planung für 2014 wurde erstmals begonnen, das Planungsbudget und damit das jährliche Angebot in den ZAM-Standorten an den regionalen Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitslosigkeit von Frauen anzupassen, wobei die jährliche Änderung nach unten oder oben zur Verhinderung allzu großer Sprünge mit 10 % des Vorjahresbudgets des jeweiligen Standortes gedeckelt ist. Konkret gilt diese Vorgabe für den Budgetanteil, der nicht aus dem Zentralkredit (nachfolgend und in den Anlagen der »Bundes-Topf«) finanziert wird, sondern aus dem Budget des AMS Steiermark (nachfolgend und in den Anlagen der »LO-Topf«). Diese Vorgabe galt auch für die Erstellung des Planbudgets 2015.

Die Planung der ZAM-Maßnahmen für 2015 erfolgte auch aufgrund der starken regionalen Verankerung des ZAM-Angebotes wie in den Vorjahren nach dem sog. bottom-up-Prinzip: D.h. es wurden an allen ZAM-Standorten eigene ZAM-Planungsgespräche unter teilweiser Teilnahme der Fachabteilung AMF des AMS Steiermark, der regionalen AMS-Geschäftsstellen und der regionalen ZAM-Leitungen durchgeführt.

Wie auch in den Vorjahren und wie auch bei den sonstigen steirischen »Zentren« (SZF, bfi-Zentren, BBRZ) wurde jedoch im Vorfeld zwischen Fachabteilung und Landesgeschäftsführung festgelegt, dass die RGSen nur die Maßnahmen und Zugänge zu den einzelnen ZAM-Maßnahmen in den Regionen planen sollen, aber dafür keine Mittel aus ihrem RGS-Planungsbudget zur Verfügung stellen müssen, sondern die Kosten dem LGS-Planungsbudget zugerechnet werden.

Weiters wurde im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung des AMS Steiermark mit der ZAM-Steiermark GmbH Anfang Juli 2014 soweit zu diesem Zeitpunkt möglich die Programmvergaben und Planungsschwerpunkte des ZAM für 2015 inkl. der »Budgettöpfe« festgelegt. Dabei wurde vorgegeben, dass das Budget 2015 grundsätzlich auf dem Niveau des Jahres 2014 zu halten sei, jedoch im Bereich des Bundestopfes (darin enthalten sind die zentralen Programme »Wiedereinstieg mit Zu-kunft« (WemZ), »Frauen in Handwerk und Technik« (FIT), »New Skills« (NEWS) sowie »Frauenberufszentren« (FBZ)) Steigerungen möglich sind.

Das ZAM hat in Folge am 30.9.2014 fristgerecht einen Kursbudgetantrag in einer Gesamthöhe von € 10,034 eingebracht, wobei hier der Bundestopf mit € 6,21 fast doppelt so hoch war wie der LO-Topf mit € 3,82 Mio (Verhältnis 62 zu 38 %).

Aufgrund der Informationen der BGS zum erwarteten AMS-Steiermark Budget 2015 und einer daraufhin ergangenen gemeinsamen Festlegung zwischen der steirischen Landesgeschäftsführung und Fachabteilung wurde das ZAM am 20.10.2014 aufgefordert, seinen ersten Kursbudgetantrag vom 30.9.2014 nochmals zu überarbeiten und bis 3.11.2014 ein im Vergleich zum

ZAM-Budget 2014 um 6 % reduziertes Kursbudget für 2015 idHv € 8,554 Mio einzubringen, was einem planerischen Reduktionsbedarf von 1,48 Mio Euro im Vergleich zum 1. Kursbudgetantrag entsprach.

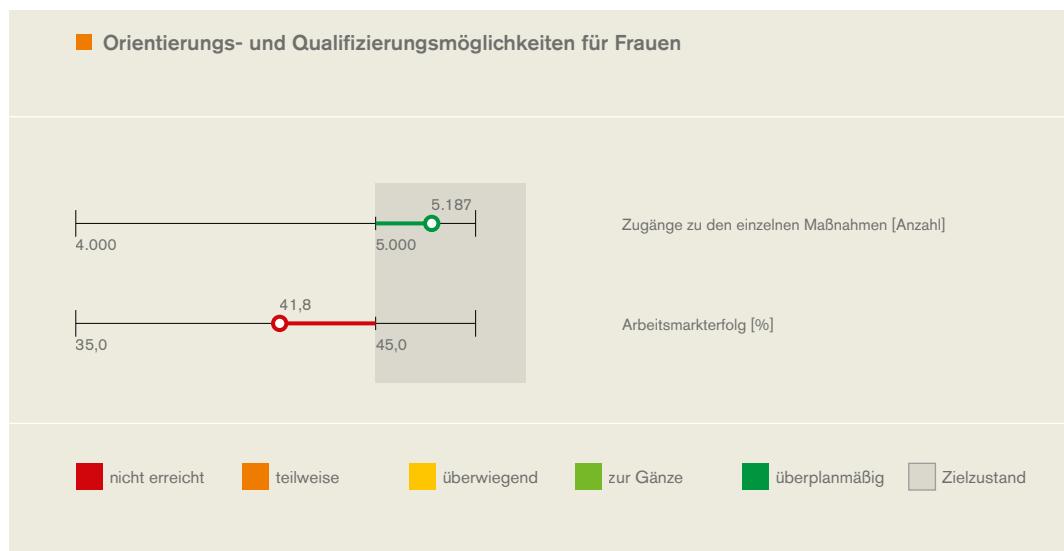
Diese Reduktionsvorgabe konnte (wie auch beim SZF) nach Vorliegen leicht revidierter Budgetinformationen der BGS auf 5 % bzw. € 10,131 Mio verkleinert werden, welcher das ZAM mit dem am 7.11. eingebrachten Kursbudgetantrag iHv. € 8.643.000,- auch nachgekommen ist.

3. Rahmenbedingungen/Vorgaben für den Investiven Antrag der ZAM Stmk GmbH
 Gem. AMS-Bundesrichtlinie BM2 und der aktuellen Rahmenvereinbarung des AMS Steiermark mit der ZAM-Steiermark GmbH (kurz: ZAM) hat das ZAM als eines der anerkannten Ausbildungszentren gem. Anhang der AMS-Bundesrichtlinie BM1 jährlich bis Ende September neben dem Budgetvoranschlag für das jeweilig folgende Kursjahr mit gesondertem Begehr auch einen Investitionsantrag für das nachfolgende Jahr einzubringen. Diesen hat die ZAM Stmk GmbH fristgerecht in einer Höhe von € 107.200,- eingebracht.

2.2 Ziele

1: Orientierungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Frauen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Frauen in Handwerk und Technik (FIT) – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Facharbeiterinnenintensivausbildung – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Schulung neuer Technologien – zur Gänze erreicht

Maßnahme 5: Arbeitsplatznahe Qualifizierung – zur Gänze erreicht

Maßnahme 6: Berufliche Orientierung und Qualifizierung für Frauen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 7: Erneuerung der Ausstattung – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Das Budget wurde plangemäß (mit einer geringen Einsparung) ausgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	in Tsd. €	Plan	ist	Plan	ist	Plan	ist	Plan	ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	8.850	8.646	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.850	8.646	0							
Nettoergebnis	-8.850	-8.646	0							

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	8.850	8.646	-204
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.850	8.646	-204
Nettoergebnis	-8.850	-8.646	

2.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
Subdimension(en)

- Direkte Leistungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

5187 Frauen nahmen an Maßnahmen der beruflichen Orientierung, der Qualifizierung und der aktiven Arbeitsuche teil und dies trug dazu bei, deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Die Zielgruppe des Projektes sind ausschließlich Frauen, und Ziel des Projektes ist, die Arbeitslosigkeit von Frauen kurz zu halten, Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern, die Position am Arbeitsmarkt zu verbessern und/oder den Wiedereinstieg zu erleichtern.

Die Angebote im Rahmen der zam-Perspektive fördern die berufliche Entwicklung arbeitsloser Frauen in der Steiermark. Die zam-Betriebsarbeit unterstützt Unternehmen bei der Abdeckung ihres Fachkräftebedarfes. Die zam-Qualifizierung schafft gleichstellungsorientierte berufliche Möglichkeiten an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt und Wirtschaft. Der im Rahmen des zam angebotene Maßnahmenmix – Orientierung, Beratung und Qualifizierung – erwies sich als sehr effizient und erfolgsorientiert.

Das gegenständliche Vorhaben ist kein »neues«, sondern es handelt sich dabei um ein unbefristetes Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Inhaltlich werden verschiedene berufliche Qualifizierungen angeboten, um den AbsolventInnen dieser Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es liegen daher bereits langjährige Erfahrungswerte vor, sowohl was die Wirkung der Maßnahmen als auch die Weiterentwicklung deren Inhalte betrifft. Der Erfolg der Maßnahmen hängt natürlich eng zusammen mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Eine generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit

einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit hinterlassen auch Spuren bezüglich des Erfolges der angebotenen Maßnahmen. Grundsätzlich wird in der Planung für das nächste Budgetjahr kein geringerer Zielzustand angenommen, als der im letzten abgeschlossenen Jahr vor der Vorlage des Vorhabens zur erneuten Bewilligung erreichte Wert. Da zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand somit eine Periode von zwei Jahren liegt, in der sich die Lage des Arbeitsmarktes verbessern oder verschlechtern kann, steuert sich der Erfolg der Maßnahme überwiegend durch externe Einflussfaktoren. Im Jahr 2013 wurde ein Arbeitsmarkterfolg von 39,6 % erreicht. Für das gegenständliche Budgetjahr (2015) wollte man den Erfolg auf 45 % steigern. Es gelang jedoch nur eine Verbesserung auf 41,8 %. Eine geplante Zielerreichung von 45 % war wohl angesichts der allgemein schwachen Wirtschaftslage ein zu ambitioniertes Ziel, der tatsächlich gleichbleibende Erfolg mit einer geringfügigen Steigerung ist unter diesen Voraussetzungen so zu bewerten, dass die erwarteten Wirkungen überwiegend eingetreten sind. Erreicht wurden aber die geplanten 5000 Eintritte, hier hat man das geplante Ziel sogar übererfüllt mit 5187 Eintritten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

3. Vorhaben: AMS Wien: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien – Budget 2015

Langtitel: AMS Wien: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien – Budget 2015



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-77.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Bei jugendlichen Schulabgängern ist die richtige Berufswahl und die Vorbereitung auf eine Lehr- ausbildung ein wesentliches Element für eine spätere stabile Integration in den Arbeitsmarkt.

Insbesondere Jugendliche mit migrantischem Hintergrund, aber auch lernschwache Jugendliche haben es schwer, den richtigen Übergang von Schule zu Berufsausbildung zu finden.

Hier unterstützt die Jugendwerkstatt bei der Berufswahl, beim Finden einer geeigneten Lehrstelle oder, wenn eine solche nicht zu finden ist, beim Finden eines geeigneten Lehrganges der Überbetrieblichen Lehrausbildung und liefert somit einen Beitrag, die Jugendarbeitslosigkeit in Österreich auf dem bisherigen niedrigen Niveau zu halten.

Nach wie vor sind erwachsene Personen ohne Berufsausbildung in einem überaus hohen Ausmaß von Arbeitslosigkeit betroffen (56 % aller vorgemerkt AL-Personen in Wien haben keine einschlägige Fachausbildung). Das AMS bemüht sich daher in Umsetzung seines gesetzlichen Auftrags (§32/2 AMSG) diesen Personen durch Vermittlung einer Fachausbildung einen nachhaltigen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Insgesamt sind 3.815 TeilnehmerInnen geplant, davon 1920 in der Jugendwerkstatt.

3.2 Ziele

1: Schulung und Vermittlung arbeitsloser Personen

Beschreibung des Ziels

Mittels Höherqualifizierung sollen Personen auf dem Arbeitsmarkt integriert werden.

Die Erreichung des arbeitsmarktpolitischen Erfolges wird mit folgenden Indikatoren gemessen:

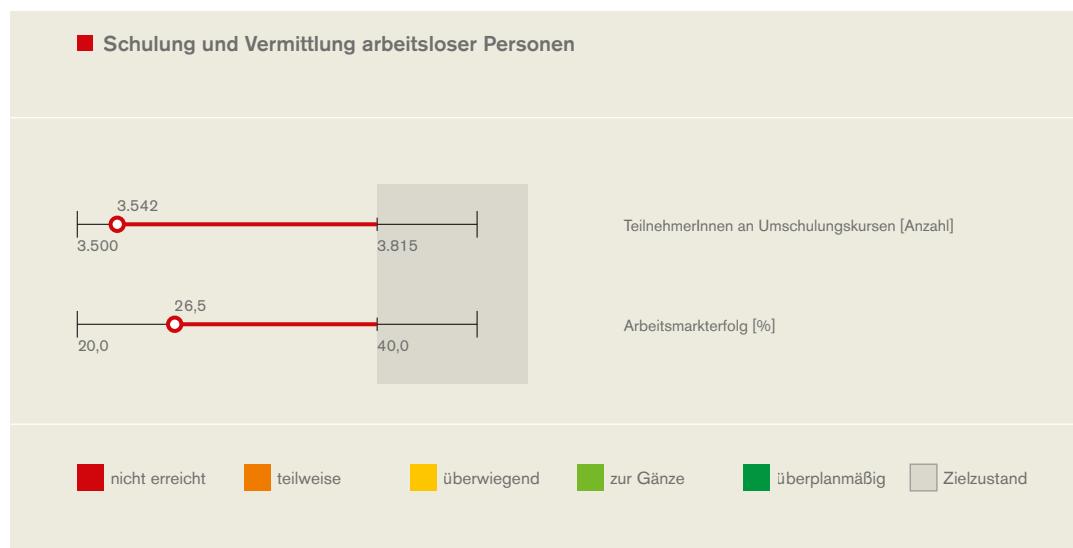
Aus- und Weiterbildung:

Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung (Personen, die sich am Stichtag in Qualifizierung befinden, werden in der Grundgesamtheit nicht berücksichtigt)

Orientierung, Training:

Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung und Personen in Qualifizierung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Berufliche Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen: FacharbeiterInnen-intensivausbildung – teilweise erreicht

Maßnahme 4: BAZ 4.0 – Modernisierung des Ausbildungszentrums – zur Gänze erreicht

2: Orientierung und Lehrausbildung von Jugendlichen

Beschreibung des Ziels

Die Jugendwerkstatt/ Produktionsschule soll als kompakte, fachlich hochwertige Berufsorientierung (BO), die sich im Wesentlichen an den Berufsfeldern der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA) und auch am aktuellen Lehrstellenmarkt orientiert, installiert werden.

Dazu werden für die Berufsübergruppen Bau/Architektur/Gebäudetechnik Ausbildungen in der ÜBA/IBA und TQ ab Herbst 2015 angeboten, um benachteiligte Jugendlichen zum Lehrabschluss zu führen.

Die Erreichung des arbeitsmarktpolitischen Erfolges wird mit folgenden Indikatoren gemessen:

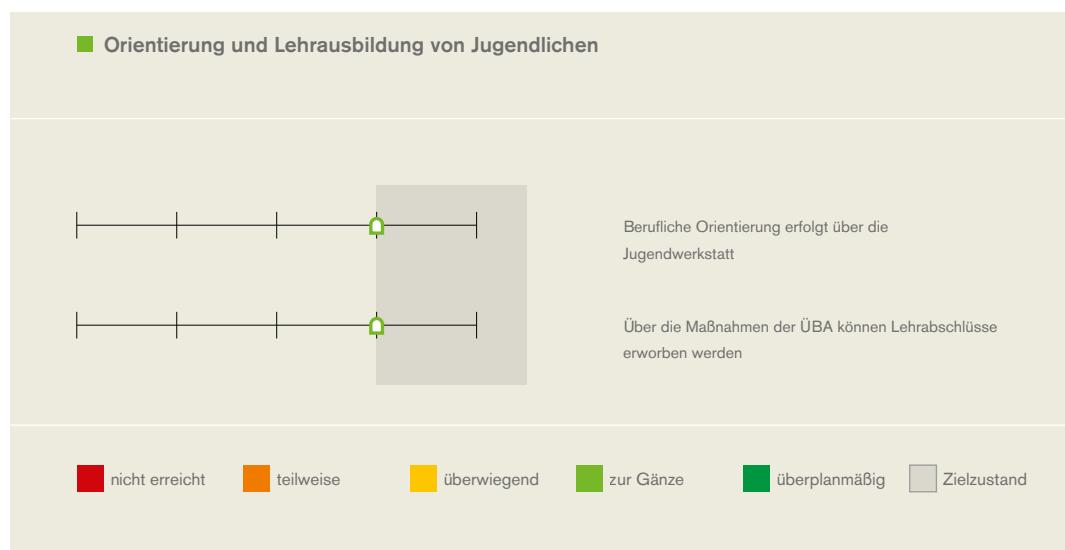
Aus- und Weiterbildung:

Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung (Personen, die sich am Stichtag in Qualifizierung befinden, werden in der Grundgesamtheit nicht berücksichtigt)

Orientierung, Training:

Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung und Personen in Qualifizierung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Berufliche Orientierung für Jugendliche: Jugendwerkstatt – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Durchführung einer Überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜBA) – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: BAZ 4.0 – Modernisierung des Ausbildungszentrums – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die geplanten finanziellen Auswirkungen sind eingetreten. Durch den begonnenen Umstrukturierungsprozess wurden Bereiche stillgelegt, was zu Einsparungen gegenüber den Planwerten führte. Die geringere Ist-TeilnehmerInnenzahl gegenüber der Planzahl (3542 statt 3815) hatte nur geringe Auswirkungen, da die weniger TeilnehmerInnen dafür in längeren Ausbildungsbereichen anwesend waren.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	15.968	14.532	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.968	14.532	0							
Nettoergebnis	-15.968	-14.532	0							

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	15.968	14.532	-1.436
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.968	14.532	-1.436
Nettoergebnis	-15.968	-14.532	

3.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

3.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Das Berufsausbildungszentrum (BAZ) bietet im Wesentlichen Facharbeiterintensivausbildungen in den Bereichen Metall, Elektro, Bau und Holz an. Das gegenständliche Vorhaben ist kein »neues«, sondern es handelt sich dabei um ein unbefristetes Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Inhaltlich werden verschiedene berufliche Qualifizierungen angeboten, um den AbsolventInnen dieser Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es liegen daher bereits langjährige Erfahrungswerte vor, sowohl was die Wirkung der Maßnahmen als auch die Weiterentwicklung deren Inhalte betrifft. Der Erfolg der Maßnahmen hängt natürlich eng zusammen mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Eine generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit hinterlassen auch Spuren bezüglich des Erfolges der angebotenen Maßnahmen. Grundsätzlich wird in der Planung für das nächste Budgetjahr kein geringerer Zielzustand angenommen, als der im letzten abgeschlossenen Jahr vor der Vorlage des Vorhabens zur erneuten Bewilligung erreichte Wert. Da zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand somit eine Periode von zwei Jahren liegt, in der sich die Lage des Arbeitsmarktes verbessern oder verschlechtern kann, steuert sich der Erfolg der Maßnahme überwiegend durch externe Einflussfaktoren. Im Jahr 2013 wurde ein Arbeitsmarkterfolg von 25 % erreicht. Für das gegenständliche Budgetjahr (2015) wollte man den Erfolg auf 45 % steigern. Es gelang jedoch nur eine Verbesserung auf 27 %. Eine geplante Zielerreichung von 45 % war wohl angesichts der allgemein schwachen Wirtschaftslage ein zu ambitioniertes Ziel. Erreicht wurden aber die gesteckten Ziele im Bereich der Orientierung und Ausbildung von Jugendlichen (Vorbereitung auf die Überbetriebliche Lehrausbildung und Überbetriebliche Lehrausbildung selbst).

Die geplante TeilnehmerInnenanzahl von 3815 konnte nicht erreicht werden, da mehr TeilnehmerInnen zu längerfristigen Maßnahmen zugebucht wurden. Dadurch war die Anzahl der Personen geringer, die zur Verfügung gestellten Kapazitäten waren aber dadurch trotzdem voll ausgelastet.

Das BAZ gibt es bereits seit 1988 und über die Jahre ergab sich ein Erneuerungsbedarf, da einige angebotene Maßnahmen nicht mehr den erwarteten Erfolg lieferten. Einerseits wird das Ausbildungszentrum verstärkt zur Ausbildung von Jugendlichen geöffnet und andererseits werden die bestehenden Ausbildungen einem Relaunch unterzogen, der umfassend sein soll. Ausbildungsbereiche werden eingestellt (z.B. graphische Ausbildungen) und andere werden mit einem neuen pädagogischem Konzept versehen und eine verstärkte Öffnung in Richtung Wiener Unternehmen zur Integration der Absolventinnen soll durchgeführt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Von der Landesgeschäftsführung des AMS Wien wurde im Oktober 2014 ein Projekt gestartet, das sich zum Ziel gesetzt hat, aus dem heutigen Berufsausbildungszentrum ein flexibles, berufsnahe und individuelles Ausbildungszentrum für Handwerk und Technik – das »BAZ 4.0« zu entwickeln. Das gesamte Ausbildungszentrum wird einem Relaunch unterzogen. Die

Weiterentwicklung des BAZ 4.0 wird durch eine strategische und eine operative Steuergruppe sowie verschiedenen Arbeitsgruppen, mit VertreterInnen des AMS Wien + bfi/BAZ, strategisch gesteuert, begleitet und umgesetzt. Das AMS Wien unterstützt den Träger bei der Konzeptentwicklung und bei der Motivations- und Umsetzungsarbeit.

4. Vorhaben: AMS Wien: Kontingentvertrag BBRZ 2015

Langtitel: AMS Wien: Kontingentvertrag BBRZ 2015



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-76.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

4.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Die Kontingentvereinbarung mit der BBRZ Reha GesmbH zielt auf die Forcierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für die Personengruppe mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen. Dies erfolgt insbesondere aufgrund des restriktiveren Zugangs zur Invaliditätspension und der damit im Zusammenhang stehenden Notwendigkeit der Rehabilitation von arbeitslosen Personen dieser Zielgruppe.

Die Anzahl von beim AMS vorgemerkten Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in Wien stieg im Vergleich zum aktuellen Monat des Vorjahres um 16,6 % (Stand: Oktober 2014).

Das AMS Wien plant für das Jahr 2015, mit dem BBRZ eine Kontingentvereinbarung in der Höhe von € 10.300.000,- (Aufstockungsoption auf € 11.500.000,-) abzuschließen.

2014 betrug der Grundauftrag € 9.001.666,- unterjährig erfolgte eine zweimalige Aufstockung auf gesamt € 12.202.096,-. Das Förderniveau muss in etwa beibehalten werden, um die hohe Vorbelaistung des vergangen Jahres abzudecken und einen annehmbaren Kursumfang im Jahr 2015 anzubieten.

Des Weiteren gilt es den Stabilisierungs- und Qualifizierungsbedarfs – u. a. im Sinne des Qualifikationsplanes 2020 Rechnung zu tragen.

Das AMS Wien behält sich jedoch vor, bei Bedarf und abhängig von der budgetären Situation eine Erhöhung im Rahmen der vereinbarten Aufstockungsoption durchzuführen.

4.2 Ziele

1: Arbeitsmarktintegration von Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

Beschreibung des Ziels

Seit Ende 2011 werden in regelmäßigen Abständen Gespräche zwischen dem AMS Wien und dem BBRZ zum Erfolg der Qualifizierungsmaßnahmen, sogenannte Qualitätsgespräche, geführt.

Pilotversuch Schulungsknotenpunktbetreuung: Seit Herbst 2014 steht dem BBRZ vor Ort eine Schulungsknotenpunktbetreuerin (AMS-Kursbetreuerin), für AMS-spezifische KundInnen-anliegen zur Verfügung, mit dem letztendlichen Ziel die Teilnahmezufriedenheit zu steigern.

Für das Jahr 2015 wird ein vertiefender Austausch zwischen dem AMS Wien und dem BBRZ mit quartalsmäßigen Qualitätssicherungsgesprächen stattfinden.

Für die nun vorliegende Planung wurde mit dem BBRZ der Arbeitsmarkterfolg auf Basis 2013 und – soweit bereits aussagekräftig vorhanden – 2014 auf Maßnahmenebene besprochen und quantifizierte Ziele für 2014 festgelegt. Auf Basis 2014 und 1. Halbjahr 2015 wird beobachtet, inwieweit die vereinbarten Zielwerte erreicht werden. Bei starken Abweichungen sind Änderungen in der Maßnahmenplanung zu thematisieren.

Für Orientierung und Reha-Vorbereitung wurden keine Vermittlungsziele definiert.

Die Zielerreichung 2013 war zufriedenstellend, auch die laufende Beobachtung 2014 weist, trotz österreichweit steigender Arbeitslosenquote, einen zufriedenstellenden Erfolg hin. Die Zielvorgaben werden daher mit kleinen Anpassungen für 2015 fortgeführt.

Forschungsauftrag SYNTHESIS:

Das Forschungsinstitut Synthesis Forschung GmbH ist seit 2012 für ein laufendes Monitoring und Benchmarking der BBRZ Reha GmbH beauftragt.

Mithilfe des mikrostatistischen Informationssystems »Progress«, welches das BBRZ in Zusammenarbeit mit Synthesis Forschung aufgebaut hat, werden die Zusammenhänge zwischen den Betreuungsverläufen der betreuten Personen und ihrer nachfolgenden Integration in das Beschäftigungssystem (»Ex-post-Integration«) regelmäßig untersucht.

Wie gut die Ex-post-Integration nach der BBRZ-Betreuung gelingt, hängt insbesondere davon ab, mit welchen Herausforderungen und Barrieren die Jugendlichen, Frauen und Männer zu Beginn der Betreuung konfrontiert waren. Diese reichen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen über Verschuldung bis hin zu Betreuungspflichten.

Je vorteilhafter die Ausgangslage, desto größer ist der Anteil der Teilnehmenden, denen letztlich eine Integration gelingt.

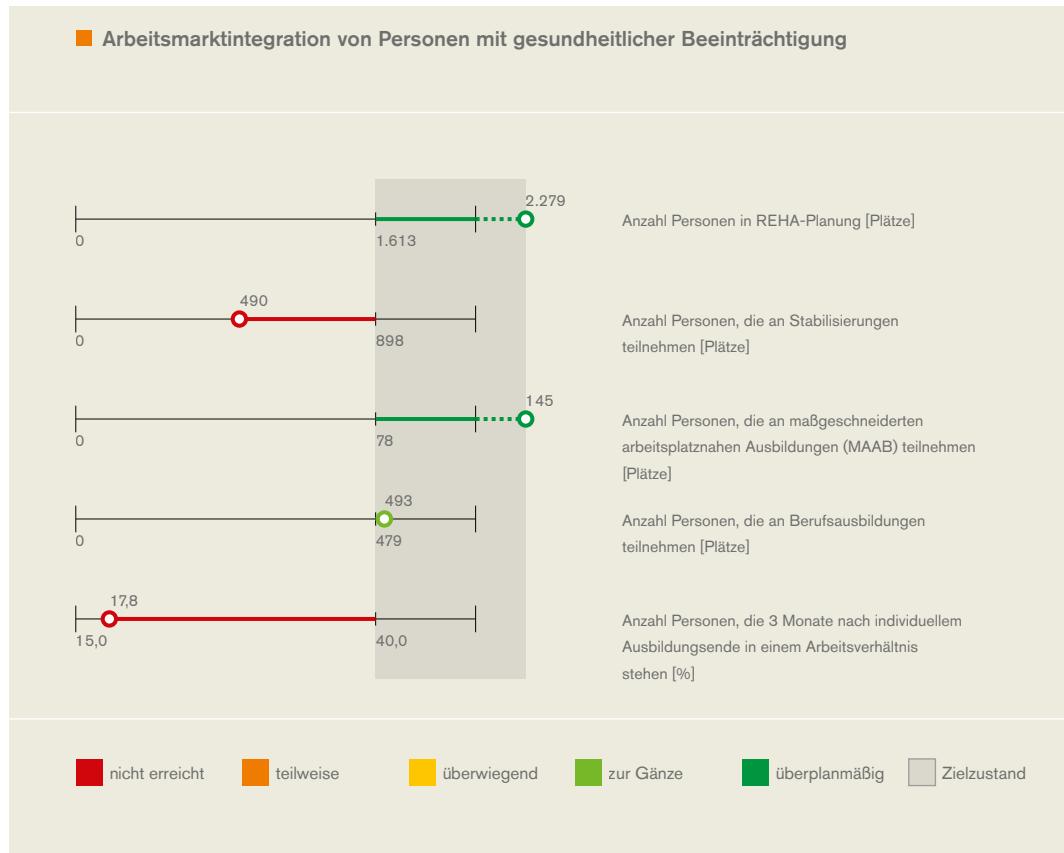
Um die Chancen jeder Person auf Integration in den Arbeitsmarkt nutzen zu können, bietet das BBRZ ein umfassendes Betreuungsangebot. Die Summe dieser »Betreuungsbausteine« ergibt individuelle »Prozessketten«.

Besonders deutlich steigt die Chance wieder am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, wenn die Teilnehmenden die geplanten Prozessketten tatsächlich abschließen und nicht vorzeitig abbrechen.

Die seitens AMS Wien zur Verfügung gestellten Erfolgsmessungen bestätigen – unabhängig von Schwankungen in der Wirtschaft – eine gleichbleibende Qualität in Hinblick konstanter Vermittlungserfolge.

Es gilt zu erwähnen, dass die Auswertungen aus dem DWH (Datawarehouse), betrachtet über alle Maßnahmen des BBRZ, sämtliche BEENDIGUNGEN berücksichtigen. Das heißt, dass sämtliche Beendigungen ohne Beschäftigungserfolg im Rahmen der REHA-Planung oder z. B. der Stabilisierungsmaßnahmen als »Nichtvermittlung« erfasst werden, auch wenn im Sinne eines zielorientierten Prozesses der beruflichen Rehabilitation erst danach die qualifizierende und vermittelungswirksame Phase des Gesamtprozesses erfolgt.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Berufliche Orientierung und Planung der Rehabilitationsmaßnahmen – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 2: Berufsvorbereitung und Arbeitstraining – teilweise erreicht

Maßnahme 3: Berufliche Aus- und Weiterbildungen – teilweise erreicht

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Das ursprüngliche Planbudget betrug 10,3 Mio. mit einer Aufstockungsoption auf 11,5 Mio. Diese wurde nur zu einem Drittel genutzt. Die geplanten Kapazitäten wurden im Bereich der REHA-Planungen übererfüllt, welches aber Maßnahmen mit kurzer Verweildauer sind und die daher bei quantitativer Übererfüllung keine schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Bei den länger dauernden Qualifizierungen gab es geringere Kapazitätsüberschreitungen, die durch die Aufstockungsoption bedeckt war, bzw. wurden diese durch die geringere Auslastung im Bereich der Stabilisierungen aufgefangen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

4.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015	2016	2017			2018			2019		
			Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
in Tsd. €											
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	11.500	10.762	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	11.500	10.762	0								
Nettoergebnis	-11.500	-10.762	0								

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	11.500	10.762	-738
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	11.500	10.762	-738
Nettoergebnis	-11.500	-10.762	

4.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

4.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) ist die österreichweit größte Einrichtung, die sich in einem ganzheitlichen Ansatz der beruflichen Rehabilitation von arbeitslosen Personen widmet. Im Zentrum der Beruflichen Rehabilitation stehen Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen, denen durch die Angebote des BBRZ die Chance auf vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben gegeben wird. Die Angebote orientieren sich in erster Linie an den Potentialen und individuellen Bedürfnissen der RehabilitandInnen und ihren körperlichen, psychischen und soziokulturellen Möglichkeiten und bieten eine fundierte Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zurück in die Arbeitswelt. Sie bestehen in erster Linie aus beruflicher Orientierung, Aus- und Weiterbildung und Training.

Das gegenständliche Vorhaben ist kein »neues«, sondern es handelt sich dabei um ein unbefristetes Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Inhaltlich werden verschiedene berufliche Qualifizierungen angeboten, um den AbsolventInnen dieser Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es liegen daher bereits langjährige Erfahrungswerte vor, sowohl was die Wirkung der Maßnahmen als auch die Weiterentwicklung deren Inhalte betrifft. Der Erfolg der Maßnahmen hängt natürlich eng zusammen mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Eine generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit hinterlassen auch Spuren bezüglich des Erfolges der angebotenen Maßnahmen. Grundsätzlich wird in der Planung für das nächste Budgetjahr kein geringerer Zielzustand angenommen, als der im letzten abgeschlossenen Jahr vor der Vorlage des Vorhabens zur erneuten Bewilligung erreichte Wert. Da zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand somit eine Periode von zwei Jahren liegt, in der sich die Lage des Arbeitsmarktes verbessern oder verschlechtern kann, steuert sich der Erfolg der Maßnahme überwiegend durch externe Einflussfaktoren. Der Wiener Arbeitsmarkt entwickelte sich gegenüber Restösterreich am schlechtesten und der höchste Anstieg der Arbeitslosigkeit ist in Wien zu verzeichnen. Es wurde eine höhere Integrationsrate in den Arbeitsmarkt erwartet. Aber durch die anhaltend schlechte Konjunktur des Jahres 2015 und den damit verbundenen Anstieg der Arbeitslosigkeit konnten die gesetzten hohen Erwartungen nicht erfüllt werden. Während der Durchführung der Maßnahmen mussten daher teilweise die zu erreichenden Ziele bezogen auf die nachfolgende Integration in den Arbeitsmarkt nach unten revidiert werden. Erreicht wurden allerdings die geplanten Teilnahmezahlen und in einigen Ausbildungsbereichen konnten die erwarteten Integrationsraten erfüllt werden. Im Jahr 2015 ergab sich durch die Zuweisungspraxis der BeraterInnen des AMS Wien, dass insbesondere der Bereich der beruflichen Neuorientierung (REHA-Planung) mehr als ursprünglich erwartet in Anspruch genommen wurde und dafür der Bereich der Stabilisierungen weniger TeilnehmerInnen aufweisen konnte. Das gesamte System der Ausbildungseinrichtung ist flexibel aufgebaut und kann daher auf Schwankungen in der Auslastung in bestimmten Bereichen reagieren. Dafür wird schon zu Beginn ein optionales Budget geplant, um diese möglichen Schwankungen zu unterstützen. Aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre wird dann die nächstjährige Planung vorgenommen, die wiederum ein optionales Budget beinhaltet, um erneut auf Schwankungen reagieren zu können.

Der Erfolg wird deshalb »als teilweise eingetreten« bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aufgrund der niedrigen Arbeitsmarktintegrationsquoten in bestimmten Teilbereichen wird überlegt, diese einzustellen. Ein verstärktes Augenmerk soll hinkünftig auf die Vermittlung der TeilnehmerInnen gelegt werden.

5. Vorhaben: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015 (Träger »JobTransFair«, »itworks« und »Trendwerk«)

Langtitel: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015 (Träger »JobTransFair«, »itworks« und »Trendwerk«)

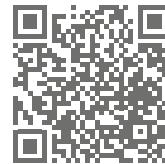


Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W2: Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden nach Erwerbsunterbrechung verstärkt am Erwerbsleben beteiligt.
- 2015-BMASK-UG 20-W1: Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-136.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

5.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Die Integration von arbeitsmarktfernen Personen (als arbeitsmarktferne Personen werden Personen mit keinen oder instabilen Beschäftigungsverhältnissen bezeichnet, die im Jahresabstand weniger als zwei Monate beschäftigt waren und in diesem Zeitraum eine Vormerkung von zumindest vier Monaten Arbeitslosigkeit aufweisen), Älteren (50+) sowie Wiedereinsteigerinnen (Frauen, die seit Kindergeldbezug keine in Summe über 365 Tage dauernde Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt haben) stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von SÖBs (Sozialökonomische Betriebe) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen werden das wesentlichste Instrument des AMS Wien sein, diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien. Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 19. November 2014 den Vorhaben zugestimmt.

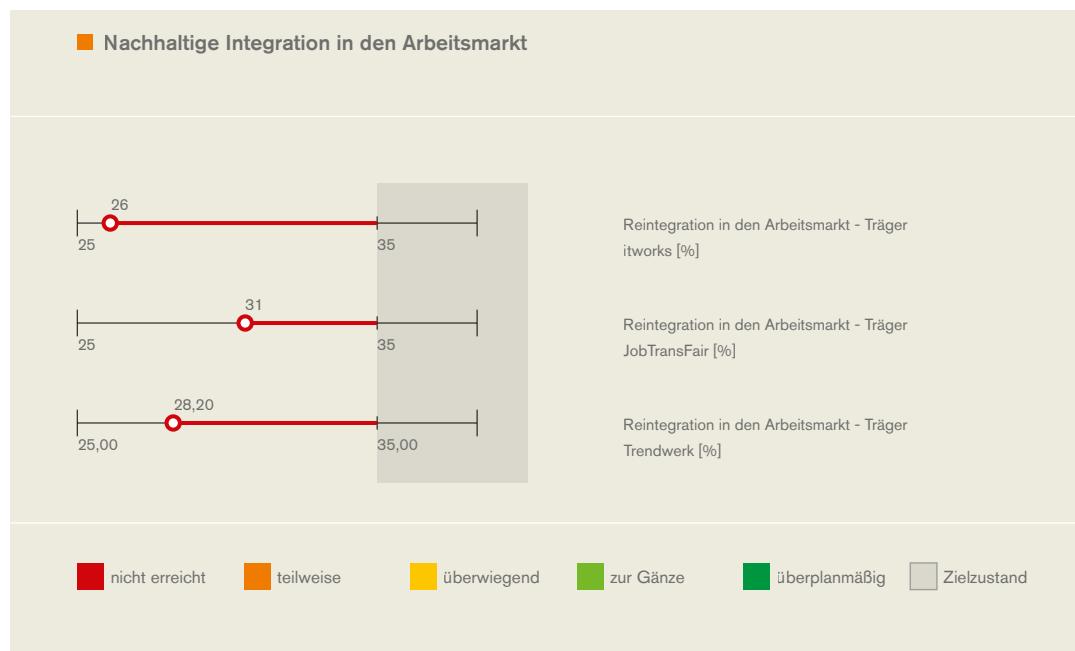
5.2 Ziele

1: Nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt

Beschreibung des Ziels

Die genannte Zielgruppe ist beim AMS arbeitslos gemeldet und verfügt über besondere Hemmnisse, die einer Integration am Arbeitsmarkt entgegen stehen. Es wird erwartet, dass mindestens 35 % jener Personen, die in ein Dienstverhältnis beim Träger eingetreten sind, am 92. Tag nach Austritt aus dem Projekt in einem Dienstverhältnis am regulären Arbeitsmarkt stehen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Vertrag mit Träger itworks 2015 – teilweise erreicht

Maßnahme 2: Vertrag mit Träger Trendwerk 2015 – teilweise erreicht

Maßnahme 3: Vertrag mit Träger JobTransFair 2015 – teilweise erreicht

5.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

In Summe wurden € 55.552 T bewilligt. Davon wurden € 50.426 T für die laufenden Jahreskosten bewilligt. Wäre das Projekt 2015 beendet worden, wären die Beendigungskosten in

Höhe von € 5.126 T angefallen. Da dieses Szenario nicht eingetreten ist, sondern das Projekt verlängert wurde, sind diese Kosten nicht schlagend geworden, sondern es wurde im Folgejahr ein erneutes Vorhaben zur Bewilligung vorgelegt.

Die finanziellen Auswirkungen im laufenden Jahr 2015 sind positiver als erwartet eingetreten, daher ist die Jahresfördersumme geringer als geplant ausgefallen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

5.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2015	2016	2017	2018	2019
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	55.552	38.862	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	55.552	38.862	0	0	0	0
Nettoergebnis	-55.552	-38.862	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	55.552	38.862	-16.690
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	55.552	38.862	-16.690
Nettoergebnis	-55.552	-38.862	

5.5 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Nachfrage
- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Über alle drei SÖBÜs konnte eine 96 % Auslastung (in diesem Falle Dienstverträge in absoluten Zahlen 5153 Personen) erreicht werden – die Aufnahme der Zielpersonen 50+ hat hier durch die längere Verweildauer weniger Aufnahmen bedingt.

Dabei sind weitere 1054 direkte Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt nicht miteinbezogen, da diese bereits aus der Teilnahme an der vorgelagerten Beratungs- und Betreuungseinrichtung bzw. während der Teilnahme an der Vorbereitungsmaßnahme erfolgten.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Körperliche und seelische Gesundheit

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeits-erfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den TeilnehmerInnen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z.B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Im Zuge von Weiterentwicklungsprogrammen werden inhaltlich auf Basis eines 4 Säulenkonzepts Basisqualifizierung, Fachqualifizierung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsförderung angeboten.

Dabei wurden in der Umsetzung 45,46 % der gesamten Fördertage von Frauen in Anspruch genommen.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

5.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Auch 2015 war die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung, die in der Form von Sozialökonomischen Betrieben gefördert wird, das wesentlichste Instrument des AMS Wien, benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Als Zielgruppen wurden arbeitsmarktferne Personen, Ältere (50+) sowie WiedereinsteigerInnen gefördert.

Vorgelagert zum Transit-Dienstverhältnis wurde nur mehr für Personen, für die eine intensivere Auseinandersetzung mit ihren Chancen und Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt notwendig ist, eine 4–6 wöchige Vorbereitungsmaßnahme angeboten. Diese dient dazu, Vermittlungshindernisse zu bearbeiten und Lösungswegen zu arbeiten. Die TeilnehmerInnen erhielten hier Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Qualifizierung (z. B. Basisqualifizierung, Bewerbungsunterstützung, Fachqualifizierungen) sowie Hilfe z. B. bei einer Schulden-, Haft-, oder Wohnungsproblematik. Die Träger haben im Bereich Gender Mainstreaming und Diversity eigene Module angeboten (Interkulturelle Kommunikation, frauenspezifische Angebote, Module zur Vermittlung der deutschen Sprache etc.).

Die Eigenerwirtschaftungsquote bei den drei Projekten lag zwischen 31,9 und 40,5 %.

Je nach Projekt hatten drei Monate nach Beendigung des Projektes durchschnittlich 28,3 % (Streuung der drei Projekte zwischen 26 % und 30,6 %) der TeilnehmerInnen ein Dienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt gefunden. Hier zeigt sich eine wesentliche Verbesserung zum Jahr davor. Der in der Vorlage vorgegebene Zielwert für 2015 mit 35 % Beschäftigungsaufnahmen erwies sich als etwas zu ambitioniert. Dennoch wird der erreichte Arbeitsmarkterfolg der Projekte als teilweise eingetretene Zielerreichung gewertet.

Ein Schwerpunkt war die Vermittlung der Zielgruppe 50+, welche sich durch hohe Verlässlichkeit und Motivation auszeichnet, andererseits auch multiple Vermittlungshemmnisse mitbringt. Das bedingt eine andere Form der Begleitung, beispielsweise durch Aufbau von Spezialwissen (u. a. spezielle 50+ Teams) als auch eine anderes Aufschließen von offenen Stellen bei Unternehmen.

Es hat sich gezeigt, dass die Zielgruppe Personen 50+ durch die neue Struktur sehr gut aufgeschlossen werden konnte, teilweise andere Schwerpunkte in der Begleitung/Beratung benötigte und insgesamt hinsichtlich der Entwicklung des regionalen Wiener Arbeitsmarktes mit – durch

die zu verzeichnende Zuwanderung – größer werdender Konkurrenz an vielfach jüngeren Arbeitssuchenden am Stellenmarkt konfrontiert war.

Bedingt durch diese Zielgruppe sind längere Verweildauern zu verzeichnen. Bei Jobtransfair wurde gegen Jahresende ein Aufnahmestopp getätigt, um ein Überschreiten der Kosten bedingt durch die längere Verweildauer und die höheren Gehälter der TAK in Überlassung (Zielgruppe 50+) zu verhindern.

Weitere Unterschiede in der Zielerreichung der drei SÖBÜs liegen in der unterschiedlichen Umsetzung der an sich gleichen Struktur und der unterschiedlichen Netzwerkstrukturen, die die jeweiligen Unternehmen bereits vorweisen können und nutzen. An dieser Stelle zeigen sich auch unterschiedlichen Unternehmenskulturen.

In der Auseinandersetzung mit der Ausweitung der Beschäftigungsangebote, um die Zielgruppen erfolgreich zu integrieren, werden auch immer wieder neue Ideen eingebracht. Die Beschäftigungsbereiche der SÖBÜs konnten ausgeweitet werden, u.a. wurde bei Trendwerk das Angebot um die Radstation erweitert und die erste Ausbauphase hat stattgefunden.

Das Angebot an klassischen Transitarbeitsplätzen, das Abhalten interner Jobbörsen und von Recruitingtagen wird von den TeilnehmerInnen positiv wahrgenommen und genutzt. Die Zufriedenheit hat sich dadurch verbessert, ebenso waren weniger Abbrüche zu verzeichnen.

Die Aufstockungsoptionen wurden aufgrund der vorliegenden Nachfrage gezogen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es werden laufend Verbesserungsmöglichkeiten gemeinsam mit dem Träger erarbeitet, z.B. hat sich die Vorschaltung einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung als geeignetes Instrument als Einstieg in einen SÖBÜ erwiesen.

6. Vorhaben: AMS OÖ: Kontingentvertrag 2015 mit der BBRZ REHA GesmbH

Langtitel: Kontingentvertrag 2015 mit der BBRZ REHA GesmbH zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit



Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-75.html>

6.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) ist die österreichweit größte Einrichtung, die sich in einem ganzheitlichen Ansatz der beruflichen Rehabilitation von arbeitslosen Personen widmet. Im Zentrum der Beruflichen Rehabilitation stehen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, denen durch die Angebote des BBRZ die Chance auf vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben gegeben wird. Die Angebote orientieren sich in erster Linie an den Potentialen und individuellen Bedürfnissen der RehabilitandInnen und ihren körperlichen, psychischen und soziokulturellen Möglichkeiten und bieten eine fundierte Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zurück in die Arbeitswelt. Sie bestehen in erster Linie aus beruflicher Orientierung und Qualifizierung.

Die Auftraggeber des BBRZ sind Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Sozialressorts der Bundesländer und in Einzelfällen Privatversicherungen. Die Kooperation ist durch eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, dem Arbeitsmarktservice Österreich und der BBRZ Reha GmbH geregelt. Die Beteiligung der Länder entsprechend den jeweiligen Landesbehindertengesetzen ist durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Landesgeschäftsstellen des AMS und den Landesregierungen definiert. Zuweisungen von RehabilitandInnen erfolgen überwiegend durch das Arbeitsmarktservice, in Einzelfällen durch die PVA, AUVA und Privatversicherungen. Die Ziele der einzelnen Teilprozesse der Beruflichen Rehabilitation werden mit den Auftraggebern schriftlich vereinbart. Die Steigerung der Arbeitslosigkeit beeinträchtigter Personen beträgt 22,4 %.

6.2 Ziele

1: Anzahl Personen in Beschäftigung

Beschreibung des Ziels

Arbeitsmarktpolitischer Erfolg

Aus- und Weiterbildung:

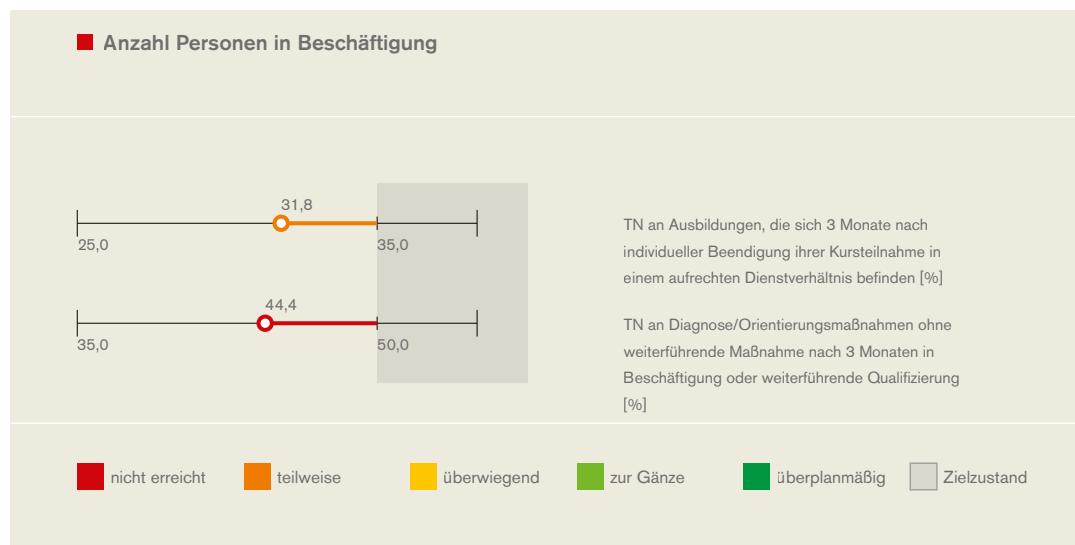
Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung.

Personen, die sich am Stichtag in Qualifizierung befinden, werden in der Grundgesamtheit nicht berücksichtigt.

Orientierung Training:

Bestand Personen drei Monate nach Maßnahmenende im Hauptindikator Beschäftigung und Personen in Qualifizierung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation – teilweise erreicht

6.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind planmäßig eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

6.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015	2016	2017			2018			2019		
			Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
in Tsd. €											
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	9.267	9.500	1.088	850	66	0	22	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	9.267	9.500	1.088	850	66	0	22	0	0	0	0
Nettoergebnis	-9.267	-9.500	-1.088	-850	-66	0	-22	0	0	0	0

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	10.443	10.350	-93
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.443	10.350	-93
Nettoergebnis	-10.443	-10.350	

6.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen konnte eine berufliche Neuorientierung geboten werden. Im Jahre 2015 nahmen ca. 1500 Personen an den angebotenen Maßnahmen teil. 10 % davon haben eine neue berufliche Qualifikation erworben, da sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr in ihrem ursprünglich erlernten Tätigkeitsbereich arbeiten konnten.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

6.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) ist die österreichweit größte Einrichtung, die sich in einem ganzheitlichen Ansatz der beruflichen Rehabilitation von arbeitslosen Personen widmet. Im Zentrum der Beruflichen Rehabilitation stehen Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen, denen durch die Angebote des BBRZ die Chance auf vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben gegeben wird. Die Angebote orientieren sich in erster Linie an den Potentialen und individuellen Bedürfnissen der RehabilitandInnen und ihren körperlichen, psychischen und soziokulturellen Möglichkeiten und bieten eine fundierte Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zurück in die Arbeitswelt. Sie bestehen in erster Linie aus beruflicher Orientierung und Qualifizierung.

Das gegenständliche Vorhaben ist kein »neues«, sondern es handelt sich dabei um ein unbefristetes Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Inhaltlich werden verschiedene berufliche Qualifizierungen angeboten, um den AbsolventInnen dieser Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es liegen daher bereits langjährige Erfahrungswerte vor, sowohl was die Wirkung der Maßnahmen als auch die Weiterentwicklung deren Inhalte

betrifft. Der Erfolg der Maßnahmen hängt natürlich eng zusammen mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Eine generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit hinterlassen auch Spuren bezüglich des Erfolges der angebotenen Maßnahmen. Grundsätzlich wird in der Planung für das nächste Budgetjahr kein geringerer Zielzustand angenommen, als der im letzten abgeschlossenen Jahr vor der Vorlage des Vorhabens zur erneuten Bewilligung erreichte Wert. Da zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand somit eine Periode von zwei Jahren liegt, in der sich die Lage des Arbeitsmarktes verbessern oder verschlechtern kann, steuert sich der Erfolg der Maßnahme überwiegend durch externe Einflussfaktoren.

Der Arbeitsmarkterfolg des Referenzjahres 2013 lag bei 40,1 % Integrationsquote. Angestrebt wurde für das Jahr 2015 eine Steigerung auf 45 %. Das Ziel war ambitioniert gesetzt, und aufgrund der allgemeinen Situation am Arbeitsmarkt wurde schon während der Projektdurchführung klar, dass dieser Wert bei steigender Arbeitslosigkeit nicht erreicht werden kann. So wurde das Ziel im Laufe der Durchführung auf 35 % heruntergesetzt. Die erreichten 30,2 % sind daher nicht wirklich als Erfolg zu betrachten, obwohl es sich bei der Zielgruppe dieser Kursmaßnahmen um Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt. Erreicht werden konnten aber die geplanten Teilnehmerzahlen. In Summe nahmen im Jahre 2015 ca. 1500 Personen an den angebotenen Maßnahmen der beruflichen Reha teil. Der überwiegenden Anzahl der Personen wurde eine berufliche Neuorientierung geboten, ca. 10 % dieser Personen wurden im BBRZ selber umgeschult, der Rest nahm andere Schulungseinrichtungen in Anspruch.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die TeilnehmerInnen werden verstärkt bei der Arbeitssuche unterstützt.

7. Vorhaben: Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2014/15) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1: Ausbildungsvertrag über gesamte Lehrzeit

Langtitel: Überbetriebliche (integrative) Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2014/15) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1: Ausbildungsvertrag über gesamte Lehrzeit



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMASK-UG 20-W4: Gewährleistung eines garantierten Lehr- oder Ausbildungspflichtenplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt (zur Absicherung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt).

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-120.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)

7.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bietet die integrative Berufsausbildung Personen ohne Hauptschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit positiven Pflichtschulabschluss oder SchuleabbrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 18 Jahren.

Das AMS ist gem. § 38d AMSG verpflichtet, »geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können«. In Summe rechnet man damit, dass für ganz Niederösterreich ca. 2500 Ausbildungspflichtenplätze für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Rahmen der ÜBA 1 sind dies 640 Plätze, wobei 415 Verlängerungen und 225 Neueintritte geplant sind.

7.2 Ziele

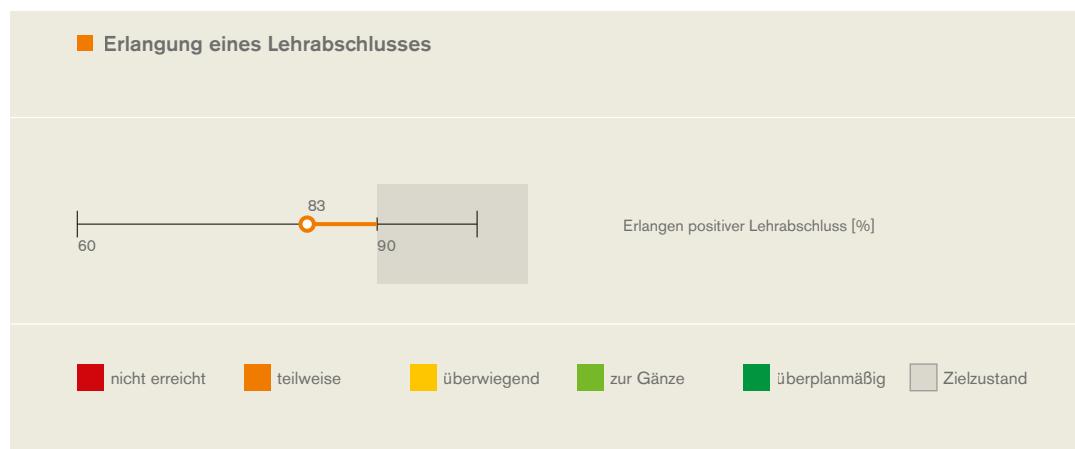
1: Erlangung eines Lehrabschlusses

Beschreibung des Ziels

Die ÜBA-Lehrwerkstätten, bieten ÜBA- sowie IBA-Ausbildungen in den Bereichen Metall, Elektro, Holz, Gastro, Garten, Bau, Baunebengewerbe, Kfz-Technik, EDV und Gebäudereinigung. Die Jugendlichen absolvieren ihre gesamte Lehrzeit in den ÜBA-Lehrwerkstätten und schließen diese mit der Lehrabschlussprüfung ab.

Ziel ist der positive Abschluss der Lehrabschlussprüfung.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: ÜBA 1 – Lehrwerkstätten (ÜBA + IBA) – teilweise erreicht

7.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Das Planbudget ist auf die maximale Kapazität und Verweildauer an TeilnehmerInnen und somit auch auf die maximal möglichen Beträge für die Ausbildungsbeihilfen ausgerichtet. Durch vorzeitigen Abbruch oder Austritt der TeilnehmerInnen ist die tatsächliche Ausschöpfung des Planbudgets geringer ausgefallen. 30 % der TeilnehmerInnen haben vorzeitig die Maßnahme abgebrochen. Dies passiert insbesondere in den ersten drei Monaten nach Eintritt. Eine qualitative Verbesserung der vorgesetzten Maßnahmen wurde daher vorgenommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

7.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	6.362	6.000	7.000	4.389	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.362	6.000	7.000	4.389	0
Nettoergebnis	-6.362	-6.000	-7.000	-4.389	0

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	13.362	10.389	-2.973
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.362	10.389	-2.973
Nettoergebnis	-13.362	-10.389	

7.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

7.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Das gegenständliche Vorhaben ist kein »neues«, sondern es handelt sich dabei um ein unbefristetes Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Es liegen daher bereits langjährige Erfahrungswerte vor, sowohl was die Wirkung der Maßnahmen als auch die Weiterentwicklung deren Inhalte betrifft. Der Erfolg der Maßnahmen hängt natürlich eng zusammen mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Eine generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit hinterlassen auch Spuren bezüglich des Erfolges der angebotenen Maßnahmen. Grundsätzlich wird in der Planung für das nächste Budgetjahr kein geringerer Zielzustand angenommen, als der im letzten abgeschlossenen Jahr vor der Vorlage des Vorhabens zur erneuten Bewilligung erreichte Wert. Da zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand somit eine Periode von zwei Jahren liegt, in der sich die Lage des Arbeitsmarktes verbessern oder verschlechtern kann, steuert sich der Erfolg der Maßnahme überwiegend durch externe Einflussfaktoren.

Für Personen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren. Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung wird dann entweder von der Schulungseinrichtung selbst übernommen (ÜBA 1) oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln (ÜBA 2). Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben erfolgt der Besuch der Berufsschule. Gelingt es während der überbetrieblichen Lehre nicht, eine Lehrstelle bei einem Betrieb zu finden, kann die gesamte Lehre überbetrieblich erfolgen und anschließend zur Lehrabschlussprüfung angetreten werden. In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.

Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert. Im gegenständlichen Vorhaben wird nur das Modell ÜBA 1 angeboten.

Von den 423 TeilnehmerInnen der ÜBA 2009, 2010, 2011 und 2012 konnten 133 Jugendliche auf eine Lehrstelle vermittelt werden und 243 haben bereits ihre Lehrabschlussprüfung positiv absolviert. Da keine Daten über den Erfolg der 133 Jugendlichen vorliegen, die während der Lehrgänge auf eine betriebliche Lehrstelle gewechselt haben, kann keine umfassende Aussage über den Erfolg hinsichtlich Absolvierung der Lehrabschlussprüfung gemacht werden. Von den Jugendlichen, die ihre Lehrabschlussprüfung innerhalb der ÜBA beendet haben, liegt der Prüfungserfolg bei 83 %.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

8. Vorhaben: Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) AMS NÖ (Budget 2014/15) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA 2: Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit



Langtitel: Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) AMS NÖ (Budget 2014/15) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA 2: Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-121.html>

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMASK-UG 20-W4: Gewährleistung eines garantierten Lehr- oder Ausbildungsplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt (zur Absicherung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt).

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)

8.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bietet die integrative Berufsausbildung Personen ohne Hauptschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit positiven Pflichtschulabschluss oder SchulabrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 18 Jahren.

Das AMS ist gem. § 38d AMSG verpflichtet, »geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können«. In Summe rechnet man damit, dass für ganz Niederösterreich ca. 2500 Ausbildungsplätze für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Rahmen der ÜBA/IBA 2 sind dies 1.910 Plätze, wobei 660 Verlängerungen und 1.250 Neueintritte geplant sind.

8.2 Ziele

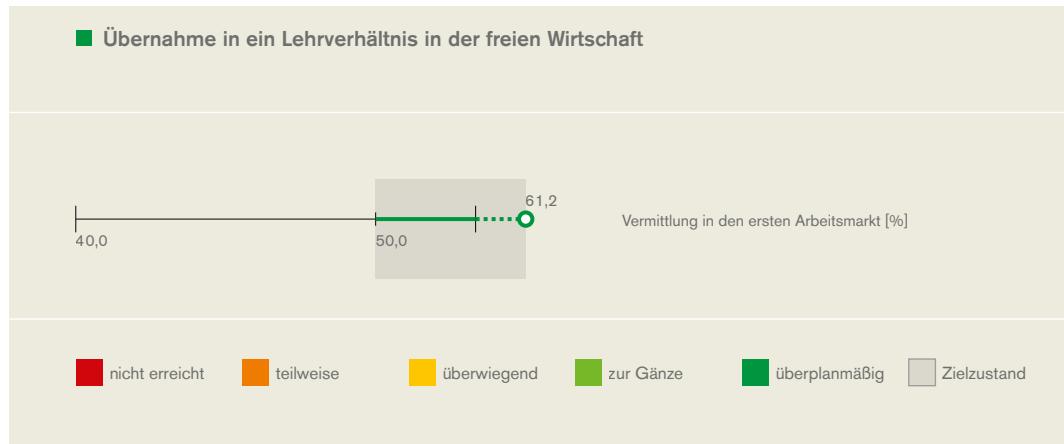
1: Übernahme in ein Lehrverhältnis in der freien Wirtschaft

Beschreibung des Ziels

Die Lehrgänge bieten ÜBA- sowie IBA-Ausbildungen in allen Lehrberufen, die für die Jugendlichen individuell geeignet sind und die in der freien Wirtschaft nachgefragt werden.

Ziel ist, dass die Jugendlichen so rasch als möglich aus den Lehrgängen ausscheiden und eine reguläre Lehrstelle bei einem Lehrbetrieb aufnehmen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: ÜBA 2 – Lehrgänge (ÜBA + IBA) – überplanmäßig erreicht

8.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Das Planbudget ist auf die maximale Kapazität und Verweildauer an TeilnehmerInnen und somit auch auf die maximal möglichen Beträge für die Ausbildungsbeihilfen ausgerichtet. Durch vorzeitigen Abbruch oder Austritt der TeilnehmerInnen ist die tatsächliche Ausschöpfung des Planbudgets zumeist geringer. Das Projekt ist derzeit noch nicht 100 % endabgerechnet, es wurden jedoch die Plankosten auf den wahrscheinlichen Auszahlungsbetrag reduziert, und das sind derzeit 16 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

8.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	10.000	9.000	12.300	7.000	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.000	9.000	12.300	7.000	0
Nettoergebnis	-10.000	-9.000	-12.300	-7.000	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	22.300	16.000	-6.300
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	22.300	16.000	-6.300
Nettoergebnis	-22.300	-16.000	

8.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

8.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Das gegenständliche Vorhaben ist kein »neues«, sondern es handelt sich dabei um ein unbefristetes Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Es liegen daher bereits langjährige Erfahrungswerte vor, sowohl was die Wirkung der Maßnahmen als auch die Weiterentwicklung deren Inhalte betrifft. Der Erfolg der Maßnahmen hängt natürlich eng zusammen mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Eine generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit hinterlassen auch Spuren bezüglich des Erfolges der angebotenen Maßnahmen. Grundsätzlich wird in der Planung für das nächste Budgetjahr kein geringerer Zielzustand angenommen, als der im letzten abgeschlossenen Jahr vor der Vorlage des Vorhabens zur erneuten Bewilligung erreichte Wert. Da zwischen dem Ausgangszustand und dem Zielzustand somit eine Periode von zwei Jahren liegt, in der sich die Lage des Arbeitsmarktes verbessern oder verschlechtern kann, steuert sich der Erfolg der Maßnahme überwiegend durch externe Einflussfaktoren.

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag für das erste Lehrjahr beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet bei einem Partnerunternehmen in der Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert. Im gegenständlichen Vorhaben wird nur das Modell ÜBA 2 angeboten.

Ursprünglich wurde aufgrund der konjunkturell schlechten Lage ein Rückgang des Vermittlungserfolges erwartet und der Zielwert wurde mit 50 % doch sehr nach unten revidiert. Erfreulicherweise ist dieses Szenario nicht eingetreten, sondern der Erfolg des Ausgangsjahres 2012/13 (59,7 %) konnte im Durchführungsjahr 2014/15 mit 61,16 % sogar geringfügig überschritten werden. Das AMS ist hierbei jedoch sehr auf die Bereitschaft der Unternehmen angewiesen, Jugendliche, die ihr erstes Lehrjahr im ÜBA-Lehrgang absolvieren, in ein betriebliches Lehrverhältnis zu übernehmen. Erfahrungsgemäß passiert dies am häufigsten beim Übergang vom ersten in das zweite Lehrjahr.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotentiale ergaben sich im Versuch, die Drop-Out-Quote der Jugendlichen zu senken. Diese ist mit ca. 25 % innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt in den Lehrgang doch sehr hoch. Es werden daher die Vorbereitungsmaßnahmen zu den Lehrgängen einerseits verlängert und andererseits mit Inhalten angereichert, die den Jugendlichen eine bessere Vorbereitung auf den Einstieg in die Lehrgänge gewährleisten, wie zum Beispiel einem besseren

Verfahren zur Kompetenzenfeststellung und einer intensiveren Kontaktherstellung zu Unternehmen, um von Anbeginn betriebliche Lehrplätze zu lukrieren.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenten- schutz

UG 21
Soziales und
Konsumentenschutz

1. Vorhaben: Novelle zum Pflegefondsgesetz



Langtitel: Novelle zum Pflegefondsgesetz



Vorhabensart: Bundesgesetz



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-119.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 wird im Kapitel »Länger gesund leben und arbeiten« zum Themenbereich des Pflegefonds die folgenden Ziele und Maßnahmen festgelegt:

- Vorrang mobiler vor stationärer Betreuung: Der Pflegefonds setzt Schwerpunkte zum flächendeckenden Ausbau von mobilen Diensten und der Tagesbetreuung sowie Maßnahmen zur Beratung und Entlastung pflegender Angehöriger;
- Ausbau von anwendungsorientierten Ambient Assisted Living Programmen (Technologien, Produkte und Dienstleistungen) mit dem Fokus auf deren nachhaltige Implementierung;
- Das Pflegegeld und der Pflegefonds werden als zentrale Säulen der Pflegefinanzierung durch den Bund beibehalten und weiterentwickelt.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMASK-UG 21-W3: Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen.

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMASK-GB21.02-M3: Für die Pflegebedürftigen gibt es Österreichweit ein bedarfsoorientiertes Angebot an Pflegeleistungen
- 2013-BMASK-GB21.02-M4: Erarbeitung eines Konzepts zur Sicherstellung der Pflegevorsorge ab 2015 – Überführung des Pflegefondsgesetzes in den nächsten Finanzausgleich

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

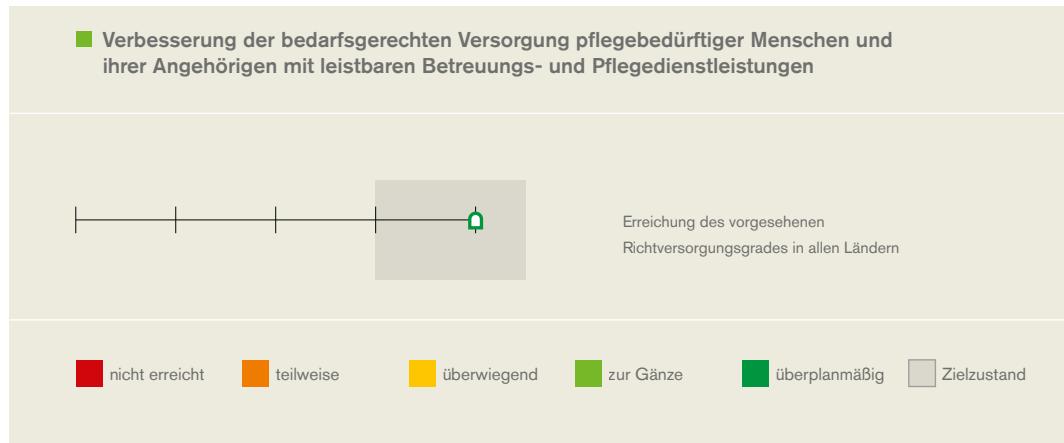
Das Pflegefondsgesetz (PFG) ist am 30. Juli 2011 in Kraft getreten. Darin ist vorgesehen, den Ländern zur teilweisen Abdeckung der Mehrausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen in der Langzeitpflege in den Jahren 2011 bis 2014 einen jährlichen Zweckzuschuss zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2014 hinaus soll der Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 nunmehr mit insgesamt weiteren 650 Mio. Euro dotiert werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Länder und Gemeinden auch weiterhin bei der Sicherung und dem Aus- und Aufbau sozialer Dienstleistungen unterstützt werden.

1.2 Ziele

1: Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung und Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 – zur Gänze erreicht

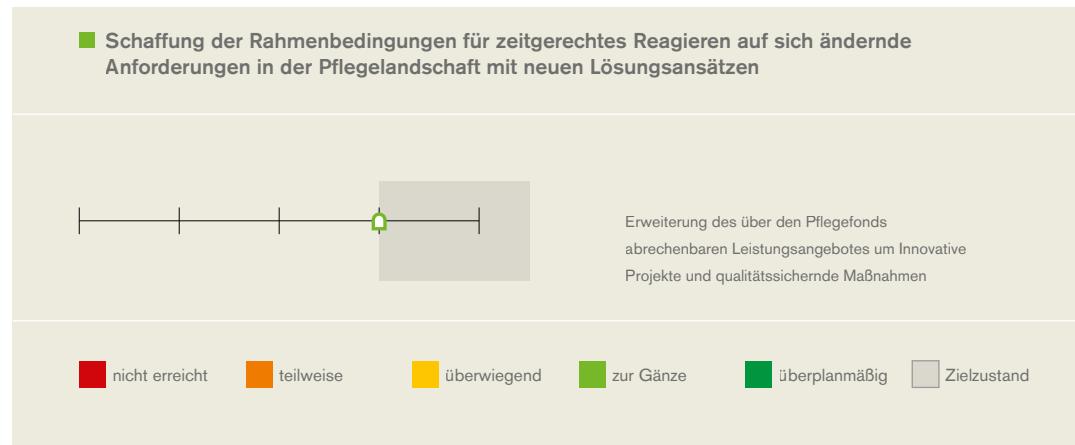
Maßnahme 2: Festlegung eines Richtversorgungsgrades – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Verstärkte Förderung des Case- und Caremanagements – zur Gänze erreicht

Maßnahme 5: Fördermöglichkeit für innovative Projekte und qualitätssichernde Maßnahmen – zur Gänze erreicht

2: Schaffung der Rahmenbedingungen für zeitgerechtes Reagieren auf sich ändernde Anforderungen in der Pflegelandschaft mit neuen Lösungsansätzen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung und Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Mittelvortrag im Ausmaß von bis zu 40 Prozent des Zweckzuschusses in das Folgejahr möglich – zur Gänze erreicht

Maßnahme 5: Fördermöglichkeit für innovative Projekte und qualitätssichernde Maßnahmen – zur Gänze erreicht

3: Harmonisierung des Angebotes an Pflege- und Betreuungsdiensten

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung und Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Festlegung eines Richtversorgungsgrades – zur Gänze erreicht

4: Flexibilisierung der Mittelverwendung

Ergebnis der Evaluierung

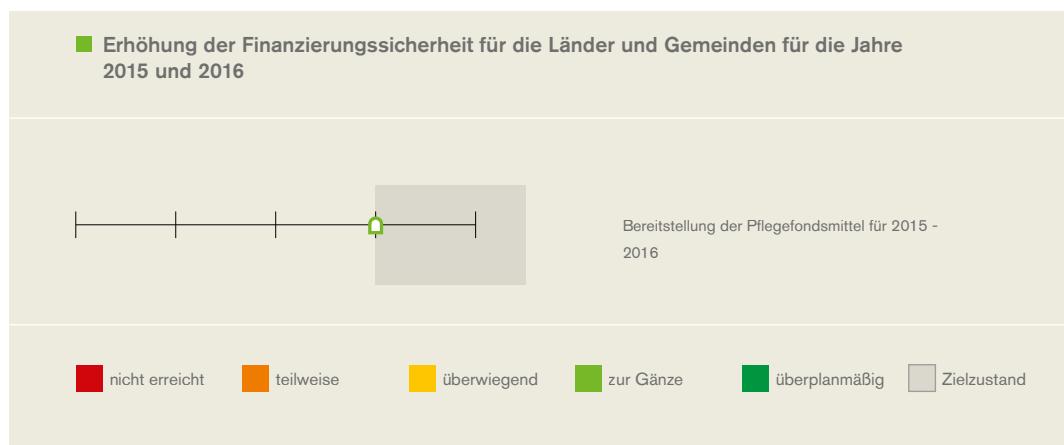


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Mittelvortrag im Ausmaß von bis zu 40 Prozent des Zweckzuschusses in das Folgejahr möglich – zur Gänze erreicht

5: Erhöhung der Finanzierungssicherheit für die Länder und Gemeinden für die Jahre 2015 und 2016

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung und Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Mittelvortrag im Ausmaß von bis zu 40 Prozent des Zweckzuschusses in das Folgejahr möglich – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Mittel für den Pflegefonds wurden wie gesetzlich festgelegt zu 1/3 von den Ländern durch Vorwegabzug der Ertragsanteile (lt. FAG 2008 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2011) und zu 2/3 vom Bund finanziert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013	2014	2015	2016	2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	14.275	0	300.000	350.000	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	14.275	14.275	0	300.000	350.000
Nettoergebnis	-14.275	-14.275	0	-300.000	-350.000

		2013– 2017	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	664.275	664.275	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	664.275	664.275	0
Nettoergebnis	-664.275	-664.275	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Arbeitsbedingungen
- Pflegegeld

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Pflegedienstleistungsstatistiken bieten eine gute Datenübersicht, um ein gleichwertiges österreichweites Dienstleistungsangebot planen und entwickeln zu können und um bedarfsgerechte Angebotsformen abzuleiten.

Wie in den Vorjahren (2011–2014) wurden auch im Berichtsjahr 2015 in denselben 5 Bundesländern (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien) alle 6 Betreuungs- und Pflegedienste angeboten. In 3 Bundesländern war jeweils 1 Dienst (alternative Wohnformen: Niederösterreich, Salzburg, Tirol; Case- und Caremanagement: Burgenland) nicht im Angebot vertreten; hier hat sich insofern eine Veränderung gegenüber den Vorjahren ergeben, als in letzterem Bundesland 2011 und 2012 die Kurzzeitpflege und 2011 bis 2013 die alternativen Wohnformen noch nicht zum Leistungsangebot gezählt hatten. Mobile, teilstationäre und stationäre Dienste sowie die Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen gab es (wie 2014) im gesamten Bundesgebiet, Case- und Caremanagement in 8, alternative Wohnformen in 5 Bundesländern.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 145.723 Personen durch mobile Dienste (+4.949 bzw. +3,5 % Steigerung gegenüber dem Vorjahr) und 75.632 Personen in stationären Einrichtungen (+1.792 bzw. +2,4 % Steigerung gegenüber dem Vorjahr) mit finanzieller Unterstützung der Sozialhilfe/ Mindestsicherung der Länder und Gemeinden betreut.

In Österreich stieg im Jahr 2015 sowie im Zeitraum 2011–2015 die Anzahl der betreuten Personen im nichtstationären Bereich deutlich stärker an als im stationären Bereich:

- Nichtstationärer Bereich:
 - 2015: (+2,7 %, +6.995 Personen)
 - 2011–2015: (+21,3 %, +48.908 Personen)
- Stationärer Bereich:
 - 2015: (+2,4 %, +1.792 Personen)
 - 2011–2015: (+4,6 %, +3.335 Personen)

Im Jahr 2015 entfielen für gesamt Österreich

- 73 % der Nettoausgaben auf stationäre Einrichtungen,
- 20 % auf mobile Dienste und
- 7 % auf sonstige Dienste (teilstationäre Dienste, Kurzzeitpflege, Case- und Caremanagement und alternative Wohnformen)

Im Jahr 2015 sind die Nettoausgaben Österreichs im nicht-stationären Bereich (+5,5 %) prozentuell stärker angestiegen als im stationären Bereich (+4,8 %).

Der prozentuelle Anstieg der Nettoausgaben fiel in den Bundesländern sehr unterschiedlich aus und reichte von 20,2 % in Wien bis 59,7 % im Burgenland.

Die mobilen Betreuungs- und Pflegedienste erbrachten im Jahr 2015 rund 16,4 Mio. Leistungsstunden (+2 %). Im Bereich der stationären Betreuungs- und Pflegedienste wurden in Summe ca. 20,2 Mio. Bewohntage verrechnet (+1 %). Im Zeitraum 2011–2015 sind die Leistungseinheiten im nicht-stationären Bereich stärker angestiegen (+24,2 %) sind als im stationären Bereich (+2,6 %).

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen
In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und dem bedarfsgerechten Aus- und Aufbau von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege. Die Versorgungssituation für pflegebedürftige Menschen wird laufend evaluiert. Bislang wurden aus dem Pflegefonds seit dem Jahr 2011 finanzielle Zweckzuschüsse in Gesamthöhe von € 1.335 Mrd. bereitgestellt.

Im Regierungsprogramm der XXV. Legislaturperiode ist die Fortführung und Weiterentwicklung des Pflegefonds über das Jahr 2016 hinaus vorgesehen. So ist eines der Ziele der Ausbau sozialer Dienstleistungen (z.B. im Bereich Pflege). Auch gilt es, den Betroffenen die Sicherheit zu geben, dass für die individuelle Pflegebedürftigkeit unabhängig von der sozialen Situation eine gute Pflege und Betreuung geboten werden. Die Wahlfreiheit des Pflegesettings, von der häuslichen Pflege durch Angehörige und professionelle Dienste, über betreute Wohnformen bis

hin zu Pflegeheimen muss bedarfsgerecht abgestufte Pflege- und Betreuungsangebote beinhalten. Der Verbleib in der gewohnten Umgebung ist bestmöglich zu fördern, um den Anteil der nicht-stationär betreuten Pflegegeldanspruchsberechtigte weiterhin zu forcieren. Zu diesem Zweck wurde der Pflegefonds mit der Novelle BGBI. I Nr. 22/2017 entsprechend weiterentwickelt.

Die im Rahmen des Pflegefonds an Länder und Gemeinden gewährten Zweckzuschüsse verfolgen das langfristige Ziel der österreichweiten Harmonisierung des Pflegedienstleistungsangebotes, dies unter Berücksichtigung historisch gewachsener Strukturen und regionaler Gegebenheiten. Da dieses Ziel zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht in allen Bereichen als »gänzlich erreicht« bewertet werden kann, wurde dies im Rahmen der gegenständlichen Evaluierung entsprechend dargestellt.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Wie im Regierungsprogramm der XXV. Legislaturperiode vorgesehen, wurde das Pflegefondsgesetz zur weiteren Bereitstellung der finanziellen Zweckzuschüsse über das Jahr 2016 hinaus novelliert und wurde die Novelle zum Pflegefondsgesetz in BGBI. I Nr. 22/2017 kundgemacht.

Eine weitere Evaluierung dieses Vorhabens ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Rahmen der Gespräche zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern bildeten die Überlegungen zur Dotierung des Pflegefonds, zu möglichen Qualitätskriterien bei der Erbringung der Sachleistungen und zur Harmonisierung des Dienstleistungsangebots im Bereich der Langzeitpflege wesentliche Themen und fanden insbesondere die nachstehenden Punkte Eingang in das PFG 2017:

- Stärkung des Steuerungselements des Pflegefonds durch die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes und weitere Maßnahmen zur Harmonisierung des Angebotes an Pflegedienstleistungen im Bundesgebiet
- Anhebung des Richtversorgungsgrades
- Verbesserungen beim Berichtswesen

2. Vorhaben: Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für 2016



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-74.html>

Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2016

Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine der Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012- 2020 ist die Überprüfung, ob die gesetzlichen Maßnahmen messbare Veränderungen im Einstellungsverhalten der Dienstgeber (Erhöhung der Zahl der in Beschäftigung stehenden begünstigten Behinderten, Erhöhung des Prozentsatzes der besetzten Pflichtstellen, Verringerung der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung) bewirken. Die Erhöhung der Ausgleichstaxe soll dazu dienen, vermehrt Menschen mit Behinderung in Beschäftigung zu bringen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 21-W4: Weitere Verbesserung der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens, insbesondere durch berufliche Eingliederung.

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe gemäß § 9 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) jährlich mit Verordnung festzustellen.

Alle Dienstgeber/innen sind verpflichtet, auf je 25 im gesamten Bundesgebiet beschäftigte Dienstnehmer/innen mindestens eine/einen begünstigte(n) Behinderte(n) einzustellen (§ 1 BEinstG). Im Falle der unzureichenden Anstellung von begünstigten Behinderten ist vom Sozialministeriumservice für jede nicht besetzte Pflichtstelle monatlich im darauf folgenden Jahr eine Ausgleichstaxe vorzuschreiben. Zuletzt erfüllten rund 14.000 Dienstgeber/innen diese Beschäftigungspflicht nicht.

Die gesamten eingehenden Ausgleichstaxen fließen in den Ausgleichstaxfonds, dessen Mittel zweckgebunden für die Unterstützung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung verwendet werden. Der Ausgleichstaxfonds besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Berechnungsgrundlage der festzustellenden Ausgleichstaxe ist gemäß § 9 BEinstG jeweils die Ausgleichstaxe des Vorjahrs. Der Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2016 wurde mit dem Wert 1,012 festgesetzt.

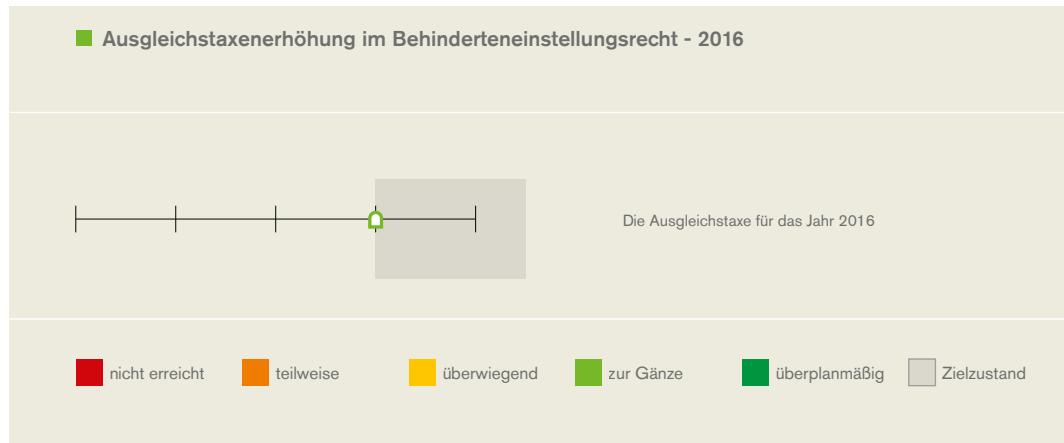
2.2 Ziele

1: Ausgleichstaxenerhöhung im Behinderteneinstellungsrecht – 2016

Beschreibung des Ziels

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe gemäß § 9 Behinderteneinstellungsgesetz jährlich mit Verordnung festzustellen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung soll mit der gegenschändlichen Verordnung nachgekommen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Feststellung der Höhe der Ausgleichstaxe für das Jahr 2016 – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht für das Jahr 2016 und die Vorschreibung der Ausgleichstaxe erfolgt nach § 9 BEinstG im Verlauf des Jahres 2017. Es kann lediglich unter der Annahme eines gleichbleibenden Einstellungsverhalten eine Schätzung dahingehend vorgenommen werden, dass die Mehreinnahmen des Ausgleichstaxfonds und die Kosten/Ausgleichszahlungen für nicht erfüllende Gebietskörperschaften bzw. UnternehmerInnen um 1,2 % steigen.

2.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Wie in der WFA zur gegenständlichen Verordnung beschrieben, bestanden 2014 rund 37.000 offene Pflichtstellen bei rund 14.000 DienstgeberInnen mit 25 oder mehr MitarbeiterInnen, die die Beschäftigungspflicht nicht bzw. nicht zur Gänze erfüllten. Die Ausgleichstaxe erhöht sich 2016 um durchschnittlich € 4 pro monatlich offener Pflichtstelle.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe gemäß § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) jährlich mit Verordnung festzustellen. Das Ziel des gegenständlichen Vorhabens war die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 9 BEinstG. Die Verordnung im BGBI. II Nr. 421/2015 kundgemacht. Berechnungsgrundlage der festzustellenden Ausgleichstaxe ist gemäß § 9 BEinstG jeweils die Ausgleichstaxe des Vorjahres. Der Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2016 wurde mit 1,012 festgesetzt. Die Ausgleichstaxe für das Jahr 2016 beträgt abhängig von der DienstgeberInnengröße € 251, € 352 und € 374.

Da die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht für 2016 und die Vorschreibung der Ausgleichstaxe nach § 9 BEinstG im Verlauf des Jahres 2017 erfolgt, kann in Bezug die finanziellen Auswirkungen lediglich unter der Annahme eines gleichbleibenden Einstellungsverhaltens eine Schätzung dahingehend vorgenommen werden, dass die Mehreinnahmen des Ausgleichstaxfonds und die Kosten/Ausgleichszahlungen für die erfüllende Gebietskörperschaften bzw. UnternehmerInnen um 1,2 % steigen.

Die Werte betreffend die offenen Pflichtstellen für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor, da die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für das vorangegangene Kalenderjahr jeweils im darauffolgenden Kalenderjahr erfolgt. Die Anpassung der Ausgleichstaxenwerte haben keine unmittelbaren wesentlichen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Bildung

**UG 30
Bildung**

1. Vorhaben: Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983



Langtitel: Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983



Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMUKK-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-85.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Für das Verfahren zur Abwicklung des Schülerbeihilfengesetzes existiert bereits seit mehreren Jahren eine IT-Infrastruktur (SHB-Online). Allerdings ist bei diesem Verfahren im Vorfeld der Bescheiderstellung ein sehr hoher Anteil nicht automatisierter Verfahrensschritte notwendig.

Sowohl die Erfahrungen mit dem bisherigen Schülerbeihilfeverfahren selbst, als auch das Ergebnis des BürgerInnen-Projekts des BMF, initiiert zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern in behördlichen Verfahren sowie eine Empfehlung des Rechnungshofes (RH-Bericht GZ 860.118/002-181/11) legten eine Weiterentwicklung des SHB-Online-Verfahrens im Sinne eines modernen E-Government-Verfahrens nahe. Insbesondere der Rechnungshof führt hier als Vorbild für ein solches Verfahren das Verfahren nach dem Studienförderungsgesetz an. In Stipendienverfahren wurde ein äußerst hoher Grad der Automatisierung erreicht und damit auch sehr hohe Kundenzufriedenheit.

Insbesondere die Übermittlung von Nachweisen auf elektronischem Wege soll die Bürgerinnen und Bürger von der Informationspflicht (Vorlegen von kopierten Nachweisen) entlasten. Es soll aber auch gleichzeitig das Verfahren beschleunigen, da gerade die Nachforderung unvollständiger Anträge alle Verfahren verzögern, indirekt auch jene, in denen die Anträge gleich vollständig mit den erforderlichen Nachweisen vorgelegt wurden.

Zu diesem Zweck ist eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung erforderlich, die mit der Novelle umgesetzt werden soll. Das Studienförderungsgesetz diente hierbei als Vorlage. Dessen Bestimmungen zur Ermöglichung dieser automationsunterstützten Übermittlung wurden im wesentlichen für das Schülerbeihilfengesetz adaptiert.

Nicht nur Einsparungen durch eine Beschleunigung des Verfahrens sind bei der Umsetzung zu erzielen, sondern auch ein großer Schritt Richtung Verwaltungsvereinfachung, beides auch im Hinblick darauf, dass über SHB-Online auch die Verfahren zur Ermäßigung des Betreuungsbeitrages (und ev. Nächtigung) abgewickelt werden. Durch die Verwirklichung des Ziels, die Nachmittagsbetreuungen auszubauen, werden auch diese Verfahren drastisch zunehmen. Auch die Unterstützungen für Schulveranstaltungen (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) laufen über SHB-Online. Beides wird in Folge von den datenschutzrechtlichen Ermächtigungen profitieren, die dann jeweils in der Verordnung bzw. den Richtlinien für die Schulveranstaltungen als Grundlage dienen werden.

Ein weiterer Schritt zur Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die weitere Automatisierung ist die Deregulierung. Es soll die Voraussetzung des Notendurchschnitts für den günstigen Schulerfolg wegfallen ebenso wie jene, dass die Schulstufe nicht wiederholt werden darf.

Diese Vereinfachung (Abschaffung des Notendurchschnitts) wurde im Studienförderungsgesetz bereits 1996 vollzogen. Bei gleichzeitiger Abschaffung des Erhöhungsbetrages für ausgezeichneten Schulerfolg ist dies aufkommensneutral.

Die Schülerbeihilfen sollen in prekären finanziellen Situationen den Familien bei der Ausbildung ihrer Kinder helfen. Die Beihilfe hat keinerlei Einfluss auf die Leistung der Schülerinnen und Schüler. Im Gegenteil: Statistisch gesehen sind immer mehr Nachhilfestunden nötig, sodass gerade Kinder in momentanen Leistungstief erhöhten Finanzbedarf haben.

Sieht man die Erhöhung wegen ausgezeichnetem Schulerfolg als »Belohnung« an, so müsste dies auch nichtbedürftigen Schülerinnen und Schülern zustehen.

Gleichzeitig fällt ein äußerst hoher Verwaltungsaufwand (Feststellung des Notendurchschnitts bzw. der Schulstufewiederholung) weg.

Die Abschaffung des Notendurchschnitts bzw. der Nicht-Schulstufewiederholung als Voraussetzung für eine Gewährung einer Schülerbeihilfe wurde zudem von vielen Interessengruppen (Ländervertreter, Caritas, AK, Eltern etc.) gefordert, sieht sich also einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung gegenüber.

1.2 Ziele

1: Erhöhung der Kundenorientierung durch geringere Durchlaufzeiten und Automatisierung der Nachweisabfrage

Ergebnis der Evaluierung

- Erhöhung der Kundenorientierung durch geringere Durchlaufzeiten und Automatisierung der Nachweisabfrage



Automatisierung der Nachweisabfrage

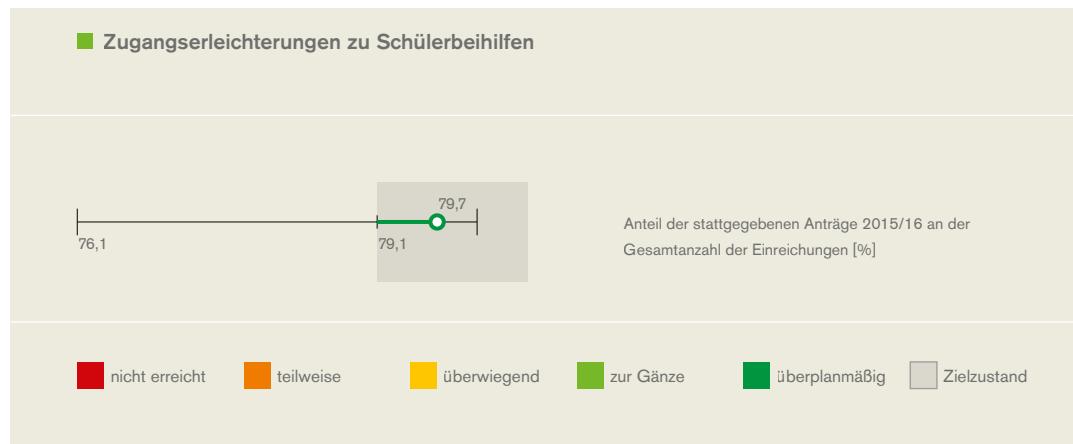
- | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|----------------|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|-------------|--------------------------------------|-----------|--|---------------|--|-------------|
| ■ | nicht erreicht | ■ | teilweise | ■ | überwiegend | ■ | zur Gänze | ■ | überplanmäßig | ■ | Zielzustand |
|------------------------------------|----------------|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|-------------|--------------------------------------|-----------|--|---------------|--|-------------|

Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 6: Automatisierung des Verfahrens zur Gewährung von Schülerbeihilfen. – überwiegend erreicht

2: Zugangserleichterungen zu Schülerbeihilfen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhen der Altersgrenze von 30 bzw. max. 35 auf 35 bzw. max. 40 Jahre – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Keine Leistungsabhängigkeit für die Gewährung der Beihilfen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Keine Leistungsabhängigkeit der Höhe der Beihilfen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Berücksichtigung der Waisenpension bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei der besonderen Schulbeihilfe – zur Gänze erreicht

Maßnahme 5: Wegfall der Voraussetzung, dass die gleiche Schulstufe noch nicht besucht wurde – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Bei der Planung wurde angenommen, dass die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Zahl an Beihilfenempfängern durch den Wegfall von Ablehnungsgründen und jene der Abschaffung der Erhöhung wegen ausgezeichneten Schulerfolges und gewisser außerordentlicher Unterstützungen einander ausgleichen und das Vorhaben daher kosteneutral sei. Ein Vergleich der Zahlungen für Schülerbeihilfen in einem Zeitraum vor und nach dem Inkrafttreten ergibt eine Abweichung von 0,29 %, was diese Annahme bestätigt.

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch das Vorhaben wurde die Wirkungsdimension im Bereich des Schutzes sowie der Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre) insofern berührt, als mit der Gesamtnovelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983 der Zugang zur Bildung erhöht wurde. Diese wesentliche Auswirkung schlägt sich – natürlich immer unter Mitberücksichtigung anderer, v. a. gesellschaftlicher Faktoren – in der gestiegenen Zahl der positiv erledigten Anträge auf Schul- und/oder Heimbeihilfe nieder.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Durch die Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983 sollte einerseits die Kundenorientierung durch geringere Durchlaufzeiten und Automatisierung der Nachweisabfrage erzielt werden (1) sowie eine Zugangserleichterung zu Schülerbeihilfen geschaffen werden (2).

Ad 1.) Die rechtlichen Voraussetzungen zur automatisierten Nachweisabfrage, soweit sie mit der Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 abgedeckt werden können, wurden geschaffen sowie die technische Umsetzung vorbereitet. Das Projekt MONA (Modul zur Online-Nachweis-Abfrage) wurde gestartet. Dieses umfasst die Weiterentwicklung und Erneuerung der bereits bestehenden IT-Anwendung zur Bearbeitung der Verfahren im Bereich der Schülerbeihilfen. Kern des Projektes ist die automationsunterstützte Abfrage der zur Berechnung notwendigen Daten des maßgeblichen Personenkreises. Nachdem das optimierte Verfahren SHB-MONA aufgrund weiterer Faktoren, auf die die Änderung des Schülerbeihilfengesetzes keine Einwirkung hat, noch nicht produktiv gesetzt wurde, liegt – entgegen der Annahme bei Erstellung

der WFA zum Zeitpunkt der Novelle – keine Zahl an Anträgen im optimierten Verfahren vor und wurde die Wirkung des Ziels daher als überwiegend erreicht beurteilt.

Ad 2.) Die Zugangserleichterung zu Schülerbeihilfen wurde insofern geschaffen, als die Altersgrenze im Schülerbeihilfengesetz 1983 angehoben sowie die Voraussetzung des günstigen Schulerfolges aufgehoben wurde. Zur Erreichung des genannten Ziels wurde darüber hinaus jene gesetzliche Bestimmung aufgehoben, nach der eine Schulstufenwiederholung den Beihilfenanspruch hindert. Gleichbehandlung wurde insofern erzielt, als bei der Berechnung der besonderen Schulbeihilfe nunmehr, wie in den anderen Schülerbeihilfenverfahren ebenfalls, eine allfällige Waisenpension zu berücksichtigen ist.

Die Zielerreichung kann hier einerseits durch das Ansteigen der Anträge auf Schülerbeihilfen in Zusammenhang mit dem Abnehmen der Anträge auf außerordentliche Schülerunterstützungen festgestellt werden. Zudem wird auch ein Ansteigen der positiv erledigten Anträge erkennbar.

Der Anstieg der Anträge sowie der positiv erledigten Verfahren kann dabei einerseits auf diese Faktoren zurückgeführt werden. Aufgrund der Komplexität der Schülerbeihilfenverfahren, insbesondere der zahlreichen weiteren Faktoren, die die Zahl der Anträge sowie den Ausgang der Verfahren bestimmen, ist ein konkretes Zurückführen auf einzelne ausschlaggebende Maßnahmen in diesem Bereich nur schwer möglich.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Informationen zur Schülerbeihilfe

<https://www.bmb.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html>

2. Vorhaben: Schulrechtsnovelle 2014



Langtitel: Schulrechtsnovelle 2014



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-86.html>

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Außerordentliche SchülerInnen, die diesen Status aufgrund mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache aufgrund einer anderen Erstsprache erhalten haben, können in Sprachförderkursen bzw. Sprachstartgruppen bis zu zwei Jahren intensiv Deutsch lernen. Der Erwerb der Bildungssprache Deutsch ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg in Schule und Beruf in Österreich. Somit trägt die Maßnahme indirekt dazu bei, die Anzahl der SchulabbrecherInnen in der Gruppe der SeiteneinsteigerInnen längerfristig zu reduzieren.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, und der damit verbundenen Auflösung der Bezirksschulräte wird eine Behördenebene wegfallen und werden die Aufgaben der Bezirksschulräte in Zukunft von den Landesschulräten wahrgenommen sein. Dies erfordert eine umfassende Adaptierung des Schulrechtsbestandes. Überall dort, wo derzeit der Bezirksschulrat als Behörde mit Aufgaben betraut ist, muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass ab dem 1. August 2014 der Landesschulrat diesen ersetzt oder erforderlichenfalls auch eine andere zweckmäßige Lösung getroffen wird.

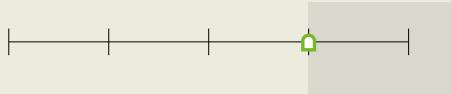
§ 8e SchOG sieht die Führung von Sprachförderkursen letztmalig im Schuljahr 2013/14 vor. Die mittlerweile acht Schuljahre geführten Sprachförderkurse haben sich bewährt und sollen daher für weitere zwei Schuljahre fortgeführt werden.

2.2 Ziele

1: Anpassung des Schulrechts an die neue Behördenstruktur

Ergebnis der Evaluierung

■ Anpassung des Schulrechts an die neue Behördenstruktur



Der Landesschulrat ist zuständige Schulbehörde

■ nicht erreicht ■ teilweise ■ überwiegend ■ zur Gänze ■ überplanmäßig ■ Zielzustand

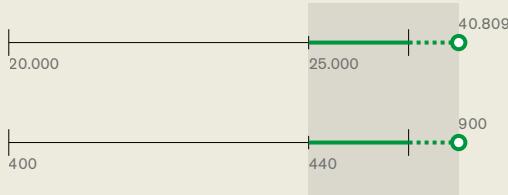
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Behördenzuständigkeit – zur Gänze erreicht

2: Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch

Ergebnis der Evaluierung

■ Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch



Schülerinnen und Schüler in Sprachförderkursen / Sprachstartgruppen [Anzahl]

Planstellen für Sprachförderkurse [Anzahl]

■ nicht erreicht ■ teilweise ■ überwiegend ■ zur Gänze ■ überplanmäßig ■ Zielzustand

Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Führung von Sprachförderkursen bzw. Sprachstartgruppen – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass mit dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen verbunden seien, da die bereits bestehende Zahl an Sprachförderkursen mit der bestehenden Personalkapazität weitergeführt wurde. Auf Grund der unvorhergesehenen Fluchtbewegungen ab Herbst 2015 musste die Zahl der angebotenen Sprachförderkurse jedoch deutlich erhöht werden, weshalb im Jahr 2016 zusätzliche 208 Landeslehrpersonen-Planstellen bereitgestellt werden mussten, die einen Transferaufwand an die Länder von 11,648 Millionen Euro verursachten. Die Bedeckung erfolgte im Rahmen der zusätzlichen Mittel aus dem Integrationstopf.

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	11.648	0
Nettoergebnis	0	0	0	-11.648	0

		2014–2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	11.648	11.648
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	11.648	11.648
Nettoergebnis	0	-11.648	

2.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Laut Gesetz wird der ao-Status (außerordentliche/r Schülerin bzw. Schüler) – ein bis maximal zwei Jahre – an jene Schülerinnen und Schüler vergeben, die aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch, dem Unterricht nicht folgen können. In dieser Zeit haben Schülerinnen und Schüler den Anspruch, Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen im Ausmaß von elf Wochenstunden zu besuchen und in dem Zeitraum die Unterrichtssprache Deutsch intensiv zu lernen. Die Novellierung des §8e im SchOG (Schulorganisationsgesetz) hat dieses Recht ab 1.9.2016 erstmals auf die AHS-Oberstufe (Allgemeinbildende höhere Schule) und die BMHS (Berufsbildende höhere Schule) ausgedehnt.

Aufgrund der Fluchtbewegungen seit Herbst 2015 hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 wiederum um mehr als 50 % erhöht. Damit hat sich auch der Bedarf an Sprachförderkursen bzw. Sprachstartgruppen sowie an Lehrpersonal erhöht. Mit Unterstützung des Integrationspaketes konnte die Anzahl der Planstellen 2015/16 auf 650 (APS – Allgemeine Pflichtschule), von 2014 geplanten 442, erhöht werden, wodurch ein Transferaufwand von 11,648 Millionen Euro verursacht wurde. 2016/17 standen 850 Planstellen in der allgemeinen Pflichtschule plus 50 VZÄ (Vollzeitäquivalent) für die AHS und BMHS zur Verfügung (siehe Schulrechtsänderungsgesetz 2016).

Eine Steigerung wie diese ist aber nicht prinzipiell zu erwarten, sondern hängt mit den weiteren Fluchtbewegungen zusammen und unterliegt einer großen Schwankungsbreite. Der Indikator über den Erfolg ist daher nicht die weitere Steigerung der Anzahl von Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Kursen, sondern besteht darin, möglichst alle Schülerinnen und Schüler mit ao-Status in den Kursen/Gruppen zu erfassen und gemäß der Anzahl der Schülerinnen und Schüler Personal-Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die Schülerinnen und Schüler möglichst rasch dem Unterricht in der Unterrichtssprache Deutsch folgen können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_164/BGBLA_2013_I_164.pdf

3. Vorhaben: Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-82.html>

Langtitel: Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung

Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Zielsetzung eines qualitativen und quantitativen Ausbaus der ganztägigen Schulformen (GTS) von der 1. bis zur 9. Schulstufe ist im Regierungsprogramm 2013–2018 verankert. Die im Regierungsprogramm als Herausforderung formulierte Sicherstellung des Angebots an GTS in beiden Formen (verschränkt und getrennt) nach entsprechenden Qualitätskriterien in zumutbarer Entfernung konnte in den Jahren von 2013 bis 2016 sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht entsprechend gemeistert werden.

Die ganztägigen Schulformen tragen zur Chancengerechtigkeit bei und entsprechen daher den allgemein strategischen Vorgaben der Bundesregierung in Hinblick auf die Sicherung des sozialen Ausgleichs.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler
- 2014-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMBF-GB30.02-M3: Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe

3.1 Problemdefinition

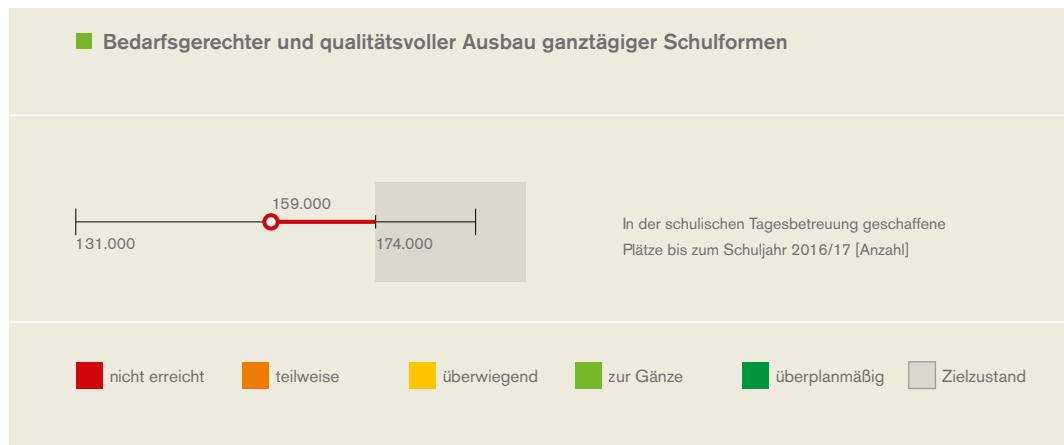
Finanzjahr: 2014

Die gezielte Förderung von Kindern insbesondere berufstätiger Eltern, aus Alleinerzieherfamilien bzw. aus bildungsfernem Milieu gelingt nachhaltiger und effektiver in ganztägigen Schulformen. Damit wird auch für die betroffenen Erziehungsberechtigten die Vereinbarkeit von Kind und Beruf unterstützt. Der Bedarf an ganztägigen Schulplätzen übersteigt allerdings das bestehende Angebot. Ein bedarfsgerechter, qualitätsvoller Ausbau ist dringend erforderlich, jedoch mit entsprechenden Aufwendungen für die jeweiligen Schulerhalter verbunden.

3.2 Ziele

1: Bedarfsgerechter und qualitätsvoller Ausbau ganztägiger Schulformen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Investition zusätzlicher Mittel in den Ausbau der ganztägigen Schulformen
– zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde für das Jahr 2014 mit Aufwänden in Höhe von 78,534 Mio. Euro gerechnet. Mit der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, BGBl. I Nr. 84/2014 vom 24. November 2014, erfolgte hinsichtlich des seinerzeit für 2014 gerechneten Aufwandes eine Reduzierung auf 28,293 Mio. Euro für 2014. Grund für die angeführte Änderung 2014 war eine Neufestlegung der Mittel für die Jahre 2014, 2017 und 2018 dahingehend, dass aus vergangenen Jahren seitens der Länder nicht verbrauchte Mittel für die Jahre 2017 und 2018 bereitgestellt werden.

Im Jahr 2015 und 2016 erfolgten die Anforderungen der Länder in geringerem Ausmaß als in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen festgelegt (2015 minus 13,286 Mio. Euro und 2016 minus 8,356 Mio. Euro). Festzuhalten ist, dass gemäß den Bestimmungen des Artikel 5 Abs. 5 der Vereinbarung gem. Art. 15a 2013 festgelegt ist, dass die Anschubfinanzierungsmittel des Bundes von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 in die nächsten Jahre übertragen werden können, wenn ein Land diese Mittel in einem Jahr nicht zur Gänze ausschöpft. Erst am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen. Seitens der Länder erfolgen laufend Zusagen für Zweckzuschüsse an die Schulerhalter. Vor allem im Bereich der Infrastruktur erfolgt die Auszahlung an die Schulerhalter oftmals

erst lange nach Zusage, da beispielsweise Bautätigkeiten erst abgeschlossen werden müssen. Es wird daher davon ausgegangen, dass für derzeit von den Ländern noch nicht abgerufene Gelder bereits Zusagen an Schulerhalter erfolgten, deren Auszahlung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	78.534	28.293	109.368	96.082	99.023
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	78.534	28.293	109.368	96.082	99.023
Nettoergebnis	-78.534	-28.293	-109.368	-96.082	-99.023

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	453.936	215.042	-238.894
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	453.936	215.042	-238.894
Nettoergebnis	-453.936	-215.042	

3.5 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension **Gesamtwirtschaft**

Subdimension(en)

- Nachfrage
- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Für Infrastruktur wurde an den APS Standorten mit ganztägigem Angebot in den Schuljahren 2011/12 bis 2015/16 mehr als 80 Mio. Euro an Fördergeldern ausgegeben. Der Großteil der angegebenen Summe floss in den Ausbau von Schulstandorten. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die örtliche Bauwirtschaft Aufträge erhalten hat. In Bezug auf den Arbeitsmarkt ist anzumerken, dass der Ausbau der ganztägigen Schulformen auch die Anstellung von zusätzlichem Personal für die Freizeitbetreuung erfordert. Die geförderten Personalkosten in den Schuljahren 2011/12 bis 2015/16 betragen rund 160 Mio. Euro.

Zur Umsetzung der formulierten Zielsetzungen wurden an den Pädagogischen Hochschulen Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen in Hochschullehrgängen qualifiziert und stehen nunmehr den ganztägigen Schulformen zur Verfügung. Von 2013 bis 2015/16 wurden 1691 Absolventinnen und Absolventen der FreizeitpädagogInnen-Lehrgänge gezählt.

Wirkungsdimension **Soziales**

Subdimension(en)

- Arbeitsbedingungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Das Vorhandensein entsprechender Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigem Alter beeinflusst die Möglichkeit der Erziehungsberechtigten, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Besonders Alleinerziehende sind auf solche Angebote angewiesen. Das Vorhaben des Ressorts unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ca. 80 % von befragten Eltern gaben in einer IHS Studie für das BMB an (IHS 2015; interne Studie für das BMB), dass sie ihr Kind in erster Linie aufgrund des bestehenden Betreuungsbedarfes an einer GTS anmelden.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Mit dem qualitativen Ausbau der ganztägigen Schulformen wird ein pädagogisch wertvolles Angebot zur Verfügung gestellt, das zur optimalen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beiträgt. Mit Schuljahr 2015/16 wurden in den Lehrplänen der betroffenen Schularten sogenannte »Betreuungspläne« verankert (BGBl. II Nr. 174/2015). Damit wurden klare Vorgaben für die Schulstandorte geschaffen und die pädagogische Arbeit im Betreuungsteil detailliert definiert.

Die Aufgaben des Betreuungsteils sind durch die Betreuungspläne gegliedert in allgemeine Aufgaben (Individuelle Interessens- und Begabungsförderung, Soziales Lernen, Bestärken des Zusammenlebens und Persönlichkeitsbildung, sprachliche Förderung, Leseförderung und Förderung des Gesundheitsbewusstseins) und Aufgaben bezüglich Freizeit und Lernzeiten.

Die Verankerung der Betreuungspläne in den Lehrplänen stellt einen wesentlichen Meilenstein in der qualitativen Entwicklung der ganztägigen Schulformen dar. Gleichzeitig wurde der Betreuungsteil der GTS auch in das Aufgabenprofil der Schulaufsicht übernommen (Änderung des §18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 38/2015).

Diese Verbesserung der Qualität ganztägiger Schulformen trägt zur Förderung der Gesundheit (Gestaltung von Bewegungseinheiten, gesunde Mittagspause etc.) sowie besonders zur sozialen Entwicklung und Entfaltung junger Menschen bei.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

3.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Ziel der Vereinbarung 2013 war es, durch zusätzliche Mittel für den Ausbau der ganztägigen Schulformen (GTS) die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen APS (allgemein bildende Pflichtschulen) und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht weiter zu erhöhen. Die Geltungsdauer der Vereinbarung 2011 wurde bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 verlängert und mit der gegenständlichen Vereinbarung inhaltlich erweitert.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurden den Schulerhaltern Mittel für Vorhaben zur Verfügung gestellt, die bislang keine spezielle Förderung erhielten, deren Umsetzung jedoch die Qualität der GTS steigern konnte und somit auch den quantitativen Ausbau vorantrieb. Diese sogenannten »erweiterten Zielsetzungen« umfassten den Ausbau des integrativen Betreuungsangebotes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den Ausbau der Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien, zum Beispiel durch Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung mit Angeboten in den Bereichen schulische Kulturarbeit, Soziales Lernen, Sprach- und Leseförderung etc. Zur Qualitätssicherung wurden eine Zwischenevaluierung im Jahr 2016

sowie im Jahr 2019 eine Endevaluierung durch den Bund vorgesehen. Erstere wurde 2016 erstellt, sie enthält eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen.

Die Ziel- und Istwerte betreffend die Ausbauzahlen weisen Abweichungen auf, die sich wie folgt erklären: Die Bezeichnung »Betreuungsplätze« wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA mit der tatsächlichen Anzahl der SchülerInnen in GTS-Gruppen bzw. GTS-Klassen gleich gesetzt. Festzustellen ist jedoch, dass die maximale Kapazität an GTS-Plätzen höher ist, als die SchülerInnenanzahl, die an GTS verzeichnet wird. Seit dem Schuljahr 2015/16 wird daher zusätzlich zur tatsächlichen Auslastung bzw. SchülerInnenanzahl auch die maximale Kapazität an GTS-Plätzen dargestellt. Multipliziert man die Anzahl der gebildeten Gruppen mit der nach landesgesetzlichen Regelungen maximal möglichen Auslastung, erhält man als Ergebnis die geschaffene Anzahl an Plätzen in der GTS. Legt man diesen korrekteren Maßstab an, ist der Zielerreichungsgrad mit den so errechneten zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen durchaus mit »zur Gänze erreicht« zu beurteilen.

Bereits im Schuljahr 2015/16 wurde sogar eine Übererfüllung des Ziels erreicht, zumal bereits 192.127 geschaffene Betreuungsplätze zu verzeichnen waren (tatsächliche Auslastung: 150.390 GTS-SchülerInnen) – während in der WFA für 2016/17 eine Zielsetzung von 174.000 Plätzen vorgesehen war. Aufgrund der automatisierten Beurteilung im Evaluationstool werden jedoch beide Kennzahlen unter Ziel 1 mit »nicht erreicht« beurteilt.

Die Zielsetzung des bedarfsgerechten und qualitätsvollen Ausbaus ganztägiger Schulformen ist im Beobachtungszeitraum zur Gänze erreicht, zumal in ausreichendem Maß Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt wurden, der Bedarf also gedeckt werden konnte. Die maximal zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze wurden nicht voll ausgeschöpft, der Bedarf war also geringer als das Angebot.

Die Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel mit der gegenständlichen Vereinbarung hat sich insgesamt als positiv für die Gesamtentwicklung des Ausbaus der GTS erwiesen. Die Schülerhalter zeigten dadurch eine höhere Bereitschaft, den Ausbau der ganztägigen Schulformen voranzutreiben.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Artikel 6 Abs. 5 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013 legt fest, dass nach der Zwischenevaluierung 2016 im Jahr 2019 eine Endevaluierung durch den Bund durchzuführen ist. Da die angesprochene Vereinbarung bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 gilt und die darauf folgende Abrechnung der Länder bis Ende des Kalenderjahres 2019 zu erfolgen hat, erfolgt die Evaluierung im Laufe des Jahres 2020 auf Basis der Datenlage bis 2018/19.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotential in Hinblick auf die Formulierung der Ziele ist insofern gegeben, als sich die Zahlenangaben beim Ausgangszustand auf die Zielsetzung für das Schuljahr 2014/15 beziehen, tatsächlicher Ausgangszustand jedoch das Jahr 2013 war, also Schuljahr 2013/14 mit 131.000 Schülerinnen in den GTS.

In Hinblick auf die formulierte Kennzahl »geschaffene Plätze...« ist anzumerken, dass diese klarer hätte definiert werden sollen. Diese Bezeichnung wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA mit der tatsächlichen Anzahl der SchülerInnen in GTS-Gruppen bzw. GTS-Klassen gleich gesetzt. Festzustellen ist jedoch, dass die maximale Kapazität an GTS-Schulplätzen bzw. Betreuungsplätzen höher ist, als die SchülerInnenanzahl, die an GTS verzeichnet wird. Multi-

pliziert man die Anzahl der gebildeten Gruppen mit der nach landesgesetzlichen Regelungen maximal möglichen Auslastung, erhält man als Ergebnis die geschaffene Anzahl an Plätzen in der GTS. Diese Zahl hätte als Kennzahl höhere Aussagekraft für die Auswirkungen der vom Bund gesetzten Maßnahmen.

Zudem wären auch Kennzahlen zur in der WFA formulierten Zielsetzung eines qualitativen Ausbaus der GTS zu formulieren.

Weiterführende Hinweise

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden; BGBl. I Nr. 84/2014

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_84/BGBLA_2014_I_84.pdf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der das NMSUmsetzungspaket, die Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für die Minderheiten-Volkschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden sowie die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert werden, BGBl. II Nr. 174/2015

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html

Bundesgesetz, mit dem hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 38/2015

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_38/BGBLA_2015_I_38.pdf

4. Vorhaben: 5. BIFIE-Erhebungsverordnung

Langtitel: Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen durch das BIFIE (5. BIFIE-Erhebungsverordnung)



Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Daten könnten prinzipiell (also nach Prüfung bzw. Herstellung einer entsprechenden Rechtsgrundlage) genutzt werden für die angedachte sozialindexbasierte Ressourcenzuteilung für Schulstandorte. Überdies liefern sie Auskunft für Kennzahl 4 (Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Leistungen der Schülerinnen und Schüler) von Wirkungsziel 2 (Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen).



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-83.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler
- 2015-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

4.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Im Zusammenhang mit einigen durch das BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) durchzuführenden Testungen sollen durch sog. Kontextfragebögen indirekt personenbezogene Erhebungen bei den getesteten Schülerinnen und Schülern über schulische Lernbedingungen und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen erfolgen. Dabei werden bildungsrelevante sozioökonomische Faktoren wie z. B. Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation erhoben. Dies erfolgt in der Absicht, eine Verknüpfung und Interpretation der Leistungsdaten einerseits mit schulischen (z. B. Schulklima, Schulzufriedenheit), andererseits mit außerschulischen Rahmenbedingungen (Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsabschlüsse der Eltern u. Ä.) zu ermöglichen, um daraus qualitätssichernde und steuerungsrelevante Schlussfolgerungen ableiten zu können.

Eine Herstellung des direkten Personenbezugs ist nicht möglich.

Die Testungen im Einzelnen:

- Standardüberprüfung Deutsch, 4. Schulstufe: ca. 78.000 Schülerinnen und Schüler (Mai 2015)
- Pilotierung für die Standardüberprüfung Mathematik 8. Schulstufe: ca. 3.100 Schülerinnen und Schüler (Mai 2015)
- Feldtest zu PISA 2015: ca. 1.300 Schülerinnen und Schüler (April/ Mai 2015)
- Feldtest zu PIRLS 2016: ca. 130 Schülerinnen und Schüler (März 2015)
- Haupttest zu PISA 2015: ca. 8.000 Schülerinnen und Schüler (Oktober bis Dezember 2015)

Die Kontextdaten stellen einen wesentlichen Bestandteil dieser Erhebungen dar. Schülerinnen und Schüler sind aber nur dann verpflichtet, an den Kontext-Erhebungen teilzunehmen, wenn dies durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen angeordnet wird.

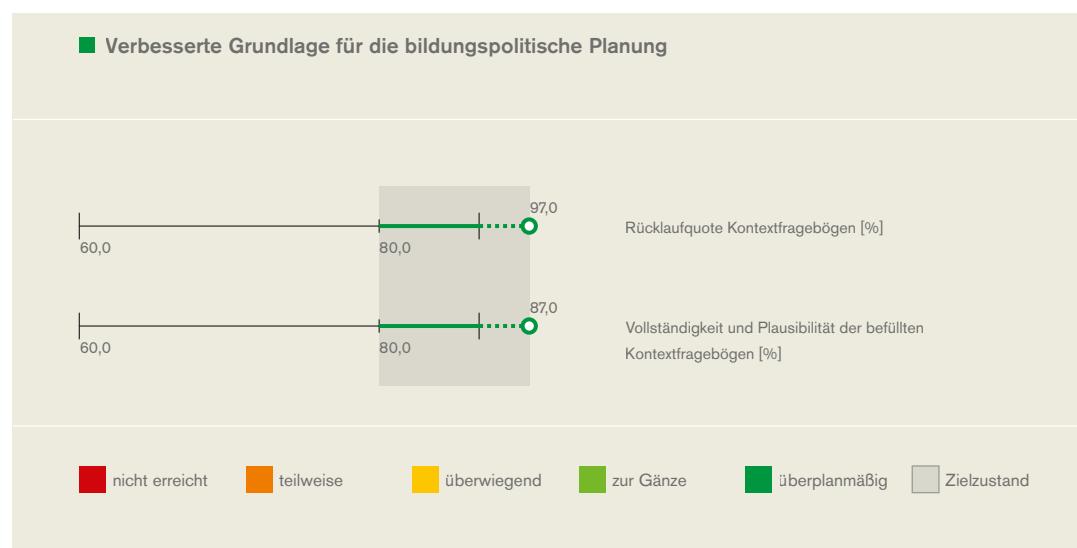
4.2 Ziele

1: Verbesserte Grundlage für die bildungspolitische Planung

Beschreibung des Ziels

Die bildungsrelevanten sozioökonomischen Faktoren wie z.B. Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation werden erhoben, um eine Verknüpfung und Interpretation der Leistungsdaten einerseits mit schulischen (z.B. Schulklima, Schulzufriedenheit), andererseits mit außerschulischen Rahmenbedingungen (Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsabschlüsse der Eltern u. Ä.) zu ermöglichen, um daraus qualitätssichernde und steuerungsrelevante Schlussfolgerungen ableiten zu können.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Kontexterhebungen (durch die 5. BIFIE-Erhebungsverordnung) – überplanmäßig erreicht

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen verliefen laut Plan.

4.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	68	68	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	68	68	0							
Nettoergebnis	-68	-68	0							

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	68	68	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	68	68	0
Nettoergebnis		-68	

4.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- **Verwaltungskosten für BürgerInnen**
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für BürgerInnen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Auswirkungen sind im erwarteten Ausmaß eingetreten. Abweichungen waren nicht zu erwarten. (Es wurden durchschnittlich 20 Minuten für das Ausfüllen des Fragebogens konzipiert, diese Zeitdauer wurde eingehalten.)

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

4.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Das BIFIE führte einige Testungen durch, insbesondere die Testung der Bildungsstandards für Deutsch auf der 4. Schulstufe. In diesem Zusammenhang wurden durch sog. Kontextfragebögen bei den getesteten Schülerinnen und Schülern indirekt personenbezogene schulische Lernbedingungen und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen erhoben. Dabei wurden bildungsrelevante sozioökonomische Faktoren wie z. B. Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation erhoben. Die beabsichtigte Verknüpfung und Interpretation der Leistungsdaten einerseits mit schulischen (z. B. Schulklima, Schulzufriedenheit), andererseits mit außerschulischen Rahmenbedingungen (Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsabschlüsse der Eltern u. Ä.) konnte wie geplant durchgeführt werden. Es ist möglich, qualitätssichernde und steuerungsrelevante Schlussfolgerungen zu ziehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Standardüberprüfung 2015, Deutsch, 4. Schulstufe: Bundesergebnisbericht
<https://www.bifie.at/node/3360>

5. Vorhaben: Umsetzung einer zeitgemäßen Bezeichnung von diversen Schularten; Umsetzung gemeinsamer Datenverbund;



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-84.html>

Langtitel: Vorhabenbündel: Änderung der Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschule sowie der Zeugnisformularverordnung; Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, des Schülerbeihilfengesetzes und des Bildungsdokumentationsgesetzes

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Ad1) Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch eine zeitgemäße Bezeichnung der Schularten. Sukzessive Beseitigung der diskriminierenden Bezeichnungen bzw. Ausdrucksweisen im Bezug auf Menschen mit Behinderung. Das Vorhaben ist ein Bestandteil der Strategie des Bildungsressorts zur Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen und unterstützt dadurch die im aktuellen Regierungsprogramm dazu vorgesehenen Maßnahmen und Ziele. Im Bezug zur EU-Behindertenstrategie 2010–2020 wird auf die Wichtigkeit der Inklusion im Bildungssystem hingewiesen, die Förderung inklusiver Bildung und lebenslangen Lernens für Menschen mit Behinderungen sowie Abbau der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sind einige der zentralen Aktionsbereiche der Strategie. Darüber hinaus unterstützt diese Maßnahme die Umsetzung des NAP Behinderung 2012–2020.

Ad 2) Steigerung der Qualität in der LehrerInnenausbildung. Ressortübergreifende Nutzung der Ressourcen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der LehrerInnenausbildung. Das Vorhaben ist ein Bestandteil der Strategie des Bildungsressorts zur Etablierung einer neuen Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen und unterstützt dadurch die im aktuellen Regierungsprogramm dazu vorgesehenen Maßnahmen und Ziele. Ein Bezug zu einem EU 2020 Ziel besteht nicht.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMBF-GB30.01-M4: Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (»PädagogInnenbildung Neu«) unter Berücksichtigung der Stärkung der Gender- und Diversitykompetenz von Lehrenden und Führungskräften
- 2015-BMBF-GB30.02-M5: Ausbau der Integrationsklassen und Weiterentwicklung der inklusiven Bildung

5.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

1) Seit Jahren unterstützt bzw. initiiert das BMBF Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sprache und Begrifflichkeiten stellen dabei wichtige »Bausteine« für die Bewusstseinsbildung dar. Der Paradigmenwechsel in der Sonderpädagogik, der mit der Verankerung der Integration stattgefunden hat sowie die damit verbundenen pädagogischen Entwicklungen, das verstärkte öffentliche Bewusstsein, die Verabschiedung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012–2020 und die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zeigen, dass es immer wieder erforderlich ist, einzelne schulrechtliche Bestimmungen diesbezüglich auf ihre Aktualität zu prüfen. Durch die Bezeichnung »Schule für schwerstbehinderte Kinder« fühlen sich vor allem Eltern der integrativ aber nach diesem Lehrplan unterrichteten Kinder massiv diskriminiert; ein Zeugnis mit diesem Vermerk gleicht einem Stigma. Insofern sollte diese Schulart eine zeitgemäße und den von ihr vermittelten Inhalten besser entsprechende Bezeichnung erhalten, die in der Folge auch in den Lehrplänen und Zeugnissen verwendet wird.

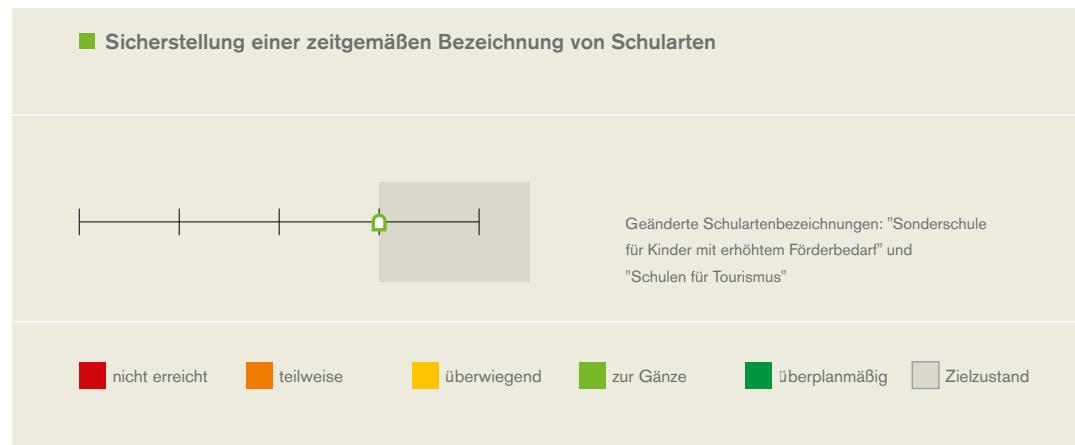
Auch andere Schularten sollten eine ihren Bildungsinhalten entsprechende zeitgemäße Bezeichnung haben.

2) Mit der Änderung der Lehramtsausbildung durch das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (PädagogInnenbildung NEU) werden in Zukunft Pädagogische Hochschulen und Universitäten in enger Zusammenarbeit gemeinsame Lehramtsstudien anbieten. Die Vorbereitungen für eine solche Zusammenarbeit von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten hat bereits begonnen, da geplant ist, die ersten gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ab dem Wintersemester 2015/2016 anzubieten. Um eine einheitliche Vergabe von Matrikelnummern gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass es für die Pädagogischen Hochschulen und die Universitäten ersichtlich ist, ob die angehenden Studierenden bereits über eine gültige Matrikelnummer verfügen. Übermittlung der Zulassungsinformationen und der Fortsetzungsmeldungen bzw. Inskriptionen von Studierenden gemeinsam eingerichteter Studien und der für die Durchführung des Studiums erforderlichen Daten: Da Studierende Teile des Studiums je nach Angebot und Curriculum an verschiedenen beteiligten Pädagogischen Hochschulen und Universitäten durchführen können, müssen diese Informationen – unter anderem hinsichtlich Abschluss eines Faches oder Studienteiles – den jeweils anderen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zugänglich sein.

5.2 Ziele

1: Sicherstellung einer zeitgemäßen Bezeichnung von Schularten

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

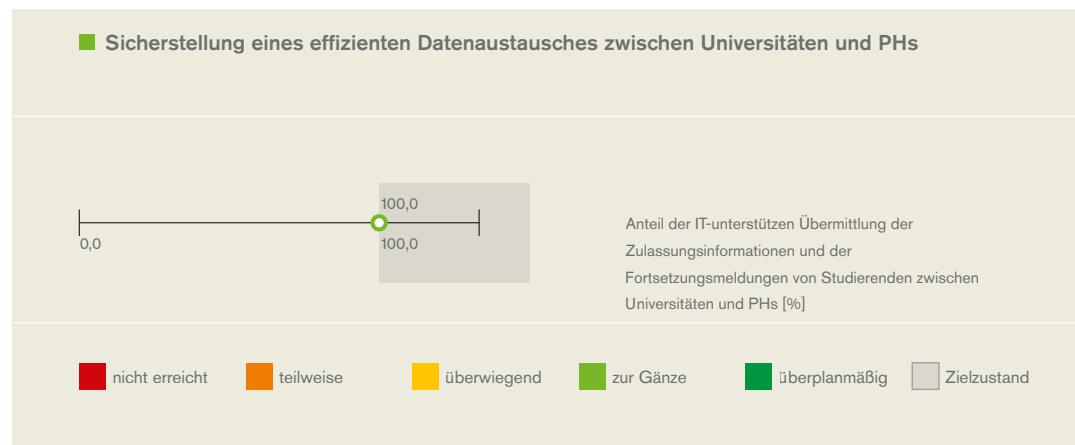
Maßnahme 1: Umbenennung einer zeitgemäßen Bezeichnung diverser Schularten – zur Gänze erreicht

2: Sicherstellung eines effizienten Datenaustausches zwischen Universitäten und PHs

Beschreibung des Ziels

Da Studierende Teile des Studiums je nach Angebot und Curriculum an verschiedenen beteiligten Pädagogischen Hochschulen und Universitäten durchführen können, müssen diese Informationen – unter anderem hinsichtlich Abschluss eines Faches oder Studienteiles – den jeweils anderen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zugänglich sein.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Einrichtung eines gemeinsamen Datenverbundes der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. – zur Gänze erreicht

5.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Implementierung des Datenverbundes sind dem Grunde nach eingetreten wie geplant. In der Umsetzungsphase hat sich allerdings gezeigt, dass für die Angleichung der beiden unterschiedlichen und schon in sich komplexen Datensysteme weitreichendere Adaptierungen erforderlich waren als zum Zeitpunkt der Planung angenommen wurde. Die Integration der Pädagogischen Hochschulen in den Datenverbund der Universitäten inklusive Clearing der Matrikelnummern hat daher Aufwendungen an Werkleistungen für Programmierung (Bundesrechenzentrum GmbH) in Höhe von 118.669,60 Euro verursacht. Unter den gegebenen Umständen wurde das Ziel eines einheitlichen Systems zur Verwaltung der Studierenden im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU trotz Überschreitung des Planwertes um rund 33.000 Euro mit minimalem Kostenaufwand erreicht. Die Kostentragung erfolgte wie geplant jeweils zur Hälfte durch das BMB und BMWFW.

5.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015	2016	2017	2018	2019
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	86	119	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	86	119	0	0	0
Nettoergebnis	-86	-119	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	86	119	33
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	86	119	33
Nettoergebnis	-86	-119	-119

5.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Verringerung des Diskriminierungs- bzw. Stigmatisierungsgefühls bei Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf sowie deren Eltern. Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser SchülerInnengruppe.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Verringerung des Diskriminierungs- bzw. Stigmatisierungsgefühls bei Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf sowie deren Eltern. Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser SchülerInnengruppe.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

5.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Ad1) Seit Jahren unterstützt bzw. initiiert das BMB Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Wichtige Teileaspekte der diesbezüglichen Bewusstseinsbildung sind Sprache und Begrifflichkeiten. Mit der Umbenennung der »Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder« in »Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf« und des dazugehörigen Lehrplans wurde ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Menschen mit Behinderung geleistet und dem Nichtdiskriminierungsgebot Rechnung getragen. Weitere Umstellungen auf diskriminierungsfreie Schulartbezeichnungen sind in den nächsten fünf Jahren zu erwarten.

Ad 2) Mit der Änderung der Lehramtsausbildung durch das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (PädagogInnenbildung NEU) bieten Pädagogische Hochschulen und Universitäten in enger Zusammenarbeit gemeinsam eingerichtete Lehramtsstudien an. Für die organisatorische Umsetzung der neuen Ausbildungsformen ist der Datenaustausch zwischen den kooperierenden Bildungseinrichtungen eine unabdingbare Voraussetzung. Die Integration der Pädagogischen Hochschulen in den seit 2002 bestehenden Datenverbund der Universitäten und die Einrichtung eines gemeinsamen Datenverbunds der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen liefert die technische Basis für einen effizienten Datenaustausch und eine effiziente Datenverwaltung aller beteiligten Institutionen. Durch die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens sind die einheitliche Vergabe von Matrikelnummern, die Übermittlung der Zulassungsinformationen und der Fortsetzungsmeldungen bzw. Inskriptionen von Studierenden gemeinsam eingerichteter Studien sowie die einheitliche Erfassung und Weiterleitung der Studien- und Studierendenbeiträge gewährleistet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Website zur PädagogInnenbildung Neu

<https://www.bmb.gv.at/schulen/pbneu/index.html>

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP)

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/4/6/CH3582/CMS1448291558040/120725_nap_web.pdf

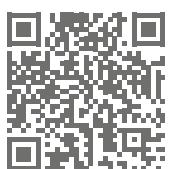
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

**UG 12
Äußeres**

1. Vorhaben: Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty)



Langtitel: Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty) – Unterzeichnung und Ratifikation



Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben ist dem Wirkungsziel 2 des BMEIA zuzuordnen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- <https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-87.html> 2013-BMeIA-UG 12-W2: Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern durch geeignete internationale Instrumente.

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Durch die unregulierte und weite Verbreitung konventioneller Waffen kommen weltweit jährlich Hunderttausende Menschen zu Tode oder zu Schaden. Interne und internationale Konflikte werden durch den Einsatz konventioneller Waffen ermöglicht, verschärft und verlängert und damit die internationale Sicherheitslage beeinträchtigt. Konventionelle Waffen gelangen auch an die organisierte Kriminalität sowie Terroristen. Die vorgenannten Umstände führen zu einer mitunter massiven Beeinträchtigung menschlicher Sicherheit und wirtschaftlicher Entwicklung. Durch das Fehlen internationaler Exportkontrollstandards für konventionelle Waffen werden die genannten Tendenzen gefördert, für die Hersteller konventioneller Waffen ergeben sich unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen.

Österreich hat den mehr als 7-jährigen Prozess zur Aushandlung des ATT nachdrücklich unterstützt. Österreich verfolgt damit sein traditionelles Engagement in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Stärkung des humanitären Völkerrechts. Für die österreichische Waffen- und Verteidigungsgüterindustrie soll der ATT international zumindest annähernd ähnliche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Österreich hat sich gemeinsam mit seinen EU-Partnern sowie anderen Staaten und Nichtregierungsorganisationen für einen Vertrag eingesetzt, der hohe Standards enthält. Die höheren Exportkontrollstandards von EU und Österreich bleiben weiter aufrecht.

Die höheren Exportkontrollstandards von EU und Österreich bleiben weiter aufrecht. In Österreich sehen sowohl das Kriegsmaterialgesetz als auch das Außenwirtschaftsgesetz die Berücksichtigung von Parametern wie internationale Verpflichtungen Österreichs und Embargos, das Bestehen oder die Gefahr eines bewaffneten Konfliktes oder gefährlicher Spannungen in einer Region sowie Menschenrechtskriterien vor. Kriegsmaterialgesetz (KMG) und Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) entsprechen den Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABl. Nr. L 335 vom 13.12.2008 S. 99.

1.2 Ziele

1: Bekämpfung bzw. Begrenzung der negativen Auswirkungen des illegalen und verantwortungslosen Waffenhandels

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verhandlung des ATT, Unterzeichnung des ATT bei der Unterzeichnungszeremonie am 3. Juni 2013 sowie Ratifikation des ATT – zur Gänze erreicht

2: Schaffung international zumindest annähernd ähnlicher Wettbewerbsbedingungen für die österreichische Waffen- und Verteidigungsgüterindustrie.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verhandlung des ATT, Unterzeichnung des ATT bei der Unterzeichnungszeremonie am 3. Juni 2013 sowie Ratifikation des ATT – zur Gänze erreicht

3: Weiterführung des traditionellen Engagements Österreichs in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Stärkung des humanitären Völkerrechts.
Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verhandlung des ATT, Unterzeichnung des ATT bei der Unterzeichnungszeremonie am 3. Juni 2013 sowie Ratifikation des ATT – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen
Keine

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Das Vorhaben wurde erfolgreich abgeschlossen. Durch die nicht regulierte und weite Verbreitung konventioneller Waffen kommen weltweit jährlich Hundertausende Menschen zu Tode oder zu Schaden. Interne und internationale Konflikte werden durch den Einsatz konventioneller Waffen ermöglicht, verschärft und verlängert und damit die internationale Sicherheitslage beeinträchtigt. Konventionelle Waffen gelangen auch an die organisierte Kriminalität sowie Terroristen. Die vorgenannten Umstände führen zu einer mitunter gravierenden Beeinträchtigung menschlicher Sicherheit und wirtschaftlicher Entwicklung. Durch das Fehlen internationaler Exportkontrollstandards für konventionelle Waffen werden die genannten Tendenzen gefördert.

Österreich hat den mehr als 7-jährigen Prozess zur Aushandlung des ATT durch aktive Beteiligung an den entsprechenden Verhandlungen nachdrücklich unterstützt. Österreich verfolgt damit sein traditionelles Engagement in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Stärkung des humanitären Völkerrechts. Österreich hat sich gemeinsam mit seinen EU-Partnern sowie anderen Staaten und Nichtregierungsorganisationen für einen Vertrag eingesetzt, der hohe Standards enthält. Die höheren Exportkontrollstandards von EU und Österreich bleiben weiter aufrecht. Österreich war unter den ersten 50 Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben.

Der ATT ist nach dem Erreichen von 50 Ratifikationen am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten. Die 1. Vertragsstaatenkonferenz im August 2015 hat das institutionelle Gefüge des ATT u. a. durch Einrichtung des ATT Sekretariats sowie Finanz- und Verfahrensregeln festgelegt. Auf dieser Basis sind die 2. Vertragsstaatenkonferenz im August 2016 in die inhaltliche Diskussion der Vertragsumsetzung eingetreten. Die 3. Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 wird diese Beratungen fortsetzen und vertiefen.

130 Staaten haben den ATT unterzeichnet, der ATT zählt derzeit (Stand April 2017) 91 Vertragsstaaten. Zu den Vertragsstaaten zählen sämtliche EU-Staaten, die Schweiz und Norwegen, Australien, Japan, Neuseeland sowie zahlreiche Staaten in Lateinamerika und Afrika. Die USA haben den Vertrag unterzeichnet, China prüft einen Beitritt. Russland und die arabischen Staaten stehen dem ATT aus politischen Gründen ablehnend gegenüber, ebenso ist die asiatische Gruppe (noch) nicht mit vielen Staaten unter den Signatar- bzw. Vertragsstaaten vertreten. Österreich bemüht sich v.a. durch Teilnahme an den entsprechenden EU Programmen (outreach) um eine weitere Universalisierung des ATT.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

ATT Website

<http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/>

Bundesministerium für Familien und Jugend

**UG 25
Familien und Jugend**

1. Vorhaben: ALF (Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt)



Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird



Vorhabensart: Bundesgesetz



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-89.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Strategie der Bundesregierung betreffend E-Government, Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieentlastung für Bürger/innen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMFJ-UG 25-W1: Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltpflichten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMFJ-GB25.01-M1: Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u. a. die Familienbeihilfe, die Fahrtbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmeseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Anlässlich der Geburt eines Kindes ist es zur Erlangung der Familienbeihilfe derzeit erforderlich, dass ein Antrag gestellt wird.

Dieses Verfahren soll insofern vereinfacht werden, als die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass die Familienbeihilfe automationsunterstützt ohne Antrag gewährt werden kann, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen und Personenstandsdaten vorliegen.

1.2 Ziele

1: Serviceoptimierung und Verwaltungsvereinfachung für Bürger/innen

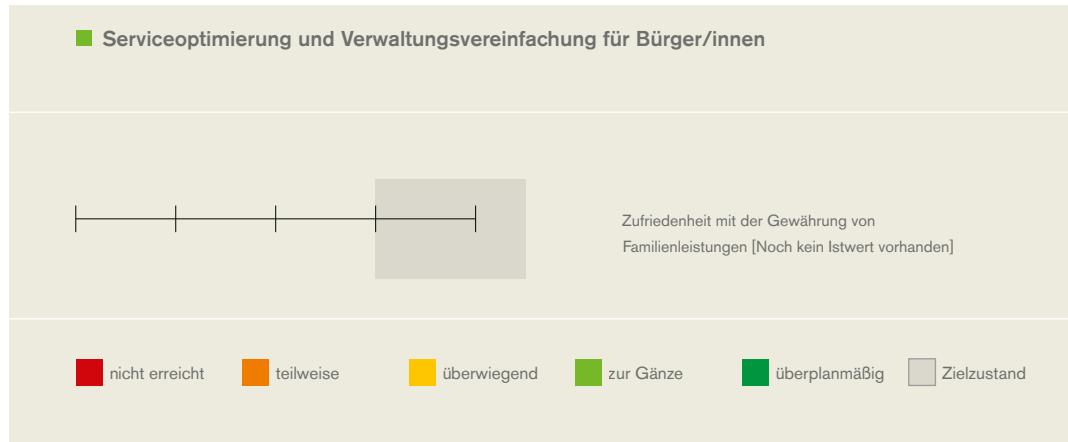
Beschreibung des Ziels

Derzeit ist es für die Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes erforderlich, dass ein Antrag gestellt wird.

Wenn alle Anspruchsvoraussetzungen und Personenstandsdaten vorliegen, soll es in Zukunft die Möglichkeit geben, dass die Familienbeihilfe automationsunterstützt ohne Antragstellung gewährt werden kann,

Dies soll eine Serviceoptimierung und Verwaltungsvereinfachung bewirken, die sowohl für Bürger/innen als auch die Finanzverwaltung positive Effekte mit sich bringt.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Einmalzahlung für die technische Umsetzung der automationsunterstützten Auszahlung der Familienbeihilfe aus Mitteln des FLAF wurde im Jahr 2015 durchgeführt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Einmalzahlung der Kosten für die technische Umsetzung der automationsunterstützten Auszahlung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt aus Mitteln des FLAF wurde im Jahr 2015 durchgeführt.

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	785	785	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	785	785	0	0
Nettoergebnis	0	0	-785	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	785	785	785
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	785	785	0
Nettoergebnis		-785	-785

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- **Verwaltungskosten für BürgerInnen**
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für BürgerInnen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Ersparnis für Bürger/innen von zumindest rund 39.000 Stunden im Jahr, da die Familienbeihilfe anlässlich der Geburt automationsunterstützt ausgezahlt wird und kein Antrag mehr zu stellen ist.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Das Vorhaben kann als besonders erfolgreich bezeichnet werden, was sowohl nationale als auch internationale Nominierungen und Preise im Rahmen von Auszeichnungen für innovative Verwaltungsideen zeigen. Von den Bürgerinnen und Bürgern wird die Verwaltungsvereinfachung durch die »Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt«, zumal Behördenwege wegfallen, sehr gut angenommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Homepage des BMFJ

<http://www.bmfj.gv.at/>

2. Vorhaben: Monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten)



Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMFJ-UG 25-W1: Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltpflichten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMFJ-GB25.01-M1: Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u.a. die Familienbeihilfe, die Fahrtbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmeseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-132.html>

UG25

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Derzeit wird die Familienbeihilfe zweimonatlich ausgezahlt. Viele finanzielle Verpflichtungen fallen monatlich an, was die Einteilung der Geldmittel erschwert. Eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe wäre daher vorteilhaft und brächte auch mehr Transparenz.

2.2 Ziele

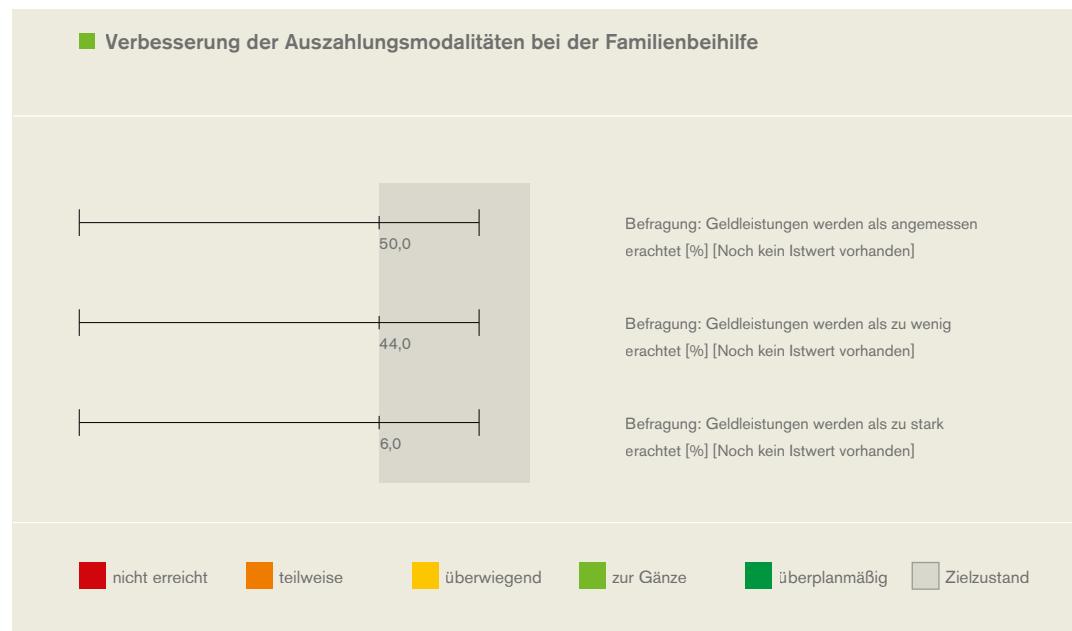
1: Verbesserung der Auszahlungsmodalitäten bei der Familienbeihilfe

Beschreibung des Ziels

Die Familienbeihilfe wird derzeit zweimonatlich ausgezahlt. In Zukunft soll die Familienbeihilfe monatlich zur Anweisung gelangen.

Da viele finanzielle Verpflichtungen monatlich anfallen, würde eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe die Einteilung der finanziellen Mittel für die Familien erleichtern. Außerdem wäre mehr Transparenz in Bezug auf die Leistungshöhe gewährleistet.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der Mehraufwand der durch die Verdoppelung der Anweisungskosten entsteht, wird jährlich aus Mitteln des FLAF abgedeckt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	250	1.000	1.000	1.000	1.000
Transferaufwand	-125.000	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-124.750	1.000	1.000	1.000	1.000
Nettoergebnis	124.750	124.750	-1.000	-1.000	-1.000

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	4.250	4.250	0
Transferaufwand	-125.000	-125.000	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-120.750	-120.750	0
Nettoergebnis	120.750	120.750	

2.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe ermöglicht eine bessere Finanzplanung und Dispositionsmöglichkeit für die Familien (im Vergleich zur vorherigen zweimonatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe). Dies insbesondere deshalb, weil viele Zahlungen, Beiträge und Überweisungen monatlich erfolgen.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Nach dem FLAG 1967 haben grundsätzlich Mütter einen vorrangigen Anspruch auf die Familienbeihilfe. Auf Grund einer Auswertung der Familienbeihilfendatenbank sind von den rund 1.084.000 anspruchsberechtigten Personen, die von der Umstellung auf eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe betroffen sind, rund 80 % weiblich. Diese statistischen Daten zeigen, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers, Frauen eine begünstigte Rechtsstellung einzuräumen, im überwiegenden Ausmaß erreicht wird.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe ermöglicht eine bessere Finanzplanung und Dispositionsmöglichkeit für die Familien (im Vergleich zur vorherigen zweimonatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe). Dies insbesondere deshalb, weil viele Zahlungen, Beiträge und Überweisungen monatlich erfolgen. Die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe wird von den Bürger/innen daher sehr gut angenommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Homepage des BMFJ

<http://www.bmfj.gv.at/>

3. Vorhaben: Vereinbarung gemäß Art. 15 a BVG – verpflichtender Gratiskindergarten

Langtitel: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägige, kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18



Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben ist im Regierungsprogramm 2013 – 2018 verankert, dass eine mittelfristige Strategie zur Verbesserung der Bildungschancen durch verstärkte Einbindung und Förderung in der vorschulischen Bildung vorsieht. Durch den Pflichtkindergarten wird sichergestellt, dass die Kinder zumindest ein Jahr vor der Schule in elementaren Bildungseinrichtungen gefördert werden.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-88.html>

UG25

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

2009 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Diese ist mit 1.9.2009 in Kraft getreten. Demnach ist der Kindergartenbesuch für 5-Jährige seit dem Kindergartenjahr 2009/10 kostenlos und seit dem Kindergartenjahr 2010/11 verpflichtend. Zur Finanzierung dieser Maßnahme leistete der Bund Zweckzuschüsse in der Höhe von € 70 Mio. pro Kindergartenjahr. Die Mitfinanzierung des Bundes war bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 befristet und wurde mit der gegenständlichen Vereinbarung bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert.

Optional kann ein zweites kostenloses Kindergartenjahr oder ein Kindergartenbesuch zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen zur verstärkten Einbindung von 4-Jährigen sowie der sprachlichen Frühförderung in den letzten beiden Jahren vor Schulpflicht angeboten werden.

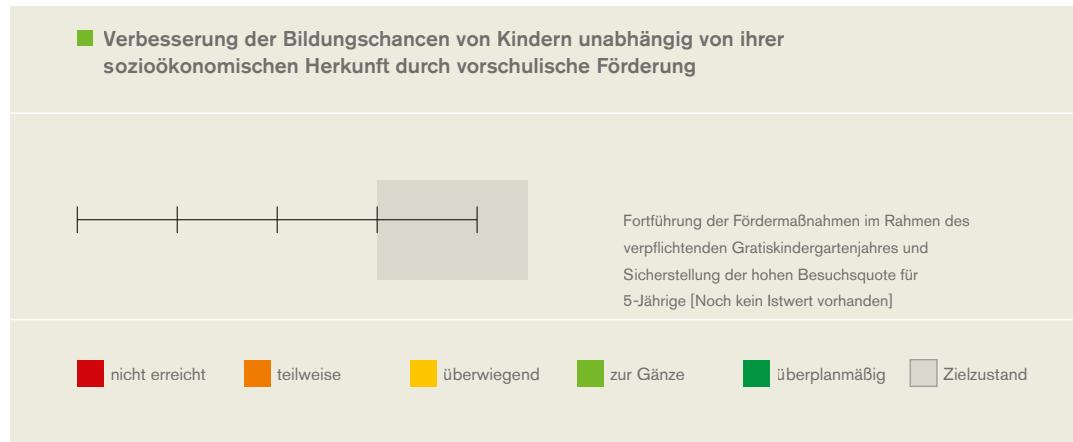
3.2 Ziele

1: Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung

Beschreibung des Ziels

Absicherung des verpflichtenden Gratiskindergartenjahres durch Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

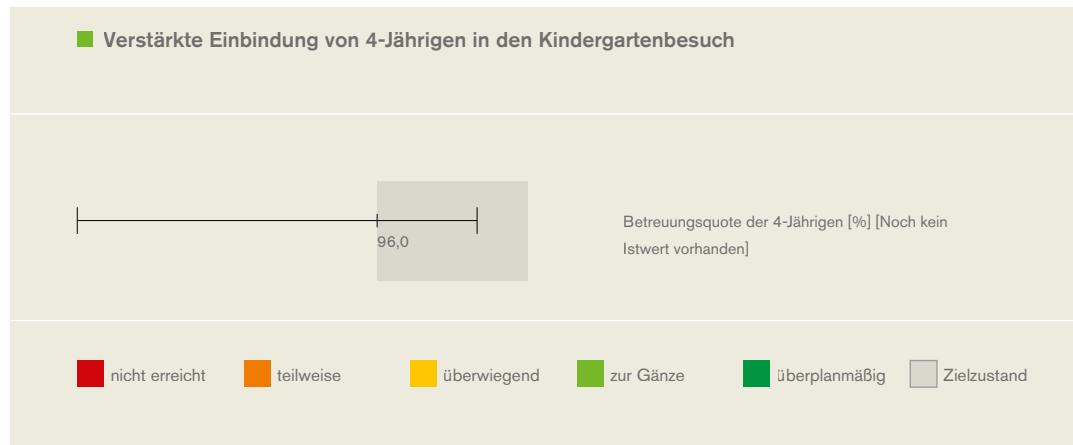
Maßnahme 1: Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Kosten – zur Gänze erreicht

2: Verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in den Kindergartenbesuch

Beschreibung des Ziels

Förderung der Vierjährigen in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt durch die Empfehlung zum Kindergartenbesuch

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Kosten – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 70 Mio. Euro als Beitrag zu den entstehenden Mehrkosten der Länder, die durch den Entfall der Elternbeiträge entstehen, gerechnet. Die Abweichungen von den Planwerten ergeben sich durch das verspätete Inkrafttreten der zugrunde liegenden 15a-Vereinbarung für das Land Wien mit 1.1.2016. Daher gebührten dem Land Wien für die Zeit von September bis Dezember 2015 keine Zweckzuschüsse, welche mit der Rate im Dezember 2015 beglichen worden wären. Die Rate im April 2016 erhöhte sich jedoch um den Anteil für Jänner 2016, der auch mit der Rate im Dezember 2015 beglichen worden wäre.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2015	2016	2017	2018	2019
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	25.000	19.513	70.000	70.365	70.000	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	25.000	19.513	70.000	70.365	70.000	0
Nettoergebnis	-25.000	-19.513	-70.000	-70.365	-70.000	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	210.000	89.878	-120.122
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	210.000	89.878	-120.122
Nettoergebnis		-89.878	

3.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)
- Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die gegenständliche Vereinbarung wurde die Weiterfinanzierung des verpflichtenden und kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sichergestellt. Damit ist für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren gewährleistet, dass sie das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen können. Weiters wurden Eltern durch den Entfall von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet.

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Schul- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, wurde der halbtägige Besuch von Kindergärten und altersgemischten Gruppen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei.

Darüberhinaus werden ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt: Verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zum Kindergartenbesuch, Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

3.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

2009 wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kosten-losen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Seither ist der Kindergartenbesuch für 5-Jährige kostenlos und seit 2010 verpflichtend. Damit ist gewährleistet, dass alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiographie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen können. Weiters wurden Eltern durch den Entfall von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet. 2011 wurde der verpflichtende halbtägige Besuch erstmalig bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012/13 verlängert. 2013 wurde für die Fortführung dieser Fördermaßnahme die Finanzierung mit Zweckzuschüssen in der Höhe von 70 Mio. Euro pro Kindergartenjahr bis zum Kindergartenjahr 2014/15 sichergestellt. Die Vereinbarung wurde durch die gegenständliche Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 abgelöst und die Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert. Darauf hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für eine verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt werden: Verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zu Kindergartenbesuch, Gratisangebot oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife. Durch diese Maßnahme wurden die Betreuungsquoten bei den 5-Jährigen seit dem Inkrafttreten 2008/09 um 2,1 %-Punkte von 96,3 % auf 98,4 % im Kindergartenjahr 2015/16 angehoben. Der Anteil der 5-jährigen Kinder mit nicht deutscher Muttersprache in institutionellen Einrichtungen konnte seit 2008/09 um 6,6 %-Punkte von 22,6 % auf 29,2 % im Kindergartenjahr 2015/16 erhöht werden. Obwohl die Wohnbevölkerung von 5-jährigen Kindern von 2008/09 bis 2015/16 nur um 422 Kinder gestiegen ist, werden jedoch seither um 3.322 mehr 5-Jährige Kinder in Kindertagesheimen betreut.

Im Kindergartenjahr 2015/16 haben vereinbarungsgemäß noch keine verpflichtenden Beratungsgespräche stattgefunden, weshalb Auswirkungen auf die Betreuungsquote der 4-Jährigen noch nicht eingetreten sind.

Der für die vorliegende Maßnahme eingesetzte Budgetumfang von 70 Millionen Euro pro Kindergartenjahr konnte einerseits eine finanzielle Entlastung der Eltern betreffend den Entfall der Elternbeitrages für den halbtägigen Besuch erwirken und andererseits die Beibehaltung der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch für 5-jährige Kinder sicherstellen. Es kann angenommen werden, dass durch den kostenlosen verpflichtenden Besuch bestehende Entwicklungsdefizite verringert werden konnten und die sprachliche Förderung vor dem Schuleintritt unterstützt werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

**UG 15
Finanzverwaltung**

1. Vorhaben: Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-90.html>

Langtitel: Förderaktion »Handwerkerbonus«: Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, (BGBl. I Nr. 31/2014); Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen; Vertragsabschluss mit einer Abwicklungsstelle; Förderrichtlinien gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen.

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMF-UG 15-W2: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Ziel des Bundesgesetzes zur Förderung von Handwerkerleistungen ist die Stärkung der redlichen Wirtschaft und die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich von Handwerkerleistungen und Dienstleistungen im haushaltsnahen Bereich. Die Angaben zu Schwarzarbeit in Österreich schwanken stark, aber nach Angaben von Prof. Schneider, Universität Linz aus dem Jahr 2013 liegt der Anteil im Bereich Baugewerbe und Handwerksbetrieb bei etwa 7,5 Mrd. Euro. Mit dem Handwerkerbonus wird ein Instrument geschaffen, das Anreize zur Verringerung der Schwarzarbeit setzt.

Das Bundesgesetz zur Förderung von Handwerkerleistungen sieht die Festlegung einer Abwicklungsstelle vor. Diese Rolle soll aus Gründen der Verwaltungseffizienz der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) übertragen werden. Die KPC ist bereits mit der Abwicklung einer Reihe von ähnlichen Förderungen betraut und kann daher auf bestehende Ressourcen und Erfahrungen zurückgreifen. In diesem Sinn sollen auch vier Bausparkassen zur Annahme von Anträgen ermächtigt werden. In weiterer Folge wird mit der KPC ein entsprechender Leistungsvertrag abgeschlossen.

1.2 Ziele

1: Bekämpfung der Schwarzarbeit und Stärkung der redlichen Wirtschaft

Beschreibung des Ziels

Mit der Förderung von Handwerkerleistungen soll die Schwarzarbeit bekämpft und die redliche Wirtschaft gestärkt werden. Zudem sollen damit und durch die Befristung wachstums- und konjunkturbelebende Impulse gesetzt werden. Aufgrund des in den zugehörigen Richtlinien festgelegten Verfahrens ist davon auszugehen, dass Mitnahmeeffekte stark hintangehalten werden können.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung von Handwerkerleistungen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Festlegung einer Abwicklungsstelle für die Förderung von Handwerkerleistungen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Festlegung von Förderrichtlinien – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die gesetzlichen Höchstgrenzen an Auszahlungen wurden in beiden Jahren respektiert. Zur Vermeidung von überschießender Arbeit bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern sowie den Abwicklungsstellen wurden die jeweiligen Förderperioden so beendet, dass alle rechtzeitig einlangenden und genehmigungsfähigen Fälle abgewickelt werden konnten. Die relativ große Marge 2015 erklärt sich aus dem Umstand, dass es im August 2015 einen starken Zuwachs an Förderanträgen gab. Die Förderaktion wurde gemäß den Erfahrungen aus dem Jahr 2014 beendet, doch blieb der genehmigungsfähige »Nachlauf« an Anträgen wesentlich unter den Erwartungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	433	410	867	857	0
Transferaufwand	9.567	9.506	19.133	18.329	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.000	9.916	20.000	19.186	0
Nettoergebnis	-10.000	-9.916	-20.000	-19.186	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	1.300	1.267	-33
Transferaufwand	28.700	27.835	-865
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	30.000	29.102	-898
Nettoergebnis	-30.000	-29.102	-29.102

1.5 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- **Verwaltungskosten für BürgerInnen**
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Nachfrage

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die nominelle Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche stieg in Österreich im Vergleich zum Vorjahr absolut um 7,25 (2014) bzw. 8,21 (2015) Mrd. Euro. Die erwarteten positiven Effekte von 17 (2014) und 38 (2015) Mio. Euro lassen sich dabei aufgrund ihrer geringen Dimension nicht isolieren. Selbiges gilt für die Beschäftigung.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für BürgerInnen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben ihre Unterlagen überwiegend über die zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörigen Filialen persönlich bzw. elektronisch eingebracht. Sowohl die Kalkulation der monetären Verwaltungskosten (Kopierkosten, Porto), die bei rein postalischer Einreichung anfallen, als auch der prognostizierte Zeitaufwand scheinen damit in der erwarteten Dimension bestätigt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Die Ziele des Handwerkerbonus (HWB) gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes waren:

1. die Bekämpfung der Schwarzarbeit;
2. die Stärkung der redlichen Wirtschaft;
3. die Setzung von wachstums- und konjunkturbelebenden Impulsen.

Dafür wurden Förderungen zwischen 40 und 600 Euro an Konsumentinnen und Konsumenten von auf Rechnung durchgeführten Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit Modernisierungs-, Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausbezahlt. Gemäß § 5 des Bundesgesetzes konnte der Bundesminister für Finanzen im Jahr 2014 Förderungen von höchstens 10 Millionen Euro und 2015 von höchstens 20 Millionen Euro gewähren.

Die Abwicklung des Handwerkerbonus erfolgte gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes durch die per Verordnung (BGBI. II Nr. 140/2014) festgelegte »Kommunal-kredit Public Consulting GmbH (»KPC«) in Zusammenarbeit mit den Bausparkassen. Hiezu wurde ein Abwicklungsvertrag abgeschlossen, der ein Gesamtentgelt von 1.246.932,00 Euro einschl. USt. vorsah. Im Vertrag waren u. a. Vorort-Kontrollen bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern vorgesehen. Die KPC legte hiezu einen Ergebnisbericht vor und stellte darin keine wesentlichen Auffälligkeiten fest. Die Vorort-Prüfungen führten vereinzelt zu Rückforderungen bzw. Förderungsablehnungen.

Gemäß § 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes war zudem eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Es wurden hiezu für 2014 und 2015 je ein Vertrag mit der BDO Austria GmbH abgeschlossen. Das Gesamtentgelt betrug 19.200,00 Euro einschl. USt. Zusammenfassend hält der Prüfungsbericht fest, dass die Abwicklung durch die KPC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und dem Abwicklungsvertrag erfolgte. An Förderungen wurden insgesamt 27.834.645,33 Euro ausbezahlt.

Gemäß Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) war es das quantitative Ziel, die Beschäftigung in den betroffenen Wirtschaftszweigen (überwiegend Bau) anzuheben.

Der Referenzwert der WFA lag im Juni 2013 bei einem Index von 106,8. Bei Aktionsende im August 2015 lag dieser bei 107,3. Dabei ist aber die ausgeprägte Saisonkomponente zu berücksichtigen. Der Vergleichswert im August 2013 lag bei 111,2.

Die erwarteten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte können aufgrund ihrer geringen Dimension nicht von der positiven Gesamtentwicklung isoliert werden. Die Erwartungen zur Belastung durch Verwaltungskosten für die Förderwerberinnen und Förderwerber scheinen ob der eingetretenen überwiegenden Art der Antragseinbringung erfüllt.

Die eingetretene Eindämmung der Schwarzarbeit bzw. des Zuwachses derselben wird wissenschaftlich unterschiedlich analysiert.

Die geplanten Maßnahmen (Förderung von Handwerkerleistungen, Festlegung einer Abwicklungsstelle, Festlegung von Förderrichtlinien) wurden konsequent umgesetzt.

In der Gesamtbetrachtung aller Faktoren (Ziele, Maßnahmen, Wirkungsdimensionen, externe Faktoren) kann damit eine teilweise eingetretene Wirkung attestiert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der Ausschluss von Bargeldzahlungen war im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Geldflüssen notwendig, stieß jedoch bei den Antragstellerinnen und Antragstellern vereinzelt auf Unverständnis. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Registrierkassenpflicht konnte von dieser Einschränkung bei der Weiterführung der Förderaktion 2016 und 2017 Abstand genommen werden. Um den Impulscharakter zu schärfen, wurde zudem die Verlängerung 2017 von einer Konjunkturklausel abhängig gemacht. Weiters wurde ein Budgetticker eingerichtet, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht vom Ende der Aktion überrascht sein können.

2. Vorhaben: Änderung der Parameterverordnung-Arbeitslosenversicherung

Langtitel: Änderung der Parameterverordnung-Arbeitslosenversicherung



Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Anpassung der Parameterverordnung dient der Umsetzung der im Jahr 2015 vom Gesetzgeber mit BGBl. I Nr. 75/2015 beschlossenen Anpassungen im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG).



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-123.html>

- 2014-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMASK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Das Bundesfinanzrahmengesetz dient der verbindlichen Vorausplanung künftiger Auszahlungen und legt daher für vier Jahre im Vorhinein Auszahlungsobergrenzen fest.

Auch wenn betragsmäßig fix festgelegte Auszahlungsobergrenzen den Regelfall darstellen, sieht § 12 Abs. 5 BHG 2013 die Möglichkeit variabler Auszahlungsobergrenzen für Bereiche vor, deren Auszahlungen von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind. Weiters können variable Auszahlungsobergrenzen für Auszahlungen vorgesehen werden, die von der EU refundiert werden oder die auf Grund übernommener Haftungen bzw. auf Grund von § 93a Abs. 3 des Bankwesengesetzes bzw. auf Grund des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) notwendig werden. Das alles sind Bereiche, deren Auszahlungen anhand geeigneter Parameter zwar planbar sind, deren konkreter Mittelbedarf jedoch von der tatsächlichen Entwicklung abhängt und dementsprechend erst während des Vollzugs betragsmäßig errechenbar ist.

In § 12 Abs. 5 BHG 2013 ist zwingend die gesetzliche Arbeitslosenversicherung als variabler Auszahlungsbereich vorgesehen. In den variablen Bereichen sind im Bundesfinanzrahmengesetz bzw. im Bundesfinanzgesetz geschätzte Beträge auszuweisen, deren konkrete Höhe im Rahmen des Vollzugs durch die Anwendung der jeweiligen Parameter festgelegt wird. Im Falle der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung schwanken die Auszahlungen gemäß der jeweiligen Rechtslage sowie der Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Mit Änderung des § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) sollen auch im Jahr 2015 Auszahlungen für Beihilfen bei Kurzarbeit (gem. §§ 37b und c Arbeitsmarktservicegesetz

[AMSG]) (max. 30 Mio. Euro) wie Auszahlungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) zu behandeln sein.

2.2 Ziele

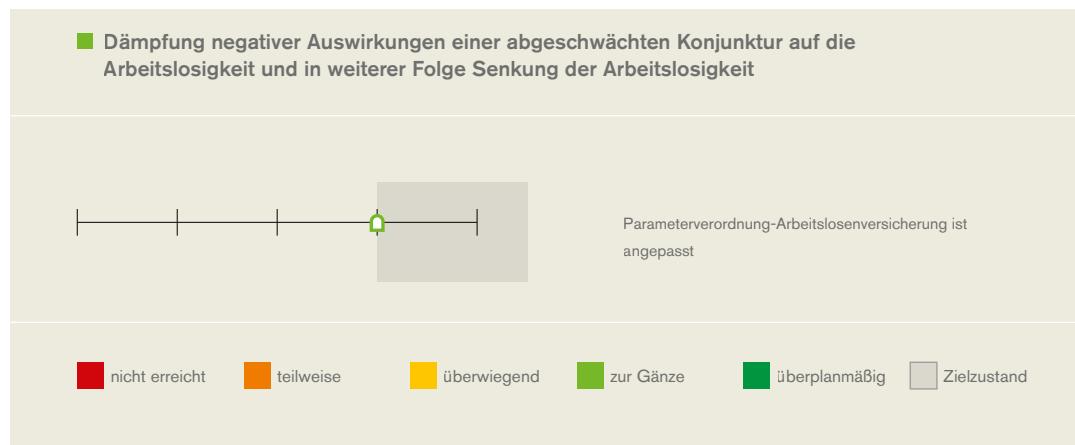
1: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge Senkung der Arbeitslosigkeit

Beschreibung des Ziels

Durch die gemäß § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) geschaffene Möglichkeit, auch im Jahr 2015 Beihilfen bei Kurzarbeit wie Auszahlungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) zu behandeln (jedoch Obergrenze 30 Mio. Euro) sollen Mittel der Arbeitslosenversicherung für Zwecke der Kurzarbeit verwendet werden können.

In Zeiten einbrechender bzw. stagnierender Konjunktur kann so ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung eines höchstmöglichen Beschäftigungsniveaus geleistet werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Parameterverordnung Arbeitslosenversicherung – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Da die Parameterverordnung nur der technischen Umsetzung der im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen dient, sind die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der erweiterten Ermächtigung für Kurzarbeitsmaßnahmen über 30 Mio. Euro für das Jahr 2015 im Rahmen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes zu bewerten. Die Evaluierung der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wird im Jahr 2020 erfolgen. Diese Vorgangsweise entspricht der gängigen Praxis bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Umsetzungsverordnungen.

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Die Maßnahme soll dazu beitragen, bei Personen, die in Unternehmen angestellt sind, die sich aufgrund der abgeschwächten Konjunktur in Schwierigkeiten befinden, ein signifikantes Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Gleichzeitig sollen negative Effekte mangelnden Wirtschaftswachstums abgemildert werden. Den Hintergrund für die Anpassung der gegenständlichen Verordnung bildete die Anpassung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes hinsichtlich der Kurzarbeitsbeihilfen mit BGBl. I Nr. 75/2015. Damit wurde eine Verstetigung der Beschäftigung in Unternehmen, die sich in unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, angestrebt.

Die Anpassung der zugehörigen Parameter-Verordnung diente lediglich der technischen Anpassung des Haushaltsvollzugs an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Insoweit ist die Maßnahme der bloßen Anpassung der Parameter-Verordnung kurzfristig (und vollständig) umgesetzt worden, während die inhaltliche Beurteilung des Gesamtvorhabens im Rahmen der Evaluierung zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes im Jahr 2020 zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang hat das Monitoring zu entsprechenden Maßnahmen für das Jahr 2014 und das Jahr 2015 ergeben, dass die Kurzarbeitsbeihilfen zu einer nachhaltigen Arbeitsplatzsicherung beitragen, da auch 6 Monate nach Auslaufen der jeweiligen Kurzarbeitsbeihilfen noch 94 % (2014) bzw. 97 % (2015) der Personen weiterbeschäftigt geblieben sind. Inwieweit die Kurzarbeitsbeihilfe mit ihrem im Vergleich zu den gesamten Arbeitsmarktpolitikmaßnahmen überschaubaren finanziellen Betrag auch zu einer spürbaren Senkung der Arbeitslosenquote beigetragen hat, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht eindeutig beurteilen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es fällt schwer, den unmittelbaren Beitrag der gesetzten Maßnahmen auf die Entwicklung der Arbeitslosenquote auszumachen, da hierbei zahlreiche unterschiedliche Faktoren zusammen spielen und die finanziellen Mittel für Kurzarbeitsbeihilfen nur einen sehr geringen Anteil an den gesamten Aufwendungen der Arbeitsmarktpolitik ausmachen. Entsprechend ist eine schlüssige Evaluierung, die über die gesetzten Maßnahmen hinaus auf die volkswirtschaftlich erreichten Wirkungen eingeht, selbst im Verlauf mehrerer Jahre kaum möglich.

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 Öffentliche Abgaben

1. Vorhaben: Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016



Langtitel: Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016



Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMF-UG 44-W5: Erarbeitung eines Vorschlags für einen neuen Finanzausgleich ab 2016

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMF-GB44.01-M2: Stärkung der Finanzkraft der Länder bzw. Gemeinden und Mitfinanzierung subnationaler Aufgabenerfüllung wie im Finanzausgleich vereinbart

1.1 Problemdefinition

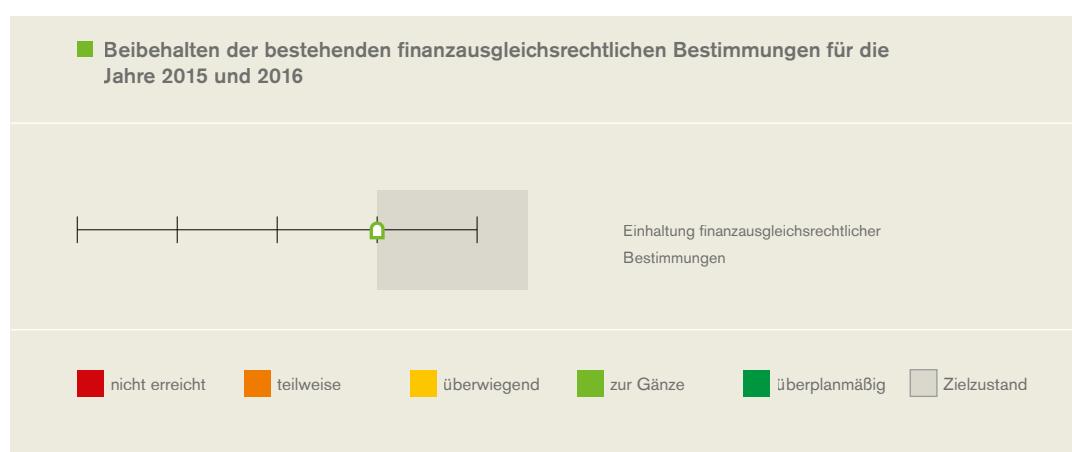
Finanzjahr: 2015

Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Das Finanzausgleichsgesetz 2008 und begleitende Bundesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG treten mit Ablauf des Jahres 2014 außer Kraft. Der Finanzausgleich für die Jahre ab 2015 bedarf daher einer Regelung.

1.2 1.2. Ziele

1: Beibehalten der bestehenden finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen für die Jahre 2015 und 2016

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016 – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Länder erhalten gemäß § 9 Abs. 6a der Novelle in den Jahren 2015 und 2016 je 10 Mio. Euro zusätzlich aus den Ertragsanteilen an der Umsatzsteuer.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2015	2016	2017	2018	2019
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	-10.000	-10.000	-10.000	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-10.000	-10.000	-10.000	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge		-20.000	-20.000
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0
Nettoergebnis		-20.000	-20.000

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Durch die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis zum Ende des Jahres 2016 wurde die für eine Reform des Finanzausgleichs erforderliche Zeit geschaffen. Die Erstellung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes – FAG 2017 – konnte rechtzeitig im Jahr 2016 abgeschlossen werden, wobei mit dem neuen Finanzausgleich neben anderen Reformen ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel eingeleitet und insbesondere im Bereich der Abgabenautonomie und der Aufgabenorientierung ein Einstieg in den Umstieg vorbereitet werden konnte: Der Wohnbauförderungsbeitrag wird ab 1.1.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder für die Höhe des Tarifs: in zwei Etappen werden die Ertragsanteile auch nach aufgabenbezogenen Kriterien im Bereich der Elementarpädagogik (ab 2018) und der Pflichtschule (ab 2019) verteilt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 Bundesvermögen

1. Vorhaben: Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz (»Inlands-« und »Internationalisierungsgarantien«)



Langtitel: Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz (»Inlands-« und »Internationalisierungsgarantien«)

Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMF-UG 45-W2: Verringerung des unternehmerischen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-124.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Zielgruppe (»Betroffenen«) dieses Vorhabens sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie mittelständische Unternehmen.

Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) handelt es sich um eine zu 100 % im Anteilsbesitz des Bundes befindliche Förderbank, die u.a. investitionsbereiten Unternehmen der Zielgruppe durch die Übernahme von Haftungen ermöglicht, Finanzierungsanforderungen von Banken zu erfüllen. Studien belegen zwar die steigende Investitionsbereitschaft österreichischer Unternehmen, diese sind jedoch vermehrt mit Kreditablehnungen bzw. Kreditkürzungen konfrontiert, wobei unternehmensseitig als Hauptgründe fehlende Sicherheiten und zu geringe Bonität des potentiellen Kreditnehmers bzw. der potentiellen Kreditnehmerin genannt werden. Da aws-Garantien private Kreditsicherheiten substituieren und ergänzen, steigt die Nachfrage nach Finanzierungsmöglichkeiten bei der aws stetig an.

Die rechtliche Basis für die Übernahme entsprechender Haftungen (Garantien) bildet das Garantiegesetz 1977 in der geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 3 Garantiegesetz hat der Bundesminister für Finanzen unter Beachtung der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorschriften des europäischen Beihilfenkontrollrechts Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Regelungen zur Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen, zu Ausmaß und Ausgestaltung der von der aws zu übernehmenden Garantien und zu den Grundsätzen der Festlegung von Garantieentgelten für Garantien gemäß § 1 Garantiegesetz (sog. »Inlandsgarantien«) enthalten. Eine ähnliche Verpflichtung sieht § 11 Abs. 4 Garantiegesetz für sog. »Internationalisierungsgarantien« zur Unterstützung der Finanzierung von Internationalisierungsprojekten österreichischer Unternehmen gemäß § 11 Garantiegesetz vor. Die Richtlinien werden jeweils an aktuelle Entwicklungen im Finanzmarktbereich, im Förderungsgeschäft sowie an die aktuellen Budgetziele angepasst.

Die gemäß § 1 Abs. 3 Garantiegesetz erlassenen »Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für beihilfenfreie Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Beihilfenfreie Inlandsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) und die »Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Inlandsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) sowie die gemäß § 11 Garantiegesetz erlassenen »Richtlinien des Bundesminis-

ters für Finanzen für beihilfenfreie Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Beihilfenfreie Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) und die »Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH« (Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiegesetz) wurden mit 1. Juli 2014 durch die aws-Garantierichtlinien 2014 vom 27. Juni 2014 ersetzt.

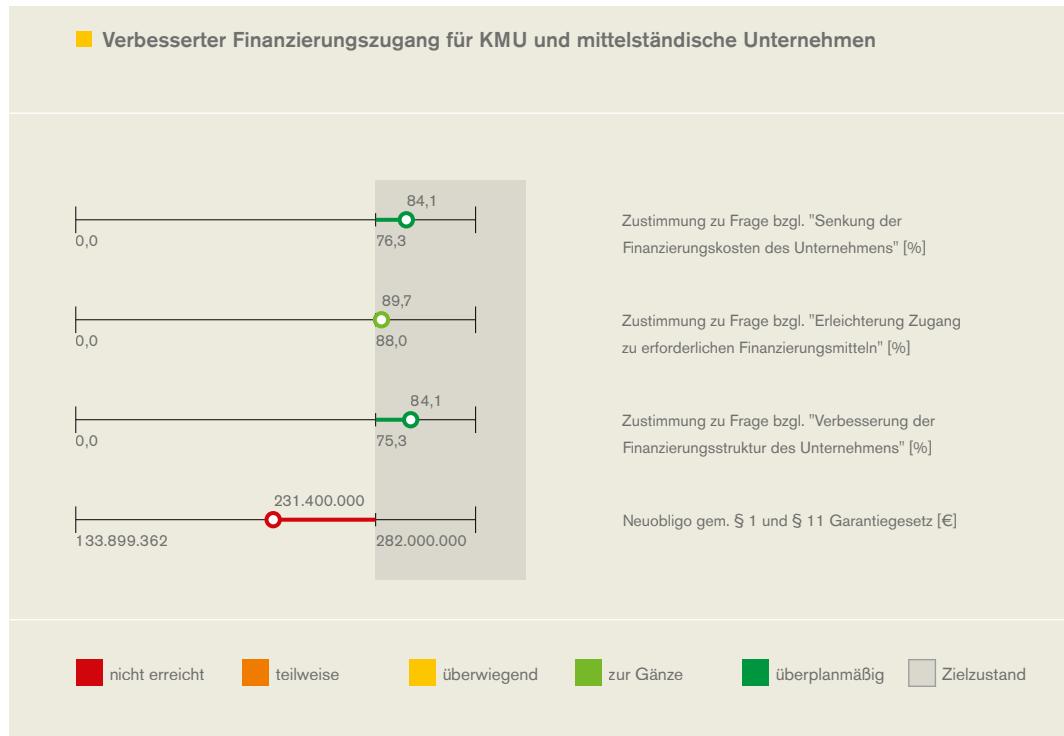
Die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) im Amtsblatt der Europäischen Union erfordert bereits jetzt eine Änderung der aws-Garantierichtlinien 2014. Da die Richtlinien zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung der Unternehmen in einer konsolidierten Form vorliegen sollen, werden sie neu erlassen. Dabei soll auch der Titel geringfügig geändert werden und »aws-Garantierichtlinie 2014« lauten. Die Neuerlassung der Richtlinie soll ferner zum Anlass genommen werden, den rechtlichen Handlungsspielraum der aws im Falle eines außergerichtlichen Ausgleichs klarzustellen.

Die neue aws-Garantierichtlinie 2014 ist bis 31. Dezember 2016 befristet. Im Jahr 2016 wird eine Evaluierung stattfinden, deren Ergebnisse beim Erlass der neuen Richtlinie für den Zeitraum 2017 bis 2019 Berücksichtigung finden sollen. Wie für Richtlinien üblich, ergibt sich aus diesem Geltungszeitraum der Richtlinie der Berechnungszeitraum der ggst. WFA von drei Jahren.

1.2 Ziele

1: Verbesserter Finanzierungszugang für KMU und mittelständische Unternehmen

Ergebnis der Evaluierung



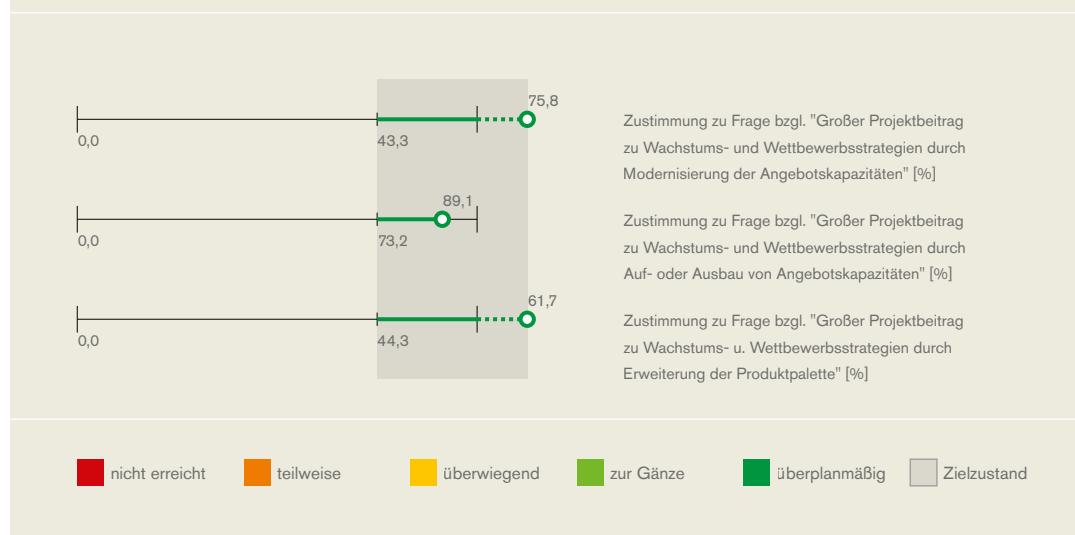
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Inlandsgarantien gemäß § 1 Garantiegesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2014 – zur Gänze erreicht

2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mittelständischen Unternehmen

Ergebnis der Evaluierung

■ Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mittelständischen Unternehmen

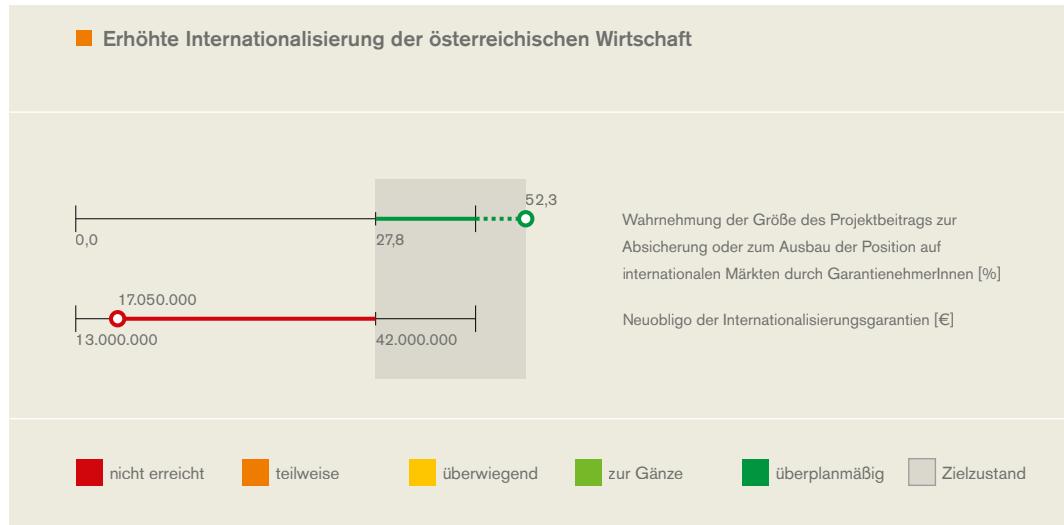


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Inlandsgarantien gemäß § 1 Garantiegesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2014 – zur Gänze erreicht

3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Internationalisierungsgarantien gemäß § 11 Garantiegesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2014 – teilweise erreicht

UG 45

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Position »Werkleistungen« stellt den Zuschuss des Bundes für den Abwicklungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Abwicklung der Inlands- und Internationalisierungsgarantien gem. Garantiegesetz, der nicht durch Bearbeitungs- und Abänderungsentgelte bzw. Garantieentgeltteile (d. i. bei beihilfenfreien Garantien die Verwaltungskostenkomponente) gedeckt ist, dar. Die Position »Transferaufwand« stellt die Beträge des Bundes zur Schadlos haltung gemäß Garantiegesetz für die Inlands- und Internationalisierungsgarantien dar. Die budgetierten Werte beruhten auf aws-Annahmen der zu erwartenden Ausfälle. Aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds wurden seitens der Unternehmen weniger Investitionsprojekte durch geführt, welche mit einer aws-Garantie besichert wurden, als erwartet.

Bei den Planwerten für den Transferaufwand wurden auch die Kapitalgarantien mit einbezogen, welche jedoch nicht unter den Anwendungsbereich der evaluierten Richtlinie fallen. Daher wurde auf eine Einbeziehung bei den Ist-Werten verzichtet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	2.300	1.915	2.300	1.961	2.300
Transferaufwand	24.700	2.670	23.000	6.266	13.400
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	27.000	4.585	25.300	8.227	15.700
Nettoergebnis	-27.000	-4.585	-25.300	-8.227	-15.700

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	6.900	6.138	-762
Transferaufwand	61.100	19.918	-41.182
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	68.000	26.056	-41.944
Nettoergebnis		-68.000	-26.056

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen
- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

In den Evaluierungszeitraum fielen insgesamt 309 eingereichte Garantieanträge, davon 244 Inlandsgarantien und 65 Internationalisierungsgarantien. Davon wurden bei den Inlandsgarantien 107 und bei den Internationalisierungsgarantien 21 positiv beschlossen. Soweit es sich nachträglich feststellen ließ, wurde ein Großteil der abgelehnten bzw. zurückgezogenen Projekte nicht oder im geringeren Umfang realisiert. Durch aws Garantieübernahmen konnte bei den Inlandsgarantien ein Projektkostenvolumen von 602,91 Mio. Euro gehebelt werden und bei den Internationalisierungsgarantien ein Volumen von 39,46 Mio. Euro.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Ziel des Vorhabens war, die Übernahme von Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zu ermöglichen. Dadurch soll es Unternehmen erleichtert werden, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und somit zusätzliche Investitionen zur nachhaltigen Stärkung der österreichischen Wirtschaft zu tätigen. Auf der rechtlichen Basis des Garantiegesetzes 1977 werden zu diesem Zweck Richtlinien für die aws erlassen, welche die Garantieübernahmen sowohl für Projekte im Inland als auch auf der internationalen Ebene regeln.

Als Zielwert wurde u. a. die Höhe des übernommenen Obligos definiert. Dies konnte nicht in voller Höhe realisiert werden. Grund hierfür ist vor allem die wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage während des Programmzeitraums mangelnde Bereitschaft der Unternehmen, größere Investitionsprojekte durchzuführen. Weitere Zielwerte wurden mittels Kundenbefragung ermittelt.

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für KMU und mittelständische Unternehmen:

Hierbei wird durch die Garantieübernahme der aws der Zugang zu Kreditfinanzierungen für Unternehmen verbessert oder überhaupt erst ermöglicht. Eine Umfrage unter den Kunden der aws hat ergeben, dass 84,1 % der Befragten angaben, dass die Förderung eine Senkung der Finanzierungskosten des Unternehmens bewirkte. Darüber hinaus gaben 89,7 % der Befragten an, dass durch die Garantieübernahme der aws der Zugang zu erforderlichen Finanzierungsmitteln erleichtert wurde. Weitere 84,1 % gaben an, dass eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur erreicht werden konnte. Damit wurden sowohl die Ausgangswerte als auch die Zielwerte deutlich übertroffen.

Ziel 2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mittelständischen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Umwelttechnologie, Energieeffizienz, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Wachstums- und Innovationsprojekte:

Im Rahmen der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung erhebt die aws, ob das mit einer Garantie unterstützte Vorhaben unter anderem zu einer Prozess- oder zu einer Produktinnovation sowie zu einem Kapazitätsausbau und/oder Umsatzwachstum beiträgt.

Bei insgesamt 97 Garantien (davon 82 Inlands- und 15 Internationalisierungsgarantien) kam es durch das unterstützte Projekt zu einer Modernisierung der Angebotskapazitäten bzw. Prozessinnovation. Mit einem Anteil von 75,8 % an allen nach dieser Richtlinie übernommenen Garantien konnte das erwartete Ziel von 43,3 % überschritten werden. Bei insgesamt 89,1 % aller Inlands- und Internationalisierungsgarantien (insgesamt 114) kommt es durch das Projekt zu einer Erhöhung der Kapazität und/oder des Umsatzes. Damit konnte auch hier das erwartete Ziel von 73,2 % Zustimmung überschritten werden. Bei 65 Inlandsgarantien (von 107) und bei 14 (von 21) Internationalisierungsgarantien trug das unterstützte Projekt zu einer Produktinnovation bei. Dies stellt insgesamt 61,7 % aller Fälle dar, somit wurde der Zielwert (von 44,3 %) überschritten.

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft durch Unterstützung von Beteiligungsvorhaben im Ausland durch österreichische KMU und mittelständische Unternehmen:

Bei 46 Inlandsgarantien und 14 Internationalisierungsgarantien wurde angegeben, dass das unterstützte Projekt zur Erhöhung der Exporte aus Österreich und damit zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition beigetragen hat. Bei weiteren 7 Internationalisierungsgarantien trug das Projekt auch ohne Erhöhung der Exportquote zur Verbesserung der internationalen Marktposition bei. Insgesamt trugen 52,3 % aller übernommenen Garantien zur Absicherung bzw. zur Verbesserung der Position auf internationalen Märkten bei. Damit konnte der Zielwert von 27,8 % überschritten werden.

Hauptausschlaggebend für die Zielerreichung war die allgemeine wirtschaftliche Gesamtlage und die Bereitschaft der Unternehmen, Investitionen durchzuführen. Aufgrund der schwachen Konjunkturentwicklung war die Investitionsbereitschaft der Unternehmen zurückhaltend. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl der Garantieübernahmen und Obligohöhe unter den Erwartungen geblieben ist.

Seitens der Zielformulierung wurden bei der nachfolgenden Richtlinie (2017) die Messgrößen für die Zielerreichung abgeändert, sodass besser quantifizierbare Effekte z. B. geschaffene Arbeitsplätze berücksichtigt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 46 Finanzmarktstabilität

1. Vorhaben: Alternative Investment Fonds Manager Gesetz



Langtitel: Alternative Investment Fonds Manager Gesetz



Vorhabensart: Bundesgesetz



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-122.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die Verwalterinnen und Verwalter alternativer Investmentfonds verwalten einen erheblichen Teil aller investierten Vermögenswerte in der Union, sind in beträchtlichem Umfang am Handel auf den Märkten für Finanzinstrumente beteiligt und können die Märkte und Unternehmen, in die sie investieren, erheblich beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der G-20-Beschlüsse vom Frühling 2009 wurden sämtliche Manager bisher nicht EU-weit regulierter Fonds (auch Hedgefonds aber auch alle anderen nicht harmonisierten Fonds wie z. B. Immobilienfonds, Risikokapitalfonds, Private Equity Fonds) – so genannte Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – einer harmonisierten Regulierung unterworfen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalterinnen und Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 zur Regulierung der Manager aller Fonds sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden und Regulierungslücken geschlossen werden.

1.2 Ziele

1: Festlegung gemeinsamer Anforderungen für die Zulassung von AIFM und deren Beaufsichtigung zur EU-weiten Vereinheitlichung der Organisationsstruktur
Ergebnis der Evaluierung

- Festlegung gemeinsamer Anforderungen für die Zulassung von AIFM und deren Beaufsichtigung zur EU-weiten Vereinheitlichung der Organisationsstruktur



Manager alternativer Investmentfonds sind von der FMA zugelassen

nicht erreicht teilweise überwiegend zur Gänze überplanmäßig Zielzustand

Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Konzessionsregime für Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Festlegung von Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – zur Gänze erreicht

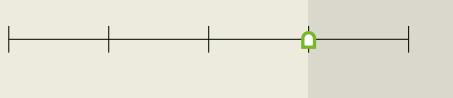
Maßnahme 3: Vorschriften für den grenzüberschreitenden Vertrieb – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Vertrieb von Alternative Investmentfonds (AIF) an Kleinanleger – zur Gänze erreicht

2: Schaffung eines Binnenmarktes für AIFM

Ergebnis der Evaluierung

■ Schaffung eines Binnenmarktes für AIFM



Harmonisierte Rechtsrahmen hat sich bewährt

■ nicht erreicht

■ teilweise

■ überwiegend

■ zur Gänze

■ überplanmäßig

■ Zielzustand

Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Festlegung von Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der Alternative Investment Fonds Manager (AIFM) – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Vorschriften für den grenzüberschreitenden Vertrieb – zur Gänze erreicht

3: Steuerliche Gleichstellung von AIF mit Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentfonds

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Ausdehnung des Anwendungsbereiches der steuerlichen Bestimmungen im InvFG 2011 und ImmolnFG – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Seitens der beaufsichtigten Unternehmen stehen keine Daten über wesentliche finanzielle Auswirkungen zur Verfügung.

AIFM bilden gemeinsam mit Kapitalanlagegesellschaften und BV-Kassen hinsichtlich der Beaufsichtigung durch die FMA einen Subrechnungskreis, Aufsichtskosten für AIFM sind daher nicht gesondert darstellbar.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Seitens der beaufsichtigten Unternehmen stehen keine Daten über wesentliche Verwaltungskosten zur Verfügung.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Der vor Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU nicht regulierte Bereich der alternativen Investmentfonds wurde mit dem AIFMG einem Konzessionsregime unterworfen. Neben den bereits bisher nach dem Investmentfondsgesetz 2011 konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften haben zusätzlich auch Alternative Investmentfondsmanager eine Konzession der FMA nur für AIF erhalten. Damit konnte das Ziel, ein Konzessionsregime zu implementieren, erreicht werden.

Durch die Schaffung weiterer europaweit geltender Rahmenbedingungen mittels EU-Verordnungen zu langfristigen Investmentfonds (ELTIF), europäischen Risikokapitalfonds (EUVECA) und europäischen Entrepreneurshipfonds (EUSEF) konnte ein gemeinsamer Binnenmarkt

für solche, für institutionelle Anlegerinnen und Anleger vorgesehene Veranlagungsformen, geschaffen werden.

Die Vergabe von Konzessionen nach dem AIFMG sowie die Registrierung von AIF-Managern hat zu einer Verringerung nicht regulierter Bereiche geführt und damit zu einer weiteren Erhöhung der Sicherheit der Finanzmärkte beigetragen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

**UG 24
Gesundheit und Frauen**

1. Vorhaben: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept



Langtitel: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-92.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Entsprechend der UN-Konvention vom 20.11.1989 haben Kinder das Recht auf beste Gesundheitsversorgung, dazu gehört der Schutz vor durch Impfungen vermeidbaren Erkrankungen. Grundsatzdokument Alma Ata 1978 über die allgemeine Gesundheitsversorgung (primäre Gesundheitsversorgung beinhaltet unter anderem Impfungen gegen schwerste Infektionskrankheiten). Verfolgen von Gesundheit 2020 – Rahmenkonzept und Strategie der Europäischen Region für das 21. Jahrhundert des Regionalbüros für Europa der WHO (Verbesserung der Gesundheit für alle und Verringerung der gesundheitlichen Ungleichheiten). Verfolgen des »European Vaccine Action Plan 2015–2020« der WHO. Verfolgen der WHO-Ziele zur Eradikation der Poliomyelitis und Elimination von Masern/Röteln. Verfolgen des Nationalen Aktionsplans Masern/Röteln-Elimination. Verfolgen von Rahmengesundheitsziel 6. Wirkungsziel 2.3.6: Sicherstellung hoher Durchimpfungsrationen bei Kinderimpfungen mit volksgesundheitlicher Bedeutung. Verfolgen des Rahmengesundheitsziels 2: Wirkungsziel 3.3.10: Impfprogramme: »Schutz vor HPV-Infektion«.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMG-UG 24-W3: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme auf spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMG-GB24.03-M2: Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie (KiJuGeS).

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Bei den im Kinderimpfprogramm angebotenen Impfungen muss eine Durchimpfungsrate von 95 % aufrechterhalten werden, um ein Wiederauftreten dieser Krankheiten zu verhindern. Außerdem besteht eine internationale Verpflichtung der WHO Region Europa diese Raten bei Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung und Masern aufrecht zu erhalten. Moderne Impfstoffe sind am freien Markt sehr teuer und für die meisten Eltern nicht finanziierbar. Bei öffentlichen Ausschreibungen können diese Produkte um einen Bruchteil dieser Kosten besorgt werden.

Derzeit müssen 300.000 Kleinkinder gegen Diphtherie, Keuchhusten, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Hepatitis B, Haemophilus influenzae b, Rotavirus, Pneumokokken, Masern, Mumps, Röteln und Rotavirus grundimmunisiert werden. Hierzu müssen jährlich rund 800.000 Einzeldosen verabreicht werden. Bei den Schulkindern werden Auffrischungen zu Hepatitis B,

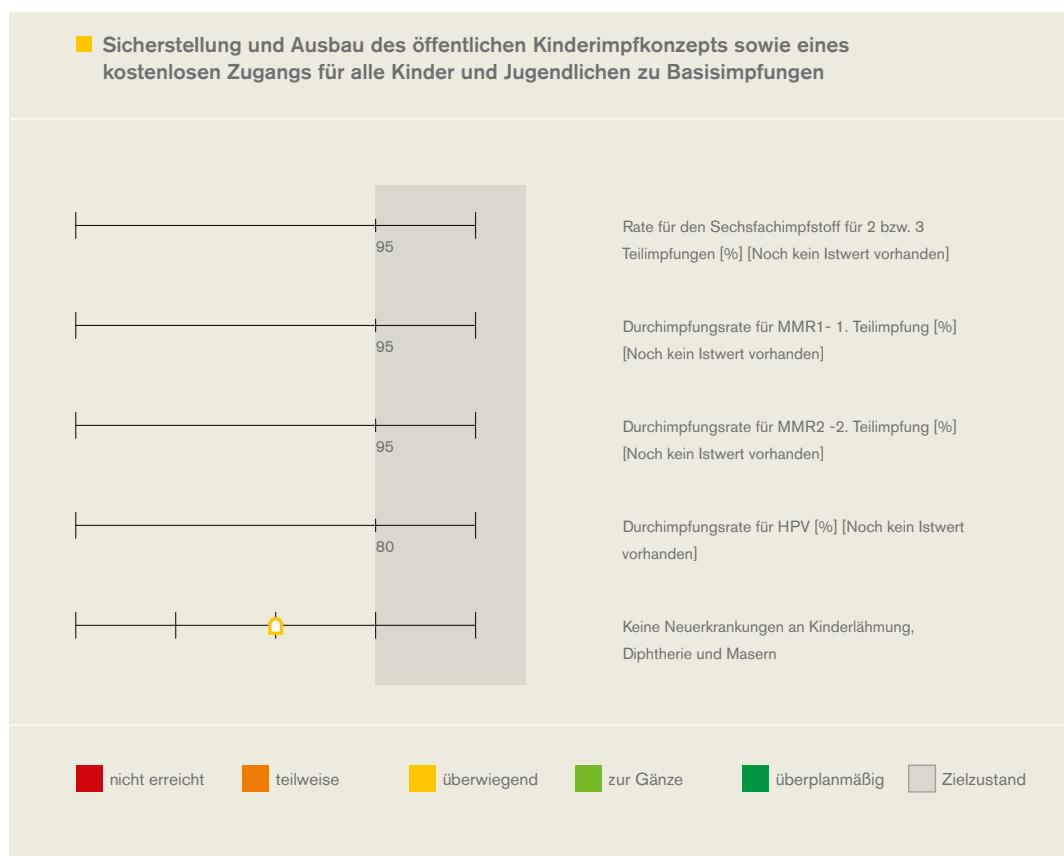
Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten und Kinderlähmung sowie eine Impfung gegen Meningokokken ACWY angeboten. Hiervon sind 240.000 Schulkinder mit 240.000 Einzeldo- sen betroffen. Die meisten dieser Krankheiten treten in Österreich dank langjähriger Impfpro- gramm nicht mehr oder nur mehr sporadisch auf. Um diesen Zustand zu sichern, müssen die hohen Durchimpfungsrationen beibehalten werden. Das ist nur durch eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise erreichbar. Daher kann auch das Impfprogramm nicht an Bundesländer und einzelne Sozialversicherungsträger delegiert werden.

Daher wurde vor mehr als 20 Jahren das kostenlose Kinderimpfprogramm mit dem klaren Ziel ins Leben gerufen, allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen zu ermöglichen, ohne dass dafür den Erziehungsberechtigten Kosten erwachsen. Nur so können die notwendigen Impfbeteiligungen in der Bevölkerung erreicht werden. Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und der Sozialversicherungsträger besteht für den Bund die Verpflichtung, jährlich die Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

1.2 Ziele

1: Sicherstellung und Ausbau des öffentlichen Kinderimpfkonzepts sowie eines kosten-losen Zugangs für alle Kinder und Jugendlichen zu Basisimpfungen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Beschaffung und Finanzierung des Kinderimpfkonzepts – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Monitoring des Impfverhaltens der österr. Bevölkerung – überwiegend erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Jahr 2016 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von €15.380.562,68 entstanden. Abweichungen kommen dadurch zustande, dass die tatsächliche Impfbeteiligung im Voraus niemals vorhersehbar ist, weshalb die tatsächlich finanzielle Auswirkung etwas von den ursprünglichen Schätzungen abweicht.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	15.895	0	15.380	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.895	0	0	15.380	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-15.895	0	0	-15.380	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2015 – 2019		
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	15.895	15.380	-515
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.895	15.380	-515
Nettoergebnis		-15.380	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern: Rund 75.000 Nulljährige (vor dem vollendeten 1. Lebensjahr) erhalten den 6-Fachimpfstoff, Pneumokokkenimpfstoff und Rotavirusimpfstoff. Rund 75.000 Einjährige (vor dem vollendeten 1. Lebensjahr) erhalten den MMR-Impfstoff. Insgesamt werden etwa 750.000 Einzeldosen an Kleinkinder verabreicht. Je einem Schuljahrgang zu 80.000 Kindern werden Hepatitis B, Meningokokken-, und 4-Fachimpfstoff verabreicht. Insgesamt werden 240.000 Einzeldosen an Schulkinder verabreicht.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Direkte Leistungen
- Körperliche und seelische Gesundheit

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Unabhängig vom Geschlecht ist mit einem Rückgang der Genitalwarzen bei den Geimpften um 80 % zu rechnen. Bei Frauen ist zusätzlich im Bereich der Zervix mit einem totalen Rückgang der HPV bedingten Infektionen und der CIN 1 und CIN 2 Läsionen zu rechnen. Das bedeutet, dass 70 % der Konisationen vermieden werden können (derzeit 6400 OP/Jahr) und als indirekter Nutzen wäre mit einem Rückgang der Frühgeburten nach Konisation zu rechnen. In Österreich traten im Jahr 2009 (letzte verfügbare Daten) bei Frauen 901 Krebserkrankungen auf, 477 davon durch HPV 16/18 bedingt. Dementsprechend kam es zu 400 bzw. 203 Todesfällen; bei Männern traten 958 Krebserkrankungen auf, 269 davon durch HPV 16/18 bedingt. Dementsprechend kam es zu 382 bzw. 103 Todesfällen. Zusammenfassend sind daher 746 Erkrankungs- und 306 Todesfälle zu verzeichnen. Hiervon entfallen nur 295 Erkrankungsfälle und 120 Todesfälle auf Zervix Karzinome, der einzigen Form, wo auch eine Vorsorgeuntersuchung zur Verfügung steht.

Bei einer Durchimpfung der Bevölkerung könnten 70 % dieser Fälle vermieden werden, also 522 Erkrankungs- und 214 Todesfälle. Zusammenfassend ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen mit der HPV Impfung mit einem drastischen Rückgang der Krebsfälle zu rechnen, wobei bei Frauen der Schwerpunkt im Bereich der Gebärmutter, bei Männern im Bereich der HNO Karzinome liegt. Für Frauen wird ein zusätzlicher Nutzen durch Senkung der Konisationen und damit der Senkung der Frühgeburten erreicht. Die Verhinderung von Genitalwarzen ist geschlechtsneutral.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Das kostenfreie Impfprogramm wurde vor fast 20 Jahren von der damaligen Bundesministerin Lore Hostasch mit dem Ziel ins Leben gerufen, allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen zu ermöglichen, ohne dass dafür den Erziehungsberichtigen Kosten erwachsen. Auf diese Weise sind die meisten durch Impfungen vermeidbaren Krankheiten im Kindes- und Jugendalter abgedeckt. Nur durch den niederschwelligen Zugang und kostenfreie Impfungen kann gewährleistet werden, dass alle Kinder, welche in Österreich wohnen, unabhängig von Herkunft oder sozialem Status, diese für die Gesundheit so wichtigen Schutzimpfungen erhalten. Hohe Durchimpfungsrationen wiederum sind die Voraussetzungen für die Herdenimmunität, welche zur nachhaltigen Elimination von Erkrankungen wie z.B. Polio oder Masern essentiell ist. Priorität bei der Auswahl der kostenfreien Impfungen haben nach dem letzten Stand des Wissens einerseits sehr häufig vorkommende Erkrankungen, andererseits seltene sehr schwer verlaufende Krankheiten. Eine weitere Vorgabe ist, die Kinder mit möglichst wenigen Stichen gegen möglichst viele Krankheiten zu schützen. Die benötigten Impfstoffe im Rahmen des Kinderimpfkonzepts für das Jahr 2016 konnten beschafft werden und die Durchführung des Impfkonzeptes konnte erfolgreich umgesetzt werden. Somit wurde ein wichtiger Beitrag zur Gesunderhaltung der allgemeinen Bevölkerung geleistet.

Um die Effekte des Impfprogramms 2015 besser quantifizieren zu können, wurden 2016 die Durchimpfungsrationen hinsichtlich Maser, Mumps und Röteln sowie die Polio-Durchimpfungsrationen (6-fach-Impfstoff) erstmals mit Hilfe eines agentenbasierten, dynamischen Simulationsmodells genauer analysiert, um endlich auch Einflussfaktoren wie z.B. Zu- oder Abwanderung zu berücksichtigen. Ziel der Analysen war es, etwaige Impflücken besser erkennen zu können und somit zu wissen, in welchen Bereichen bzw. bei welchen Gruppen gezielte weitere Maßnahmen zu Erhöhung der Durchimpfungsrationen getroffen werden müssen. Auf Grund der neuen Berechnungsmethode konnten die Zahlen jedoch nicht mit den Zahlen der Vorjahre verglichen werden. Derzeit liegen die entsprechenden Datenanalysen bis zum Stichtag 31.12.2015 vor, die Daten zum Jahr 2016 wurden zwar erhoben, jedoch sind die finalen Ergebnisse des agentenbasierten dynamischen Simulationsmodells für den Berichtszeitraum nicht vorhanden. Aus fachlicher Sicht ist es jedoch nicht notwendig, diese Zahlen jährlich zu berechnen, da sich Verhaltensmuster (und damit auch das Impfverhalten) nur mittelfristig ändern. Das BMGF wird diese Berechnungen in mehrjährigen Abständen durchführen lassen. Daher können für das Jahr 2016 keine exakten neu berechneten Daten für die Kennzahlen 1–3 geliefert werden. Jedoch hatten wir im Jahr 2016 keinen einzigen Fall von Polio, und nur 27 Masern-Fälle im Vergleich zu 309 Fällen im Jahr zuvor. Es wurden 2 Fälle von kutaner Diphtherie gemeldet, bei einem 81-jährigen Patienten mit unklarem Impfstatus sowie bei einem 60-jährigen Patienten nach 1-monatigem Aufenthalt in Sri Lanka. Beide fallen jedoch nicht in die Zielgruppe des

Kinderimpfkonzepts. Aus fachlicher Sicht wird außerdem die Surveillance der o.g. Infektionskrankheiten durch das elektronische Meldesystem (EMS) als äußerst effektiv eingeschätzt, und auch die Laborbestätigung der Fälle durch die nationalen Referenzlabore. Daher können wir davon ausgehen, daß die gemeldeten Zahlen auch den wirklichen Erkrankungen der o.g. Erreger entsprechen, wie in Maßnahme 2 erwähnt. Zusätzlich wurden im Jahr 2016 etliche Informations- und Aufklärungsaktivitäten gesetzt, was z.B. auch jährlich an die WHO zur Erreichung der Masern-Eliminations und Polio-Eradikationsziele berichtet wird. Weblinks zu den öffentlich verfügbaren Materialien wurden in den weiterführenden Materialien ergänzt.

Hinsichtlich Humane Papillomaviren gab es im Jahr 2016 eine Umstellung von einem Impfstoff, welcher die 4 wichtigsten HPV-Typen enthält, zu einem Impfstoff mit 9 HPV-Typen. Dies muss bei zukünftigen Analysen zu HPV-Durchimpfungsralten berücksichtigt werden. Die Daten für 2016 können daher aufgrund der Umstellung nicht mittels Kennzahl 4 berichtet werden. Um auch die Vergleichbarkeit mit den o.g. Durchimpfungsralten zu gewährleisten, müßte ebenfalls das agentenbasierte dynamische Simulationsmodell angewandt werden. Aus fachlicher Sicht ist jedoch wichtig, dass beide HPV-Impfstoffe die wichtigsten, krebs verursachenden (onkogenen) HPV-Typen, nämlich HPV16 und HPV18 enthalten und auch für Mädchen und Buben angeboten werden, wodurch die geplanten Wirkungen erreicht werden könnten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Masern-Information zur Impfung und aktuellen Epidemiologie

<http://www.bmwf.gv.at/home/Masern>

Patienteninformation zu Masern

<http://www.keinemasern.at/>

HPV-Broschüre zur neuen 9-fach Impfung

<http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/2/8/5/CH1100/CMS1471591660785/hpv-impfung-infobroschure.pdf>

Bürger-Informationen zu Impfungen

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/gesundheitsvorsorge/impfungen/inhalt>

2. Vorhaben: Änderung des Bundesgesetzes über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen



Langtitel: Änderung des Bundesgesetzes über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen



Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben ist der Zielsteuerung Gesundheit, die eine Ausgabendämpfung im Einklang mit der Steigerung des BIP vorsieht, zuzuordnen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMG-UG 24-W1: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMG-GB24.02-M1: Solidarische Finanzierung des Gesundheitswesens: Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens durch Konsolidierung der finanziellen Leistungsfähigkeit, u. a. durch verbindliche Vereinbarungen von Finanzzielen (Kostendämpfungsmaßnahmen) und deren Umsetzung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich beschlossenen Bundesmittel

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Der Krankenkassen-Strukturfonds sollte ursprünglich bis zum Jahr 2015 durch den Bund jährlich mit 40 Millionen Euro dotiert werden.

2.2 Ziele

1: Entlastung des Bundeshaushaltes durch Streichung der Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds für das Jahr 2015

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Streichung der Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds für das Jahr 2015 – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der Krankenkassenstrukturfonds wurde 2015 nicht dotiert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	-40.000	-40.000	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	-40.000	0	0
Nettoergebnis	0	0	40.000	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	-40.000	-40.000	-40.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-40.000	-40.000	0
Nettoergebnis	40.000	40.000	

2.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Das BGBL. wurde kundgemacht.

Da zum Jahresende 2014 keine Verschuldung der Gebietskrankenkassen vorlag, war die vorgesehene Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds im Jahr 2015 nicht notwendig. Durch die Nichtdotierung wurde das Budget des Bundes, wie angestrebt, um 40 Mio. Euro entlastet.

Das Ziel der Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens durch Konsolidierung der finanziellen Leistungsfähigkeit, u. a. durch verbindliche Vereinbarungen von Finanzzielen (Kostendämpfungsmaßnahmen) und deren Umsetzung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich beschlossenen Bundesmittel, wurde zur Gänze erreicht und wird weiterhin verfolgt. Für die Jahre 2016 bis 2018 ist daher eine neuerliche Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds mit jährlich 10 Mio. Euro vorgesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 11
Inneres

1. Vorhaben: Abschluss eines Premier Support- und Consultingvertrags mit der Fa. Microsoft



Langtitel: Abschluss eines Premier Support- und Consultingvertrags mit der Fa. Microsoft



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMI-UG 11-W5: Erhöhung der Nachhaltigkeit der Organisation und der Produktivität des Sicherheitsdienstleisters BM.I durch qualitativ gut ausgebildete und motivierte MitarbeiterInnen.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-95.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMI-GB11.04-M2: Technologie des BM.I effizient und nachhaltig gestalten (siehe Detailbudget 04.04. KIT [zentrale Dienste])

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Um den Betrieb und die ständigen Weiterentwicklungen des BAKS-Systems (Büro-, Automations- und Kommunikationssystem/BAKS) im BM.I zu ermöglichen, besteht seit dem Jahr 2010 ein Support- und Consultingvertrag mit der Fa. Microsoft. Dieser Vertrag wäre nun für weitere drei Jahre 1.1.2014–31.12.2016 abzuschließen.

Der Premier Support Vertrag (PSS) ist für einen 7/24 Stunden Dienstbetrieb unbedingt erforderlich. Dieser Vertrag garantiert für sämtliche Störungen und Probleme im BAKS-System, die Unterstützung bzw. Wiederaufnahme des Dienstbetriebes der Exekutive und Verwaltung. Der rasche und direkte Zugriff auf das Support- und Entwicklerteam der Fa. Microsoft ist nur mittels PSS-Vertrag und nur vom Hersteller direkt möglich.

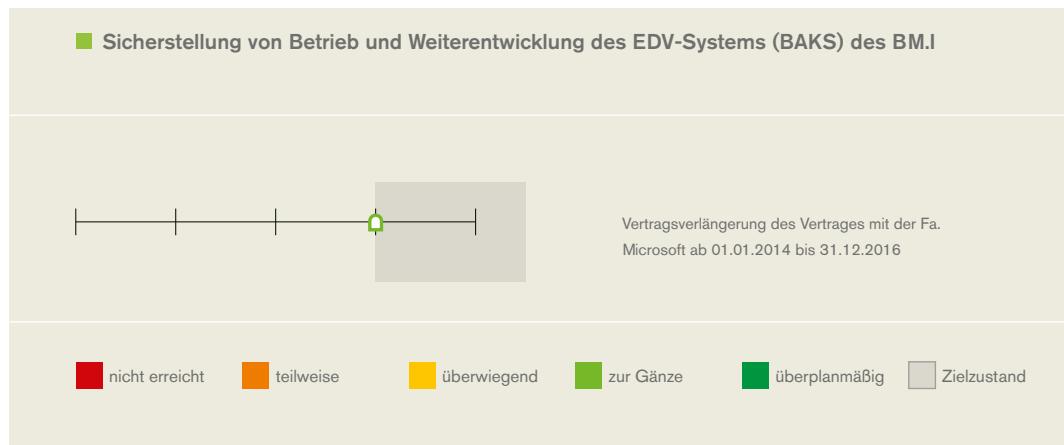
Die Consulting-Leistungen sind für eine strategische Weiterentwicklung des BAKS-Systems erforderlich. Das BM.I setzt Produkte der Fa. Microsoft in einem sehr frühen Entwicklungsstand ein (Ausschöpfen des maximalen Produktzyklus, Aufbau des Knowhow vor Produkteinführung). Für einen optimalen Wissenstransfer und die strategische Planung für die gesamte BAKS-Infrastruktur sind Consultingleistungen direkt vom Hersteller erforderlich, da nur diese die direkte Zusammenarbeit mit den Entwicklern und Produktmanagern der Fa. Microsoft ermöglichen und garantieren.

Eine zeitnahe und rasche Vertragsverlängerung garantiert eine Preissicherung und vermeidet einen Leistungsausfall der den weiteren Betrieb des BAKS-Systems beeinträchtigen oder gefährden würde.

1.2 Ziele

1: Sicherstellung von Betrieb und Weiterentwicklung des EDV-Systems (BAKS) des BM.I

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss der Vertragsverlängerung mit der Firma Microsoft – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der tatsächliche Erfolg im Jahr 2014 betrug EUR 801.420,00, im Jahr 2015 EUR 817.860,00 und im Jahr 2016 EUR 837.900,00

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2013	2014	2015	2016	2017
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	757	801	765	818	785
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	757	801	765	818
Nettoergebnis	0	0	-757	-801	-765	-818

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2013–2017		
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	2.307	2.457	150
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.307	2.457	150
Nettoergebnis	-2.307	-2.457	-223

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Durch den Abschluss des Premier Supports Vertrages im Bereich des BAKS-Systems (Büro-, Automations- und Kommunikationssystem/BAKS) wurde zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Fa. Microsoft eine langjährige strategische Zusammenarbeit fortgesetzt, um den Betrieb und die ständige Weiterentwicklung des BAKS-Systems zu sichern. Durch eine rasche und zeitnahe Vertragsverlängerung wurde eine Preissicherung garantiert. Das Bundesministerium für Inneres setzt viele Produkte der Fa. Microsoft in einem sehr frühen Entwicklungsstand ein (Ausschöpfen des maximalen Produktzyklus, Aufbau des Knowhows vor Produkteinführung) und dieser Vertrag führte dazu, dass ein optimaler Wissenstransfer für die gesamte BAKS-Infrastruktur direkt vom Hersteller ermöglicht worden ist. Zusätzlich konnte rasch und direkt auf das Support- und Entwicklerteam der Fa. Microsoft zugegriffen werden.

Mit dem Abschluss des Premier Support Vertrages konnte insbesondere ein 7/24 Dienstbetrieb garantiert werden, für sämtliche Störungen und Probleme im BAKS-System, die Unterstützung bzw. Wiederaufnahme des Dienstbetriebes der Exekutive und Verwaltung.

Leistungsausfälle, die den Betrieb des BAKS-Systems beeinträchtigen oder gefährden würden, konnten somit vermieden werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

2. Vorhaben: Einführung eines wöchentlichen Schließtages sowie einer neuen Preisgestaltung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen

Langtitel: Einführung eines wöchentlichen Schließtages sowie einer neuen Preisgestaltung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen



Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMI-UG 11-W4: Förderung des Vertrauens der BürgerInnen in die Leistungen der Sicherheitsexekutive. Sicherheitsdienstleistungen sollen transparent, bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert erbracht werden.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-94.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMI-GB11.04-M1: Optimierung und Entwicklung zeitgemäßer Zugangsmöglichkeiten zu den Leistungen des BM.I für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudgets 02.05. Krisen- und Katastrophenschutzmanagement; 04.01. Gedenkstättenwesen; 04.03. Bau-/Liegenschaften [zentrale Dienste]; 04.04. KIT [zentrale Dienste]).

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

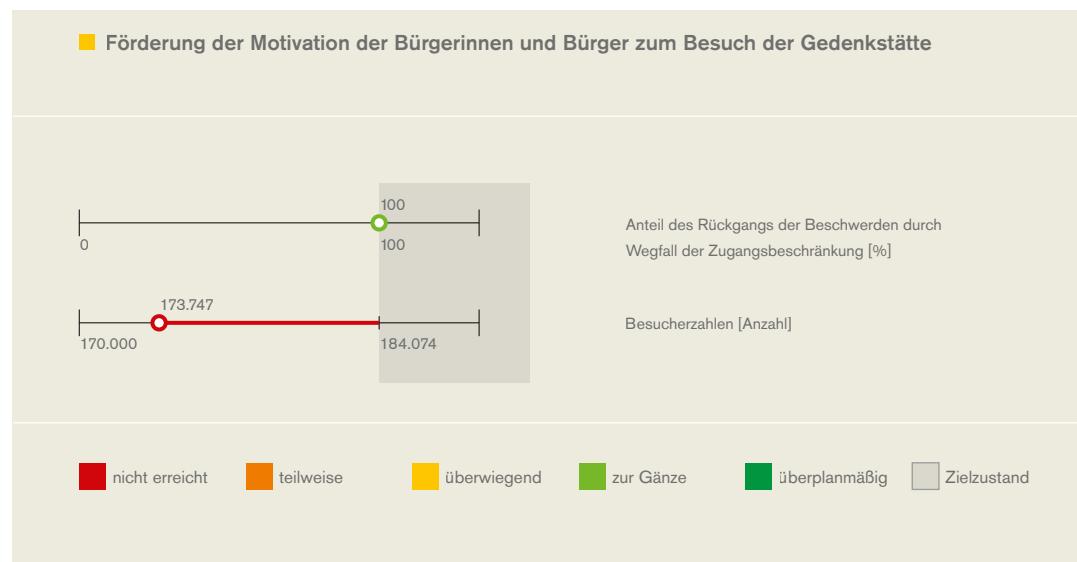
Die Einhebung von Eintrittsgebühren an der Gedenkstätte steht seit Jahrzehnten im Kreuzfeuer der Kritik von Interessensverbänden und Besucherinnen und Besuchern. Kritik wird vor allem deshalb geäußert, da es sich bei einem ehemaligen Konzentrationslager wie Mauthausen per definitionem um einen Friedhof handelt, der allen Menschen zum Zwecke des Gedenkens ohne die Verrechnung eines Eintritts zugänglich sein sollte, was im Übrigen auch international üblich ist. Neben der fehlenden Akzeptanz für diese Maßnahme stellt die Entrichtung eines Eintritts für manche Menschen auch eine Barriere für den Besuch der Gedenkstätte dar, weshalb mit Wirkung 1. September 2014 der Eintritt abgeschafft werden soll. Zur Information: Die Gesamterträge aus den Eintrittsgebühren beliefen sich in den vergangenen Geschäftsjahren auf EUR 136.190,- (2012) und EUR 132.500,- (2013).

In den letzten Jahren wurde das Angebot an Dienstleistungen für die Besucherinnen und Besucher massiv ausgebaut. Überwiegend werden diese Dienstleistungen ohne die Einhebung eines Kostenersatzes durch den Rechtsträger der Gedenkstätte angeboten. Dementsprechend stark werden diese Leistungen auch nachgefragt. Durch das enorme Nachfrageverhalten der Besucherinnen und Besucher hat sich dieser Bereich in den letzten Jahren zu einem Kostentreiber (rund 500.000,- Euro p. a.) für den Rechtsträger der Gedenkstätte entwickelt. Um den Zugang zu diesen Angeboten nicht drastisch einschränken zu müssen, bedarf es zur Sicherung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes einer Kostenbeteiligung der Besucherinnen und Besucher gemäß dem Verursacherprinzip. Als Einführungszeitpunkt für diese Maßnahme ist der 1. September 2014 vorgesehen.

Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen ist aktuell an 360 Tagen pro Jahr geöffnet. Qualitätssichernde Maßnahmen gewinnen auch in der öffentlichen Verwaltung zunehmend an Bedeutung. Die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählt hierzu. Angesichts der Tatsache, dass der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schicht- und Wechseldienst eingesetzt ist, kann eine kontinuierliche Fortbildung nicht organisiert werden. Dies geht zu Lasten der Qualitätsstandards im Human Resources-Bereich. Als geeignete Maßnahme zur Behebung dieses Problems soll ab 1. September 2014 daher ein besucherfreier Tag pro Woche eingeführt werden.

2.2 Ziele

1: Förderung der Motivation der Bürgerinnen und Bürger zum Besuch der Gedenkstätte Ergebnis der Evaluierung

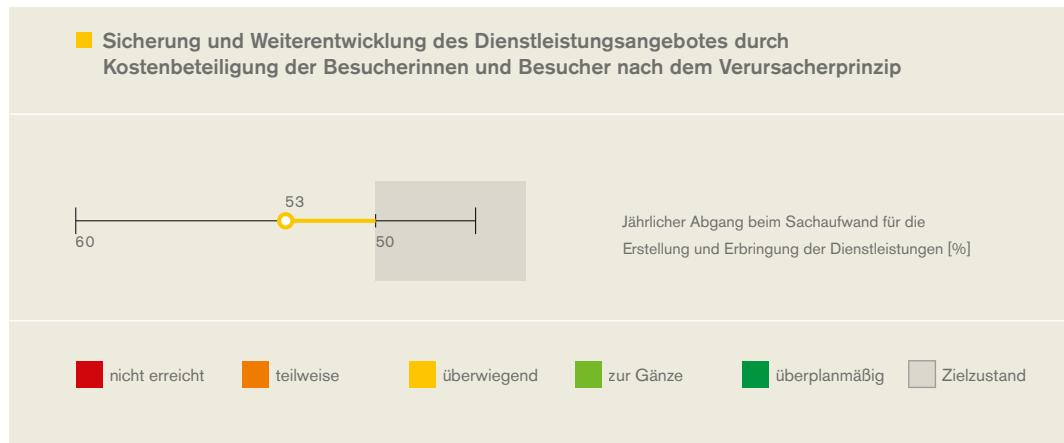


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschaffung der Eintrittsgebühren als Hemmnis für den Besuch der Gedenkstätte – zur Gänze erreicht

2: Sicherung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes durch Kostenbeteiligung der Besucherinnen und Besucher nach dem Verursacherprinzip

Ergebnis der Evaluierung

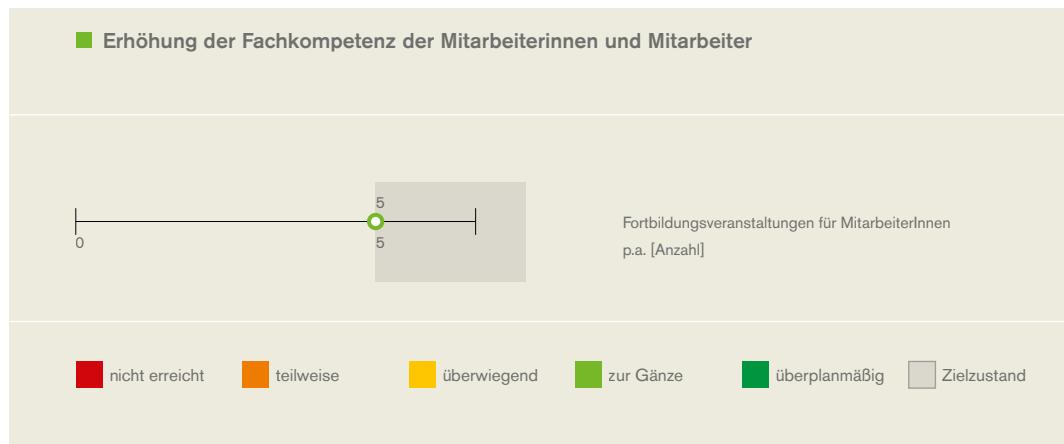


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Einführung von Kostenbeiträgen bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen – zur Gänze erreicht

3: Erhöhung der Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Einführung eines besucherfreien Tages, der u.a. für Aus- und Fortbildungen genutzt werden soll – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

2014: Einnahmen aus Eintrittsgebühren sowie Bildungsangeboten € 159.938,70

2015: Einnahmen aus Bildungsangeboten € 238.000,50

2016: Einnahmen aus Bildungsangeboten € 278.160,00

Die Einnahmen werden ab dem Jahr 2017ff durch die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial vereinnahmt.

Die in der seinerzeitigen WFA dargestellten Einnahmen wurden überschritten, wodurch in diesem Sinne Mehreinzahlungen erzielt werden konnten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die Einnahmen aus den Eintrittsgebühren und Bildungsangeboten von BesucherInnen der Gedenkstätte Mauthausen wurden im DB 11.04.01.00 vereinnahmt.

Nachdem es sich dabei lediglich um Einnahmen handelt, war dieses Vorhaben nicht finanziell zu bedecken.

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2014		2015		2016		2017		2018
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	141	160	182	238	182	278	182	0	182	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0						
Nettoergebnis	141	160	182	238	182	278	182	0	182	0

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	869	676	Δ -193
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0
Nettoergebnis	869	676	

2.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Narrative Gesamtbeurteilung des Vorhabens/KZ Gedenkstätte Mauthausen

Da sich die Beschwerden der Besucherinnen der Gedenkstätte sowie der Überlebenden und deren Familienangehörigen betreffend die Zahlung von Eintrittsgebühren für den Besuch eines Gedenkortes und Friedhofs gehäuft haben, hat sich die Gedenkstätte entschieden, die Eintrittsgebühren zu streichen und als Ersatz für den Einnahmenverlust Gebühren für professionalisierte Dienstleistungen (Betreuung von Gruppen, Audioguides etc.) einzuhören. Als Folge wurden im Jahr 2016 keine Beschwerden diesbezüglich verzeichnet.

Darüber hinaus wurde aufgrund des seit 2013 bestehenden Museumsbetriebs die Einführung eines Schließtags außerhalb der Hauptaison notwendig, um einerseits die notwendigen »back Office« Arbeiten in einem Museum ohne Störung des Museumsbetriebs verrichten zu können, und andererseits wurden aufgrund der gesteigerten Anforderungen den MitarbeiterInnen an diesen Schließtagen fünf interne Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht.

Der Wegfall der Eintrittsgebühren für den Besuch (ohne weitere Betreuung) der Gedenkstätte hat einen Anstieg der Besucherzahlen von 2014 auf 2015 (die Maßnahme trat im September 2014 in Kraft) von rund 4 % (von 180.464 auf 187.102) erbracht. Vom Jahr 2015 auf 2016 wurde aber ein Rückgang von 187.102 auf 173.747 verzeichnet. Das Ziel der Steigerung um 2 % konnte daher nicht erreicht werden. Die Schwankungen bei den Besucherzahlen erklären sich zu einem Großteil mit jeweiligen Jahrestagen (Bsp.: 2015: 70 Jahr Befreiung aus dem KZ Mauthausen) und sind daher diesbezüglich nicht steuerbar. Hinzukommt, dass durch den Wegfall der Eintrittsgebühren und die Größe der Anlage BesucherInnen, die keine Dienstleistung buchten, nicht notwendigerweise ein Zählticket im Bookshop der Gedenkstätte abholten. Diesbezüglich wurde seitens der Leitung der Gedenkstätte reagiert und mit 1.1.2017 ein automatisches Zählsystem installiert, um für die Zukunft genauere Zahlen zu bekommen. Im Allgemeinen wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Reiseveranstaltern angestrebt.

Nicht beeinflussbar insbesondere im Hinblick auf die SchülerInnenzahlen ist der generelle Rückgang an schulpflichtigen Kindern sowie das in den letzten Jahren bereit gestellte vermehrte Angebot in diesem Bereich (etwa Besuche an ehemaligen Außenlagern, die statistisch von ho. nicht erfasst werden können).

Darüber hinaus konnten durch die Einführung der Gebühren 2016 rund € 280.000,- für Vermittlungsprogramme eingenommen werden und ein Deckungsbeitrag von rund 47 % erzielt werden. Das Ziel lag dabei in einer sozial verträglichen Einführung der Gebühren, um allen Besucherschichten den Besuch und die Nutzung pädagogischer Programme an der Gedenkstätte weiterhin zu ermöglichen. Im Bedarfsfall (bei sozialen Härtefällen) wurde auch auf die Einhebung der Gebühr verzichtet, um sicherzustellen, dass insbesondere sozial benachteiligte

Gruppen (insbesondere Jugendliche) als für die Gedenkstätte besonders wichtige Zielgruppe ein pädagogisches Angebot erhalten konnten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen

<https://www.mauthausen-memorial.org/>

Bundesministerium für Justiz

**UG 13
Justiz**

1. Vorhaben: Bauliche Maßnahmen bei den Bezirksgerichten Judenburg, Mistelbach und Vöcklabruck zur Umsetzung der BGe-VOen (BGBl II Nr 243, 204 und 205/2012)



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-125.html>

Langtitel: Funktionssanierung und Erweiterung bzw. Umstrukturierung der Bezirksgerichte Judenburg (zur Aufnahme des Bezirksgerichts Knittelfeld per 1.7.2013, BGBl II Nr. 243/2012), Mistelbach (zur Aufnahme des Bezirksgerichts Laa an der Thaya per 1.1.2013, BGBl II Nr. 204/2012) und Vöcklabruck (zur Aufnahme der Bezirksgerichte Mondsee und Frankenmarkt per 1.7.2013, BGBl II Nr. 205/2012)

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Bei diesen und gleichartigen Vorhaben geht es um die sichergestellte Erbringung von Justizdienstleistungen am Bedarf der lokalen BürgerInnen und der Wirtschaft.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMJ-UG 13-W2: Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmässigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen.

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMJ-GB13.01-M4: Bauliche Maßnahmen zur kundenfreundlichen und barrierefreien Adaptierung der öffentlichen Räume in Gerichtsgebäuden und Einrichtung zentraler erster Anlaufstellen für Informationen (»Servicecenter«, »Infopoint«)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Mit Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in der Steiermark (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012), BGBl II Nr. 243/2012, wurde die Zusammenlegung des Bezirksgerichts Fürstenfeld mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Judenburg mit 1.7.2013 verordnet.

1. Der Personalstand des BG Judenburg ist durch die Aufnahme des BG Knittelfeld um rund 50 % angestiegen. Bis 30.6.2013 waren beim BG Judenburg 3,6 Richterplanstellen systemisiert und 22 »Köpfe« tätig, beim BG Knittelfeld 2,4 Richterplanstellen (12 »Köpfe«). Dazu kommt die erforderliche Raumvorsorge für Auszubildende (Rechtspraktikant/in, Richteramtsanwärter/in, Rechtspflegeranwärter/in, Lehrling), Teilauslastungen und zusätzliche Aufgaben (z. B. Servicecenter, Wertgrenzennovelle, Andockstation für die Familiengerichtshilfe) bzw. Anforderungen (z. B. Barrierefreiheit, Sicherheit, Schutz sensibler Zeugen).

Im Hinblick auf in Diskussion stehende Zusammenlegungspläne wurden an sich dringend notwendige, umfangreiche Baumaßnahmen jahrelang immer wieder verschoben, insbesondere die barrierefreie Erschließung (Aufzugseinbau, Errichtung behindertengerechter Sanitärräume),

Herstellung einer günstigeren Konfiguration und damit effizienteren Nutzbarkeit der vorhandenen Räume, neue Beleuchtung, Verglasung des die Amtsräume verbindenden offenen Arkadenganges, Schaffung einer Eingangsschleuse und eines zentralen Servicecenter.

2. Mit Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Niederösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Niederösterreich 2012), BGBl. II Nr. 204/2012, wurde die Zusammenlegung des Bezirksgerichts Laa an der Thaya mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Mistelbach mit 1.1.2013 verordnet. Die Aufnahme des BG Laa an der Thaya mit etwa 15 MitarbeiterInnen, das in der Zwischenzeit als Nebenstelle geführt wird, macht eine Funktionssanierung und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Mistelbach mit derzeit etwa 17 MitarbeiterInnen notwendig, wobei gleich auch eine barrierefreie Erschließung, ein Infocenter und ein der Sicherheitsrichtlinie entsprechender Eingang hergestellt werden. Der Zubau wird in Niedrigenergiehausstandard ausgeführt.

Die Änderungen des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrags treten am Ersten des auf die Fertigstellung und Übernahme des Mietgegenstands folgenden Monats (voraussichtlich 1.3.2016) in Kraft. Die Mieterin gibt einen Kündigungsverzicht für 17 Jahre ab.

Der Mietpreis von 8,56 € netto/m² entspricht in etwa dem Wert des Immobilien-Preisspiegels 2012 von 8,5 €/m² (für sehr guten Nutzungswert).

3. Mit Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Oberösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012), BGBl. II Nr. 205/2012, wurde die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Mondsee und Frankenmarkt mit dem aufnehmenden Bezirksgericht Vöcklabruck mit 1.7.2013 verordnet. Das BG Mondsee konnte bereits zu diesem Zeitpunkt in das Bezirksgericht Vöcklabruck eingegliedert werden.

Die Aufnahme der Bezirksgerichte Mondsee und Frankenmarkt mit etwa 8 und 12 Bediensteten macht die Adaptierung und Neustrukturierung des BG Vöcklabruck mit derzeit etwa 31 MitarbeiterInnen notwendig.

Das BG Vöcklabruck ist gemeinsam mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) und dem Arbeitsinspektorat in einem Amtsgebäude untergebracht, das bis 2012 auch das Finanzamt beherbergt hat. Mit den nach Auszug des Finanzamts frei gewordenen Räumen kann der Raumbedarf für das BG Vöcklabruck »neu« befriedigt werden.

Aus Anlass der ohnedies notwendigen Adaptierungen soll das Haus baulich ertüchtigt werden, das Gericht bekommt ein Infocenter und einen der Sicherheitsrichtlinie entsprechenden (eigenen) Eingang. Zudem können die durch die gemeinsame Unterbringung mit BEV und Arbeitsinspektorat bedingten Herausforderungen durch eine Neuanordnung der Dienststellen gelöst werden (im »Turm« ist nur mehr das BG untergebracht; für BEV und Arbeitsinspektorat wird ein separater Eingang samt Stiegenhaus und Aufzug im »Flachbau« errichtet).

Die Kosten für die thermische Sanierung des Gebäudes im Zuge der Generalsanierung werden von BIG/ARE getragen (im Rahmen der BIG-Gewinnverwendung 2012).

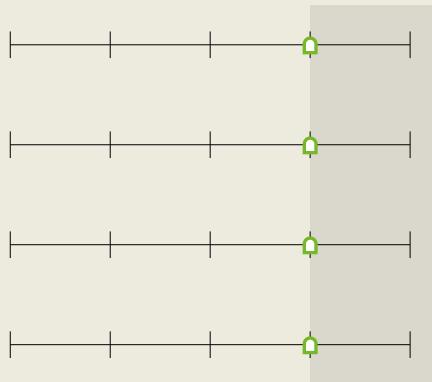
Die Änderungen des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrags treten am Ersten des auf die Fertigstellung und Übernahme des Mietgegenstands folgenden Monats (voraussichtlich 1.4.2016) in Kraft. Die Mieterin gibt einen Kündigungsverzicht für 15 Jahre ab.

1.2 Ziele

1: Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, barrierefr. Erschließung, Errichtung eines Servicecenter, Verbesserung der Energieeffizienz (BG Judenburg)

Ergebnis der Evaluierung

- Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, barrierefr. Erschließung, Errichtung eines Servicecenter, Verbesserung der Energieeffizienz (BG Judenburg)



Zeitgemäße, den Dienstnehmerschutzbestimmungen entsprechende Arbeitsplätze für alle Bediensteten

barrierefreie Erschließung der gesamten Dienststelle

verbesserte Energieeffizienz

zentrales Servicecenter in Eingangsnähe, gute Orientierung für Parteien

- nicht erreicht
- teilweise
- überwiegend
- zur Gänze
- überplanmäßig
- Zielzustand

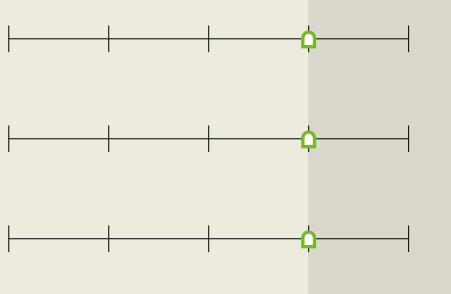
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss der Mietverträge mit der ARE, Überwachung der Bauprojekte – zur Gänze erreicht

2: Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, barrierefreie Erschließung, Einrichtung eines Servicecenters (BG Mistelbach)

Ergebnis der Evaluierung

- Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, barrierefreie Erschließung, Einrichtung eines Servicecenters (BG Mistelbach)



Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms,
ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen – auch für
die Bediensteten des aufzunehmenden Gerichts

barrierefreie Erschließung (insbes. Aufzug)

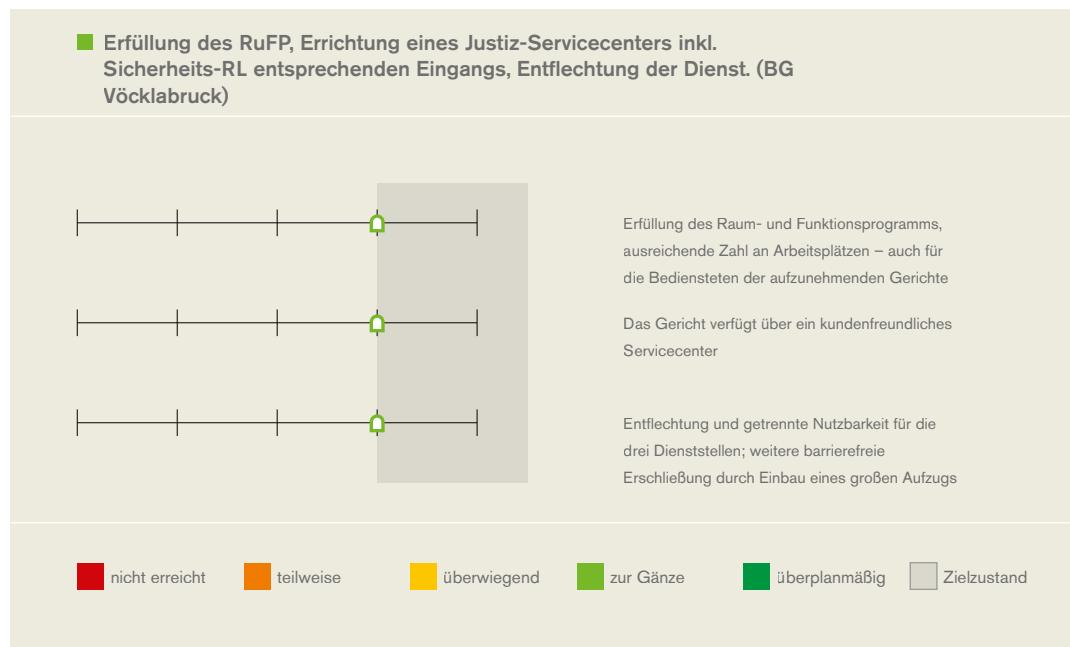
Das Gericht verfügt über ein Servicecenter

- nicht erreicht
- teilweise
- überwiegend
- zur Gänze
- überplanmäßig
- Zielzustand

Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss der Mietverträge mit der ARE, Überwachung der Bauprojekte –
zur Gänze erreicht

3: Erfüllung des RuFP, Errichtung eines Justiz-Servicecenters inkl. Sicherheits-RL entsprechenden Eingangs, Entflechtung der Dienst. (BG Vöcklabruck) Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss der Mietverträge mit der ARE, Überwachung der Bauprojekte – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA für die Vorhaben »Funktionssanierung und Erweiterung des Bezirksgerichts Mistelbach« sowie »Umstrukturierung des Bezirksgerichts Vöcklabruck« wurde für das Jahr 2016 ein einmaliger Baukostenzuschuss von 3,3 Mio bzw. 1 Mio Euro (betrieblicher Sachaufwand) erwartet. Der Baukostenzuschuss betreffend das Bezirksgericht Vöcklabruck wurde im Jahr 2016 gezahlt. Aus budgetären Gründen wurde der Baukostenzuschuss für das Bezirksgericht Mistelbach bereits im Jahr 2014 gezahlt. Ob die prognostizierten Gesamtaufwendungen lt. WFA eingehalten werden, kann noch nicht beurteilt werden, weil bisher noch keine Endabrechnung der Bauvorhaben »Funktionssanierung und Erweiterung des Bezirksgerichts Mistelbach« sowie »Umstrukturierung des Bezirksgerichts Vöcklabruck« durch die Austrian Real Estate erfolgte.

Der Baukostenbeitrag für das Bauvorhaben »Funktionssanierung und Erweiterung BG Judenburg« in Höhe von 1,2 Mio Euro wurde Ende des Jahres 2014 an die ARE gezahlt. Lt. Schlussrechnung der ARE erfolgte eine Kostenunterschreitung von 17,90 % gegenüber den prognostizierten Projektkosten. Aus diesem Grund besteht eine Gutschrift von 214.000 Euro an das

Justizressort. Die prognostizierte Einsparung am Standort Knittelfeld wurde fast zur Gänze erreicht. Die Übergabe des sanierten und erweiterten Gebäudes von der ARE an das Justizressort erfolgte am 10.12.2014. Der Mietvertrag über den Standort Knittelfeld, der als Nebenstelle des BG Judenburg geführt worden war, wurde per 28.2.2015 aufgekündigt. Sohin wurden nur 10/12tel der lt. WFA prognostizierten Einsparungen am Standort Knittelfeld schlagend. Am Standort Judenburg wurden im Zuge der Sanierung und Erweiterung auch Maßnahmen umgesetzt, die lange Zeit aufgeschoben worden waren, weil das Schicksal des Standorts unklar war (barrierefreie Erschließung, Verlegung des Eingangs, Einbau einer Sicherheitsschleuse, Schließen des offenen Arkadengangs im 1. Stock, neue Beleuchtung, ...). Sohin sind auch die prognostizierten Einsparungen am Standort Judenburg eingetreten.

Die prognostizierten Gesamtaufwendungen lt. WFA für das Bauvorhaben »Funktionssanierung und Erweiterung BG Judenburg« wurden sohin überplanmäßig erfüllt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Der Baukostenbeitrag für die Sanierung und Erweiterung des BG Judenburg wurde im Jahr 2014 durch Mehreinzahlungen (anstelle der Rücklagenentnahme) im Detailbudget des Oberlandesgerichts Graz 13.2.04 anstelle des Detailbudgets Zentrale Ressourcensteuerung 13.2.06 gezahlt.

Der Baukostenbeitrag für die Umstrukturierung des BG Vöcklabruck wurde im Jahr 2016 aus dem laufenden Budget (anstelle der Rücklagenentnahme) im Detailbudget Zentrale Ressourcensteuerung (13.2.06) gezahlt.

Der Baukostenbeitrag für die Sanierung und Erweiterung des BG Mistelbach wurde im Jahr 2014 durch Mehreinzahlungen (anstelle der Rücklagenentnahme) im Detailbudget des Oberlandesgerichts Wien 13.2.02 anstelle des Detailbudgets Zentrale Ressourcensteuerung 13.2.06 gezahlt.

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013	2014	2015	2016	2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	1.200	4.500	0	4.517
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	4.500	0	4.517
Nettoergebnis	0	0	-4.500	0	-4.517
				-1.217	-278
					0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2013 – 2017		
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	5.995	5.717	-278
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.995	5.717	-278
Nettoergebnis	-5.995	-5.717	-278

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Zusammenfassung zum Hintergrund:

Mit den Bezirksgerichte-Verordnungen BGBI II Nr. 243/2012, BGBI II Nr. 204/2012 und BGBI II Nr. 205/2012 wurde die Aufnahme des Bezirksgerichts Knittelfeld per 1.7.2013 zum Bezirksgericht Judenburg, die Aufnahme des Bezirksgerichts Laa an der Thaya per 1.1.2013 zum Bezirksgericht Mistelbach und die Aufnahme der Bezirksgerichte Mondsee und Frankenmarkt per 1.7.2013 zum Bezirksgericht Vöcklabruck verordnet. Die Vorhaben verbanden die durch die Erhöhung des Personalstands notwendig gewordene Flächenvermehrungen u. a. mit der Herstellung der Barrierefreiheit, Einbau von Sicherheitsschleusen, zentralem Servicecenter sowie angemessener Raumreserven für künftige Teilauslastungen.

Handlungen zur Umsetzung:

Um die Zusammenlegungen der Bezirksgerichte Knittelfeld und Judenburg bzw. Laa an der Thaya und Mistelbach bzw. Mondsee und Frankenmarkt zu Vöcklabruck umzusetzen, wurden Mietverträge mit der ARE (Austrian Real Estate GmbH) abgeschlossen.

Die ARE führte auf Basis dieser Mietverträge die notwendigen baulichen Adaptierungen durch. Außerdem wurden dringend notwendige, umfangreiche Adaptierungsmaßnahmen, miterledigt.

Abweichungen bei den Ziel- und Istwerten bei Kennzahlen und Meilensteinen:

Es liegen bei den Ziel- und Istwerten von Kennzahlen und Meilensteinen keine Abweichungen vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten konnten die erweiterten und sanierten bzw. umstrukturierten Gebäude, rechtzeitig den Nutzerinnen und Nutzern übergeben werden. Die finanziellen Prognosen wurden im Fall des Bezirksgerichts Judenburg übererfüllt. Im Fall des Bezirksgerichts Mistelbach sowie des Bezirksgerichts Vöcklabruck stehen die Endabrechnungen noch aus, weshalb die finanziellen Prognosen noch nicht abschließend dargestellt werden können.

Erläuterung bestehender Abweichungen bei den Ziel- und Istwerten von Kennzahlen und Meilensteinen:

Bei den gebündelt evaluierten Vorhaben bestehen (soweit zum heutigen Zeitpunkt beurteilbar) keine Abweichungen bei den Ziel- und Istwerten von Kennzahlen und Meilensteinen.

Beurteilung der Ziele und Maßnahmen:

Die in den WFA genannten Ziele wurden zur Gänze erreicht, weil das Raum- und Funktionsprogramm erfüllt wurde, die Barrierefreiheit hergestellt wurde, das Servicecenter errichtet, die Energieeffizienz (beim BG Judenburg) verbessert wurde und die Entflechtung und getrennte Nutzbarkeit für drei Dienststellen (beim BG Vöcklabruck) hergestellt wurde. Die in den WFA genannten Maßnahmen wurden zur Gänze erfüllt, weil die Mietverträge mit der ARE abgeschlossen und die Bauprojekte durch die Bauabteilung des Bundesministerium für Justiz sowie durch die Bauabteilungen der betroffenen Oberlandesgerichte überwacht wurden.

Geeignetheit der Maßnahmen zur Zielerreichung:

Die Maßnahmen waren zur Zielerreichung geeignet, weil die in den WFAAs genannten Ziele durch die Umsetzung der in den WFAAs genannten Maßnahmen zur Gänze erreicht wurden und daher die gewünschte Wirkung erzielt wurde.

Ausschlaggebende Inputfaktoren / Verhältnis zwischen Input und Wirkungen:

Für den Grad der Zielerreichung waren Budgetmittel der ausschlaggebende Inputfaktor. Durch entsprechenden Personaleinsatz konnte die Maßnahme »Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts« umgesetzt werden. Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Inputfaktoren entspricht den erreichten Wirkungen.

Beurteilung des Erfolgs:

Da die gesetzten Ziele zur Gänze erreicht und die geplanten Maßnahmen zur Gänze umgesetzt wurden, kann das gesamte Vorhaben (sofern zum heutigen Zeitpunkt beurteilbar) als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden.

Ursachen für Abweichungen:

Mangels Abweichungen (soweit zum heutigen Zeitpunkt beurteilbar), ist dazu eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Externe Einflussfaktoren:

Es haben sich keine externen Einflussfaktoren auf die Erreichung der gewünschten Wirkungen ausgewirkt.

Positive Nebeneffekte:

Bauvorhaben ziehen im Allgemeinen nicht quantifizierbare positive Nebeneffekte wie etwa Steigerung der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Herstellung eines modernen Erscheinungsbildes der Justiz nach sich.

Verbesserungspotentiale Zielformulierung: Aus heutiger Sicht erscheint eine Adaptierung der Ziele nicht angezeigt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

2. Vorhaben: Förderung Verein Vertretungs-Netz 2015



Langtitel: Förderung Verein Vertretungs-Netz 2015



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMJ-UG 13-W4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-96.html>

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Das Bundesministerium für Justiz fördert seit dem Jahr 1984 Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung. Rechtsgrundlage ist das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG), BGBl. I Nr. 156/1990. § 1 VSPBG ermächtigt die Bundesministerin/den Bundesminister für Justiz, die Eignung eines Vereins, gemäß § 279 Abs. 3 und Abs. 4 ABGB zum Sachwalter bestellt zu werden, gemäß § 13 Abs. 1 UbG Patientenanwälte oder gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen, mit Verordnung festzustellen.

Nach § 8 VSPBG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter/innen erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz, Forsthausgasse 16–20, 1200 Wien, umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung der Bundesministerin für Justiz BGBl. II Nr. 117/2007 in den Fachbereichen Sachwalterschaft und Bewohnervertretung die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg, im Fachbereich Patientenanwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg.

Mit Förderungsansuchen vom 31.10.2014 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2015 in Höhe von 27.645.181 Euro ersucht.

2.2 Ziele

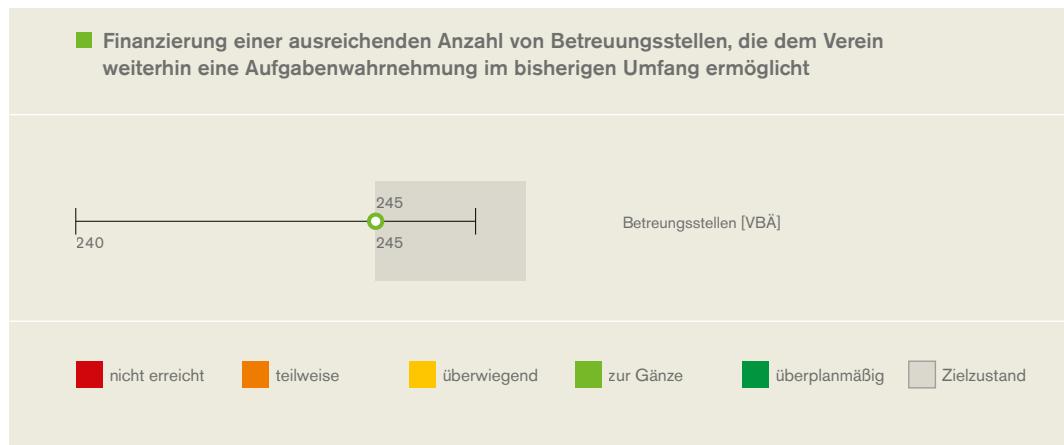
1: Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Betreuungsstellen, die dem Verein weiterhin eine Aufgabenwahrnehmung im bisherigen Umfang ermöglicht.

Beschreibung des Ziels

Die gesetzlichen Aufgaben des Vereins werden von (bei diesem angestellten) hauptamtlichen Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern wahrgenommen. Zusätzlich kann der Verein auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen als Vereinssachwalter bekannt geben, die aber von hauptamtlichen Mitarbeitern anzuleiten und zu überwachen sind. Eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung setzt daher vor allem eine ausreichende Anzahl hauptamtlicher Vereinssachwalter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter (Betreuungsstellen) voraus.

Angestrebgt wird, dass der Verein Leistungen zumindest im selben Ausmaß wie 2013 und 2014 erbringt, was voraussetzt, dass der Personalstand im Wesentlichen aufrecht erhalten werden kann.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 24.201.000 Euro. – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprechen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015	2016	2017	2018	2019
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	24.201	24.201	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	24.201	24.201	0	0	0
Nettoergebnis	-24.201	-24.201	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	24.201	24.201	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	24.201	24.201	0
Nettoergebnis		-24.201	-24.201

2.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Vom Verein VertretungsNetz wurden im Jahr 2015 rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten und rund 6.000 Clearings in SW-Verfahren durchgeführt. Die Patientenanwaltschaft hat psychisch kranke Personen in 32 psychiatrischen Anstalten und die Bewohnervertretung die Bewohner von insgesamt über 2.000 Einrichtungen nach dem HeimAufG vertreten. Durch all diese Leistungen wurde die gesellschaftliche Teilhabe psychisch kranker und geistig behinderter Menschen wesentlich gestärkt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Vereine im Sinne des VSPBG vertreten Betroffene als Sachwalter. Darüber hinaus wurden diesen Vereinen mit dem Unterbringungsgesetz die Aufgaben der Patientenanwaltschaft, mit dem Heimaufenthaltsgesetz die Aufgaben der Bewohnervertretung und mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 Clearingaufgaben im Sachwalterschaftsverfahren übertragen. Nach § 8 VSPBG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter/innen erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Die gesetzlichen Aufgaben der Vereine werden von (bei diesen angestellten) hauptamtlichen Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern wahrgenommen. Zusätzlich können die Vereine auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen als Vereinssachwalter bekannt geben, die aber von hauptamtlichen Mitarbeitern anzuleiten und zu überwachen sind. Eine

ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung setzt daher vor allem eine ausreichende Anzahl hauptamtlicher Vereinssachwalter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter (Betreuungsstellen) voraus.

Der Verein VertretungsNetz ist mit Abstand der größte der Vereine nach dem VSPBG, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Großteil Österreichs. Für das Jahr 2015 wurde angestrebt, dass dieser Verein Leistungen zumindest im selben Ausmaß wie im Vorjahr erbringt, was voraussetzt, dass der Personalstand (2014: insgesamt rund 245 Betreuungsstellen) im Wesentlichen aufrecht erhalten werden kann.

Dieses Ziel wurde zur Gänze erreicht: mit der dem Verein VertretungsNetz im Jahr 2015 vom Bundesministerium für Justiz gewährten Förderung von 24,201 Mio. Euro konnte der Verein im Jahr 2015 (durchschnittlich) 245 Betreuungsstellen finanzieren und zur Verfügung stellen.

Das Verhältnis zwischen dem eingesetzten Transferaufwand (Subvention) und den erreichten Wirkungen ist als effizient zu beurteilen. Kostensteigerungen ergaben sich (erwartungsgemäß) vor allem aus strukturellen Effekten beim Personalaufwand des Vereins.

Änderungsbedarf oder Verbesserungspotentiale gibt es aus heutiger Sicht nicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

**UG 42
Land-, Forst- und Wasser-
wirtschaft**

1. Vorhaben: Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung 2014



Langtitel: Mutterkuhzusatzprämie 2014

Vorhabensart: Verordnung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-97.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine Herausforderung für die Landwirtschaft besteht darin, die Ernährung der österreichischen Bevölkerung mit regionalen Produkten durch eine flächendeckende landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen. Dazu gehört somit auch die Fleischproduktion. Die Einkommenssituation lag laut Grünem Bericht 2014 bei den spezialisierten Mutterkuhhaltungsbetrieben im Jahr 2013 um 56 % unter dem Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Betriebe und ging gegenüber dem Jahr 2012 um 20 % zurück. Einen wesentlichen Anteil tragen dazu öffentliche Gelder bei. Bei den Mutterkuhbetrieben wäre bei Wegfall dieser öffentlichen Gelder ein negatives Einkommen gegeben.

Als Mutterkühe sind entsprechend der Definition in Art. 109 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 Kühe einer Fleischrasse oder aus der Kreuzung mit einer Fleischrasse hervorgegangene Kühe, die einem Bestand angehören, in dem Kälber für die Fleischerzeugung gehalten werden. Die Erhaltung leistungsfähiger Mutterkuhbetriebe und somit eine Sicherstellung einer flächendeckenden Rindfleischproduktion soll mit der gegenständlichen Maßnahme gewährleistet werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMLFUW-UG 42-W3: Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMLFUW-GB42.01-M1: Rechtliche Betreuung der Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2020

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik enthält die im Rahmen des Gesundheitschecks der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen.

Die Ausgestaltung inhaltlicher Spielräume erfolgt durch das Marktordnungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 47/2014. In § 8 Abs. 5 Z 1 sind Regelungen zur Mutterkuhprämie enthalten.

Art. 111 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine zusätzliche Mutterkuhprämie in Höhe von bis zu 50 € pro Tier zu gewähren, falls dies nicht zu einer Ungleichbehandlung von Rinderhaltern eines Mitgliedstaates führt. Bei Betrieben in den Regionen im Sinne der Art. 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden

die ersten 24,15 € je Tier dieser zusätzlichen Prämie vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert.

Gemäß § 8 Abs. 5 Z 3 lit. b des Marktordnungsgesetzes 2007 kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass eine zusätzliche Mutterkuhprämie in der Höhe von bis zu 30 € gewährt wird.

Die Einkommenssituation lag bei den spezialisierten Mutterkuhhaltungsbetrieben im Jahr 2013 um 56 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe und ging gegenüber dem Jahr 2012 um 20 % zurück. Einen wesentlichen Anteil tragen dazu öffentliche Gelder bei. Bei den Mutterkuhhbetrieben wäre bei Wegfall dieser öffentlichen Gelder ein negatives Einkommen gegeben.

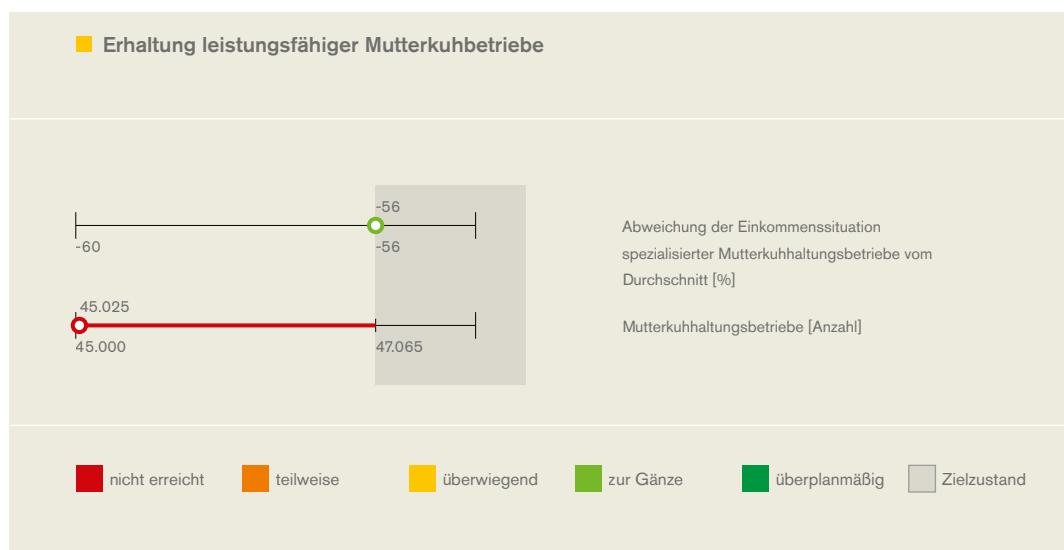
Vom Regelungsvorhaben ist laut Auswertungen der AMA von etwa 47.500 Antragstellern bei der Mutterkuhprämie für das Jahr 2014 auszugehen.

Zur Abfederung von Einkommenseffekten auf die Mutterkuhhalter und zur Erhöhung der Planungssicherheit ist diese Maßnahme vorgesehen.

1.2 Ziele

1: Erhaltung leistungsfähiger Mutterkuhbetriebe

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung einer zusätzlichen Mutterkuhprämie 2014 – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde davon ausgegangen, dass die Mutterkuhprämie für voraussichtlich 343.000 Tiere in der Höhe von 30 € pro Tier ausbezahlt wird. D.h. das Gesamtfördervolumen hätte damit etwa 10,299 Mio. € betragen. Von diesen wurden die Leistungen aus dem EGFL von in der Höhe von 89.355 € (3.700 Stück x 24,15 €) für das Burgenland in Abzug gebracht. Danach beträgt der Bundesanteil 60 %.

Tatsächlich wurde laut Grünem Bericht 2015 die Mutterkuhprämie für 315.993 Stück gewährt (siehe Tabelle 5.2.5). Dies ist auf einen Bestandsrückgang bei den Mutterkühen zurückzuführen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	6.126	5.590	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.126	5.590	0							
Nettoergebnis	-6.126	-5.590	0							

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	6.126	5.590	-536
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.126	5.590	-536
Nettoergebnis	-6.126	-5.590	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Bei spezialisierten Mutterkuhbetrieben betragen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 10.199 Euro je Betrieb und lagen um 56 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe. Der Ertrag aus der Tierhaltung verzeichnete durch die höheren Verkaufserlöse für Rinder ein Plus von 6 %, der Aufwand stieg auch um 6 %.

Mit der gegenständlichen Maßnahme wurde daher für jeden Antrag auf EU Mutterkuh- oder Milchkuhprämie für das Jahr 2014 zusätzlich eine nationale Prämie gewährt, die sich aus einem Bundes- und einem Länderanteil zusammensetzte. Die Mutterkuhzusatzprämie bestand aus einem zusätzlichen Betrag von 30 € pro Tier (abzüglich von allfälligen Kürzungen wegen Nichteinhaltung anderer Vorschriften, wie z. B. der Cross Compliance) und wurde für 315.993 Stück gewährt. Das Gesamtvolume betrug 9,42 Mio. € für 45.025 Betriebe (siehe Tabelle 5.2.5 des Grünen Berichts 2015).

Öffentliche Gelder bilden einen wesentlichen Einkommensbestandteil landwirtschaftlicher Betriebe. Durch zusätzliche Prämien für Mutterkühe kommt es zu zusätzlichen Erlösen für Mutterkuhhaltungsbetriebe, deren Einkünfte ohnehin weit unter dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft 2014 sank im Vorjahresvergleich um 1,7 % auf rund 8,54 Mrd. Euro. Das Produktionsvolumen der heimischen Landwirtschaft nahm 2014 wieder zu (+4,1 %). Die tierische Erzeugung wies dabei eine vergleichsweise stabile Volumenentwicklung auf (+0,6 %). Der Produktionswert der Landwirtschaft nahm um 1,3 % (siehe Grüner Bericht, Punkt 1.1).

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beliefen sich 2014 im Durchschnitt aller Betriebe auf 23.370 Euro je Betrieb (-5 % zu 2013) (siehe Grüner Bericht, Punkt 4.1).

Bei spezialisierten Mutterkuhbetrieben betrugen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 10.199 Euro je Betrieb und lagen um 56 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe. Der Ertrag aus der Tierhaltung verzeichnete durch die höheren Verkaufserlöse für Rinder ein Plus von 6 %, der Aufwand stieg auch um 6 %.

Mit der gegenständlichen Maßnahme wurde daher für jeden Antrag auf EU Mutterkuh- oder Milchkuhprämie für das Jahr 2014 zusätzlich eine nationale Prämie gewährt, die sich aus einem Bundes- und einem Länderanteil zusammensetzte. Die Mutterkuhzusatzprämie bestand aus einem zusätzlichen Betrag von 30 € pro Tier (abzüglich von allfälligen Kürzungen wegen Nichteinhaltung anderer Vorschriften, wie z. B. der Cross Compliance) und wurde für 315.993 Stück gewährt. Das Gesamtvolumen betrug 9,42 Mio. € (siehe Tabelle 5.2.5 des Grünen Berichts 2015).

Zur Anzahl der Mutterkuhhaltungsbetriebe: Der Trend der letzten Jahre setzte sich fort und die Anzahl der Mutterkuhhaltungsbetrieben ging wie in den vergangenen Jahren wiederum um etwa 2.000 Betriebe zurück (siehe Tabelle 5.2.5 des Grünen Berichts 2014).

Zusammenfassend wurden daher die Ziele zum überwiegenden Teil erreicht. Insgesamt sind die erwarteten Wirkungen daher zum überwiegenden Teil eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Grüner Bericht 2015

www.gruenerbericht.at

2. Vorhaben: Verordnung, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird.

Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird.



Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-98.html>

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Von 3.800 SchülerInnen im Schuljahr 2013/14 an berufsbildenden höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (HBLA) waren 2.108 SchülerInnen in angeschlossenen Schülerheimen, das sind 55,5 % an 11 Standorten in Österreich mit acht verschiedenen Fachrichtungen. Die Unterbringung in Schülerheimen ist erforderlich, da das Einzugsgebiet der SchülerInnen aus ganz Österreich ist und die HBLA Ganztagschulen sind.

Der Schülerheimbeitrag ist für Schülerinnen und Schüler zu entrichten, die während des Schuljahres in einem Heim (Internat), das zu einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt gehört, untergebracht sind und dort betreut und verpflegt werden. Für die Finanzierung der Schülerheime bei höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sollen die laufenden Kosten für die Unterbringung und Verpflegung durch Beiträge der SchülerInnen (Erziehungsberechtigten) abgedeckt werden. Wenn der Aufwand steigt, ist auch eine Erhöhung der Schülerheimbeiträge erforderlich. Dass der Aufwand derartiger Dienstleistungen gestiegen ist, ist etwa auch aus dem Anstieg des VPI mit rund 1,7 % für das Jahr 2014 ersichtlich.

Eine Anpassung der Schülerheimbeiträge für Schülerinnen und Schüler ist daher notwendig.

2.2 Ziele

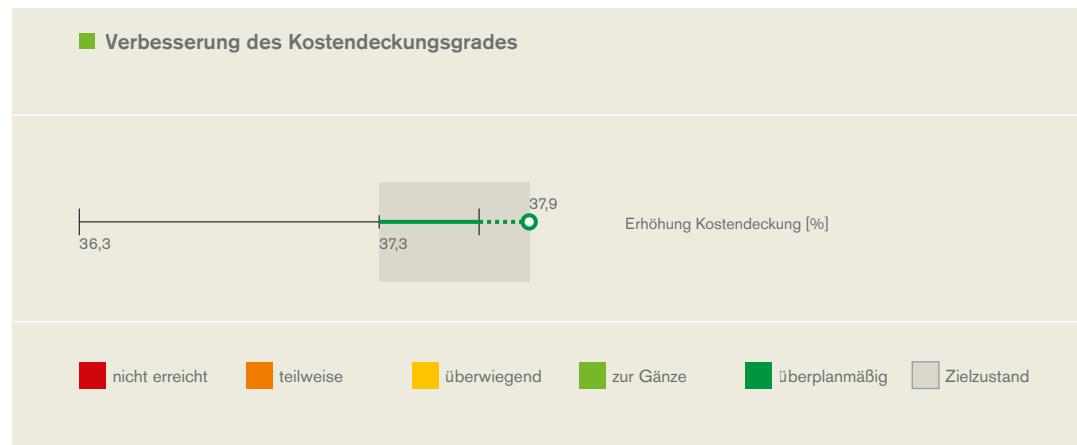
1: Verbesserung des Kostendeckungsgrades

Beschreibung des Ziels

Ziel der Schülerheime ist es, jungen Menschen im außerschulischen Bereich einen wertorientierten, den Anforderungen des täglichen Lebens entsprechenden Raum zu schaffen, in dem unter anderem Wohlbefinden, Erreichung des Studienziels, Erfahrung sozialer Beziehungen und die Möglichkeit zur individuellen Entfaltung der Persönlichkeit gegeben sind. Der Durchschnittsaufwand pro InternatsschülerIn im Schülerheim beläuft sich auf € 6.107.

Der durchschnittliche Verpflegssatz beträgt € 2.923. Daraus ergeben sich Gesamtausgaben (Heim und Verpflegung) von durchschnittlich € 9.030 pro InternatsschülerIn. Der Deckungsgrad pro Schülerin für Heim und Küche beträgt rund 39 %.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung des Punktewertes – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Es wurde auf die Wirtschaftlichkeit der Schülerheime geschaut und der Schülerheimbeitrag angehoben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	63	135	126	98	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	63	135	126	98	0	0	0	0	0	0

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	189	233	44
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0
Nettoergebnis	189	233	

2.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Es konnten knapp über 2000 SchülerInnen der Besuch einer höheren Ausbildung dadurch ermöglicht werden, dass ihnen auch Internatsplätze zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde mit Schuljahr 2014/15 mit einer gesamten Kostendeckung von 36,5 % ausgegangen. Die Anzahl der SchülerInnen, die ein Internat besuchen, ist auf Grund der Größe der Internate limitiert. Um zum Ziel einer höheren Kostendeckung beizutragen, wurde eine Anhebung des Schülerheimbeitrags um 2,5 % von € 3.570 auf € 3.660 für 2015 / 2016 vorgesehen. Die Kostendeckung für 2015 / 2016 konnte dann auf 37,9 % gesteigert werden.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Allen Schülerinnen und Schülern soll der gleiche sozial verträgliche Tarif für die Unterbringung im Schülerheim ermöglicht werden. Weiters wird in »Unikatsschulen« (v. a. Wein- und Obstbau, Gartenbau und Forst) eine einzigartige Ausbildung für das gesamte Bundesgebiet angeboten. Die Investitionen für eine Modernisierung bedeuten starke finanzielle Aufwendungen. Diese dienen in erster Linie zur Absicherung der Ausbildung und der ständigen Verbesserung des Bildungsangebots und nicht der Erzielung möglichst hoher Einnahmen. An den elf Schulstandorten werden durch Anwendung der Bundesleistungskostenrechnung laufend Kennzahlen und Indikatoren erhoben, die ein laufendes Controlling der Entwicklung der Kosten und Erlöse aus dem Betrieb der Schülerheime gewährleisten.

Eine Anhebung des Schülerheimtarifs um 90 € im Jahr war aus folgenden Gründen zumutbar: Die Schülerinnen und Schüler bekommen eine qualitativ hochwertige Verpflegung (an manchen Standorten aus biologischer Landwirtschaft und aus eigener Erzeugung), gut ausgestattete

Zimmer und sportliche und kulturelle Freizeitbeschäftigung. Diesen Gegenwert wissen auch die Eltern zu schätzen. Die Zufriedenheit lässt sich auch daraus ermessen, dass die Schülerheime sehr stark bei den Schülerinnen und Schülern nachgefragt sind.

Ebenso machen sich ändernde Rahmenbedingungen im Bereich von Bau- und Sicherheitsvorschriften laufende Investitionen erforderlich.

Die Schülerheime liefern auch einen Beitrag zur Stärkung der ländlichen Region als Abnehmer von Erzeugnissen aus der Region und als Arbeitgeber.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

**UG 43
Umwelt**

1. Vorhaben: Biozidproduktegesetz-Gebührentarifverordnung 2014



Langtitel: Biozidproduktegesetz-Gebührentarifverordnung 2014



Vorhabensart: Verordnung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-126.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die BiozidprodukteG-GebührentarifV 2104 regelt die Finanzierung der externen Kosten der Biozidbehörde im BMLFUW. Die selbständige Finanzierung stellt einen geordneten Vollzug des EU-Biozidrechts durch die Biozidbehörde sicher und entlastet das Ressortbudget. Sie dient damit den Zielen der Europäischen Union zur Umsetzung der Verordnung (EU) 528/2012, dem Ressort und der Bundesregierung.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMLFUW-UG 43-W3: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung
- 2014-BMLFUW-UG 43-W4: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMLFUW-GB43.02-M3: Neugestaltung und Vollziehung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum »In-Verkehr-Setzen« gefährlicher chemischer Produkte, insbesondere »Abgabe in Selbstbedienung«, »Vorläufer-stoffe von Explosivstoffen« und »Biozid-produkte«

1.1 Problemdefinition

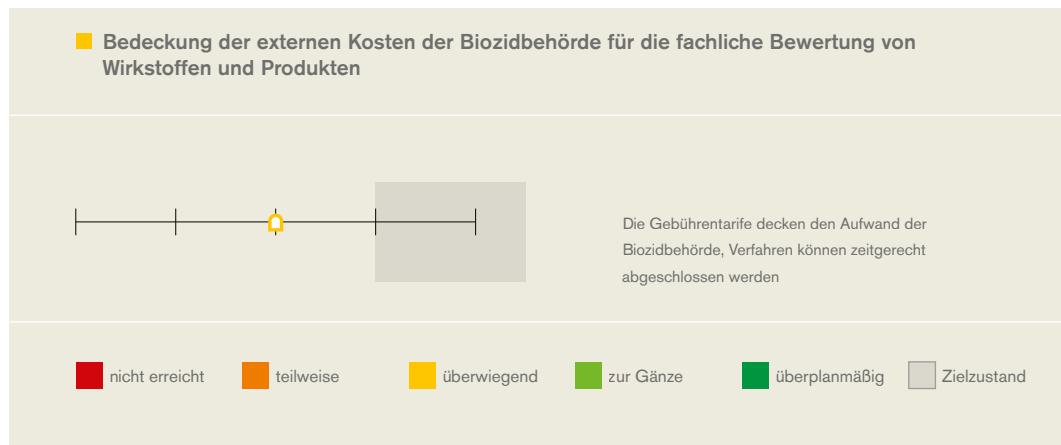
Finanzjahr: 2014

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung) über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten sieht neue und geänderte Verfahren für die Zulassung von Wirkstoffen und Biozidprodukten vor. Die Gebührentarife müssen daran angepasst werden. Zusätzlich bedecken die derzeit geltenden Gebühren nicht die der Biozidbehörde erwachsenden Kosten.

1.2 Ziele

1: Bedeckung der externen Kosten der Biozidbehörde für die fachliche Bewertung von Wirkstoffen und Produkten

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Gebührentatbestände an die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung) – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 ist erst im Nov. 2014 in Kraft getreten und hat sich daher im Jahr 2014 noch nicht ausgewirkt. Im Jahr 2014 betragen die Gebühreneinnahmen: € 150.000.- und waren bei weitem nicht kostendeckend. Im Jahr 2015 betragen die Gebühreneinnahmen: € 875.000.-, waren aber immer noch nicht kostendeckend. Im Jahr 2016 betragen die Gebühreneinnahmen: € 1.850.000.- und es konnte ein Überschuss erzielt werden. Dieser Überschuss wirkt aber nur temporär, weil die Verfahren, für welche die Gebühren bezahlt wurden sind, erst in den kommenden Jahren abgearbeitet werden können. Im Jahr 2016 konnten jedenfalls sämtliche externen Kosten der Biozidbehörde gedeckt werden, was die wesentliche Zielerreichung darstellt. Ob in den kommenden Jahren ein ähnliches Ergebnis wie 2016 erzielt werden kann, wird sich zeigen, tendenziell ist aber mit einer weiteren Erhöhung der Verfahrenszahl, der Einnahmen und der Ausgaben zu rechnen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	576	150	1.364	875	1.438
Personalaufwand	36	0	73	0	74
Betrieblicher Sachaufwand	578	0	1.256	0	1.256
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	614	0	1.329	0	1.330
Nettoergebnis	-38	150	35	875	108

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2014 – 2018	
in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	6.916	2.875
Personalaufwand	337	0
Betrieblicher Sachaufwand	5.644	0
Werkleistungen	0	0
Transferaufwand	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0
Aufwendungen gesamt	5.981	0
Nettoergebnis	935	2.875

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- **Umwelt**
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Biozidgebühren (Bewertungs- und Jahresgebühren) werden von antragstellenden Unternehmen eingehoben. Jedoch werden ca. 80 % der Anträge von ausländischen Unternehmen gestellt. Daher entfällt nur ein geringer Kostenanteil auf österreichische Unternehmen.

Unternehmen können für Erstanträge eine Biozidbehörde in Europa frei wählen. Daher können sich auch österreichische Unternehmen entscheiden, ob sie bei der AT-Behörde beantragen oder nicht. Gebühren für Erstanträge werden daher »freiwillig« bezahlt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Umwelt

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Gebühreneinnahmen ermöglichen den Aufbau von ExpertInnenwissen in der UBA-GmbH. Dadurch eröffnet sich für Österreich die Möglichkeit, bei der Ausarbeitung von Wirksamkeits- Umwelt- und Gesundheitsstandards auf europäischer Ebene aktiver teilzunehmen und mitzuwirken.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die beabsichtigte deutliche Steigerung der Gebühreneinnahmen ist eingetreten und die externen Kosten der Biozidbehörde können ab dem Jahr 2016 zur Gänze abgedeckt werden. Im Jahr 2016 ist sogar ein Einnahmenüberschuss erzielt worden, dem aber viele Neu anträge gegenüberstehen, die erst in den kommenden Jahren abgearbeitet werden können. Die Umweltbundesamt-GmbH, als externer Dienstleister für die Bewertung der Anträge, ist aufgrund der finanziellen Situation in der Lage, zusätzliches Personal im Biozidbereich einzusetzen und/oder aufzunehmen.

Trotz des Vorhabens (Gebührenerhöhung) ist die Zahl der Erstanträge, die freiwillig bei der österreichischen Behörde eingebbracht werden, gestiegen. Ca. 80 % der Antragsteller sind ausländische Unternehmen.

Die wesentlichen Ursachen für diesen Erfolg waren/sind:

- das strategische Festsetzen von Gebühren in passender Höhe;
- die offene Kommunikation mit Unternehmen, Serviceorientierung, Begegnung auf Augenhöhe, kostenlose Erstgespräche, Beratung, ...
- die gute ExpertInnenarbeit in der UBA-GmbH und die erfolgreiche Verteidigung von in Österreich bewerteten Dossiers in den europäischen Gremien (ECHA-BPC-working groups);
- Die österreichische Biozidbehörde ist Partner von »Global Players«, aber auch KMUs – vor allem österreichische – werden aktiv unterstützt;
- Zweckbindung der Gebühren für Biozide; die Zweckbindung ist ein starker Motivationsfaktor »mehr« zu erwirtschaften. Das Geld wird der Abteilung nicht »weggenommen«, sondern kann in den Aufbau von ExpertInnenwissen in der UBA- GmbH investiert werden; konkrete qualifizierte Arbeitsplätze können geschaffen/erhalten werden; auch ein Datenprojekt zur Mengenerhebung kann finanziert werden (»eBiozide«);
- Unternehmerische Fähigkeiten können gelebt werden; der persönliche Einsatz der Behördenmitarbeiter ist ausschlaggebend für die Höhe der Einnahmen; die Einnahmenhöhe ist ein Merkmal des Erfolgs;
- Allfälligen Einsparungsnotwendigkeiten kann gelassener entgegengesehen werden, da der Bedarf aus eigener wirtschaftlicher Kraft bestritten werden kann.

Ohne die BiozidprodukteG-Gebührentarifverordnung 2014 wäre die dargestellte Entwicklung nicht möglich gewesen.

Die österreichische Biozidbehörde strebt darüber hinaus ein weiteres Wachstum an. Auch dafür bietet die Verordnung eine geeignete Grundlage. Derzeit ist für ein Wachstum keine Erhöhung der Gebühren erforderlich und mittelfristig wird kein oder nur geringer Anpassungsbedarf der Verordnung erwartet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Österreichischer Biozid-Helpdesk
www.biozide.at

Bundesministerium für Landesverteidi- gung und Sport

UG 14 Militärische Angelegen- heiten und Sport

1. Vorhaben: EU-Trainingsmission Mali (EUTM Mali)



Langtitel: Beitragsteilung des ÖBH zur EU-Trainingsmission in MALI



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-101.html>

Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Durch die Teilnahme an dieser EU Trainingsmission leistet Österreich durch das ÖBH einen angemessenen Beitrag im Sinne der österreichischen Sicherheitsstrategie Pkt. 3.1. »Sicherheitspolitische Werte, Interessen und Ziele durch Stärkung des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und von partnerschaftlichen Beziehungen mit Ländern im sicherheitsrelevanten Umfeld der EU« und Pkt. 3.4.2 »äußere Sicherheit« Pkt. 3.4.2.4 »Teilnahme an Missionen als Beitrag an der europäischen Solidarität und der Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas« sowie im Sinne der Teilstrategie Verteidigung Pkt. 4.4 »Internationale Strategie« Pkt. 4.4.1 »Mitwirkung in Rahmen der EU zur aktiven Mitgestaltung der Sicherheitsarchitektur Europas« und Pkt. 4.4.2 »Verteidigungspolitische Regionalstrategie Afrika-Strategie insbesondere die Unterstützung beim langfristigen Aufbau afrikanischer Fähigkeiten«.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMLVS-UG 14-W3: Gewährleistung eines angemessenen solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.
- 2014-BMEIA-UG 12-W4: Nachhaltige Verringerung der Armut, Festigung von Frieden und menschlicher Sicherheit sowie Erhaltung der Umwelt in den Partnerländern im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie den Bedürfnissen von Kindern und Menschen mit Behinderung wird dabei in besonderer Weise Rechnung getragen.

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMLVS-GB14.02-M2: Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Inland und Ausland

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Bundesregierung hat zuletzt am 19. Februar 2013 beschlossen, die Entsendung von bis zu neun Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu fünf weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Rettungsflügen(Aeromedevac) bis 31. Juli 2014. (Pkt. 20 des Beschlussprotokolls Nr. 176). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 27. Februar 2013 das Einvernehmen erklärt.

Im Sinne der internationalen Solidarität und der bisher erzielten Fortschritte erscheint es angezeigt, die Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit

und Stabilität in Mali weiterhin zu unterstützen und die Entsendung in einem an die aktuellen Erfordernisse angepassten Umfang, vorbehaltlich eines aufrechten Mandates, bis 31. Dezember 2015 fortzusetzen.

Österreich beteiligt sich an dieser Mission mit Stabsmitgliedern im Missionshauptquartier in Bamako und mit Personal aus dem militärmedizinischen Bereich im Feldspital der Mission in Koulikoro (ca. 60 km nordostwärts von Bamako). Zur weiteren Unterstützung der EU-geführten Ausbildungsmision erscheint es nunmehr angezeigt, den Personalanteil vorrangig im Bereich Logistik, bspw. Personal zur Planung und Durchführung der Versorgung, und Führungsunterstützung, bspw. Personal zur Sicherstellung der Verbindung innerhalb der Mission sowie gegebenenfalls zu anderen Elementen, auf bis zu 20 zu erhöhen.

Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Angehörige des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac unter nationaler Verantwortung entsandt werden.

1.2 Ziele

1: Verstärkte Beitragsleistung des ÖBH in Mali

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: allgemeine und spezifische Vorbereitung der zu entsendenden Personen
– zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtaufwendung in der Höhe von 1,744 Mio. € gerechnet. Tatsächlich sind 649.000 € weniger aufgewendet worden und daher sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 1,095 Mio. € eingetreten. Im Rahmen des Einsatzes wurden durch den ATHENA Mechanismus für den Transport im Zusammenhang mit der Rotation des Personals im Hauptquartier (Pauschalsumme der Flugkosten pro Person) 10.390 € refundiert. Dadurch ergab sich ein Nettoergebnis von 1,085 Mio. €.

Die Abweichungen zu den geplanten Werten begründen sich dadurch, indem im betrachteten Zeitraum anstatt der maximalen Anzahl von 20 Personen vorerst weiterhin neun Angehörige entsendet wurden und erst mit Beginn 2016 eine Anhebung der Entsendestärke auf 15 Personen stattgefunden hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Erträge	0	0	10	0	0
Personalaufwand	510	237	1.020	504	0
Betrieblicher Sachaufwand	71	109	143	245	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	581	346	1.163	749	0
Nettoergebnis	-581	-346	-1.163	-739	0

		2014–2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	10	10
Personalaufwand	1.530	741	-789
Betrieblicher Sachaufwand	214	354	140
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.744	1.095	-649
Nettoergebnis	-1.744	-1.085	

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Im Sinne der internationalen Solidarität und der bisher erzielten Fortschritte war es angebracht, die Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Mali weiterhin zu unterstützen und die Entsendung in einem an die aktuellen Erfordernisse angepassten Umfang, vorbehaltlich eines aufrechten internationalen Mandates, bis 31. Dezember 2015 fortzusetzen.

Österreich beteiligte sich an dieser Mission mit Stabsmitgliedern im Missionshauptquartier in Bamako und mit Personal aus dem militärmedizinischen Bereich im Feldspital der Mission in Koulikoro (ca. 60 km nordostwärts von Bamako).

Durch die Maßnahmen der Ausbildung der Soldaten und Soldatinnen gemeinsam mit dem Deutschen Kontingent in Deutschland und Sicherstellung der erforderlichen körperlichen Eignung vor der Entsendung in den Einsatzraum konnten seitens des ÖBH die von der EU für Österreich zuerkannten 15 Arbeitsplätze durch geeignete Angehörige besetzt werden. Auch die Entsendung von bis zu 20 geeigneten Angehörigen des ÖBH wäre gewährleistet gewesen.

Das Zusammenwirken der Auswahl von vorqualifizierten Soldaten und Soldatinnen mit der Ausbildung in Deutschland sowie den eingesetzten budgetären Mitteln trugen wesentlich zur planmäßigen Zielerreichung bei. Der gewählte Personaleinsatz in Verbindung mit der Ausbildungsvariante sowie die Zielformulierung haben sich positiv für die Zielerreichung ausgewirkt und können zukünftig für ähnliche Aufgabenstellungen als Muster herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung aller endogenen, bspw. genehmigte maximale Entsendestärke, und exogenen, bspw. Maximalzahl an international zuerkannten Arbeitsplätzen, Faktoren kann die Beitragsleistung Österreichs an der EUTM in Mali durch das ÖBH jedenfalls als zur Gänze eingetreten beurteilt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

www.bundesheer.at

http://www.bundesheer.at/download_archiv/photos/international/galerie.php?id=2342&currRubrik=292

2. Vorhaben: Generalstabsausbildungsverordnung 2013



Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Generalstabsausbildung



Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMLVS-UG 14-W4: Positionierung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und des ÖBH als attraktiven Dienstgeber für Frauen und Männer und Gewährleistung einer einsatzaorientierten Ausbildung für alle SoldatInnen und Zivilbediensteten.

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die positive Absolvierung der Generalstabsausbildung stellt das für eine Soldatin oder einen Soldaten militärisch höchste zu erreichende Ausbildungsniveau im BMLVS dar.

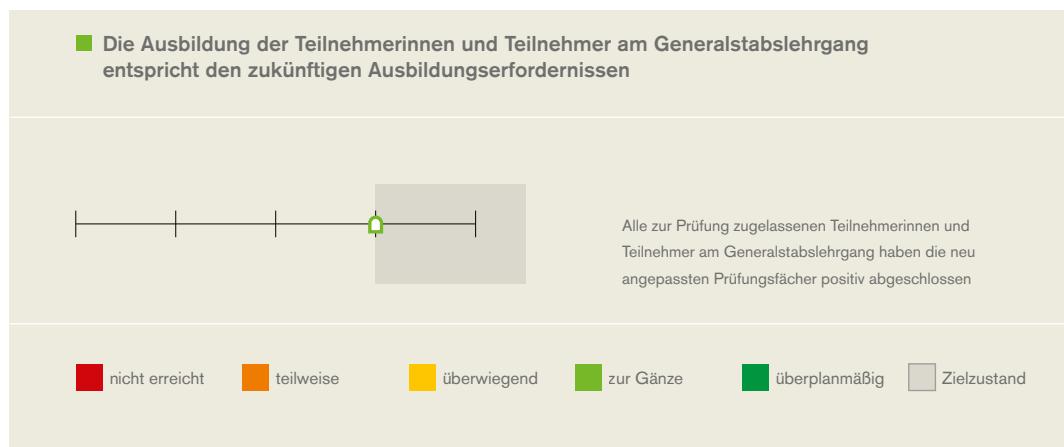
Eine ressortintern durchgeführte Bedarfsanalyse, welche auf den Erfahrungen des 18. und 19. Generalstabslehrganges basiert, führt im Wesentlichen das Fehlen von Ausbildungsinhalten im militärstrategischen Bereich, Defizite im Bereich des Streitkräfte managements, keine adäquate Abbildung der drei Kernbereiche der Generalstabsausbildung (Streitkräfte management; Truppenführung/operative Führung/Einsatz; Sicherheitspolitik/Militärpolitik/internationale Zusammenarbeit) sowie Defizite bei der strukturierten Integration von Querschnittsbereichen einschließlich der Methoden zur Erfolgskontrolle an.

Im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an Offiziere des Generalstabsdienstes ist eine Neu strukturierung der Lehrinhalte und Ausbildungsformen sowie einer in diesem Zusammenhang stehenden notwendigen Anpassung der Prüfungsordnung erforderlich.

2.2 Ziele

1: Die Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Generalstabslehrgang entspricht den zukünftigen Ausbildungserfordernissen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Punktuelle Anpassung der Generalstabsausbildung an die aktualisierten Anforderungen und Herausforderungen. – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Durch vermehrte Abstützung auf akademieeigenes Lehrpersonal konnten die Prüfungsgebühren für Gastlehrer um ~ 500,- € p.a. reduziert werden.

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Anpassung der Generalstabsausbildung erfolgte auf Grundlage empirischer Erhebungen (Adäquanz der Ausbildungsinhalte) bzw. Auswertung vorangegangener Ausbildungsgänge (Steigerung der Flexibilität, bessere Ausrichtung der Ausbildung an didaktischen Grundsätzen) und erfolgte im Rahmen der periodischen Qualitätssicherung ressortintern angebotener Ausbildungsgänge. Dem identifizierten Handlungsbedarf zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Ausbildung wurde durch Anpassung der Lerninhalte und der zugeordneten Stundensätze sowie einer flexibleren Handhabung der Prüfungsordnung entsprochen. Die Zielsetzungen wurden gänzlich erreicht, indem alle zur Abschlussprüfung zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese positiv absolvieren konnten sowie die ehemaligen Ausbildungsfächer »Strategie«, »Militärische Führung« und »Streitkräfteentwicklung«, welche in ca. 300 Stunden kommuniziert wurden, als neu aufgenommene Prüfungsfächer im Gesamtausmaß von 1027 Stunden (geplant waren 1000 Stunden) vermittelt wurden. Im Gegenzug wurden die Ausbildungsfächer »Truppenführung«, »Operative Führung« und »Führungslehre« von ehemals 2500 Stunden auf 1953 Stunden (geplant waren 1900 Stunden) gekürzt. Der Inputfaktor »Know-how«, sowohl das Lehrgangspersonal (intern und extern) als auch die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer betreffend, war ausschlaggebend für die Erreichung der erwünschten Wirkung. Vor dem Hintergrund der erreichten Wirkung erscheint eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Ausbildung der höchsten militärischen Führungskräfte sichergestellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

www.bundesheer.at

<http://www.bundesheer.at/karriere/generalstabslehrgang/index.shtml>

3. Vorhaben: Änderung der Konfiguration von fernbedienbaren Waffenstationen für das geschützte Mehrzweckfahrzeug (GMF) Husar

Langtitel: Änderung der Konfiguration von fernbedienbaren Waffenstationen für das geschützte Mehrzweckfahrzeug (GMF) Husar



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMLVS-UG 14-W3: Gewährleistung eines solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.
- 2013-BMLVS-UG 14-W1: Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-100.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMLVS-GB14.02-M2: Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Inland und Ausland
- 2013-BMLVS-GB14.01-M1: Optimierung der Verwaltung hinsichtlich der Ablauforganisation, Verkleinerung der Strukturen und Effizienzsteigerung beim Betrieb im Sinne des Konsolidierungspaketes 2012–2016

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die im ÖBH 2008 eingeführten GMF Husar (150 Stück) sind mit unterschiedlichen Waffenstationen ausgestattet. Gem. internen Vorgaben wurde eine neue Verteilung der Fahrzeuge vorgesehen, welche zwingend eine Konfigurationsänderung an den Waffenstationen erforderlich macht. Alle Waffenstationen des GMF Husar sind auf die Variante 12,7 mm überschweres Maschinengewehr (üsMG), stabilisiert mit 2. Bedienstation aufzurüsten.

Um diese Vorgabe zu erreichen, sind 67 Umrüstsätze für das 12,7 mm üsMG, 112 Stabilisierungen, 98 Enhanced Tactical Computers (ETCs) sowie 98 Bediengriffe und Schalter für die Kommandanten für die Waffenstationen der GMF Husar zu beschaffen.

Zweck des Upgrades ist die Angleichung aller Waffenstationen, um die Bedienung und Wirkung zu vereinheitlichen und damit die gleiche Aufgabenerfüllung der eingesetzten Trupps unter Erhöhung des aktiven Selbstschutzes durch die Stabilisierung sowie Steigerung der Informationssicherheit des Kommandanten bei der Feuerzuweisung zu ermöglichen. Damit wird das Risiko des Beschusses von eigenen Soldaten gesenkt.

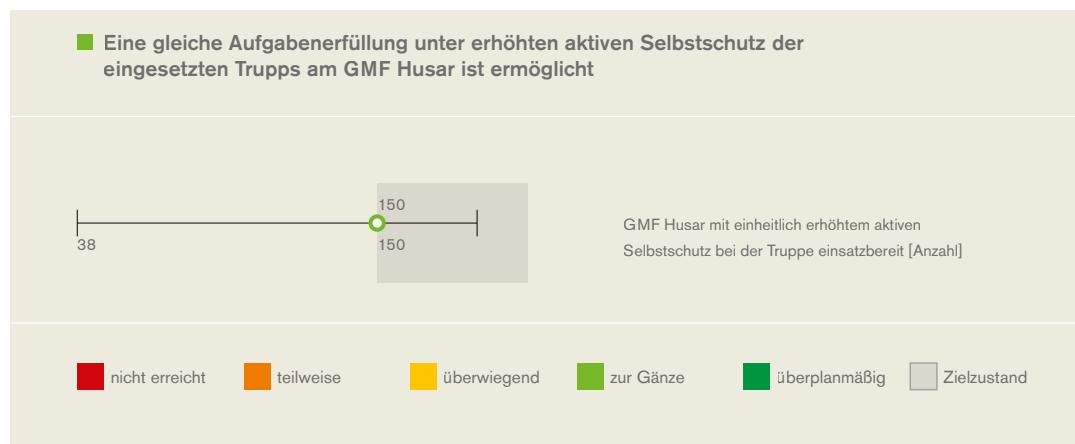
3.2 Ziele

1: Eine gleiche Aufgabenerfüllung unter erhöhten aktiven Selbstschutz der eingesetzten Trupps am GMF Husar ist ermöglicht.

Beschreibung des Ziels

Indem der aktive Selbstschutz für alle GMF Husar durch eine vereinheitlichte Bedienung und Wirkung der Waffenstationen erhöht bzw. angeglichen ist, ist eine gleiche Aufgabenerfüllung für die eingesetzten Trupps ermöglicht.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Beschaffung und Einbau von Umrüstsätzen für die Waffenstation – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtaufwendungen in der Höhe von 8,346 Mio. € gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 8,222 Mio. € eingetreten. Die Differenz ergab sich aus dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen, bei welchen die Aufwendungen um 123.715 € reduziert werden konnte. Der in der Ergebnisrechnung dargestellte betriebliche Sachaufwand ergibt sich aus der jährlichen Abschreibung (AfA).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2013		2014		2015		2016		2017	
in Tsd. €		Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	417	417	0	450	0	0	0	0
Werkleistungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen		2.318	2.741	6.028	5.475	0	0	0	7	0	0
Aufwendungen gesamt	2.318	2.741	6.445	5.892	0	450	0	7	0	0	0
Nettoergebnis	-2.318	-2.741	-6.445	-5.892	0	-450	0	-7	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2013– 2017		
	Plan	Ist	Δ
in Tsd. €			
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	417	867	450
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	8.346	8.223	-123
Aufwendungen gesamt	8.763	9.090	327
Nettoergebnis	-8.763	-9.090	

3.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

3.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Für die ab 2008 beschafften geschützten Mehrzweckfahrzeuge wurde ein Vertrag zur Angleichung aller Waffenstationen errichtet, um die Bedienung und Wirkung zu vereinheitlichen und damit die gleiche Aufgabenerfüllung der eingesetzten Trupps unter Erhöhung des aktiven Selbstschutzes durch die Stabilisierung sowie Steigerung der Informationssicherheit des Kommandanten bei der Feuerzuweisung zu ermöglichen.

Dabei wurden 67 Umrüstsätze 12,7mm, 112 Stabilisierungen, 98 ETC (Enhanced Tactical Computer) sowie 98 Bediengriffe und Schalter für die Kommandanten für die Waffenstationen der geschützten Mehrzweckfahrzeuge beschafft.

Damit ist nunmehr das angestrebte Ziel eines einheitlichen Konfigurationsstandes aller Waffenstationen des geschützten Mehrzweckfahrzeuges erreicht.

Die gewählte Beschaffungsmethode, die Auswahl des Auftragnehmers, der Personaleinsatz sowie die Zielformulierung haben sich positiv für die Zielerreichung ausgewirkt und können zukünftig für ähnliche Aufgabenstellungen als Muster herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

www.bundesheer.at

http://www.bundesheer.at/waffen/waf_iveco.shtml

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

**UG 34
Verkehr, Innovation
und Technologie
(Forschung)**

1. Vorhaben: Einrichtung und Betrieb einer Servicestelle für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB-Servicestelle)

Dieses Vorhaben ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuzuordnen.



Langtitel: Einrichtung und Betrieb einer Servicestelle für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB-Servicestelle)



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Bundesregierung hat die nachfrageseitige Stimulierung von Innovation, besonders durch die innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB), in ihrer im März 2011 veröffentlichten FTI-Strategie (»Der Weg zum Innovation Leader«) verankert. Im Kontext der Umsetzung der FTI-Strategie wurde im September 2012 das IÖB-Leitkonzept vom Ministerrat verabschiedet.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors
- 2013-BMWFJ-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMVIT-GB34.01-M5: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung in den Themenbereichen Mobilität, Energie, Produktion und IKT, insbesondere durch Stärkung des Instruments »Innovationsfördernde öffentliche Beschaffung IÖB«

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die Bundesregierung hat die nachfrageseitige Stimulierung von Innovation, besonders durch die innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB), in ihrer im März 2011 veröffentlichten FTI-Strategie (»Der Weg zum Innovation Leader«, Seite 26) verankert.

Im Kontext mit der Umsetzung dieser FTI-Strategie wurde am 12. April 2011 die Erstellung eines Leitkonzeptes für eine IÖB vom Ministerrat beschlossen.

Diesem Beschluss lagen folgende Zielsetzungen zugrunde, die mit IÖB angestrebt werden:

- Stimulierung von Innovation als Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs,

- Modernisierung der öffentlichen Infrastrukturen (Verkehrs- und Netzwerkinfrastrukturen) unter Berücksichtigung zukünftiger Bedürfnisse,
- Forcierung von Innovation im öffentlichen Sektor, um den Bürgern ein nachhaltiges, effizientes und effektives Leistungsangebot machen zu können,
- Schaffung von Referenzmärkten, damit sich Innovationen rascher am Markt durchsetzen und Stimulierung der Nachfrage nach innovativen Gütern und Dienstleistungen,
- Entwicklung von innovationsstimulierenden Beschaffungspraktiken und Etablierung effektiver Strukturen, wobei insbesondere Parallelstrukturen zu vermeiden und Synergien auszuschöpfen sind;

Dieses IÖB-Leitkonzept wurde unter der gemeinsamen Federführung des BMWFW und des BMVIT und in Kooperation mit der BBG und dem AIT erarbeitet und dessen Umsetzung am 25. September 2012 vom Ministerrat beschlossen.

Das Leitkonzept sieht unter anderem die Einrichtung einer IÖB-Servicestelle vor, mit dem Ziel, beschaffende Stellen bei der Anschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen. Dazu heißt es im MRV, dass die Einrichtung zweckmäßigerweise in der BBG erfolgen soll, nach Abklärung der vergaberechtlichen Zulässigkeit und nach Maßgabe des BBG-Gesetzes. Auszug vom MRV IÖB vom 25. September 2012:

»Um die Bedarfsträger, die Beschaffer, die Anbieter und auch andere tangierte Stellen gut unterstützen zu können, soll nach Abklärung der vergaberechtlichen Zulässigkeit und nach Maßgabe des BBG-Gesetzes in der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) eine Servicestelle (»IÖB Servicestelle@BBG«) eingerichtet werden. Aufgabe der Servicestelle, die vom BMWFJ und vom BMVIT im Wege einer Beauftragung finanziert werden soll, wäre unter anderem die Weiterbildung der Bedarfsträger und Beschaffer, die Hilfestellung für innovationsfördernde Beschaffungen (z. B. Infos über good-practice-Beispiele, Bereitstellung von TCO-tools und Entscheidungshilfen) oder die Organisation von thematischen Plattformen zum Info-Austausch zw. Beschaffern und Anbietern und die Organisation von IÖB-Konferenzen, Seminaren etc.«

Zum Volumen der öffentlichen Beschaffung:

Das Volumen und die volkswirtschaftlichen Effekte sprechen für eine bessere Nutzung der öffentlichen Beschaffung für Forschung, Technologie und Innovation. Eine seitens des BMWFJ durchgeführte Untersuchung zeigt, dass das kommerzielle Beschaffungsvolumen in Österreich pro Jahr hochgerechnet rund 40 Mrd. € (ca. 14 % des BIP) ausmacht und direkt und indirekt eine Wertschöpfung von jährlich 54 Mrd. € und über 700.000 Beschäftigte induziert. Auch wenn nur ein kleiner Teil des Gesamtvolumens für Innovationen aufgewendet wird – ambitionierte internationale Proportionen bewegen sich bei 2 – 5 % – dann würde für Österreich ein Betrag von rund 0,8 – 2 Mrd. € zusätzlich zu den 3,3 Mrd. €, die die öffentliche Hand pro Jahr in Österreich für F&E aufwendet, für Innovation mobilisiert werden.

Das Leistungsangebot der IÖB-Servicestelle richtet sich an Bedarfsträger und beschaffende Stellen der öffentlichen Hand, i. e. Bundesministerien (Zentralleitungen sowie nachgeordnete Dienststellen), ausgegliederte Rechtsträger, Bundesländer und Gemeinden.

Schließlich sei angemerkt, dass dem Thema IÖB (als wichtigen Teil der nachfrageseitigen Innovationspolitik) auf EU- sowie OECD-Ebene große Bedeutung beigemessen wird. Siehe dazu unter anderem:

- http://ec.europa.eu/enterprise/policies/innovation/policy/lead-market-initiative/files/meeting-procurement-feb2012/study-eu-support-public-procurement-innovative-solutions_en.pdf

- http://ec.europa.eu/research/innovation-union/pdf/innovation-union-communication_de.pdf#view=fit&pagemode=none (Seite 20 – Punkt 17; Seite 42 – Punkt 10)
- <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0808:FIN:en:PDF> (Seite 9 – 1. Absatz; Seite 10 – 2. Aufzählung)
- http://cordis.europa.eu/fp7/ict/pcp/msinitiatives_en.html
- OECD (2011), »Demand-side Innovation Policies«, OECD Publishing

1.2 Ziele

1: Stimulierung von Innovation als Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs
 Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

- Maßnahme 1:** Etablierung der IÖB-Servicestelle als One-Stop-Shop – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 2:** Qualifizierung der Bedarfsträger und Beschaffungsstellen – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 3:** Bewusstseinsbildung für IÖB und Etablierung eines Dialogs zwischen Bedarfsträgern und Bedarfsdeckern – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 4:** Initiierung von IÖB-Pilotprojekten und Unterstützung bei der Erstellung von strategischen IÖB-Plänen – zur Gänze erreicht

2: Forcierung von Innovation im öffentlichen Sektor durch innovationsfördernde öffentliche Beschaffung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Etablierung der IÖB-Servicestelle als One-Stop-Shop – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Qualifizierung der Bedarfsträger und Beschaffungsstellen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Bewusstseinsbildung für IÖB und Etablierung eines Dialogs zwischen Bedarfsträgern und Bedarfsdeckern – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Initiierung von IÖB-Pilotprojekten und Unterstützung bei der Erstellung von strategischen IÖB-Plänen – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die berechneten und geplanten finanziellen Auswirkungen zum Vorhaben sind über die Laufzeit 2013 – 2016 zur Gänze eingetreten. Der jährliche Zahlungsbedarf zu den sonstigen Aufwendungen in der WFA wurde zum Zeitpunkt der Planung über die Laufzeit abgeschätzt. Der tatsächliche und gegenüber der WFA zeitlich angepasste und veränderte Zahlungsbedarf wurde im Werkvertrag (GZ. BMWFJ-98. 182/0014-C1/11/2013) berücksichtigt und zugrunde gelegt, die Zahlungsströme erfolgten zu jeweils 50 % von den Ressorts BMVIT und BMWFW (vormals BMWFJ) vertragsgemäß.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2013	2014	2015	2016	2017
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	4	4	5	5	5	0
Betrieblicher Sachaufwand	2	2	2	2	2	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	390	100	670	640	690	539
Aufwendungen gesamt	396	106	677	647	697	647
Nettoergebnis	-396	-106	-677	-647	-697	-546

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013 – 2017	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	19	19	0
Betrieblicher Sachaufwand	8	8	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	1.919	1.919	0
Aufwendungen gesamt	1.946	1.946	0
Nettoergebnis	-1.946	-1.946	-1.946

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Bundesregierung hat die nachfrageseitige Stimulierung von Innovation, besonders durch die innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB), in ihrer im März 2011 veröffentlichten FTI-Strategie (»Der Weg zum Innovation Leader«) verankert. Im Kontext der Umsetzung der FTI-Strategie wurde im September 2012 das IÖB-Leitkonzept vom Ministerrat verabschiedet.

Wie im Leitkonzept vorgesehen, wurde im September 2013 eine IÖB-Servicestelle eingerichtet, mit dem Ziel, beschaffende Stellen bei der Anschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen. Die IÖB-Servicestelle hat sich seither als zentrale Anlaufstelle für IÖB-Fragen etabliert, zahlreiche öffentliche Bedarfsträger und Beschaffungsstellen konnten bisher von den Leistungen der IÖB-Servicestelle profitieren. Durch einen breiten Mix von Maßnahmen wurde öffentlichen Bedarfsträgern der Nutzen von IÖB bewusst gemacht und konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung von IÖB-Projekten gegeben. So wurden bspw. zahlreiche IÖB-Vernetzungsaktivitäten und IÖB-Veranstaltungen organisiert, strategische IÖB-Beratungen durchgeführt und Qualifizierungsmaßnahmen gesetzt. Darüber hinaus wurde eine europaweit einmalige Online-Plattform für Anbieter und Nachfrager innovativer Lösungen geschaffen. Durch den IÖB-Projektwettbewerb wurden Anreize für öffentliche Beschaffer gesetzt und die Nachfrage nach innovativen Produkten und Dienstleistungen nachhaltig stimuliert. Damit konnten Referenzkunden für innovative österreichische Lösungen gewonnen werden.

Die erwarteten Wirkungen des Vorhabens sind damit zur Gänze eingetreten.

Die gemeinsam vom BMVIT und BMWFW betreute erfolgreiche Initiative wird daher weitergeführt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Website der IÖB-Servicestelle

www.ioeb.at

IÖB-Onlineplattform

www.innovationspartnerschaft.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

**UG 33
Wirtschaft (Forschung)**

1. Vorhaben: Förderung von Christian Doppler Labors (Programmdokument 2013 – 2017)



Langtitel: Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors (Programmdokument für die Förderperiode 2013 – 2017)



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-129.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

In der geltenden FTI-Strategie des Bundes wird die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) ausdrücklich in die Maßnahmen zum Ziel »Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft« einbezogen«:

»Maßnahmen: Weiterentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen für Forschungskooperationen, Netzwerke und strategische Allianzen mit Fokus auf Exzellenz und Nachhaltigkeit (wie COMET, Bridge, COIN) und von Modellen der thematisch orientierten Grundlagenforschung (wie CDG) [...]«.

Die CDG bildet seit über 20 Jahren mit ihren beiden Programmschienen (Christian Doppler Labors bzw. Josef Ressel Zentren) einen wichtigen und vorbildgebenden Pfeiler der Forschungsförderung im Bereich anwendungsnahe Grundlagenforschung und Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. Der Ausbau dieser Programme ist daher auch Teil der mittel- und längerfristigen Strategie in diesem Feld. Auf Grund der erfolgreichen Evaluierung 2016 soll daher nach der auslaufenden Rahmenvertragsperiode (2013 – 2017) das für Wirtschaft und Wissenschaft gleichermaßen erfolgreiche Kooperationsmodell mit einem folgenden Fünfjahresvertrag (2018 – 2022) fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWFJ-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMWFJ-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooerationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Christian Doppler Labors bilden seit 1989 einen wesentlichen Bestandteil der Wissenschafts-Wirtschafts-Kooperation im österreichischen Innovationssystem. Zugleich dient das Programm der Ermutigung von forschenden Unternehmen auch im anspruchsvolleren Bereich der Grundlagenforschung mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Umgekehrt bietet das Fördermodell den wissenschaftlichen Einrichtungen zusätzliche

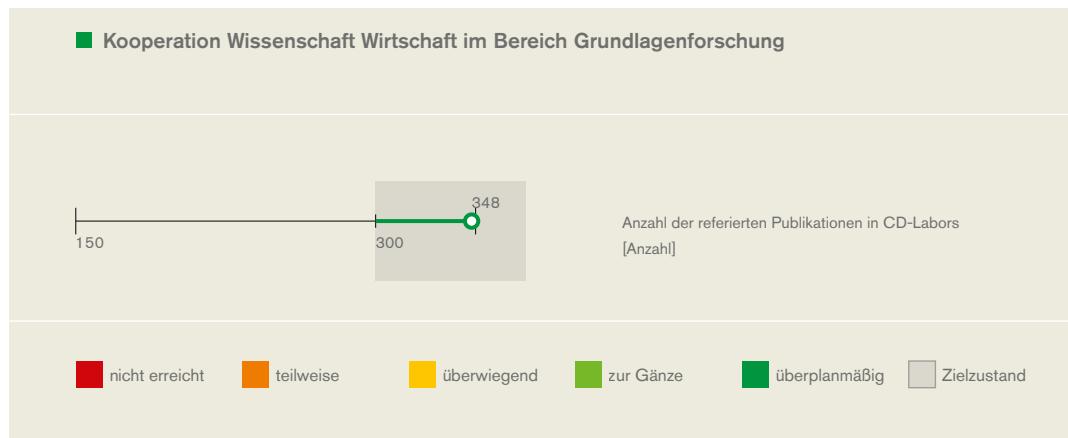
Möglichkeiten für Grundlagenforschungsergebnisse im anwendungsorientierten Bereich und die Möglichkeit Diplomarbeiten und Dissertationen in wirtschaftsnahen Themen anzubieten.

Das alte Programmdokument (2008 – 2012) zum Förderprogramm lief mit 31. 12. 2012 aus.

1.2 Ziele

1: Kooperation Wissenschaft Wirtschaft im Bereich Grundlagenforschung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung von Christian Doppler Labors – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Durch die Übernahme der Finanzierung einzelner CD-Labors aus den Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (NSFTE) reduziert sich der entsprechende Aufwand an Fördermitteln im Budget-Ordinarium. Ist-Werte für das Förderjahr 2016 beruhen auf vorläufigen Schätzungen. Die finanzielle Belastung für den Bund (Transferaufwand, Werkleistungen) ist insbesondere deshalb hinter den ursprünglichen Planungen zurückgeblieben, weil seitens der an Forschungskooperationen interessierten Unternehmen im Durchschnitt das Forschungsprogramm und in der Folge das finanzielle Volumen der einzelnen CD-Labors im Zuge der Wirtschaftskrise reduziert werden musste.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2013	2014	2015	2016	2017
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	52	52	56	56	57	58
Betrieblicher Sachaufwand	5	5	6	6	6	6
Werkleistungen	389	321	456	347	562	328
Transferaufwand	8.961	7.654	9.850	7.867	11.947	7.010
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	9.407	8.032	10.368	8.276	12.572	7.401
Nettoergebnis	-9.407	-8.032	-10.368	-8.276	-12.572	-7.401

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013 – 2017	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	223	223	0
Betrieblicher Sachaufwand	23	23	0
Werkleistungen	2.097	1.331	-766
Transferaufwand	45.198	29.565	-15.633
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	47.541	31.142	-16.399
Nettoergebnis	-47.541	-31.142	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- **Umwelt**
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Umwelt

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Rahmen von CD-Labors werden mittelbar auch Forschungen zu umweltrelevanten Themen durchgeführt. Beispiel dafür wären etwa die Forschungen zu Synthesegas oder zur Elektrochemie von Batterien. Wenn der Umweltaspekt auch nicht das primäre Ziel des Programms darstellt, so sind doch wegen der Themenoffenheit des Programmes umweltrelevante Wirkungen durch Grundlagenforschungsergebnisse und resultierende Innovationen grundsätzlich zu erwarten.

Erzielte Erfolge:

- CD-Labor für Optimierung und Biomasseeinsatz beim Recycling von Schwermetallen: Dem CD-Labor ist es gelungen, mit dem Industriepartner Befesa eine geeignete Variante der Pyrolyse zu entwickeln, die zur Gewinnung einer Holzkohlenvariante führt, die eine Substitution von beispielsweise Petrolkokks in Recyclingprozessen der Befesa ermöglicht und damit eine CO₂-neutrale Darstellung des jeweiligen Verfahrens ermöglicht.
- CD-Labor für Anthropogene Ressourcen: Das CD-Labor für Anthropogene Ressourcen zielt darauf ab, Materialien, die bereits in Produkten, Gebäuden und Infrastruktur eingebaut waren, als Ressourcen zu identifizieren und als Rohstoffe zu nutzen. Da die verbauten Materialmengen teilweise in der Größenordnung natürlicher Rohstoffvorkommen liegen, trägt ein verstärktes Recycling in erheblichem Maß zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Reduktion von Emissionen bei. So werden beispielsweise durch Aluminiumrecycling sowohl Emissionen reduziert als auch der Energiebedarf um das 10- bis 20-fache gegenüber der Primärproduktion verringert. Neben der Analyse der Aluminiumnutzung in Österreich werden im Rahmen des CD-Labors Betrachtungen zur ressourceneffizienten Bewirtschaftung von Stahl, Kunststoffen, Verbrennungsrückständen sowie von Gebäuden und Infrastruktur angestellt. Die Identifikation entsprechender Ressourcenpotentiale und geeigneter Rückgewinnungstechnologien liefert wichtige Erkenntnisse zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft und zum Schutz der Umwelt.
- CD-Labor für Innovative Methoden in Fließgewässermonitoring: Bisher wurden neue Messmethoden (z. B. Sohlschubspannungsmessgerät), neue numerische Modelle (z. B. iSed) und neue innovative Flussbaumaßnahmen (z. B. neue Buhnenformen) entwickelt

und publiziert. In einer ca. 3 km langen Teststrecke an der Donau konnten die entwickelten Maßnahmen bereits erfolgreich umgesetzt und die Wirkung in einem Monitoring durch das CD-Labor überprüft werden. Die Ergebnisse dienen nun viadonau zur Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges für die Donau östlich von Wien, der zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, der Schifffahrtsverhältnisse und des Hochwasserrisikomanagements führen wird.

- CD-Labor für Erneuerbare Syngas Chemie: Das CD-Labor strebt an, erneuerbare chemische Energieträger mittels Sonnenlicht herzustellen und dabei Kohlendioxid-Emissionen zu reduzieren. Mittlerweile wurde folgendes erreicht: Es wurde eine neue Methode für die Sonnenlicht-getriebene Wasserstofferzeugung aus Biomasse entdeckt, welche jetzt mit der OMV entwickelt wird. Wesentliche Erkenntnisse in der Umsetzung von Wasser und Kohlendioxid in Synthesegas werden auch aufgebaut, welches langfristig einen Kohlenstoff-neutralen Energiezyklus ermöglichen soll.
- CD-Labor für Lithium-Batterien – Alterungseffekte: Mittlerweile konnte sehr erfolgreich eine Festkörperbatterie mit diesen Eigenschaften hinsichtlich Langzeitverhalten getestet werden. Die Studien bilden die grundlegende Basis für weitere technologische Fortschritte in Richtung schadstofffreier Batterien, die auch die mikrobiologische Synthese von umweltfreundlichen Kathodenmaterialien einschließt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen
In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Entwicklung der Christian Doppler Labors in der Rahmenvertragsperiode 2013 – 2017 ist eine äußerst erfreuliche. 2015 waren an 73 CD-Labors (davon 69 an 17 österreichischen Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie weitere 4 an internationalen Standorten) insgesamt 820 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Davon entfallen 660 auf hochqualifizierte wissenschaftliche Arbeitsplätze.

Die langfristige Entwicklung zeigt dabei eine Steigerung von 37 CD-Labors (2004) über 58 (2008) und 65 (2012) zu 72 aktiven CD-Labors (2016), wobei zu beachten ist, dass die Laufzeit von CD-Labors strikt auf 7 Jahre beschränkt ist und somit eine ständige Erneuerung durch Gründungen zu neuen Forschungsthemen stattfindet. Durch die Erweiterung konnten neue Forschungsfelder erschlossen und weitere Unternehmen zur Kooperation in anspruchsvollen grundlagennahen Forschungsthemen gewonnen werden.

Trotz einiger vorzeitiger Schließungen von CD-Labors (inbesondere 2016), die auf den immer noch kriesenbedingten Rückzug von Unternehmen aus der Forschungskooperation zurückzuführen sind, erfüllte das Programm seine Erwartungen vollständig. Die Wirtschaftskrise schlägt sich, wenn nicht in einer geringeren Bereitschaft zu Forschungskooperationen, so doch in einem geringeren durchschnittlichen Volumen pro CD-Labor nieder, was insgesamt den tatsächlichen finanziellen Aufwand des Bundes für Transferleistungen gegenüber den ursprünglichen Planwerten reduziert hat.

Die im Bericht angeführte Kennzahl »Anzahl der referierten Publikationen (Grundlagenforschungsergebnisse pro Jahr« stellt nur einen von vielen in der externen Evaluierung 2016 (economica/IWI) erhobenen Indikatoren dar, sie belegt aber, daß die Publikationsrate über den Erwartungen lag.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Externe Evaluierungen erfolgen stets im vorletzten Jahr einer laufenden Fünfjahres-Rahmenvertragsperiode. Nach den großen Evaluierungen 2011 bzw. 2016 ist eine weitere Programmevaluierung im Jahr 2021 vorgesehen. Weiters beauftragt das Ressort externe Wirtschaftsprüfung (zuletzt f. d. Jahre 2013/14)

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Für die laufende Optimierung der Verfahren wurde (gemeinsam mit der CDG) ein Prozess institutionalisiert, in dem die aus den externen Evaluierungen sich ergebenden Verbesserungspotentiale geprüft und konkrete Umsetzungsmaßnahmen entwickelt werden: z. B. Präzisierung der Prozesse (Entwicklung eines Prüfungshandbuchs), Reduktion des administrativen Aufwandes von Laborleiterinnen und Laborleitern durch geeignete Internet-Schnittstellen.

2. Vorhaben: Förderung der Einrichtung und des Betriebs von JR-Zentren (Programmdokument für die Förderperiode 2012 – 2016)

Langtitel: Förderung der Einrichtung und des Betriebs von JR-Zentren (Programmdokument für die Förderperiode 2012 – 2016)



Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-134.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die FTI-Strategie der Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich zum Ziel: »Exzellente Rahmenbedingungen für Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bilden die Basis des Innovationssystems« (S. 12 der Strategie). Das Programm der Josef Ressel Zentren fördert Forschungskooperation zwischen Unternehmen und Fachhochschulen und dient dem Ausbau der Kompetenz der Fachhochschulen zur Wahrnehmung des gesetzlich festgelegten Forschungs-Auftrags.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMWFW-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMWFW-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die CDG betreibt seit 1989 sehr erfolgreich die sog. Christian Doppler Labors als Kooperationsform zwischen Unternehmen und Universitäten. Seit der Etablierung von Fachhochschulen in Österreich ist ein zunehmendes Bedürfnis zu erkennen, daß eine verwandte Form der Zusammenarbeit auch in einem analogen Modell gefördert werden kann. Wegen der deutlichen Ausrichtung auf Grundlagenforschung ist eine direkte Erweiterung des CD-Labor-Modells auf FH nicht möglich. Dem Forschungsauftrag der FH und ihren typischen Stärken entsprechend, kann aber ein Schwesternmodell zu den CD-Labors definiert werden, das v.a. die Kooperation mit KMU anstrebt. Diesem Zweck dient das Programm der Josef Ressel Zentren.

2.2 Ziele

1: Kooperation Wissenschaft Wirtschaft im Bereich wirtschaftsnaher angewandter Forschung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung von Josef Ressel Zentren – überwiegend erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Zahl der Einreichungen zu Josef Ressel Zentren ist etwas hinter den Erwartungen geblieben. Ein Grund liegt in der durch die Finanzkrise immer noch spürbare Zurückhaltung von Unternehmen, in Forschungskooperationen zu investieren. Ein anderer Grund sind die relativ anspruchsvollen Voraussetzungen, v.a. das erwartete Forschungsniveau, das (noch) nicht durchgehend von allen Fachhochschulen erreicht werden kann.

Die Ist-Kosten beinhalten jetzt auch die mit 5 % festgelegten Abwisklungskosten für das Programm.

Die Werte für 2016 und 2017 beruhen auf vorläufigen Schätzungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	39	0	40	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	2	0	2	0
Werkleistungen	0	32	0	54	0
Transferaufwand	713	640	1.212	1.116	1.938
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	713	713	1.212	1.212	1.938
Nettoergebnis	-713	-713	-1.212	-1.212	-1.938

		2014–2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	162	162
Betrieblicher Sachaufwand	0	8	8
Werkleistungen	0	240	240
Transferaufwand	6.409	4.893	-1.516
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.409	5.303	-1.106
Nettoergebnis	-6.409	-5.303	

2.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- **Umwelt**
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Umwelt

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Da das Programm Josef Ressel Zentren themenoffen ist, ist es möglich, aber nicht zwingend, das umweltrelevante Themen behandelt werden. Am JR-Zentrum für Angewandtes Wissenschaftliches Rechnen in Energie, Finanzwirtschaft und Logistik an der FH Vorarlberg wurden numerisch aufwendige Geräte- und Netzsimulationen und Optimierungsverfahren erforscht, um den Stromverbrauch an eine fluktuierende Erzeugung anzupassen.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Die Josef Ressel Zentren, als Pilotprojekt bereits 2008 ins Leben gerufen, wurden 2012 inhaltlich und organisatorisch an die CDG angekoppelt. Wesentliche Elemente des CD-Modells wurden dabei übernommen und in adaptierter Form auf das JR-Zentren-Programm übertragen. Das gesetzte Ziel, mit dem Programm längerfristige Forschungskooperationen (5 Jahre) zwischen Unternehmen und Fachhochschulen zu initiieren, wurde erreicht, jedoch nicht ganz in dem Ausmaß, das angestrebt wurde: der mittelfristig geplante Umfang von 15 gleichzeitig laufenden JR-Zentren konnte nicht erreicht werden. 2016 waren 9 JR-Zentren aktiv, für 2017 werden 12 erwartet. Der Grund liegt einerseits in einer durch die Finanzkrise immer noch spürbaren Zurückhaltung der kooperierenden Unternehmenspartner, andererseit im hohen wissenschaftlichen Anspruch, den noch nicht genügend Fachhochschulen erfüllen können. Die wissenschaftlichen Zielsetzungen in den aktiven JR-Zentren konnten dagegen erreicht werden.

Die externe Evaluierung durch *economica/IWI* (2016) kommt zu einer klaren Empfehlung, das Programm 2018–2022 fortzuführen: Empfohlen wird dabei, die Programmziele und Programmstruktur weiter zu schärfen und dem Josef Ressel Programm – analog zum CD-Labor-Programm – die Möglichkeit zu geben, einen eigenen Charakter zu entwickeln. Dies muss auch

im Einklang und unter Berücksichtigung zukünftiger Rahmenbedingungen der Fachhochschulen bzw. des Fachhochschulwesens erfolgen. Eine systemische Relevanz der JR-Zentren im Nationalen Innovationssystem (NIS) wird erst in den kommenden Jahren zu beurteilen sein.

Im Zuge der externen Evaluierung der Programme der CDG (economica/TWI 2016) wurden umfangreiche Auswertungen zu Kenndaten vorgenommen. Der in der WFA gewählte direkte Vergleich der Anzahl der Publikationen erweist sich jedoch als schwierig, weil hier nur Daten von 2013, 2014 und 2015 vorliegen; ein unmittelbarer Vergleich der Publikationsleistung von 2012 und 2016 ist also nicht möglich, dennoch zeigen die Zahlen (2013: 4, 2014: 8 und 2015: 12) ein deutliches Anwachsen der Zahl der Publikationen, das insgesamt über den Erwartungen liegt.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Bei Verlängerung des Programms 2018–2022 ist für das Jahr 2021 eine umfangreiche externe Evaluierung vorgesehen

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Empfehlung durch die externe Evaluierung (economica/TWI 2016): Mittelfristig gilt es, neben der Aufrechterhaltung des hohen Niveaus und der weiteren Feinjustierung, vor allem die Programmschiene der Josef Ressel Zentren strategisch und strukturell harmonischer in das Gesamtsystem der CDG einzufügen, ihr einen eigenen Charakter zu geben und bestehende Potentiale stärker abzurufen.

3. Vorhaben: Innovationsscheck Plus (EUR 10.000,-) 2015 und 2016

Langtitel: Innovationsscheck Plus (EUR 10.000,-) 2015 und 2016



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Bundesregierung hat sich in ihrer FTI-Strategie als auch im derzeitigen Regierungsübereinkommen zum Ziel gesetzt, die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen durch Einstiegsangebote zu erhöhen.



Die Initiative Innovationsscheck Plus soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen, die Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, FEI-Vorhaben zu setzen bzw. effizienter und effektiver durchzuführen und damit nachhaltige FEI-Aktivitäten in KMU stimulieren.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-135.html>

Mit dem Instrument des Innovationsscheck Plus wird insbesondere die (Vor-)Validierung einer Methode, die Arbeiten zur Prototypenentwicklung sowie in vielen Fällen die Durchführung von Produktentwicklungen fast bis ans Ende gefördert.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMWFW-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMWFW-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind bei Forschung und Entwicklung mit Barrieren im Management und in der Absorption von externem Wissen konfrontiert. Dazu kommt, dass Innovationszyklen vielfach kürzer geworden sind und der Druck, mit Innovationen rasch auf den Markt zu gelangen (»time to market«), gestiegen ist (wichtig ist daher in diesem Zusammenhang, die Prototypen- und Produktentwicklung zu unterstützen). Ein weiterer Aspekt ist, dass die KMU vor allem aus Kosten- und Ressourcengründen dabei Unterstützung benötigen, um den »richtigen Innovationspfad« entwickeln zu können.

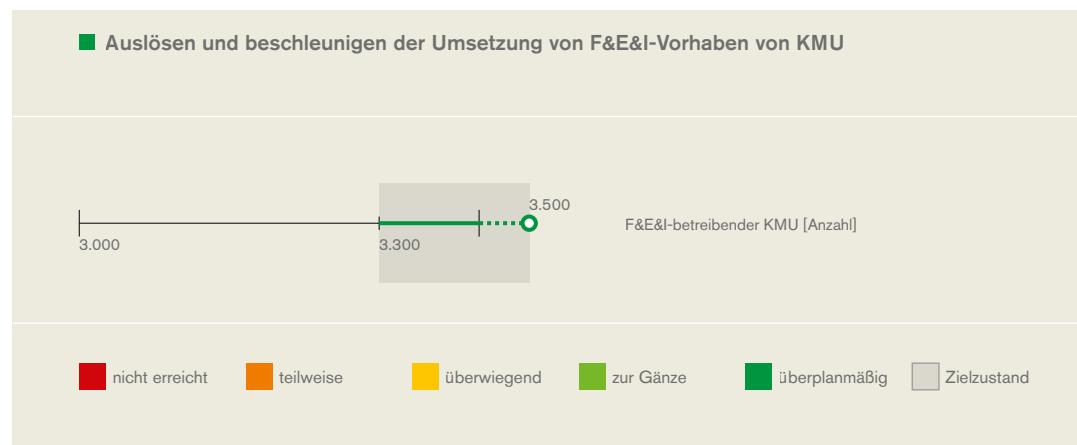
Vor diesem Hintergrund sind spezifische Unterstützungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung, die dazu beitragen, dass KMU überhaupt F&E&I-Projekte in Angriff nehmen bzw. verstärkt F&E&I-Aktivitäten setzen und diese Vorhaben effizienter und effektiver durchführen können. Ansonsten würden viele Innovationspotentiale gerade bei KMU ungenutzt bleiben bzw. werden nicht voll ausgeschöpft.

Während der Innovationsscheck 5.000,- EUR vor allem Voruntersuchungen bzw. kleinere experimentelle Settings unterstützt, und damit vor allem FEI-Aktivitäten in Gang bringt, fördert das Instrument des Innovationsscheck Plus (wie die Evaluierung zeigt) insbesondere die (Vor-)Validierung einer Methode, die Arbeiten zur Prototypenentwicklung sowie in vielen Fällen die Durchführung von Produktentwicklungen fast bis ans Ende.

Generell hat sich bisher gezeigt, dass niederschwellige Unterstützungsmaßnahmen sich dabei bewährt haben, wirksame Impulse für das Initiiieren von F&E&I-Vorhaben bei KMU zu setzen.

3.2 Ziele

1: Auslösen und beschleunigen der Umsetzung von F&E&I-Vorhaben von KMU Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Innovationsscheck Plus – überplanmäßig erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA geplante Auszahlungsplan für den Transferaufwand (1 Mio.) hat sich verschoben, weshalb Zahlungen erst ab 2016 erfolgt sind.

Bei dem im Jahr 2017 angeführten Transferaufwand in Höhe von 0,5 Mio. handelt es sich um Teilauszahlungen die zum Stichtag 3.2.2017 durchgeführt wurden.

Die Höhe der Werkleistungen im Rahmen der gegenständlichen WFA zum Innovationsscheck Plus beträgt tatsächlich rund 4 % (ursprünglich max. 10 %). Die Programmziele zum Innovationsscheck Plus sind erreicht worden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2015	2016	2017	2018	2019
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	100	0	100	60	100	0
Transferaufwand	1.000	0	1.000	1.500	1.000	500
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.100	0	1.100	1.560	1.100	500
Nettoergebnis	-1.100	0	-1.100	-1.560	-1.100	-500

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	400	60	-340
Transferaufwand	4.000	2.000	-2.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	4.400	2.060	-2.340
Nettoergebnis	-4.400	-2.060	

3.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Das Wirkungsziel des Innovationsscheck Plus die Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, F&E&I-Vorhaben zu setzen bzw. effizienter und effektiver durchzuführen und damit nachhaltige F&E&I-Aktivitäten in KMU zu stimulieren, wird erreicht. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass mit dem Innovationsscheck Plus ein hoher Anteil an Newcomern (=jene Unternehmen, deren erstes genehmigtes FFG-Projekt ein Innovationsscheck Plus ist) mobilisiert wird. Dieser hält sich seit Programmstart (Juni 2011) stabil bei rund 50 %. Eine Evaluierung zeigt, das rund ein Viertel der Newcomer Folgeprojekte bei der FFG durchführt, womit nachhaltige FEI-Aktivitäten gesetzt werden. Eine externe Evaluierung der Innovationsscheckprogramme 2016 (Innovationsscheck und Innovationsscheck Plus) bestätigt, das die Innovationsschecks FEI-Vorhaben forcieren, die sonst nicht zustande gekommen oder langsamer abgewickelt worden wären und verbessern die Qualität der FEI-Ergebnisse. Weiter bestätigt die externe Evaluierung, dass das Programm einen Beitrag dazu leistet, das Unternehmen (KMU) in FEI-einsteigen, weiterführend in Kontakt mit der Forschungseinrichtung bleiben und gemeinsame Projekte durchführen.

Erstmals wurden Unternehmensdaten der Innovationsscheck-Beziehenden mit Daten der F&E-Erhebung der Statistik Austria verschnitten (Erhebungsjahre 2007/09/11/13). Diese Erhebung fokussiert auf F&E, reine Innovationsaktivitäten werden darin nicht erfasst. Trotzdem tauchen 35 % der Innovationsscheck Unternehmen die auch in der F&E-Erhebung erfasst sind (452 von 1.303 Unternehmen) in der F&E-Erhebung als Neueinsteigende auf! Die F&E-Ausgaben dieser Unternehmen liegen deutlich über der Förderhöhe des Innovationsschecks.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Von der FFG, der Programmabwicklungsstelle des Innovationsschecks Plus, werden gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Innovation sowie für Frauen im Bereich FTI gesetzt. So werden die Erkenntnisse aus den Programmen w-fForte und Laura Bassi Centres bei der Weiterentwicklung von den Förderprogrammen genutzt (z. B. Implementierung

von gendergerechten Auswahlprozessen) sowie das Lernen von best-practice Modellen in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf praktiziert.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

3.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind bei Forschung und Entwicklung mit Barrieren im Management und in der Absorption von externem Wissen konfrontiert. Dazu kommt, dass Innovationszyklen vielfach kürzer geworden sind und der Druck mit Innovationen rasch auf den Markt zu gelangen (»time to market«) gestiegen ist (wichtig ist daher in diesem Zusammenhang, die Prototypen- und Produktentwicklung zu unterstützen). Ein weiterer Aspekt ist, dass die KMU vor allem aus Kosten- und Ressourcengründen dabei Unterstützung benötigen, um den »richtigen Innovationspfad« entwickeln zu können.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer FTI-Strategie als auch im derzeitigen Regierungsübereinkommen zum Ziel gesetzt, die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen durch Einstiegsangebote zu erhöhen.

Die Initiative Innovationsscheck Plus soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen, die Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, FEI-Vorhaben zu setzen bzw. effizienter und effektiver durchzuführen und damit nachhaltige FEI-Aktivitäten in KMU stimulieren.

Mit dem Innovationsscheck Plus können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren förderbare Leistungen bis zu einer Höhe von maximal EUR 12.500,- nach Zahlung eines 20 %igen Selbstbehalts mit dem Scheck in der Höhe von EUR 10.000,- (Förderintensität 80 %) bezahlen. Gefördert wird insbesondere die (Vor-)Validierung einer Methode, die Arbeiten zur Prototypenentwicklung sowie die Durchführung von Produktentwicklungen fast bis ans Ende.

Abweichungen: Der zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA geplante Auszahlungsplan für Transferaufwand (1 Mio.) hat sich verschoben, weshalb Zahlungen erst ab 2016 erfolgt sind.

Bei dem im Jahr 2017 angeführten Transferaufwand in Höhe von 0,5 Mio. handelt es sich um Teilauszahlungen die zum Stichtag 3.2.2017 durchgeführt wurden.

Die Höhe der Werkleistungen im Rahmen der gegenständlichen WFA zum Innovationsscheck Plus beträgt tatsächlich rund 4 % (ursprünglich max. 10 %). Die Programmziele zum Innovationsscheck Plus sind erreicht worden.

Die F&E-Erhebung der Statistik Austria wird alle 2 Jahre durchgeführt, wobei die Werte für 2015 voraussichtlich erst im Juni/Juli 2017 vorliegen werden. Für den Istzustand 2016 (Anzahl der F&E durchführenden Unternehmen) wurde daher ein vorläufiger Wert der Stat. AT (Pressemeldung vom 21.3.2017) herangezogen (3.500).

Ziel: Das Wirkungsziel des Innovationsscheck Plus die Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, F&E&I-Vorhaben zu setzen bzw. effizienter und effektiver durchzuführen und damit nachhaltige F&E&I-Aktivitäten in KMU zu stimulieren, wird erreicht.

Eine externe Evaluierung der Innovationsscheckprogramme 2016 (Innovationsscheck und Innovationsscheck Plus) bestätigt, dass die Innovationsschecks FEI-Vorhaben forcieren, die sonst nicht zustande gekommen oder langsamer abgewickelt worden wären und sie verbessern die Qualität der FEI-Ergebnisse. Weiter leisten die Innovationsschecks einen Beitrag dazu, dass Unternehmen (KMU) in FEI-einsteigen, weiterführend in Kontakt mit der Forschungseinrichtung bleiben und gemeinsame Projekte durchführen.

Mit dem Innovationsscheck Plus wird ein hoher Anteil an Newcomern (=jene Unternehmen, deren erstes genehmigtes FFG-Projekt ein Innovationsscheck Plus ist) mobilisiert (seit Programmstart im Juni 2011 stabil bei rund 50 %). Rund ein Viertel der Newcomer führt Folgeprojekte bei der FFG durch womit nachhaltige FEI-Aktivitäten gesetzt werden.

Erstmals wurden Unternehmensdaten der Innovationsscheck-Beziehenden mit Daten der F&E-Erhebung der Statistik Austria verschnitten (Erhebungsjahre 2007/09/11/13) (fokussiert auf F&E, reine Innovationsaktivitäten werden darin nicht erfasst). Trotzdem tauchen 35 % der Innovationsscheck Unternehmen, die auch in der F&E-Erhebung erfasst sind (452 von 1.303 Unternehmen), in der F&E-Erhebung als Neueinsteigende auf! Die F&E-Ausgaben dieser Unternehmen liegen deutlich über der Förderhöhe des Innovationsschecks.

Die Forschungseinrichtungen tragen maßgeblich zum Erfolg des Programms bei, indem sie aktiv auf Unternehmen (KMU) zugehen und als Multiplikatoren für die Inanspruchnahme der Schecks fungieren. Die externe Expertise der Forschungseinrichtungen liefert wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung bzw. Qualitätssteigerung der Vorhaben.

Mit dem eingesetzten Förderbudget von rund 1,5 Mio. EUR pro Jahr können etwa 150 Innovationsschecks Plus (EUR 10.000,- mit Selbstbehalt) unterstützt werden. Seit Programmstart (Juni 2011) wurden per Ende 2016 662 Schecks eingelöst.

Angesichts der relativ geringen Mittel die eingesetzt werden, ist der Umfang der erzielten Effekte des Programms hervorzuheben. Deshalb wird eine Weiterführung der Innovationsscheck-Programme empfohlen (Ergebnis externe Evaluierung 2016).

Gründe für den Erfolg: Kooperation mit den Forschungseinrichtungen, Niederschwelligkeit des Programms, 1 Jahr Einlösefrist.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Eine externe Evaluierung der Innovationsscheck-Programme (Innovationsscheck 5.000,- und InnovationsscheckPlus) wurde gemeinsam vom bmwfw und bmvit 2016 beauftragt und wird im März 2017 abgeschlossen. Die Innovationsscheckprogramme sind vorerst bis Ende 2017 befristet – eine Weiterführung wird von den Evaluatoren (convvelop) empfohlen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Innovationsscheck PLUS € 10.000,- (mit Selbstbehalt) bmwfw

<https://www.bmwf.at/Innovation/Foerderungen/Seiten/InnovationsScheckPLUS.aspx>

4. Vorhaben: Open Science – Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit

Langtitel: Open Science – Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit



Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-131.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben ist Bestandteil der Life Sciences Strategie des BMWFV sowie der Open Innovation Strategie der Bundesregierung. Es geht dabei um die Vertiefung des Gesellschaftsdialoges, bei der Verein »Open Science«, insbesonder mit dem »Vienna Open Lab« eine wichtige Rolle innehaltet, ein junges Zielpublikum zu erreichen, um das Verständnis für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich zu heben. Ziel der Strategien ist es, das direkte Erleben von Forschung zu ermöglichen und so das Bewußtsein in der Bevölkerung für die Bedeutung dieses Sektors zu heben.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWF-UG 31-W3: Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Er schließung der Künste

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMWFJ-GB33.01-M3: Gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Innovation sowie für Frauen im Bereich FTI; Nutzung der Erkenntnisse aus den Programmen w-fFORTE und Laura Bassi Centres bei der Weiterentwicklung von Förderprogrammen ; Lernen von best practice- Modellen in Bezug auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

4.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Die Eurobarometer-Studien der Jahre 2010 zu Wissenschaft und Technologie demonstrieren deutlich ein gesellschaftliches Problem der Akzeptanz von Wissenschaft und Technologie bei der österreichischen Bevölkerung. So weist Österreich in relevanten Kennziffern die geringste Akzeptanz aller EU-Mitgliedsländer auf. Z.B. geben 57% der Österreicher an, dass es für sie nicht wichtig ist, über Wissenschaft und Technologie Bescheid zu wissen (EU-Ø 33 %), oder der Saldo aus positiver und negativer Einstellung zu Gen- und Biotechnologie weist -6 % auf (EU-Ø +33 %), d.h., dass die österreichische Bevölkerung zu diesem Thema nicht nur die geringste Zustimmung der gesamten EU, sondern auch noch dazu die weitaus höchste Ablehnung ausdrückt.

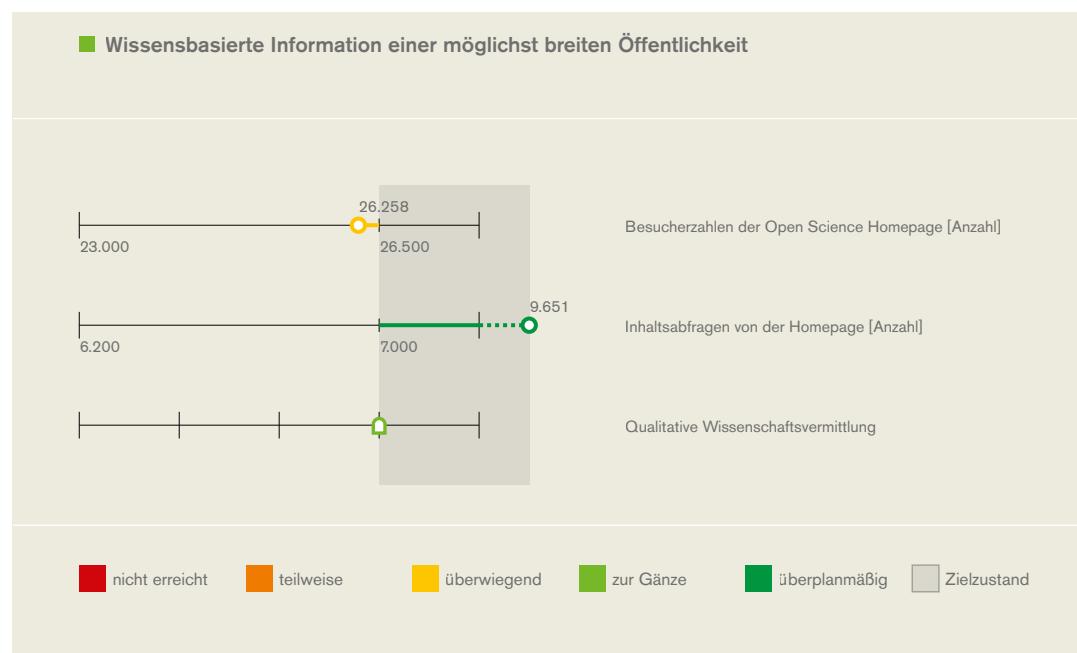
Life Sciences ist aus weithin anerkannter Sicht der Wissenschaft eines der Exzellenzfelder und stellt in den relevanten Parametern ca. 1/3 der österreichischen Hochtechnologie dar. Darüber hinaus stellen Gen- und Biotechnologie mit ca. 25.000 Arbeitnehmern und Umsatzerlösen von

ca. 10,3 Mrd. € einen mittlerweile bedeutenden Faktor in Österreichs Wirtschaftsleben dar. Aufgrund der überdurchschnittlichen Wachstumsprognosen für den Sektor ist die Verfügbarkeit eines entsprechend (aus-)gebildeten Arbeitskräftepotentials unerlässlich.

Die Vorgängervereine »gentechnik & wir« und »dialog<>gentechnik« wurden durch BMWF, BMWFJ und BMUKK auf Basis von Projekten mehrfach gefördert. Ein koordiniertes Vorgehen der betreffenden Ressorts ist im Sinne der FTI-Strategie (Governance) wünschenswert. Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages und eine indikative Vereinbarung beabsichtigter Förderbudgets wird auch dem Fördernehmer »open science« mittelfristig Planungssicherheit gegeben.

4.2 Ziele

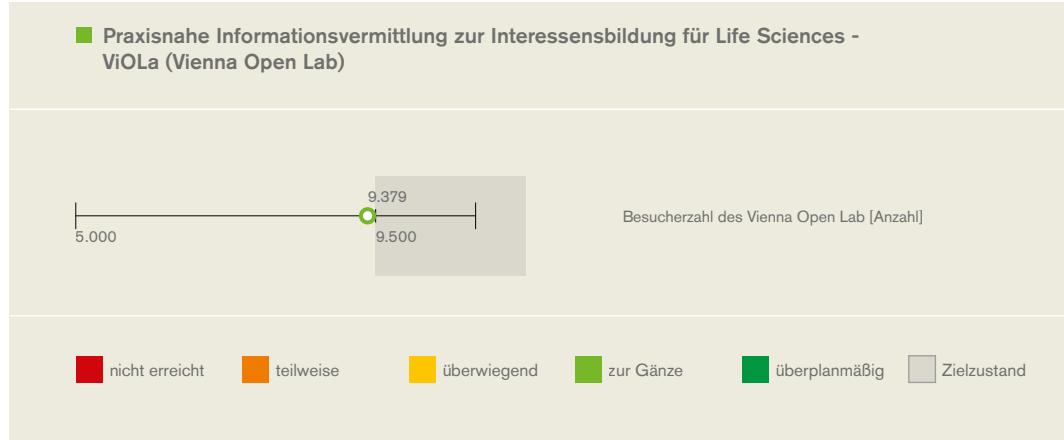
1: Wissensbasierte Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung von Dialogaktivitäten für FTI – zur Gänze erreicht

2: Praxisnahe Informationsvermittlung zur Interessensbildung für Life Sciences – ViOLA (Vienna Open Lab) Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Förderung von praxisnaher Informationsvermittlung zur Interessensbildung für Life Sciences – ViOLA (Vienna Open Lab) – überplanmäßig erreicht

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Finanzierung der Förderung erfolgte aus den Mitteln zweier Ressorts: BMWFW (UG 31 bzw. UG 33) und BMB (UG 30). Sie sind in der Tabelle zusammengefaßt dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung ggst. WFA wurde mit Aufwendungen in Höhe von € 375.000,– (2013), € 395.000,– (2014 u. 2015) bzw. € 375.000,– (2016) im Bereich Transferaufwand gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen von € 390.000,– für 2013, € 384.000,– für 2014, € 395.000,– für 2015 und € 394.000,– für 2016 aufgetreten. Gründe für Abweichungen sind teilweise Verschiebungen von Ratenzahlungen in den einzelnen Jahren bzw. zusätzliche Aufwendungen für spezifische Aktivitäten des Vienna Open Lab.

Aufwendungen für das Jahr 2017 können zum jetzigen Zeitpunkt (28.2.2017) noch nicht dargestellt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

4.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013	2014	2015	2016	2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	375	390	384	395	370
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	375	390	384	395	370
Nettoergebnis	-375	-390	-384	-395	-370

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013 – 2017	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	1.905	1.563	-342
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.905	1.563	-342
Nettoergebnis	-1.905	-1.563	323

4.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

4.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die österr. Bevölkerung ist generell technologifeindlich eingestellt, insbesondere gegenüber den Life Sciences. Die Förderung von Aktivitäten des Vereins Open Science, der sich um fundierte und ausgewogene Wissenschaftskommunikation sowie praktische Heranführung der Öffentlichkeit im Rahmen des Vienna Open Lab in den Forschungsalltag der Life Sciences bemüht, dient als gegensteuernde Maßnahme.

Die Zielwerte von Kennzahlen und Meilensteinen konnten zur Gänze erreicht bzw. zum Teil übererfüllt werden. Durch eine Vielzahl von thematischen Projekten, aktuellen Beiträgen auf der Homepage sowie Laborkursen konnten im Zeitraum 2013 bis 2016 knapp 80.000 Personen erreicht werden, was in der fundierten Wissenschaftskommunikation mit vielfach direktem Personenkontakt als sehr hoch zu bewerten ist. Einzig bei der Kennzahl »Besucherzahlen der Open Science Homepage« liegt der Istzustand marginal unter dem Zielzustand (26.258 vs. 26.500), was auf Grund der Natur dieser Kennzahl jedoch als vernachlässigbar bewertet werden kann.

Der Erfolg des Vorhabens ist insbesondere dem engagierten Personal von Open Science zuzuschreiben.

Die formulierten Ziel, Kennzahlen und Meilensteine werden als angemessen zur Evaluierung des Vorhabens beurteilt.

Die Schwierigkeit, die sich generell stellt ist, dass Einzelvorhaben wie das vorliegende einen Beitrag zum Abbau der technologifeindlichen Haltung der Bevölkerung leisten können, aber sicherlich nicht alleinverantwortlich dafür gesehen werden können. Erst die Summe von einer Reihe an Maßnahmen (siehe auch Open Innovation Strategie) wird eine entsprechende Gesamtwirkung erzielen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Evaluierungszeitpunkt erst mit Ende des Vorhabens festlegen.

5. Vorhaben: Programm »Research Studios Austria« 4. Call 2013

Langtitel: Programm »Research Studios Austria (RSA)«



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011).

Punkt 4 Wissen verwerten, Wertschöpfung steigern -> Die Potentiale der Innovation aktivieren
-> Innovation und Unternehmensforschung sowie Zusammenarbeit von Wissenschaft und
Wirtschaft



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-112.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWFJ-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers
- 2013-BMWFJ-UG 33-W3: Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potentials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation.
- 2013-BMWFJ-UG 33-W2: Steigerung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMVIT-GB34.01-M3: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Stärkung der Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch Kompetenzzentren (COMET) und spezifisch dafür ausgelegte Programme wie Brückenschlagprogramm der Forschungsförderungsgesellschaft (BRIDGE) Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTIKooperationen)

5.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Forschungseinrichtungen bilden eine essentielle Quelle für innovationsrelevantes Wissen. Damit österreichische Unternehmen von diesem Wissen profitieren und damit im globalen Wettbewerb bestehen können, bedarf es dessen anwendungsorientierter Aufbereitung für sowie des anschließenden Transfers in Unternehmen.

Mit dem Programm Research Studios Austria fördert das BMWFJ seit 2008 in bislang 3 Calls die anwendungsorientierte Aufbereitung und zur Verfügung Stellung von Wissen, das in Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitären und kooperativen

Forschungseinrichtungen) sowie neugegründeten forschenden Unternehmen (KMU) vorhanden ist bzw. laufend generiert wird, für Wirtschaftsunternehmen.

5.2 Ziele

1: Stimulierung von akademischer Anwendungsforschung im Anschluss an die Grundlagenforschung; Aus- und Aufbau von unternehmerischer Anwendungsforschung Ergebnis der Evaluierung

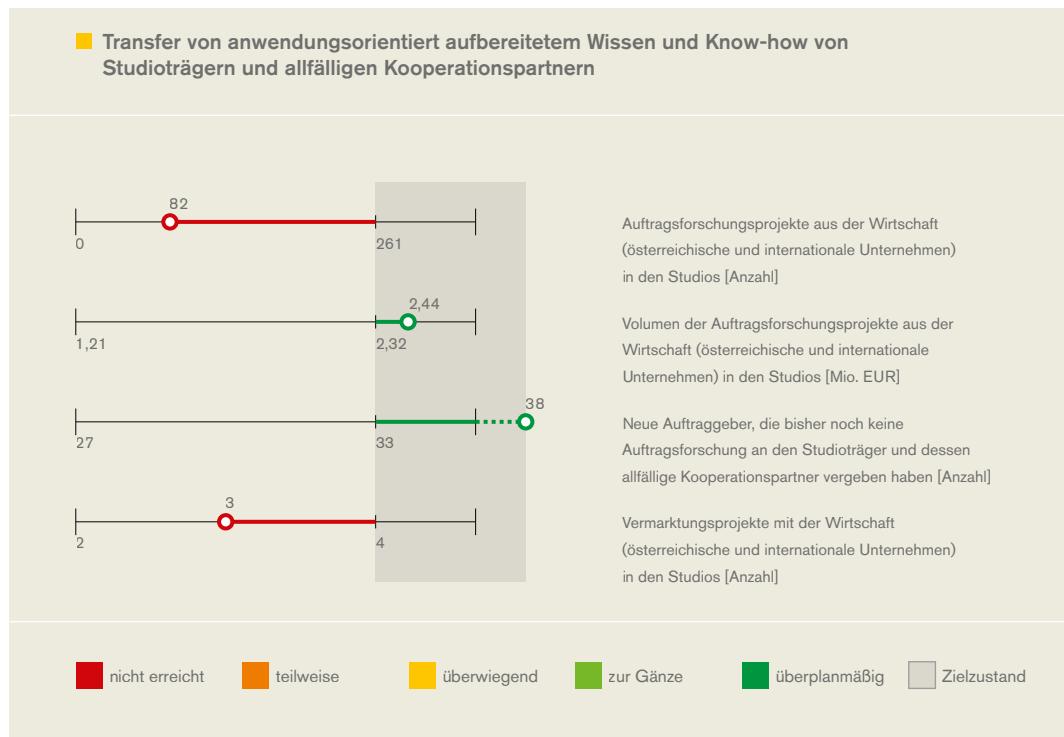


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Durchführung des 4. Calls des Programms RSA – zur Gänze erreicht

2: Transfer von anwendungsorientiert aufbereitetem Wissen und Know-how von Studioträgern und allfälligen Kooperationspartnern

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Durchführung des 4. Calls des Programms RSA – zur Gänze erreicht

5.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der Transferaufwand betreffen die operativen Mittel, die an die Studioträger gemäß Projektfortschritt ausbezahlt werden. Die Werkleistung stellen die tatsächlich erbrachte Leistung dar. Im Ausschreibungsjahr 2013 wurde seitens FFG viel Leistung erbracht, weswegen die tatsächliche Werkleistung über Plan (Plan: immer 7,5 % des Transferaufwandes) liegt.

Daten für Werkleistung 2017 liegen noch nicht vor. Daten für Transferaufwand Q4/2016 und 2017 liegen noch nicht vor.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

5.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013	2014	2015	2016	2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	56	110	388	243	399
Transferaufwand	743	2.000	5.172	3.197	5.265
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	799	2.110	5.560	3.440	5.664
Nettoergebnis	-799	-2.110	-5.560	-3.440	-5.664

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013 – 2017	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	1.230	859	-371
Transferaufwand	16.340	12.519	-3.821
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	17.570	13.378	-4.192
Nettoergebnis	-17.570	-13.378	

5.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

5.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Das Programm möchte bestehendes Wissen, das in Forschungseinrichtungen angehäuft wird, der Wirtschaft zugutekommen lassen. Die Formulierung des Programms »Research Studios Austria« hat einerseits österreichische Forschungsinstitutionen, universitäre wie außeruniversitäre, und andererseits österreichische Unternehmen im Fokus. Durch Kooperation Wirtschaft-Wissenschaft soll Innovation in den Wirtschaftsunternehmen generiert werden.

Hierzu wird auf Basis von bestehendem Wissen das selbige über Anwendungsforschungsprojekte für die Wirtschaft nutzbar gemacht und über Auftragsforschungsprojekte in die Wirtschaft transferiert. Die beabsichtigte wesentliche Wirkung des Programms, die Stimulierung von Anwendungsforschungsprojekten auf Basis von bestehendem Wissen sowie der Wissenstransfer über Auftragsforschungsprojekte, wurde vollständig erreicht. Nur in wenig relevanten Indikatoren wurden die Zielwerte verfehlt. Somit kann auf eine fundierte Basis von Wissen in den teilnehmenden Forschungseinrichtungen geschlossen werden. Des Weiteren besteht eine sehr gute Nachfrage seitens der österreichischen Wirtschaft nach derartigen Angeboten. Die Förderkonstruktion sieht vor, dass Studios, deren Angebote für die Wirtschaft keine Marktrelevanz haben, die anhand des Volumens der Auftragsforschungsprojekte gemessen wird, die Förderung verlieren. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur wirtschaftsrelevante Anwendungsforschung die Förderung über die gesamte Laufzeit von vier Jahren, erhält. Beim evaluierten Call hat bis dato kein Studio die Förderung aufgrund von Nachfragemangel verloren.

Die Erfahrung aus der Zwischenevaluierung zeigt, dass einzelne Indikatoren durch eine Modifikation mehr Aussagekraft erhalten würden. Dies wird für spätere Ausschreibungen des Programms ins Auge gefasst.

Der Indikator »Auftragsforschungsprojekte (Anzahl) aus der Wirtschaft (österreichische und internationale Unternehmen) in den Studios« ist für die statistische Erfassung interessant, allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass hier ein hoher Wert nicht unbedingt positiv im Sinne der Zielerreichung des Programms RSA zu lesen ist. Im Vergleich zu den bisherigen Ausschreibungen sind die Auftragsprojekte im Durchschnitt größer. In der Folge werden weniger Auftragsprojekte vorgelegt. Dieser Trend ist prinzipiell wünschenswert, da der Auftragsforschungscharakter und die ausreichend Innovationshöhe bei großen Auftragsprojekten plausibler sind.

Die Gründe für die Abweichungen von Kennzahlen, die wesentliche Abweichungen zeigen, konnten im Rahmen der Zwischenevaluierung nicht erhoben werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Zwischenevaluierung auf Programmebene sollte erst nach Vorliegen aller Zwischenevaluierungsergebnisse aller Studioprojekte erfolgen. Damit wäre die für die Zwischenevaluierung auf Programmebene notwendige Datenbasis komplett vorhanden.

Manche Indikatoren sollten modifiziert werden, um detailliertere Aussagen zu erhalten: z. B. Splitting des Indikators »Publikationen«; Umwandlung des Indikators »Patente« in »angemeldete Patente«

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

**UG 40
Wirtschaft**

1. Vorhaben: Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)



Langtitel: Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)

Vorhabensart: Bundesgesetz



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-104.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Forcierung der Energieeffizienz ist neben der Versorgungssicherheit und dem Ausbau erneuerbarer Energien eine der tragenden Säulen der österreichischen Energiepolitik. Im Regierungsprogramm 2013–2018 wurde bereits festgehalten, dass ein effizientes, leistbares und sozial verträgliches Energiesystem für Versorgungssicherheit, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und eine lebenswerte Umwelt sorgen soll. Die Ausarbeitung eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes wird dort explizit vorgesehen.

Des Weiteren stellt die Steigerung der Energieeffizienz eine der fünf vorrangigen Schwerpunkte der Strategie »Europa 2020« dar, wonach bis zum Jahr 2020 zwanzig Prozent des Primärenergieverbrauchs eingespart werden sollen. Ausfluss dessen ist die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, die wiederum Grundlage für das gegenständliche Vorhaben ist.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMWFU-UG 40-W4: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Am 5. Dezember 2012 trat die neue Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU in Kraft, die bis 5. Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen war.

Weiters wurde im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, die Ausarbeitung eines bundeseinheitlichen EEffG, wie es nunmehr gegenständlich vorliegt, festgeschrieben.

Auch wurde mittels Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 2011 betreffend einen Beitrag der Energieeffizienz zu einer nachhaltigen Energiezukunft Österreichs, Zl. 182/E XXIV. GP, der damalige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) ersucht, dem Nationalrat einen Entwurf für ein Energieeffizienzgesetz vorzulegen.

Ausmaß des Problems: Die Umsetzung der alten Richtlinie 2006/32/EU über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen hat auf europäischer Ebene nicht den gewünschten Erfolg erzielt und nur in unzureichendem Ausmaß dazu beigetragen, das Richtlinien- und Zielpaket

für Klimaschutz und Energie (»20-20-20 Ziel«), insbesondere das Ziel einer Verbesserung der Energieeffizienz im Ausmaß von 20 %, zu erreichen. Eine entsprechende Verschärfung mittels neuer EU-Richtlinie (2012/27/EU), die erhöhte Zielvorgaben vorsieht und einen Verpflichtungsmodus empfiehlt, war daher aus Sicht der Europäischen Union erforderlich.

Betroffene: Die Richtlinie sieht prioritätär eine Verpflichtung von Energieversorgern und/oder Netzbetreibern zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen vor, überlässt es aber weitgehend dem jeweiligen Mitgliedstaat, welche Parteien er tatsächlich verpflichtet, um das 1,5 % p. a. – Einsparziel zu erreichen. Österreich hat sich im gegenständlichen Bundesgesetz dazu entschieden, große Unternehmen und Energielieferanten (die Maßnahmen bei den Endkunden setzen müssen) zu verpflichten. Weiters hat der Bund entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, jährlich 3 % der Gesamtfläche von Bundesgebäuden zu sanieren oder vergleichbare Maßnahmen zu setzen.

Umsetzung von Unionsrecht: Österreich bekennt sich zum 20-20-20 Ziel, das bis zum Jahr 2020 europaweit eine 20-%ige Reduktion von Treibhausgasemissionen (Referenzjahr 2005), eine 20-%ige Steigerung von Erneuerbaren Energien (in Österreich: 34 %) und eine 20 %ige Verbesserung der Energieeffizienz vorsieht.

Der Umsetzungsspielraum ist relativ groß, wenn auch aus der Richtlinie 2012/27/EU klar hervorgeht, dass das EU-Parlament und die Kommission einen nationalen, auf gesetzlicher Ebene verankerten, Verpflichtungsmodus favorisieren würden. So bestehen also zur Option, ein Verpflichtungssystem einzuführen, aber auch die Alternativen, einen Fonds zu schaffen, Steuern anzuheben bzw. einzuführen oder sonstige Förderanreize zu gewähren. Abgesehen von gesetzlichen Maßnahmen bestünde aber auch die Möglichkeit, »Verpflichtungen« auf Basis von bspw. »freiwilligen Branchenvereinbarungen« – wie sie bisher bestanden haben – weiterzuführen, sofern diese entsprechend erweitert würden.

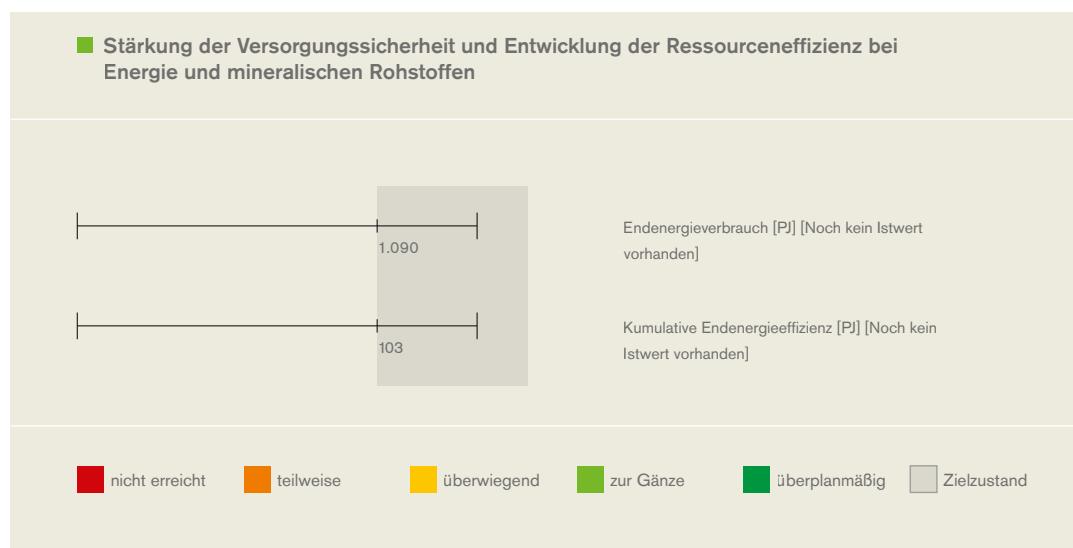
Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von strategischen Maßnahmen gehen die Meinungen auseinander, was unter »neuen Maßnahmen« verstanden werden kann bzw. – damit zusammenhängend – welche Maßnahmen zur Erreichung der EU-Vorgaben als anrechenbar zu qualifizieren sind. Während eine strenge Rechtsauffassung bedeutete, dass strategische Maßnahmen nur dann zur Zielerreichung beitragen, wenn es sich dabei um Maßnahmen handelt, die erst auf Grundlage der Richtlinie 2012/27/EU innerstaatlich eingeführt wurden, wird von den meisten Mitgliedstaaten die Ansicht vertreten, dass Maßnahmen auch dann als »neue Maßnahmen« zu qualifizieren sind, wenn sie bereits vor der Richtlinie 2012/27/EU auf nationaler Ebene Bestand hatten und der Weiterbestand dieser Regelungen vom Willen eines Normsetzungsgeber abhängig ist und somit auch geändert oder aufgehoben werden könnte (z. B. diverse Energiesteuern oder -abgaben, thermische Sanierung, Wohnbauförderung etc.).

Bei der Umsetzung ist weiters zu berücksichtigen, dass »Energieeffizienz« keinen eigenen Kompetenztatbestand bildet, sondern eine Querschnittsmaterie darstellt und daher nur mittels Verfassungsänderung (unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel) bundeseinheitlich geregelt werden kann.

1.2 Ziele

1: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Energiemanagementsysteme und Energieaudits in großen Unternehmen – überwiegend erreicht

Maßnahme 2: Lieferantenverpflichtung – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 3: Vorbildwirkung und Sanierungsverpflichtung des Bundes – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen – überplanmäßig erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die in der WFA veranschlagten Beträge für Werkleistungen setzen sich zum einen aus den für die Erfüllung der Sanierungsverpflichtung des Bundes geschätzten Kosten zusammen (hierfür wurde von einer von der Sanierungsverpflichtung umfassten Fläche von ca. 23.500 m² ausgegangen und die energierelevanten Investitionen bei etwa € 400,-/m² angesetzt, wobei für die WFA angenommen wurde, dass sich die zu sanierende Fläche sowie die Mehrkosten für die

thermische Sanierung über die Folgejahre jährlich reduziert); zum anderen umfassen die in der WFA veranschlagten Beträge für Werkleistungen Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Nationalen Energieeffizienz Monitoringstelle (NEEM) sowie für die BRZ GmbH, die die Datenbank für die NEEM betreibt.

Die für die Sanierung erforderlichen Mittel sind von dem Ressort bzw. der Bundesstelle aufzubringen, in dessen Verwaltungszuständigkeit das jeweilige Gebäude fällt. Das BMWFW verfügt daher hinsichtlich der diesbezüglich tatsächlich getätigten Aufwände über keine Informationen.

Die in der Tabelle eingetragenen Ist-Werte für 2015 und 2016 beziehen sich auf die Ausgaben im Zusammenhang mit der NEEM bzw. mit der BRZ GmbH.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die für das Jahr 2015 eingegangenen Ausgleichszahlungen wurden für die Bedeckung der Kosten der NEEM im Jahr 2016 aufgewendet. Die Mehrkosten in der Höhe von € 57.557,85 wurden vom BMLFUW und BMWFW jeweils zur Hälfte getragen. Für das Jahr 2016 sind vorläufig € 28.516,46 eingelangt (Stand: März 2017).

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	1.158	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	9.395	0	10.368	1.837	9.329
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	9.395	0	10.368	1.837	9.329
Nettoergebnis	-9.395	0	-10.368	-679	-9.329
				-1.291	-8.958
				0	-8.958
					0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	1.158	1.158
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	47.008	3.128	-43.880
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	47.008	3.128	-43.880
Nettoergebnis	-47.008	-1.970	

1.5 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- **Unternehmen**
- **Umwelt**
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Nachfrage
- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Das EEffG hat positive Auswirkungen auf die österreichische Gesamtwirtschaft, da Investitionen in die Energieeffizienz angekurbelt wurden und gleichzeitig durch die daraus resultierenden Einsparungen die Versorgungssicherheit und somit auch der Wirtschaftsstandort abgesichert wurde und wird.

Dies zeigt sich nicht zuletzt aufgrund der im Jahr 2015 erreichten Einsparungen in Höhe von 156,9 PJ, welche aus dem Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen resultierten.

Verpflichtete Energielieferanten übererfüllen 2015 (inklusive 2014) ihre Ziele: Das Gesamtziel von 1.531 GWh/5,5 PJ konnte mit 3.812 GWh/13,7 PJ zu 149 % übererfüllt werden. Bei der Haushaltsquote wurde das Ziel von 612 GWh/2,2 PJ mit gemeldeten 2.057 GWh/7,4 PJ sogar um 236 % übertroffen.

Aufgrund dieser vermehrt gesetzten Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen kommt es auch zu positiven Effekten am Arbeitsmarkt.

Quelle: NEEM (2016), Bericht gemäß § 30 Abs. 3 EEffG, S. 16.

Hinsichtlich der Gebäudesanierung ist festzuhalten, dass die Maßnahmen zur Erreichung der notwendigen Einsparungen vor allem das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS), das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) betreffen, in deren Eigentum sich der größte Anteil jener Gebäude befindet, die im Eigentum des Bundes stehen und von diesem genutzt werden. Die Erfüllung der Teilziele 2014/2015/2016 ist vor allem auf Energie-Contracting Vorhaben zurückzuführen, die rechtzeitig eingeleitet wurden. Im Jahr 2015 konnten aufgrund von Sanierungsmaßnahmen, Energiecontracting, Energiemanagement und Flächenreduktion Einsparungen in der Höhe von 6,3 GWh, im Jahr 2016 in der Höhe von 8,3 GWh erzielt werden.

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Große Unternehmen: In Summe konnten sich die Kosten für diese Unternehmen reduzieren, obwohl die Anzahl der vom EEffG betroffenen Unternehmen mit 1.276 gemeldeten Energieaudit-Meldungen doch über den angenommenen Wert in Höhe von 1.100 lag. Dies resultiert aus der Tatsache, dass bereits 41 % der verpflichteten Unternehmen bereits ein zertifiziertes bzw. anerkanntes Energie- und Umweltmanagementsystem etabliert hatten (ursprünglich ging man hier von 10 % aus).

Energielieferanten: Energielieferanten haben die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder fremden Endkunden nachzuweisen. Wie hoch die Kosten dafür ausfallen, ist von den gesetzten Maßnahmen – und den damit verbundenen Kosten – abhängig; eine genaue Kostenangabe ist nicht möglich. Aufgrund der gehandelten Maßnahmen auf den Handelsplattformen zeigt sich, dass die erwerbbaren Energieeffizienzmaßnahmen im Zeitraum von Ende 2015 bis Anfang 2016 als äußerst günstig angesehen werden können. Ausgehend von ursprünglichen Preiskorridoren von 6 – 8 Cent/kWh fielen die Preise auf bis zu 1 Cent/kWh (vergl. hierzu Marktbeobachtungsbericht der Monitoringstelle; NEEM).

Wirkungsdimension Umwelt

Subdimension(en)

- Energie oder Abfall
- Luft oder Klima

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Aufgrund der Übererfüllung der Einsparverpflichtung und der damit verbundenen Einsparung an Endenergie (insbesondere an fossilen Energieträgern) kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen gekommen ist.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Große Unternehmen haben die Einführung eines Energiemanagementsystems bzw. die Durchführung von Energieaudits sowie die allfällig gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen (zu deren Setzen die Unternehmen jedoch nicht verpflichtet sind) jährlich zu melden.

Energielieferanten haben wiederum jährlich die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die bei ihren eigenen oder anderen Endkunden gesetzt wurden.

Die Eingabe dieser Meldungen erfolgt über das Unternehmensserviceportal.

Mit – über die in der WFA dargestellten Verwaltungskosten für große Unternehmen in der Höhe von € 313,00 für die Dokumentation und Meldung von Energieaudits bzw. Energiemanagementsystemen – hinausgehenden Kosten ist nicht zu rechnen, da die erstmaligen Meldungen bereits stattgefunden haben. Dies gilt ebenso für die für Energielieferanten geschätzten Kosten in der Höhe von € 1.417,00. Die für Energielieferanten höher angesetzten Kosten sind darauf

zurückführbar, dass für die Dokumentation, Archivierung und Meldung aufgrund der Vielzahl von zu setzenden Energieeffizienzmaßnahmen mehr Zeit veranschlagt wurde.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) wurde am 11.8.2014 kundgemacht und ist somit in einigen Teilen bereits am 12.8.2014 in Kraft getreten, in anderen Teilen – wie z. B. beim Verpflichtungssystem der Energielieferanten – aber erst mit 1.1.2015. Die erste Verpflichtungsperiode zur Setzung und Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen hat daher per 1.1.2015 begonnen. Dieses Bundesgesetz formuliert das Ziel der Republik Österreich, die Energieeffizienz derart zu steigern, dass der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Österreich im Jahr 2020 die Höhe von 1.050 PJ (Energieeffizienzrichtwert) nicht überschreitet und ein kumulatives Endenergieeffizienzziel von 310 Petajoule erreicht wird. Der in der WFA angenommene Zielzustand von 1.100 PJ Endenergieverbrauch bezog sich auf den in der Regierungsvorlage (RV 182 BlgNR 25. GP) vorgesehenen Wert, dieser wurde im parlamentarischen Prozess auf 1.050 PJ geändert, ebenso wurde das in der RV vorgesehene kumulative Energieeffizienzziel von 218 PJ auf 310 PJ geändert. 2015 wurde die Nationale Energieeffizienz Monitoringstelle (NEEM) in einem Vergabeverfahren ausgeschrieben und vergeben. Sie hat mit Mai 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen (der Zuschlag wurde mit 28. April 2015 erteilt).

Zum Endenergieverbrauch (Kennzahl 1): Ursprünglich ist man für das Jahr 2014 von einem Endenergieverbrauch in der Höhe von ca 1.100 PJ ausgegangen (basierend auf der Gesamtenergiebilanz der Statistik Austria 2012) mit folgendem Zielpfad: 2015: 1.099,4 PJ, 2016: 1.089,5 PJ....2020: 1.050 PJ. In diesem Fall ist also das Sinken der Kennzahl als positiv zu bewerten. Der tatsächliche Endenergieverbrauch für 2014 lag schließlich bei 1.056 PJ, also niedriger als ursprünglich angenommen. Für das Jahr 2015 weist die endgültige Gesamtenergiebilanz der Statistik Austria einen Endenergieverbrauch in der Höhe von 1.087 PJ auf, weswegen man sich hier wieder im Rahmen des ursprünglich angenommenen Zielpfads befindet. Für das Jahr 2016 liegt der Ist-Wert noch nicht vor. Die endgültige Energiebilanz für das Jahr 2016 liegt Ende 2017 vor.

Zum kumulativen Endenergieeffizienzziel (Kennzahl 2): Bei linearer Fortschreibung der kumulierten Endenergieeinsparung ergibt sich für das Jahr 2015 ein Zielwert von 51,7 PJ (310 PJ/6*1) und für das Jahr 2016 ein Zielwert von 103,3 PJ (310 PJ/6*2). Die Meldung von Energieeinsparungen im Rahmen der Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen für die erste Verpflichtungsperiode (1.1.2015 bis 31.12.2015) wurde mit 14.2.2016 abgeschlossen.

Im Jahr 2015 wurden demnach – ungeachtet möglicher Korrekturen durch Falschmeldungen – 156,9 PJ an Energieeinsparungen erreicht, wobei die strategischen Maßnahmen mit 70,2 PJ und die Energieeffizienzmaßnahmen der Energielieferanten mit 86,7 PJ beitragen. D.h. die Zielwerte für das Jahr 2015 wurden übererfüllt, für das Jahr 2016 liegen noch keine Werte vor.

Zur Verpflichtung von großen Unternehmen, Energiemanagementsysteme ein- bzw. Energieaudits durchzuführen: 1.966 Unternehmen haben sich im Jahr 2015 als gemäß § 9 EEffG

verpflichtetes Unternehmen gemeldet. 1.276 Energieaudit-Meldungen wurden von der NEEM ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertungen sind im Bericht der NEEM (2016), Stand der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in Österreich – Bericht gemäß § 30 Abs. 3 EEffG veröffentlicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

NEEM, Stand der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in Österreich – Bericht gemäß § 30 Abs. 3 EEffG

https://www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/Herbstbericht_NEEM_30_final_2016-11-21.pdf

2. Vorhaben: Ökostromförderbeitragsverordnung 2016 – Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-103.html>

Langtitel: Bündelung: – Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2016 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2016) – Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2016 bis Ende des Jahres 2017 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 – ÖSET-VO 2016)

Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist neben der Versorgungssicherheit und der Forcierung der Energieeffizienz eine tragende Säule der österreichischen Energiepolitik. Im Regierungsprogramm 2013–2018 wurde bereits festgehalten, dass ein effizientes, leistbares und sozial verträgliches Energiesystem für Versorgungssicherheit, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und eine lebenswerte Umwelt sorgen soll. Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle. Des Weiteren stellt der Ausbau erneuerbarer Energie eine der vorrangigen Schwerpunkte der Strategie »Europa 2020« dar, wonach bis zum Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch auf zwanzig Prozent steigen soll. In Österreich wurde ein Ziel von 34 Prozent festgelegt. Im neuen Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 ist eine Weiterentwicklung des Systems vorgesehen. Die kleine Ökostromnovelle soll demnach noch im ersten Quartal 2017 dem Parlament zugeleitet, eine große Ökostromnovelle soll bis Ende des Jahres ausgearbeitet und im Ministerrat beschlossen werden. Parallel dazu ist eine Energie- und Klimastrategie in Vorbereitung, deren Fertigstellung noch bis zum Sommer 2017 erfolgen soll.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMFWF-UG 40-W4: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34 %-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und

diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, jährlich zwei verschiedene Verordnungen zu erlassen, denen jedoch in sachlicher Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt:

1. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016):

Gemäß § 31 ÖSG 2012 erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die OeMAG, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach den im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (d. s. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen, und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen. Damit soll einerseits den Anlagenbetreibern ein Mittel zur Kostenkalkulation zur Verfügung gestellt werden, andererseits explizit festgesetzt werden, wie viel die OeMAG den bei ihr kontrahierten Anlagenbetreibern pro in das öffentliche Netz eingespeister kWh Strom zu vergüten hat.

Die Höhe der Einspeisetarife der ÖSET-VO 2016 beruht auf zwei Gutachten, die seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegeben wurden. Eines der Gutachten der E-Control befasst sich dabei mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Einspeisetarife vor. Das zweite Gutachten beschäftigt sich ausschließlich mit der neuen Technologie der Strombojen und schlägt für diese ebenfalls auf Berechnungen basierende Einspeisetarife vor.

2. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2016:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunfts-nachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2015 bis 2017 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen.

Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2014 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2015) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2015 gemäß SNE-VO.

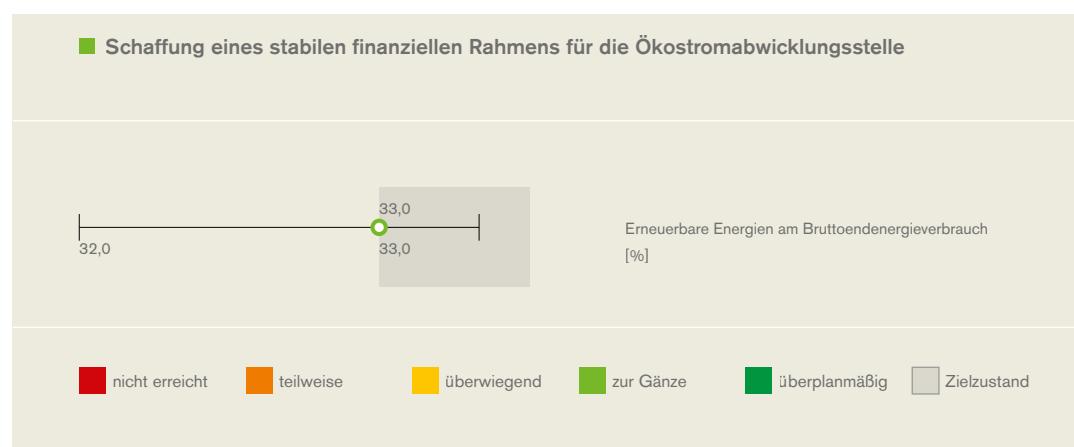
2.2 Ziele

1: Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle

Beschreibung des Ziels

Bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf einen Anteil von 34 % im Jahr 2020 stellt die OeMAG die notwendige »Drehscheibe« zwischen den Ökostromerzeugern auf der einen Seite und den Stromhändlern auf der anderen Seite dar. Zur Aufrechterhaltung dieses für die Erreichung des 34 %-Ziels im Jahr 2020 essentiellen Systems ist es erforderlich, jährlich einen stabilen finanziellen Rahmen für die OeMAG zu schaffen. Umgekehrt ist es erforderlich, die seitens der OeMAG an die Ökostromerzeuger ausbezahlten Förderungen jährlich an die Marktverhältnisse anzupassen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2016 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Festsetzung von dem Markt entsprechenden Einspeisetarifen für die einzelnen Ökostromtechnologien für das Jahr 2016 und 2017 – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht, es sind dabei keine Bundesmittel vorgesehen. Somit erfolgt die gesamte Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

2.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen bewegen sich im Rahmen der in der WFA angenommenen Größenordnung, genaue Daten liegen aber erst Ende des ersten Quartals 2017 vor. Die bisherige Datenlage ergibt aber nur sehr geringe Abweichungen von der Prognose. Auf den Netzebenen 1–3 sind österreichweit 100 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW musste im Jahr 2015 € 490.710 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2016 macht dieser Betrag € 787.790 aus; die Annahmen entsprechen aber Durchschnittswerten, konkrete Unternehmen haben naturgemäß ihrem Verbrauch entsprechende Kosten zu tragen. Es besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1–3 somit eine Mehrbelastung von € 296.880 für Ökostromförderbeiträge. Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 153 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW musste im Jahr 2015 € 228.300 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2016 macht dieser Betrag € 349.310 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine Mehrbelastung von € 121.010 für Ökostromförderbeiträge. Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.265 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW musste im Jahr 2015 € 49.014 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2016 macht dieser Betrag € 62.968 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine Mehrbelastung von € 13.954 für Ökostromförderbeiträge. Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 27.106 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW musste im Jahr 2015 € 8.727,90 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2016 macht dieser Betrag € 11.236,80 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 somit eine Mehrbelastung von € 2.508,90 für Ökostromförderbeiträge. Auf der Netzebene 7 sind österreichweit 5.813.532 Zählpunkte angeschlossen. Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z. B.: Friseur, Bäcker etc.). Diese werden hier mit 500.000 Betrieben angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW musste im Jahr 2015 € 955,27 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2016 macht dieser Betrag € 1.197,19 aus. Es besteht pro Gewerbebetriebszählpunkt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 241,92 für Ökostromförderbeiträge.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Das Fördersystem wurde mit den gegenständlichen Verordnungen weitergeführt und war notwendig, um die Finanzierung als auch die Verteilung der Mittel sicherzustellen. Die finanziellen Auswirkungen blieben dabei gemäß vorläufiger Einschätzung im Bereich der Prognosen.

Der letztverfügbare Ökostrombericht der E-Control (Jahr 2016) weist einen Anteil des geförderten Ökostroms von 15,9 % (9.168 GWh bei einer Abgabe an Endverbraucher von 57.501 GWh) aus. Die Erzeugung von gefördertem Ökostrom konnte im Jahr 2015 um 11,8 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden; dabei weisen Windkraft (+ 26 %, + 952 GWh) und Photovoltaik (+ 24 %, + 85 GWh) zu den jeweils verordneten Einspeisetarifen den höchsten Zuwachs auf. In allen Technologien konnte auch die installierte Kapazität erhöht werden.

Das Vergütungsvolumen stieg im Jahr 2015 entsprechend der zusätzlichen Mengen um 112 Mio. EUR von 846 Mio. EUR auf 958 Mio. EUR (+13,2 %). Das Unterstützungsvolumen (abzüglich Marktpreis) stieg von 631 Mio. EUR auf 755 Mio. EUR. Die Ausgleichsenergiekosten konnten für 2015 auf 61 Mio. EUR gesenkt werden.

Bis zur Neugestaltung des Systems in einer »großen« Ökostromnovelle, die noch 2017 erarbeitet werden soll (Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018), wird dieses System mit neuen Verordnungen weiterzuführen sein. Für 2017 wurde bereits eine Ökostromförderbeitragsverordnung und eine Einspeisetarifverordnung erlassen, für das Jahr 2018 werden zeitgerecht Verordnungen über Einspeisetarife sowie Ökostromförderbeiträge vorbereitet.

Gemäß letzter Aussage der Statistik Austria vom Jänner 2017 beträgt der Wert für das Jahr 2014 32,7 % und für das Jahr 2015 32,8 % als Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch. Beim Ist-Wert für das Jahr 2016 handelt es sich um eine vorläufige Einschätzung, der tatsächliche Wert liegt erst Ende 2017 vor.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

3. Vorhaben: Österreichische Teilnahme an der EXPO 2015 Mailand



Langtitel: EXPO 2015 Mailand – Österreichische Teilnahme



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-106.html>

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Es besteht ein Zusammenhang des Vorhabens zum Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018. Insbesondere wurde ein Beitrag zu den in Kapitel 01 – »Wachstum und Beschäftigung für Österreich« genannten Zielen »mit Zukunftsinvestitionen muss sich Österreich seine führende Position in den Top Industrie- und Dienstleistungsstandorten der Welt sichern« sowie »Internationale Chancen stärker nutzen« geleistet. Im Detail konnte die österreichische Teilnahme an der EXPO 2015 Mailand insbesondere den Forschungs- und Unternehmensstandort (Regierungsprogramm: »Ansiedlung neuer Headquarters nach Österreich [...]«) sowie die Tourismusdestination Österreich (Regierungsprogramm: »Nächtigungen im Tourismus [...] steigern«) einem internationalen Publikum präsentieren. Auch wurden den Kompetenzen und der globalen Vorreiterrolle österreichischer Unternehmen eine internationale Plattform zur Präsentation geboten und deren Vernetzung mit ausländischen Kunden und Kooperationspartnern gefördert (Regierungsprogramm: »[...] die Zahl der Exporteure erhöhen«). Auch wurde der Auftritt Österreichs genutzt, bekannte Dimensionen der Marke Österreich zu verstärken und um weitere, dzt. noch unbekannte oder schwach ausgeprägte, Dimensionen zu ergänzen (Regierungsprogramm: »[...] Bildung einer ›Marke Österreich‹«).

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWFJ-UG 40-W3: Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft

3.1 Problemdefinition

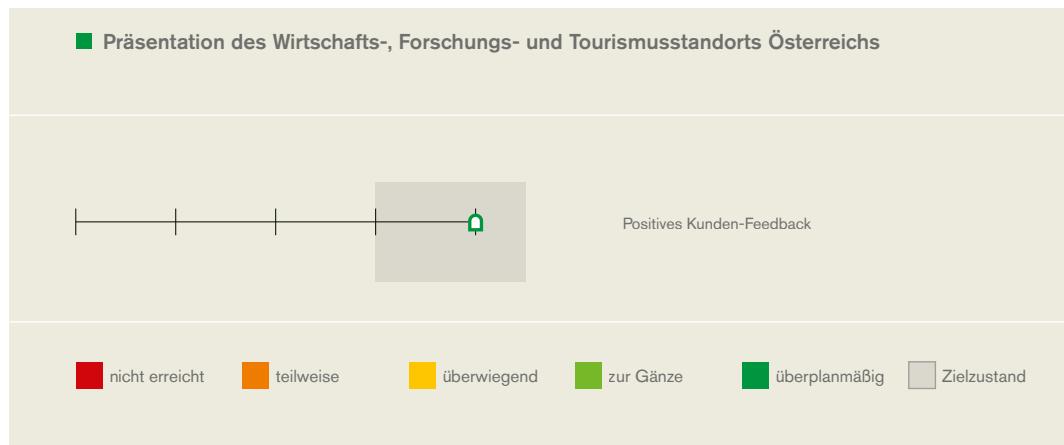
Finanzjahr: 2013

Durchführung der Beteiligung Österreichs an der EXPO 2015 Mailand in Kooperation mit der WKÖ. Ziel der Beteiligung ist es, die Republik Österreich im Rahmen der Weltausstellung als modernes, zukunftsorientiertes, offenes Land zu zeigen, das Spitzenleistungen und -angebote in den Bereichen Wirtschaft, Technologie und Kultur erstellen kann, ohne den nachhaltigen, menschlichen Faktor aus den Augen zu verlieren. Gerade anhand des Themas der EXPO 2015 Mailand »Feeding The Planet, Energy For Life« wird Österreichs bewusster Umgang mit Resourcen, Innovationskraft und Leistungsfähigkeit besonders im Agrar- und Lebensmittelbereich deutlich gemacht. Angestrebt wird eine mediale Präsenz, bei der der Werbewert die Kosten des Gemeinschaftsprojekts erreicht bzw. übersteigt.

3.2 Ziele

1: Präsentation des Wirtschafts-, Forschungs- und Tourismusstandorts Österreichs

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion über die Umsetzung (im Sinne von Wirkungsorientierung, Transparenz und Effizienz) – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der ggstdl. WFA wurde von gesamten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 9 Millionen EUR ausgegangen. Die geplanten Aufwendungen entsprachen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 den tatsächlichen Auswirkungen. Insgesamt konnte das Projekt mit minimalem Kostenaufwand und einer Ersparnis für den Bund iHv rund 490.000,- EUR abgeschlossen werden, das entspricht einer Budgetunterschreitung von rund 5,4 %. Entsprechend wurde 2016 ein geringerer Betrag als geplant aufgewandt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
In den Jahren 2014 bis 2016 erfolgte die Bedeckung wie geplant durch Rücklagen der Rücklagen-Kennziffer 40020100100. Lediglich im Jahr 2013 erfolgte die Zahlung aus dem Ordinarium der Wirtschaftsförderung.

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013	2014	2015	2016	2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	600	3.600	3.600	4.125	4.125
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	600	600	3.600	4.125	675
Nettoergebnis	-600	-600	-3.600	-4.125	-186

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013–2017	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	9.000	8.511	-489
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	9.000	8.511	-489
Nettoergebnis		-9.000	-8.511

3.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

3.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Österreich nahm an der Weltausstellung 2015 in Mailand teil; abgewickelt wurde das Projekt gemeinsam mit der WKÖ, welche 25 % der Gesamtkosten iHv 12 Mio. EUR trug; der Bundesanteil belief sich daher auf 9 Mio. EUR. Ziel war, die Leistungen Österreichs auf den Gebieten der Wirtschaft, des Tourismus, der Kultur und der Wissenschaft darzustellen und dadurch das positive Image Österreichs im Gastgeberland Italien (zweitwichtigster Handelspartner, dritt-wichtigster Herkunftsmarkt für Touristen und zweitwichtigster Investor in Österreich) und vor dem internationalen Publikum zu stärken. Durch gezielte PR-Arbeit sollte die internationale Aufmerksamkeit um die Weltausstellung intensiv genutzt werden, um das vorhandene Österreich-Bild zu verstärken und um weniger bekannte, aber wichtige, Dimensionen (Österreich als Hightech- und Forschungsstandort sowie als Vorreiter in den Bereichen der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Umwelttechnologie, Nachhaltigkeit etc.) zu erweitern. Nach Beendigung der EXPO Mailand sollte positives Kunden-Feedback vorliegen. Dieses Ziel wurde übererfüllt: insgesamt rund 2,4 Mio. Besucher (rund 11 % der Gesamtbesucher und damit deutlich mehr als der Anteil bei der letzten Weltausstellung 2010 in Shanghai – 5 %) besuchten den Österreich-Pavillon und stellten sich teilweise mehrere Stunden an. Eine Besucherbefragung am Pavillon ergab eine Weiterempfehlungsrate von 98,5 % und damit eine äußerst hohe Zufriedenheit der Besucher. Auch österr. Unternehmen, Bundesländer, Interessensverbände und andere Stakeholder nutzten die EXPO als Plattform: 52 Firmenveranstaltungen wurden am Österreich-Pavillon abgehalten, 172 Events mit über 4.400 Gästen wurden in der VIP-Lounge betreut und mehr als 1.900 offizielle Delegationen durch den Pavillon geführt. Angestrebte wurde weiters eine mediale Präsenz, bei der Werbewert die Gesamtkosten des Projekts erreicht bzw. übersteigt – mehr als 1.800 äußerst positive Beiträge erschienen in den nationalen und internationalen Medien, der errechnete Werbewert der Medienberichterstattung übertraf mit rund 11,6 Mio. EUR damit die tatsächlichen Gesamtkosten von rund 11,3 Mio. EUR. Auch wurde der Österreich-Pavillon mehrfach mit Preisen ausgezeichnet:

- »Goldmedaille Content and Display«, Internationales Ausstellungsbüro BIE
- »Sustainable Architecture«, italienisches Umweltministerium
- »AIT-Award«, Kategorie Messe&Retail
- »Grand Award of the Shenzhen Design Award for Young Talents«
- »schönster Pavillon«, Voting der Social Media Manager
- »1. Preis Best PRactice Award«, Public Relations Verband Austria
- »schönster Pavillon«, Empfehlung der Süddeutschen Zeitung
- »Top 5 Pavillons«, Archdaily Magazin
- »7 Highlights«, Cool Hunting Magazin

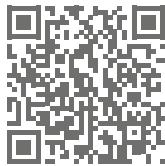
Im Vergleich zu früheren österr. Beteiligungen an EXPOs konnte das Projekt bereits ein Jahr nach Ende der Weltausstellung und unter den maximal veranschlagten Gesamtkosten abgewickelt werden, mit einer Ersparnis von rund 5,4 %, was auf Bundesseite rund einer halben Million Euro entspricht.

Als gewählte Maßnahme zur Zielerreichung wurden die Einarbeitung von Steuerungs-, Lenkungs- und Controllingelementen in den Kooperationsvertrag und die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion in den Gremien gewählt. Auch dieses Ziel wurde erfüllt: im Vergleich zu früheren EXPO-Beteiligungen wurde der Kooperationsvertrag mit der WKÖ völlig neu aufgesetzt. Durch die Einführung einer zweiten Aufsichtsebene konnte sichergestellt werden, dass die Kontrolle der Geldgeber in sämtliche relevanten Belangen des Projekts bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität und einer Entlastung der oberen Ebenen gegeben war. Die Aufsichtsfunktion wurde im Rahmen der Vertretung des BMWFW im Steuerungs- und Controlling- (Abteilungsleiter-Ebene) sowie im Lenkungsausschuss (Sektions- und Abteilungsleiter-Ebene) wahrgenommen; während der Projektlaufzeit (Mai 2013 bis November 2016) tagte der Steuerungsausschuss insgesamt 17, der Lenkungsausschuss insgesamt 14 Mal.

Ausschlaggebend für den Erfolg der österreichischen Beteiligung an der EXPO 2015 in Mailand waren die völlig neu erarbeiteten vertraglichen Grundlagen, die konsequente Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion in den zwei Kontrollgremien und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner WKÖ.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

4. Vorhaben: aws Garantien gemäß KMU-FG



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-109.html>

Langtitel: Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahme »Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen« unterstützt die Ziele des Regierungsprogramms 2008–2013-Paket »Arbeitsplätze und Standortpolitik«. Darin bekennt sich die Bundesregierung während der gesamten Legislaturperiode zu einer effizienten Wachstumspolitik. Maßnahmen bei Förderungen und Haftungen sind weitere Eckpfeiler, die das Unternehmertum stützen sollen.

Das Ziel dieses Förderprogramms ist die Unterstützung von Jungunternehmern sowie die Stärkung und Festigung des Wachstumspotentials sowie des Innovationspotentials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Dies beinhaltet vor allem die Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen und von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Festigung der (Eigen)Kapitalbasis. Damit soll auch ein aktiver Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungssituation geleistet werden.

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWFJ-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMWFJ-GB40.02-M5: Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung; forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze

4.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Der Zielgruppe (»Betroffenen«) dieses Vorhabens sind wirtschaftlich selbständige kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Basis ist das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) in der geltenden Fassung.

In §1 KMU-FG werden vom Gesetzgeber folgende Ziele gesetzt:

(1) Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die unten umschriebenen Förderungsmaßnahmen durch den Bund

(2) Die Förderungsmaßnahmen haben – mit dem Ziel, durch eine verstärkte Förderung der KMU das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen – der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von bestehenden KMU durch Erleichterung von Marktanpassungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Gründung von wettbewerbsfähigen KMU zu dienen.

In §2 KMU-FG wird definiert, dass eine Förderung gewährt werden kann durch:

1. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse;
2. sonstige Geldzuwendungen;
3. sonstige geldwerte Leistungen, wie Beratungen oder Serviceleistungen

Als weitere Förderungsmaßnahme stehen die Übernahme von Haftungen (Bürgschaften, Garantien) u. a. durch die im Bundeseigentum stehende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) nach Maßgabe ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Gewährung einer Förderung durch mehr als eine der genannten Maßnahmen für dasselbe Vorhaben sowie durch gemeinsame, den Zielsetzungen des KMU-FGs entsprechende Förderungsmaßnahmen mit anderen Rechtsträgern ist zulässig.

Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union und wurde mitgeteilt zur Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Amtsblatt der EK L 214). Weitere programmspezifische EU-rechtliche Grundlagen sind in den jeweiligen Programmdokumenten der Maßnahmen angeführt.

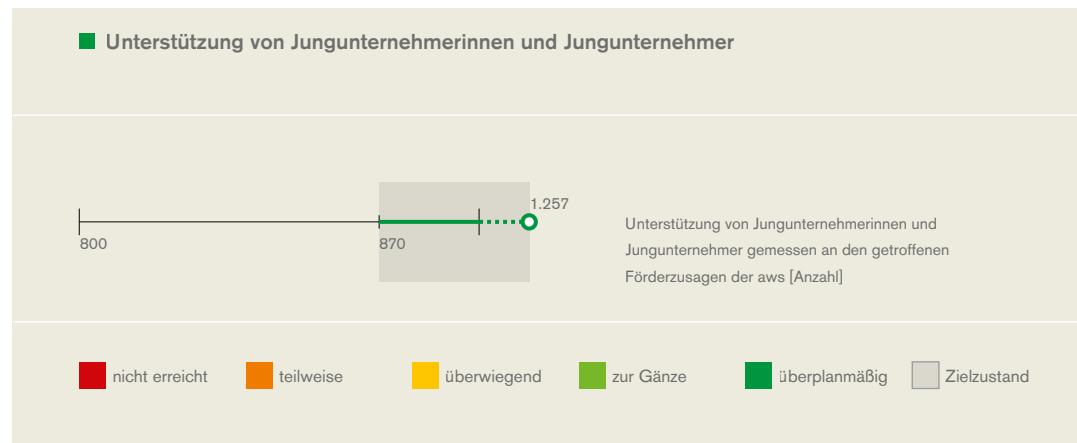
Verlängerung der Richtlinien:

Aufgrund des noch nicht beschlossenen Bundeshaushalts 2014 und der unverändert verlängerten wesentlichen beihilfenrechtlichen Grundlage (=Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) soll zur Vermeidung eines Förderungsstopps eine Verlängerung der bestehenden Richtlinien und Programmdokumente bis zum 30. Juni 2014 vorgenommen werden.

4.2 Ziele

1: Unterstützung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

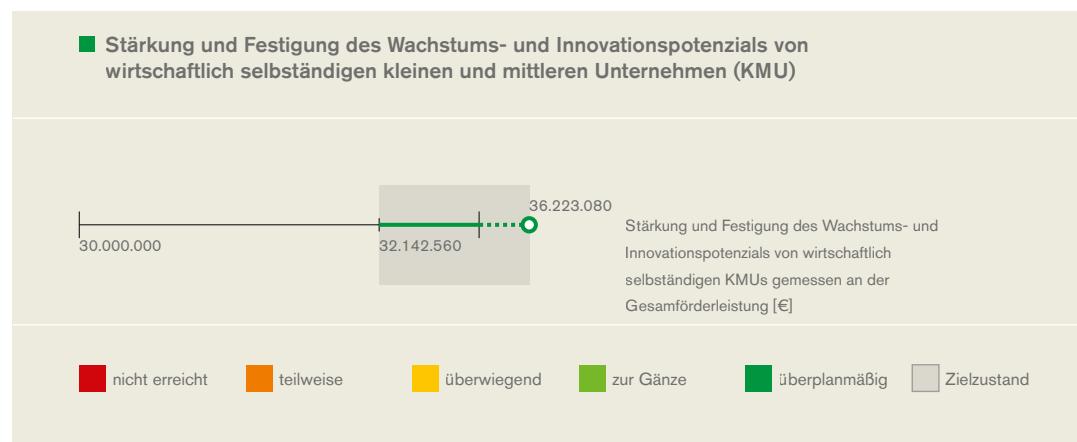
Maßnahme 1: Programmdokument Jungunternehmerförderung – Haftung – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 3: Programmdokument Double Equity – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Programmdokument Mikrokredite für kleine Unternehmen – zur Gänze erreicht

2: Stärkung und Festigung des Wachstums- und Innovationspotentials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Programmdokument Jungunternehmerförderung – Haftung – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 2: Programmdokument KMU-Innovationsförderung »Unternehmensdynamik« – Haftung – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 3: Programmdokument Double Equity – zur Gänze erreicht

Maßnahme 5: Programmdokument KMU-Stabilisierung – zur Gänze erreicht

Maßnahme 6: Programmdokument Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen – teilweise erreicht

3: Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU durch Gestaltung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten

Ergebnis der Evaluierung



Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU durch Gestaltung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten gemessen an den ausgelösten Gesamprojektkosten [€]

■ nicht erreicht ■ teilweise ■ überwiegend ■ zur Gänze ■ überplanmäßig ■ Zielzustand

Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Programmdokument Jungunternehmerförderung – Haftung – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 2: Programmdokument KMU-Innovationsförderung »Unternehmensdynamik« – Haftung – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 3: Programmdokument Double Equity – zur Gänze erreicht

Maßnahme 4: Programmdokument Mikrokredite für kleine Unternehmen – zur Gänze erreicht

Maßnahme 5: Programmdokument KMU-Stabilisierung – zur Gänze erreicht

Maßnahme 6: Programmdokument Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen – teilweise erreicht

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Werkleistungen:

Bezeichnet den finanziellen Aufwand für die Abwicklung dieser Fördermaßnahme und ist in der UG 40 budgetiert. Der finanzielle Aufwand wurde auf Grundlage des BVA 2013 für das 1. Halbjahr 2014 fortgeschrieben – d. h. EUR 3.096.000 (2013) / 2 = EUR 1.548.000 und davon EUR 1.000.000 für die Abwicklung der Garantien. Im Jahr 2014 wurden insgesamt EUR 3.756.183,75 an Abwicklungskosten (inkl. Konjunkturpaket 2013) verrechnet – davon EUR 2.525.947,42 für Haftungen. Für das 1. Halbjahr 2014 ergeben sich somit Abwicklungskosten iHv. EUR 1.262.973,71

Transferleistungen:

Bezeichnet die aus den Garantieübernahmen zu erwartenden Garantieleistungen und ist über die UG 45 (Schadloshaltung) zu bedecken. Diese wird anteilmäßig auf Basis von Vergleichswerten der Vorjahre indikativ von der aws berechnet. Gemäß aws Jahresabschluss 2014 betrug die Netto-Garantieleistung für Garantien gemäß KMU-FG für das Jahr 2014 insgesamt EUR 15.200.576,42 – d. h. EUR 7.600.288,21 für das 1. Halbjahr 2014.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die administrativen Kosten der aws für die Abwicklung von Garantien gemäß KMU-FG sind im BVA 2014 der UG 40 für das 1. HJ 2014 mit EUR 1,0 Mio. festgelegt. Der tatsächliche administrative Aufwand lag mit ca. EUR 263.000 über diesem Wert (Erklärung: Hälfte der Abwicklungskosten Garantien 2014 = ca. EUR 1.263.000). Die Abdeckung erfolgte u. a. durch Umwidmung von Mittel aus Position »aws Fördermittel gemäß KMU-FG«. Das aws Budget wurde insgesamt eingehalten und es entstand kein Mehraufwand.

4.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013	2014	2015	2016	2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	20	20	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	7	7	0	0
Werkleistungen	0	1.000	1.263	0	0
Transferaufwand	0	4.237	7.600	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	5.264	8.890	0
Nettoergebnis	0	0	-5.264	-8.890	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2013– 2017		
	Plan	Ist	Δ
in Tsd. €			
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	20	20	0
Betrieblicher Sachaufwand	7	7	0
Werkleistungen	1.000	1.263	263
Transferaufwand	4.237	7.600	3.363
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.264	8.890	3.626
Nettoergebnis	-5.264	-8.890	

4.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen
- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die über Garantien unterstützten Gründungen und KMU haben einen besseren Zugang zu Finanzierungsleistungen erhalten (insgesamt 427 Projekte mit einem Garantieobligo von EUR 36,2 Mio), weshalb Innovations- und Gründungsprojekte schneller, innovativer und sicherer umgesetzt werden konnten.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich aus dem Ausfüllen des Förderantrags, der Zusammenstellung von entsprechenden Unterlagen und aus der finalen Abrechnung des Projekts anhand eines vorgegebenen Formulars. Die aws verbessert sukzessive ihre digitale Informations- und Einreichplattform sowie sonstige Systeme, um die Kosten für Unternehmen weitere zu senken.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

4.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Auf Grund spezieller Rahmenbedingungen im 1. Halbjahr 2014 (automatisches Budgetprovisorium ab 1. Jänner 2014, da der Nationalrat für das Finanzjahr 2014 noch kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und keine vorläufige Vorsorge durch ein Bundesgesetz getroffen hatte) konnten – aus damaliger Sicht – weder das Budget 2014 noch die Höhe der Mittel 2014 für das gegenständliche Vorhaben abschließend festgelegt werden. Die Verlängerung der Förderrichtlinien und des Abwicklungsvertrages gemäß KMU-FG um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2014

stellte somit ein technisches Hilfskonstrukt dar, das aufgrund der Verlängerung der aktuellen beihilferechtlicher Regelungen und fehlender budgetärer Grundlagen notwendig geworden ist.

Um einerseits die geplante Richtlinienverlängerung befristet bis 30. Juni 2014 sicherzustellen, auf der anderen Seite aber dem BFG 2014 nicht vorzugreifen, wurde den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen 2014 unter der Maßgabe zugestimmt, dass budgetäre Mittel für das gegenständliche Vorhaben bis maximal zur Hälfte des für dieses Vorhabens im BVA 2013 zur Verfügung gestellten Volumens geleistet werden – das sind EUR 6,79 Mio. operative Mittel und EUR 1,584 Mio. für die Abwicklung der Förderprogramme. Vor diesen Hintergrund wurden die Zielwerte für die gegenständliche Förderrichtlinie auf Basis der IST-Werte des ersten Halbjahres 2013 abhängig von den Vorgaben des Bundeshaushalts ebenfalls fortgeschrieben.

Mit öffentlichen Garantien wird es den Unternehmen ermöglicht, Projekte früher, qualitativ höherwertiger und größer durchzuführen. Dies ist insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein großer Vorteil. Trotz schwierigen Umfelds konnte die aws im 1. Halbjahr 2014 eine hohe Nachfrage nach ihren Förderungs- und Finanzierungsprogrammen verzeichnen.

Auf Basis der Förderrichtlinie »Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen« gemäß KMU-Förderungsgesetz wurden Haftungen im Rahmen folgender Förderprogramme übernommen:

- Programmdokument »Jungunternehmerförderung – Haftung«
- Programmdokument »KMU-Innovationsförderung »Unternehmensdynamik« – Haftung
- Programmdokument Double Equity
- Programmdokument Mikrokredit für kleine Unternehmen
- Programmdokument KMU Stabilisierung
- Programmdokument Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen

Ausgehend von den oben beschriebenen speziellen Rahmenbedingungen im ersten Halbjahr 2014 konnten die Förderprogramme »Jungunternehmenförderung-Haftung« (Förderzusagen: +15 % ggü. 1. HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: +25 % ggü. 1. HJ 2013) und »KMU-Innovationsförderung »Unternehmensdynamik« – Haftung« (Förderzusagen: +39 % ggü. 1. HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: +9 % ggü. 1. HJ 2013) überplanmäßige Zielwerte verzeichnen. Die Förderprogramme »Mikrokredite für kleine Unternehmen« (Förderzusagen: +4 % ggü. 1. HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: -2 % ggü. 1. HJ 2013) »Double Equity« (Förderzusagen: +4 % ggü. 1. HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: -2 % ggü. 1. HJ 2013) und »KMU Stabilisierung« (Förderzusagen: +/-0 % ggü. 1. HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: +33 % ggü. 1. HJ 2013) konnten aufgrund stabiler Förderdaten die Zielwerte zur Gänze erreichen. Die vorgegebenen Zielwerte konnte das Förderprogramm »Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen« (9 Förderzusagen // ausgelöste Gesamtprojektkosten von ca. 2,3 Mio. €) auf Basis der Planungsvorgaben zumindest teilweise erreichen. Insgesamt wurden im Rahmen der aws Garantieprogramme gemäß KMU-FG 427 Förderzusagen (+21 % ggü. 1. HJ 2013) mit einer Gesamtförderleistung in Höhe von EUR 36,2 Mio. (+13 % ggü. 1. HJ 2013) und ausgelösten Gesamtprojektkosten in Höhe von EUR 56,9 Mio. (+1 % ggü. 1. HJ 2013) vergeben. Damit konnten insgesamt mehr als 2.500 Arbeitsplätze (+55 % ggü. 1. HJ 2013) gesichert bzw. neu geschaffen werden. Somit sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens auf Basis der anfangs getroffenen Annahme von fortgeschriebenen Zielwerten überplanmäßig eingetroffen.

Vor dem Hintergrund einer schwierigen, durch rückläufige Unternehmensinvestitionen geprägten, konjunkturellen Entwicklung kamen im 1. Halbjahr 2014 aws Förderungen und Finan-

zierungen zunehmend bei tendenziell kleineren Projekten zum Einsatz. Diese Aussage wird bestätigt durch den stärkeren Anstieg von Förderzusagen im Vergleich zu den geförderten Gesamtprojektkosten. Insgesamt setzten die aws Fördermaßnahmen wichtige Impulse für die österreichische Konjunktur, in dem sie den Unternehmen einfache und vielfältige Unterstützung und Finanzierungsmöglichkeiten bieten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

aws Förderleistungsbericht 2014 (gesamt)

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/aws_2014_Leistungsbericht.pdf

5. Vorhaben: aws Zuschussprogramme gemäß KMU-FG



Langtitel: Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahme »Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung« unterstützt die Ziele des Regierungsprogramms 2008–2013-Paket »Arbeitsplätze und Standortpolitik«. Darin bekennt sich die Bundesregierung während der gesamten Legislaturperiode zu einer effizienten Wachstumspolitik.

Das Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Jungunternehmern sowie die Stärkung und Festigung des Wachstumspotentials sowie des Innovationspotentials von wirtschaftlich selbstständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Dies beinhaltet vor allem die Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen und von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Damit soll auch ein aktiver Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungssituation geleistet werden.

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMWFJ-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMWFJ-GB40.02-M5: Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze

5.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Der Zielgruppe (»Betroffenen«) dieses Vorhabens sind wirtschaftlich selbstständige kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Basis ist das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) in der geltenden Fassung.

In §1 KMU-FG werden vom Gesetzgeber folgende Ziele gesetzt:

- (1) Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die unten umschriebenen Förderungsmaßnahmen durch den Bund

(2) Die Förderungsmaßnahmen haben – mit dem Ziel, durch eine verstärkte Förderung der KMU das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen – der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von bestehenden KMU durch Erleichterung von Marktanpassungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Gründung von wettbewerbsfähigen KMU zu dienen.

In §2 KMU-FG wird definiert, dass eine Förderung gewährt werden kann durch:

4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse;
5. sonstige Geldzuwendungen;
6. sonstige geldwerte Leistungen, wie Beratungen oder Serviceleistungen

Als weitere Förderungsmaßnahme stehen die Übernahme von Haftungen (Bürgschaften, Garantien) u. a. durch die im Bundesbesitz stehende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) nach Maßgabe ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Gewährung einer Förderung durch mehr als eine der genannten Maßnahmen für dasselbe Vorhaben sowie durch gemeinsame, den Zielsetzungen des KMU-FGs entsprechende Förderungsmaßnahmen mit anderen Rechtsträgern ist zulässig.

Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union und wurde mitgeteilt zur Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Amtsblatt der EK L 214). Weitere programmspezifische EU-rechtliche Grundlagen sind in den jeweiligen Programmdokumenten der Maßnahmen angeführt.

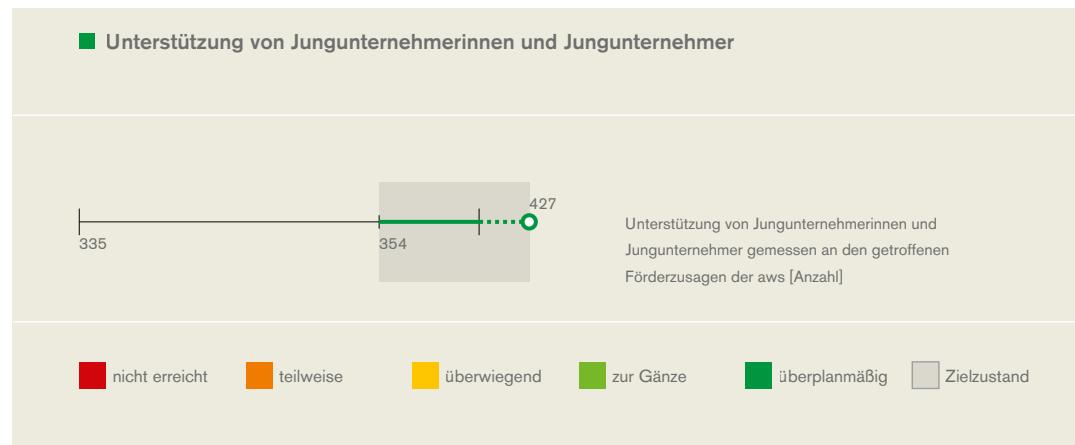
Verlängerung der bestehenden Richtlinie:

Aufgrund des noch nicht beschlossenen Bundeshaushalts 2014 und der unverändert verlängerten wesentlichen beihilfenrechtlichen Grundlage (=Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) soll zur Vermeidung eines Förderungsstopps eine Verlängerung der bestehenden Richtlinien und Programmdokumente bis zum 30. Juni 2014 vorgenommen werden.

5.2 Ziele

1: Unterstützung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer

Ergebnis der Evaluierung



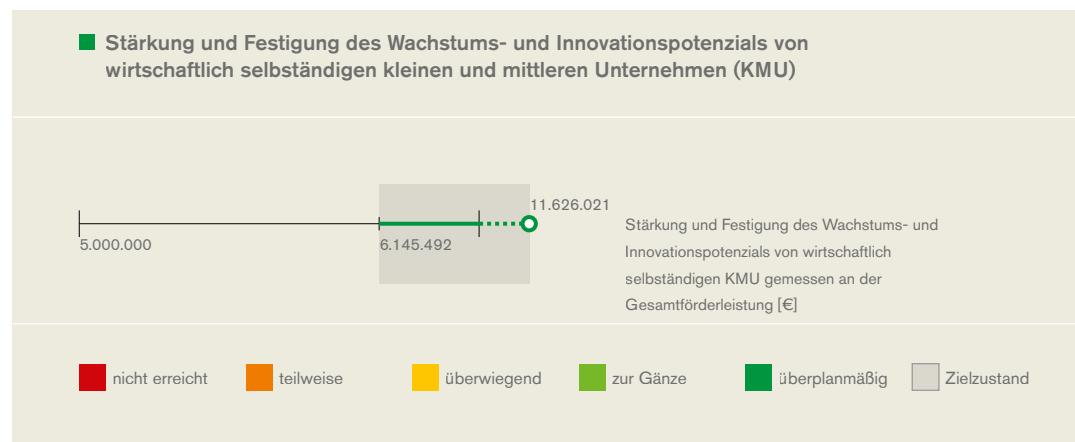
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Programmdokument Jungunternehmerförderung – Zuschuss – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 4: Programmdokument Gründungs-/Nachfolgebonus – überwiegend erreicht

2: Stärkung und Festigung des Wachstums- und Innovationspotentials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Programmdokument KMU-Innovationsförderung »Unternehmensdynamik«
– Zuschuss – überplanmäßig erreicht

Maßnahme 3: Programmdokument Innovationsschutz und Innovationsvermarktung – teilweise erreicht

5.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Werkleistungen:

Bezeichnet den finanziellen Aufwand für die Abwicklung dieser Fördermaßnahme und ist in der UG 40 budgetiert. Der finanzielle Aufwand wurde auf Grundlage des BVA 2013 für das 1. Halbjahr 2014 fortgeschrieben – d. h. EUR 3.096.000 (2013) / 2 = EUR 1.548.000 und davon EUR 548.000 für die Abwicklung der Zuschussprogramme gemäß KMU-FG. Im Jahr 2014 wurden insgesamt EUR 3.756.183,75 an Abwicklungskosten (inkl. Konjunkturpaket 2013) verrechnet – davon EUR 1.230.236,33 für Prämienförderungen. Für das 1. Halbjahr 2014 ergeben sich somit Abwicklungskosten iHv. EUR 615.118,17.

Transferleistungen:

Bezeichnet die aus den Zuschusszusagen zu erwartenden Förderleistungen und ist in der UG 40 budgetiert. Der finanzielle Aufwand wurde auf Grundlage des Budgets von 2013 für das 1. Halbjahr 2014 fortgeschrieben – d. h. EUR 13.580.000 (2013) / 2 = EUR 6.790.000. Im ersten Halbjahr 2014 wurden im Rahmen der aws Zuschussprogramme gemäß KMU-FG Förderzusagen mit einer Gesamt-Förderleistung iHv. EUR 11.626.021 gemacht. Die hohe Abweichung von den Planwerten ist zurückzuführen auf zusätzliche Förderleistungen, die durch das Konjunkturpaket 2013 finanziert wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Aufgrund der notwendigen Bedeckung der administrativen Kosten der aws (Zuschuss- und Garantiefördermaßnahmen) erfolgte 2014 eine Abdeckung durch Umwidmung von Mitteln aus Position »aws Fördermittel gemäß KMU-FG« in Höhe von insgesamt EUR 293.793,36 – d. h. EUR 146.896,68 für das 1. Halbjahr 2014. Da insgesamt das aws Budget eingehalten wurde, entstand kein Mehraufwand.

Im Rahmen des Konjunkturpakets 2013 wurde das Förderprogramm »KMU-Innovationsförderung »Unternehmensdynamik« – Zuschuss« bei einer Programmlaufzeit bis 30. Juni 2014 mit einem maximalen Fördervolumen von bis zu EUR 10 Mio. (inkl. Abwicklungskosten) aufgestockt.

5.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013	2014	2015	2016	2017
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	20	20	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	7	7	0	0
Werkleistungen	0	548	615	0	0
Transferaufwand	0	6.790	11.626	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	7.365	12.268	0	0
Nettoergebnis	0	-7.365	-12.268	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013–2017	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	20	20	0
Betrieblicher Sachaufwand	7	7	0
Werkleistungen	548	615	67
Transferaufwand	6.790	11.626	4.836
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.365	12.268	4.903
Nettoergebnis	-7.365	-12.268	

5.5 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Maßnahmen leisteten einen Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der österreichischen KMU indem sie Gründungsprojekte und Innovationsprojekte unterstützten. Durch die Zuschüsse wurden Impulse für Unternehmensgründungen gesetzt und die Faktorkosten für Innovationsprojekte entlastet. Innovations- und Gründungsprojekte wurden damit jedenfalls qualitativ verbessert, d.h. innovativer, schneller und sicherer umgesetzt. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Beschäftigungssituation in Österreich geleistet.

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen
- Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die Zuschussförderung wurden die finanziellen Aufwendungen für Gründungen und Innovationen reduziert und somit für die Unternehmen erleichtert (insgesamt 1.257 Förderzusagen mit einer Gesamt-Förderleistung von EUR 11.626.021 – inkl. Konjunkturpaket 2013). Damit erhöhte sich die Gründungsdynamik und Wettbewerbsstärke sowie die Innovationstätigkeit von KMU und Unternehmensgründungen.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich aus dem Ausfüllen des Förderantrags, der Zusammenstellung von entsprechenden Unterlagen und aus der finalen Abrechnung des Projekts anhand eines vorgegebenen Formulars. Die AWS verbessert sukzessive ihre digitale Informations- und Einreichplattform sowie sonstige Systeme, um die Kosten für Unternehmen weitere zu senken.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

5.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Auf Grund spezieller Rahmenbedingungen im ersten Halbjahr 2014 (automatisches Budgetprovisorium ab 1. Jänner 2014, da der Nationalrat für das Finanzjahr 2014 noch kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und keine vorläufige Vorsorge durch ein Bundesgesetz getroffen hatte) konnten – aus damaliger Sicht – weder das Budget 2014 noch die Höhe der Mittel 2014 für das gegenständliche Vorhaben abschließend festgelegt werden. Die Verlängerung der Förderrichtlinien und des Abwicklungsvertrages gemäß KMU-FG um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2014 stellte somit ein technisches Hilfskonstrukt dar, das aufgrund der Verlängerung der aktuellen beihilferechtlicher Regelungen und fehlender budgetärer Grundlagen notwendig geworden ist.

Um einerseits die geplante Richtlinienverlängerung befristet bis 30. Juni 2014 sicherzustellen, auf der anderen Seite aber dem BFG 2014 nicht vorzugreifen, wurde den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen 2014 unter der Maßgabe zugestimmt, dass budgetäre Mittel für das gegenständliche Vorhaben bis maximal zur Hälfte des für dieses Vorhabens im BVA 2013 zur Verfügung gestellten Volumens geleistet werden – das sind 6,79 Mio. € operative Mittel und 1,584 Mio. € für die Abwicklung der Förderprogramme. Vor diesen Hintergrund wurden die Zielwerte für die gegenständliche Förderrichtlinie auf Basis der IST-Werte des ersten Halbjahres 2013 abhängig von den Vorgaben des Bundeshaushalts ebenfalls fortgeschrieben.

Die aws Zuschussprogramme entfalteten ihre beste Wirkung selektiv für Forschung, Entwicklung und Innovation in den Bereichen Umwelt, Nachhaltigkeit, Energieeffizienz oder als Prämie für besondere arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen. So wurde gezielt eine hohe Förderungsintensität erreicht, die eine substanzelle Beteiligung der öffentlichen Hand an den relevanten Ausgaben bedeutet und auch mit einer entsprechenden Förderungswirkung verbunden ist.

Die aws Förderdaten im 1. Halbjahr 2014 zeigen, dass trotz eines schwierigen Umfelds die aws eine hohe Nachfrage nach ihren Förderungs- und Finanzierungsprogrammen verzeichnen konnte. Auf Basis der Förderrichtlinie »Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung« gemäß KMU-Förderungsgesetz wurden Zuschüsse im Rahmen folgender Förderprogramme übernommen:

- Programmdokument Jungunternehmerförderung – Zuschuss
- Programmdokument KMU-Innovationsförderung Unternehmensdynamik – Zuschuss
- Programmdokument Innovationsschutz und Innovationsvermarktung
- Programmdokument Gründungs-/Nachfolgebonus

Ausgehend von den oben beschriebenen speziellen Rahmenbedingungen im ersten Halbjahr 2014 konnten die Förderprogramme »Jungunternehmenförderung-Zuschuss« (Förderzusagen: +17 % ggü. 1.HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: +19 % ggü. 1.HJ 2013) und »KMU-Innovationsförderung »Unternehmensdynamik« – Zuschuss« (Förderzusagen: +182 % ggü. 1.HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: +156 % ggü. 1.HJ 2013) überplanmäßige Zielwerte verzeichnen. Das mit Ende 2011 ausgelaufene Förderprogramm »Gründungs-/Nachfolgebonus« (Förderzusagen: -24 % ggü. 1.HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: +690 % ggü. 1.HJ 2013) konnte aufgrund der erwartungsgemäßen Entwicklung der Förderdaten die Zielwerte zur Gänze erreichen. Die Abweichungen ggü. 1.HJ 2013 sind auf niedrige Förderzusagen bei gleichzeitig höheren ausgelösten Gesamtprojektkosten aufgrund von Einzelprojekten zurückzuführen. Die vorgegebenen Zielwerte konnte das Förderprogramm »Innovationsschutz und

Innovationsvermarktung« (Förderzusagen: -49 % ggü. 1.HJ 2013 // ausgelöste Gesamtprojektkosten: -47 % ggü. 1.HJ 2013) auf Basis der Planungsvorgaben zumindest teilweise erreichen. Die Abweichungen sind auf das kleine Volumen des Förderprogramms zurückzuführen.

Insgesamt wurden im Rahmen der aws Zuschussprogramme gemäß KMU-FG 1.257 Förderzusagen (+44 % ggü. 1.HJ 2013) mit einer Gesamtförderleistung in Höhe von EUR 11,6 Mio. (+89 % ggü. 1.HJ 2013) und ausgelösten Gesamtprojektkosten in Höhe von EUR 228,7 Mio. (+120 % ggü. 1.HJ 2013) vergeben. Damit konnten insgesamt knapp 12.000 Arbeitsplätze (+218 % ggü. 1.HJ 2013) gesichert bzw. neu geschaffen werden. Somit sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens auf Basis der anfangs getroffenen Annahme von fortgeschriebenen Zielwerten überplanmäßig eingetroffen.

Vor dem Hintergrund einer schwierigen, durch rückläufige Unternehmensinvestitionen geprägten, konjunkturellen Entwicklung im Jahr 2014 kamen aws Förderungen und Finanzierungen zunehmend bei tendenziell kleineren Projekten zum Einsatz. Darüber hinaus ist der Anstieg der aws Zuschussleistungen (insb. beim Förderprogramm »KMU Innovationsförderung »Unternehmensdynamik«) auf die gesetzten Impulse des im Juni 2013 im Ministerrat beschlossenen Konjunkturpakets 2013 zurückzuführen. Insgesamt setzten die aws Fördermaßnahmen wichtige Impulse für die österreichische Konjunktur, in dem sie den Unternehmen einfache und vielfältige Unterstützung und Finanzierungsmöglichkeiten bieten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

aws Förderleistungsbericht 2014 (gesamt)

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/aws_2014_Leistungsbericht.pdf

6. Vorhaben: Lehrberufspaket 2014

Langtitel: Lehrberufspaket 2014



Vorhabensart: Verordnung



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung 2013 – 2018 wurde im Kapitel »Wachstum und Beschäftigung für Österreich« das Ziel: »Aufwertung der Lehre« formuliert.



Die laufenden Adaptierungen von Ausbildungsordnungen in einzelnen Lehrberufen, die zusammen mit Vertretern/innen der Wirtschaft sowie Arbeitnehmervertretern/innen beschlossen werden, bilden eine wichtige Säule für die Erreichung dieses Ziels, indem eine moderne Ausbildung gewährleistet wird.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-111.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMWFW-GB40.02-M2: Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

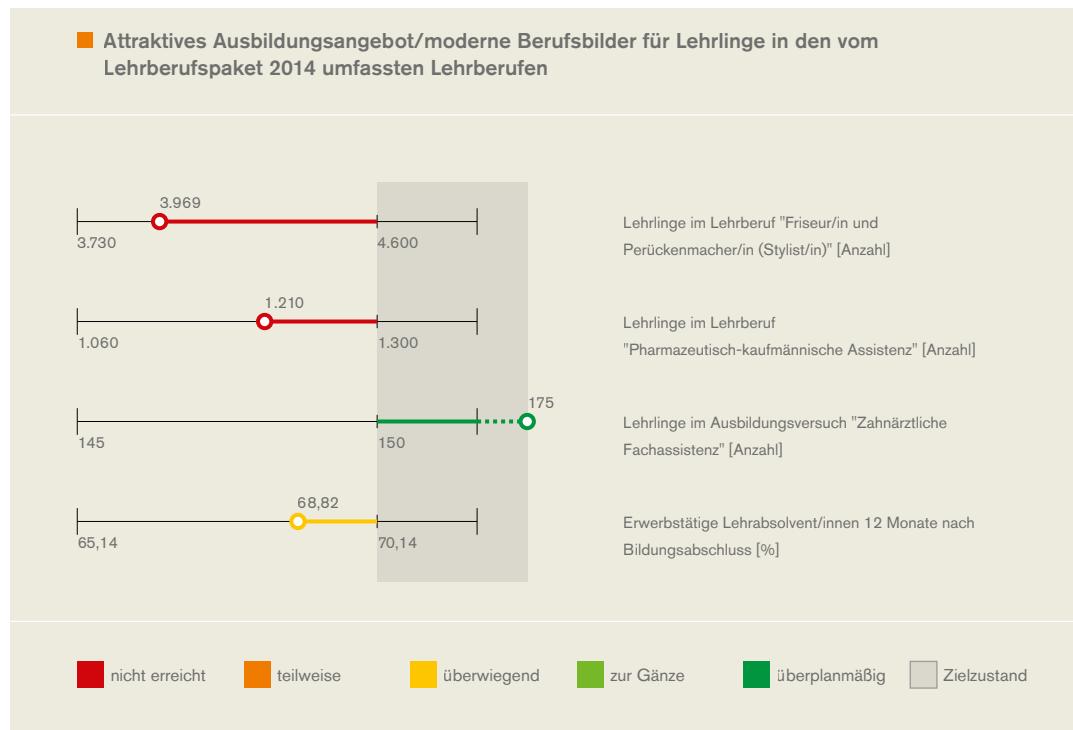
6.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Aufgrund der Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden ist eine Modernisierung der Berufsbilder für die vom »Lehrberufspaket 2014« umfassten Lehrberufe erforderlich. Der Ausbildungsversuch »Zahnärztliche Fachassistentin« soll aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung um weitere drei Jahre verlängert werden.

6.2 Ziele

1: Attraktives Ausbildungsangebot/moderne Berufsbilder für Lehrlinge in den vom Lehrberufspaket 2014 umfassten Lehrberufen Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Neue Ausbildungsordnung für den Lehrberuf »Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in)« – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Neue Ausbildungsordnung für den Lehrberuf »Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz« – zur Gänze erreicht

Maßnahme 3: Verlängerung des Ausbildungsversuches Zahnärztliche Fachassistenz – zur Gänze erreicht

6.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Kosten für das Personal in den Berufsschulen werden jeweils zu 50 % vom Bund und 50 % vom Land getragen. Hier ausgewiesen werden nur die Kosten für den Bund. Im Schuljahr 2014/2015 wurden 3 Klassen geführt. Die Gesamtkosten wurden zu einem Drittel dem Jahr 2014 und zu zwei Dritteln dem Jahr 2015 zugeordnet. Die Kosten für das Schuljahr 2015/2016 (6 Klassen) iHv € 244.721,37 wurden wiederum zu einem Drittel dem Jahr 2015 und zu zwei Dritteln dem Jahr 2016 zugeschrieben. Diese Berechnungsmethode wurde mit dem BMB abgestimmt.

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen derzeit noch keine Personalkosten vor. Daher wurden für das Jahr 2016 die Gesamtkosten – unter Berücksichtigung, dass sich die Klassenzahl nicht erhöht und die Kostenstruktur somit gleich jener des Schuljahres 2015/2016 ist – errechnet indem ein Drittel der Kosten des Schuljahres 2015/2016 (entspr. € 40.786,90) addiert wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

6.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	20	40	81	61
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	137	85	162	170
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	157	125	243	231
Nettoergebnis	0	-157	-125	-243	-231

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	207	223	16
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	765	460	-305
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	972	683	-289
Nettoergebnis	-972	-683	-379

6.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Chancen der Jugendlichen werden durch eine moderne Ausbildung gefördert, damit sie am Arbeitsmarkt erfolgreich sind.

Zum Stichtag 31.12.2013 wurden 5.922 Lehrlinge in den vom Lehrberufspaket umfassten drei Berufen ausgebildet. Zum Stichtag 31.12.2016 waren dies 5.354.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

6.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Ein Schlüsselement des Lehrlingssystems ist die unmittelbare Einmündung der Ausbildung in den Arbeitsmarkt. Um dies weiterhin gewährleisten zu können müssen einzelne Ausbildungsordnungen (inkl. Berufsbild etc.) laufend erneuert bzw. neue Lehrberufe geschaffen werden. Durch die stetige Einbindung der Sozialpartner (Vertretung der Arbeitgeber/innen und Vertretung der Arbeitnehmer/innen) wird in laufenden Modernisierungsprozessen sichergestellt, dass sowohl aus sozialer als auch arbeitsmarkt- und standortpolitischer Sicht die hohe Qualität und insbesondere Aktualität der Lehrlingsausbildung gewährleistet bleibt.

Die Rückgänge der Lehrlinge ist vor allem auf die demographische Entwicklung zurückzuführen: Zwischen 2013 und 2016 ist die Zahl der 15-Jährigen (potentielle Lehrstellennachfrage) in Österreich von 88.491 auf 84.557 gesunken. Ebenso ist in den letzten Jahren die Zahl der Lehrbetriebe gesunken. In den Lehrberufen, welche vom Lehrberufspaket 2014 betroffen waren, sank die Zahl der Ausbildungsbetriebe von 2013: 2.833 auf 2016: 2.531 bzw. ca. -11 %. In den nächsten Jahren ist – insb. aufgrund Migrationsbewegungen – ein Anstieg der 15-Jährigen (und damit auch der Lehrlingszahlen) zu erwarten.

Im Zuge einer Befragung iRd Gesamtevaluierung der betrieblichen Lehrstellenförderung gaben mehr als 75 % der befragten Lehrabsolventen/innen an mit der Ausbildung im Betrieb zufrieden zu sein.

Zu gegenständlichen Vorhaben – Lehrberufspaket 2014

Aufgrund der Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden wurde eine Modernisierung der Berufsbilder für die vom »Lehrberufspaket 2014« umfassten Lehrberufe erforderlich. Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

7. Modernisierung der Ausbildungsordnung aus dem Jahr 2004 für den Lehrberuf »Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in
8. Modernisierung der Ausbildungsordnung aus dem Jahr 1994 (zuletzt novelliert 2001) für den Lehrberuf »Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz«
9. Verlängerung des Ausbildungsversuches Zahnärztliche Fachassistentenz, der 2009 gestartet wurde. Im Zuge der Evaluierung wurde festgestellt, dass dieses Ausbildungsangebot sowohl von Jugendlichen/Lehrlingen als auch Unternehmen grundsätzlich positiv gesehen wird.

Die genauen Inhalte (Modernisierungsmaßnahmen) können den geänderten Ausbildungsordnungen (BGBl. II Nr. 135/2014 sowie BGBl II Nr. 137/2014) entnommen werden.

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung des Vorhabens – Lehrberufspaket 2014

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen kann der Umsetzungserfolg des Gesamtvorhabens zumindest als teilweise erreicht betrachtet werden. Besonders positiv haben sich die Zielindikatoren im Lehrberuf »Zahnärztliche Fachassistentenz« entwickelt, weshalb im Lehrberufspaket 2017 eine weitere 3-jährige Verlängerung dieser Ausbildung vorgesehen ist. Weiters ist hier zu berücksichtigen, dass sämtliche Unterstützungsmöglichkeiten auch allen (hpts. weiblichen) Lehrlingen im LB Zahnärztliche Fachassistentenz zur Verfügung stehen (Unterschied zu Ausbildungsmöglichkeit auf gesundheitsrechtlicher Grundlage (§§ 81ff ZÄG)).

Ergebnisse im Detail:

Im Zuge der Evaluierung der betrieblichen Lehrstellenförderung wurde auch der Arbeitsmarktstatus der Lehrabsolventen/innen zwischen 2008–2013 drei Jahre nach Lehrabschluss erhoben. Demnach waren über 80 % aller Pharmazeutisch kaufmännischen Assistenten/innen erwerbstätig, bei Personen die bei Friseuren (Fachgruppe des Lehrbetriebs) ausgebildet wurden, waren dies über 72 %. Zum Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistentenz gibt es diesbezüglich noch keine Daten.

Zu den Schwellenwertberechnungen:

Da – wie oben erwähnt – die Zahl der 15-jährigen zwischen 2013 bis 2016 um rund 4,5 % zurückgegangen ist, wurden die Schwellenwerte bei jenen Zielindikatoren, welche Personenzahlen abbilden, wie folgt berechnet:

Obere Schwelle +5 % zum Zielzustand abzgl. -4,5 % (demographischer Korrekturfaktor) (für die bereits etablierten und iRd Lehrberufspakets modernisierten Lehrberufe)

Untere Schwelle -15 % zum Zielzustand abzgl. -4,5 % (demographischer Korrekturfaktor) (für die Verlängerung des Ausbildungsversuchs LB »Zahnärztliche Fachassistentenz«) Die Ergebnisse wurden auf ganze Zehner gerundet dargestellt.

Für den Indikator basierend auf dem Bildungsbezogenen Erwerbskarrierenmonitoring konnten die Daten für die einzelnen Lehrberufe nicht erhoben werden (bzw. würden einen unverhältnismäßigen Aufwand bedingen). Daher wurden hier die Werte (wie auch in der WFA 2014) über alle Lehrberufe gesamt ausgewiesen. Bei den Schwellenwerten wurden zum Zielwert +/- 5 % angesetzt.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Evaluierung des Ausbildungsversuchs »Zahnärztliche Fachassistentenz«.

Aufgrund dieser Evaluierung soll die »Zahnärztliche Fachassistentenz« um weitere drei Jahre verlängert werden (Umsetzung im Lehrberufspaket 2017).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Lehrberufsentwicklung

<http://www.bmwf.at/Berufsausbildung/LehrberufeInOesterreich/Seiten/default.aspx>

Lehrlingsausbildung im Überblick 2016

<http://www.ibw.at/de/ibw-studien/1-studien/fb188/P692-lehrlingsausbildung-im-ueberblick-2016-2016>

Lehrlingsausbildung im Überblick 2013

<http://www.ibw.at/de/ibw-studien/1-studien/fb176/P602-lehrlingsausbildung-im-ueberblick-2013-2013>

Hintergrundanalyse der betrieblichen Lehrstellenförderung

https://www.bmwf.at/Berufsausbildung/Ingenieurwesen/Documents/Synthesebericht_Endbericht_ibw_oeibf_neu.pdf

7. Vorhaben: Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters

Langtitel: Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 59 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-127.html>



7.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Daten des Adressregisters werden tagesaktuell geführt und können derzeit über den Online-Shop des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen bezogen werden. Die Aktualität der Daten bezieht sich auf den Zeitpunkt der Bestellung.

Die bisherigen Standardentgelte und Nutzungsbedingungen beinhalten nur den klassischen Downloadvorgang (die physische Lieferung der Daten auf Datenträger bzw. die Versendung eines Download – Links im Rahmen einer Bestellung) nicht aber die neuen Services mit direkten Anbindungen für Echtzeitzugriffe.

Da es den dringenden Kundenbedarf (vor allem von allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und von privaten Unternehmen) gibt, einen direkten Zugriff auf die aktuellen Daten des Adressregisters zu erhalten, sollen nun auch Services (WEB-Services und Location Based Services – »LBS-Services«) angeboten werden, um den Kunden eine Online-Anbindung an die aktuellen Daten zu ermöglichen. Dadurch wird der Prozess der Datenbereitstellung seitens des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Prozess der Datenintegration seitens der o.a. Kunden optimiert. Somit werden letztendlich die Aufwendungen auf beiden Seiten reduziert.

Der Erlass »Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters« liefert die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage sowohl für die bisherige Abgabe der Daten, als auch für die Bereitstellung der Daten in Form von Services. Der Grund des Tätigwerdens ist somit die Festsetzung von Preisen für Services damit diese vertrieben werden können. Die bisherigen Preise für Daten des Adressregisters werden dabei nicht verändert.

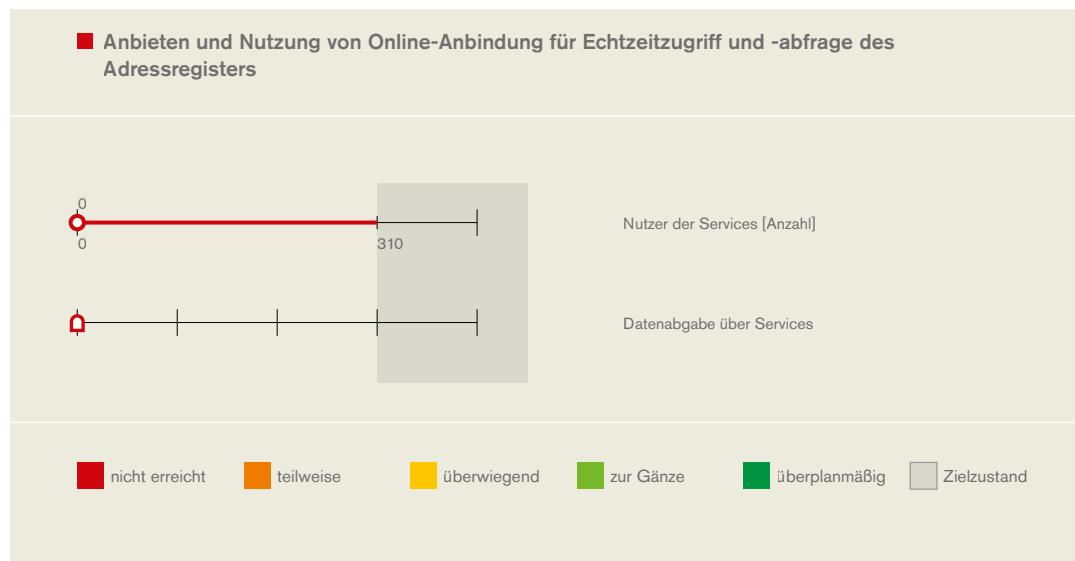
7.2 Ziele

1: Anbieten und Nutzung von Online-Anbindung für Echtzeitzugriff und -abfrage des Adressregisters

Beschreibung des Ziels

Mit der direkten Anbindung an das Adressregister wird ein vielfach vorhandener Kundenbedarf abgedeckt. Eine Erhöhung der Kundenanzahl wird dadurch erwartet.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

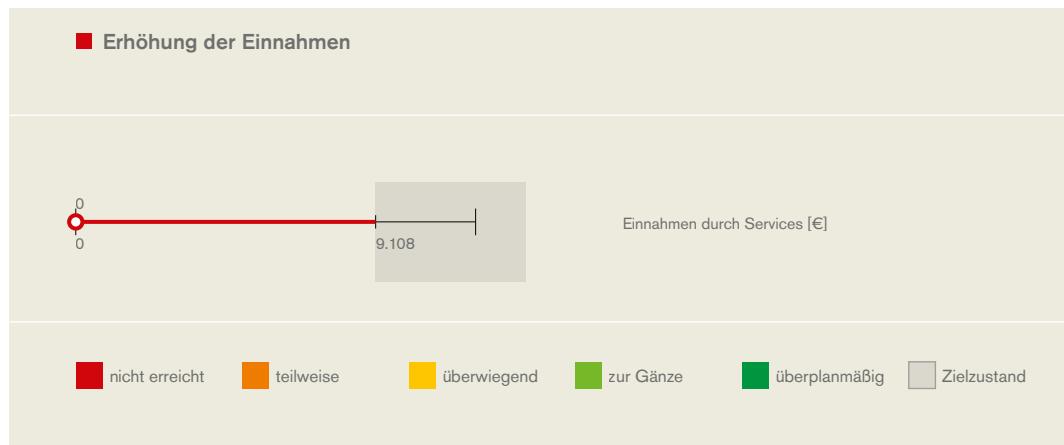
Maßnahme 1: Festlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Form von Standardentgelten und Nutzungsbedingungen – zur Gänze erreicht

2: Erhöhung der Einnahmen

Beschreibung des Ziels

Durch das Anbieten der Services soll eine Erhöhung der Einnahmen erreicht werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Form von Standardentgelten und Nutzungsbedingungen – zur Gänze erreicht

7.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Keine finanzielle Auswirkung, da die Services noch nicht freigeschalten sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Keine finanzielle Auswirkung, da die Services noch nicht freigeschalten sind.

7.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Anfalls

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	3	0	6	0	7
Personalaufwand	4	0	2	0	4
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	4	0	2	0	4
Nettoergebnis	-1	0	4	0	3

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
Erträge		16	0
Personalaufwand		10	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0
Werkleistungen		0	0
Transferaufwand		0	0
Sonstige Aufwendungen		0	0
Aufwendungen gesamt		10	0
Nettoergebnis		6	0

7.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

7.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: nicht eingetreten

Der Erlass vom 23. Oktober 2014 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, »Standartgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters«, wurde im Amtsblatt für das Vermessungswesen vom 1. November 2014 kundgemacht.

Nach Freischaltung der Adress-Suchservices werden mehr Kunden und höhere Einnahmen erwartet. Aus technischen Gründen verzögert sich die Freischaltung der Adress-Suchservices. Es wird erwartet, dass die Steigerung der Kunden-Anzahl nach der geplanten Freischaltung 2017 eintreten wird. Seit 1.11.2016 kommen alle Einnahmen des Adressregisters jedoch ausschließlich den Städten und Gemeinden zugute, sodass für den Bund aufgrund dieser Gesetzes-Änderung (§ 48 VermG) nunmehr keinesfalls Einnahmen zu erwarten sind.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja
2018

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

8. Vorhaben: Verlängerung der Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie »Bonus für Meister- und Befähigungsprüfungen« bis 30. Juni 2015

Langtitel: Verlängerung der Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie »Bonus für Meister- und Befähigungsprüfungen« bis 30. Juni 2015



Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMWFW-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-128.html>

8.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

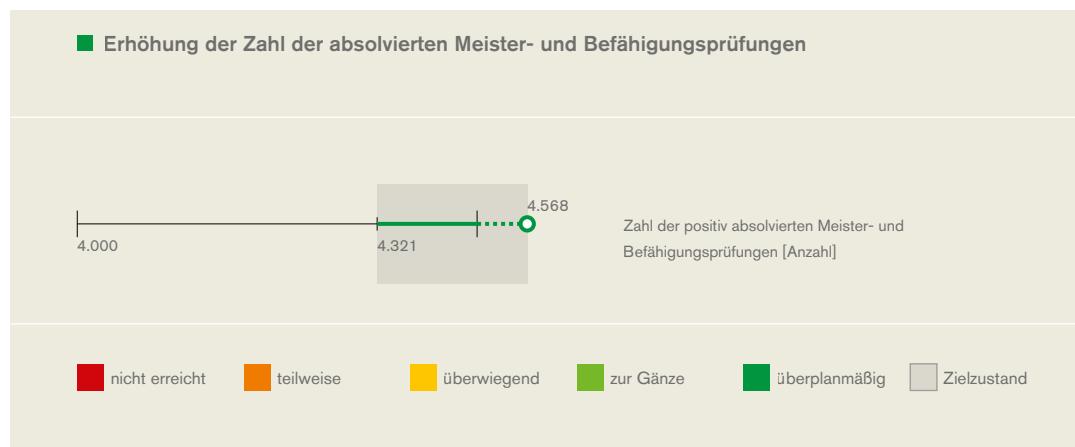
Ziel der ggst. Förderungsrichtlinie ist es, mehr Personen zu motivieren, Meister- bzw. Befähigungsprüfungen in Handwerk und Gewerbe abzulegen und dadurch ihre persönliche berufliche Qualifikation zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet und gleichzeitig ein Signal der Anerkennung der postsekundären Berufsausbildung gesetzt werden.

Aktuell können Förderungsansuchen im Rahmen der ggst. Richtlinie bis 28. Februar 2015 für jene Meister- bzw. Befähigungsprüfungen eingebracht werden, welche im Zeitraum 1. November 2011 bis 31. Dezember 2014 positiv abgeschlossen worden sind. Für die von den Absolventen bezahlten Prüfgebühren (gemäß Verordnung des BMWA über die Durchführung der Prüfungen – Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl II Nr. 110/2004) kann vom BMWFW ein Zuschuss in Höhe eines Drittels der bezahlten Prüfgebühren gewährt werden.

Die Förderungsaktion soll bis 30. Juni 2015 verlängert werden. Förderungsfähig sollen die Prüfungsgebühren auch jener Meister- und Befähigungsprüfungen sein, die während des Zeitraums 1. Jänner 2015 bis 30. Juni 2015 abgeschlossen worden sind, wobei das Datum des Bestehens des letzten für die Gesamtprüfung erforderlichen Moduls ausschlaggebend ist. Ansuchen können bis einschließlich 31. August 2015 beim BMWFW eingebracht werden.

8.2 Ziele

1: Erhöhung der Zahl der absolvierten Meister- und Befähigungsprüfungen Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung eines Zuschusses in Höhe eines Drittels der bezahlten Prüfgebühren – zur Gänze erreicht

8.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Bedingt durch unvollständige Antragsunterlagen sowie personelle Engpässe bei der Bearbeitung der Förderungsansuchen waren zu Jahresbeginn 2015 noch Ansuchen aus den Jahren 2012 – 2014 offen, weshalb es nicht möglich war, alle im Jahr 2015 eingebrachten Ansuchen noch im selben Jahr zu erledigen. Von den im Zeitraum Jänner bis August 2015 eingebrachten knapp 2.000 Ansuchen konnte im Jahr 2015 etwa ein Fünftel erledigt werden, der überwiegende Teil wurde erst im Jahr 2016 bearbeitet. Der Personalaufwand, der betriebliche Sachaufwand und der Transferaufwand haben sich daher in das Folgejahr verlagert. Mit den für Personalaufwand und betrieblichen Sachaufwand budgetierten Mitteln konnte das Auslangen gefunden werden. Von den knapp 2.000 eingebrachten Ansuchen haben 1.561 Ansuchen eine Zusage erhalten, wofür Förderungsmittel in Höhe von rund € 259.000 zur Auszahlung gebracht wurden. Die Höhe eines durchschnittlichen Förderungszuschusses betrug somit € 165,80. Die für den Transferaufwand vorgesehenen Mittel wurden um ca. € 19.000 überschritten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

8.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	26	6	20	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	9	2	7	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	240	61	198	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	275	69	225	0
Nettoergebnis	0	0	-275	-69	0

		2014 – 2018	
	in Tsd. €	Plan	Ist
			Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	26	26	0
Betrieblicher Sachaufwand	9	9	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	240	259	19
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	275	294	19
Nettoergebnis	-275		

8.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

8.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Durch den »Meisterbonus« sollten mehr Personen motiviert werden, eine Meister- bzw. Befähigungsprüfung in Handwerk und Gewerbe abzulegen und dadurch ihre persönliche berufliche Qualifikation zu steigern. Dies sollte den Wirtschaftsstandort Österreich stärken, dem Fachkräftemangel entgegenwirken und gleichzeitig auch ein Signal der Anerkennung der postsekundären Berufsausbildung sein. Der »Meisterbonus« wurde in Form eines finanziellen Zuschusses in Höhe eines Drittels der von den Prüfungsabsolventen bezahlten Prüfungsgebühren gewährt. Förderbar waren ausschließlich die Gebühren für bestandene Modulprüfungen, wobei die Förderung nur dann gewährt wurde, wenn alle für die Meister- bzw. Befähigungsprüfung erforderlichen Module positiv absolviert bzw. auf Grund vorhandener Qualifikationen angerechnet wurden.

Im Jahr 2011, dem Jahr vor Einführung des »Meisterbonus«, wurden österreichweit 3.927 Meister- und Befähigungsprüfungen (Quelle: WKÖ) positiv absolviert, im Jahr 2012, in welchem der »Meisterbonus« erstmals gewährt wurde, waren es bereits 4.320 Absolventen und in den Jahren 2013 und 2014 konnte die Zahl der Absolventen mit 4.321 bzw. 4.327 auf dem hohen Niveau (+ 10 % gegenüber 2011) gehalten werden.

Ziel der (letztmaligen) Verlängerung der Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie »Meisterbonus« bis 30. Juni 2015 war, den hohen Stand an positiv absolvierten Prüfungen zumindest zu halten. Mit 4.568 positiv abgeschlossenen Meister- und Befähigungsprüfungen im Jahr 2015 (Quelle: Prüfungsstatistik der WKÖ 2015) konnte dieses Ziel sogar übertroffen werden (+ 5,6 % gegenüber 2014 bzw. + 16,3 % gegenüber 2011).

Insgesamt sind während der gesamten Geltungsdauer der Förderung mehr als 8.700 Förderungsansuchen gestellt worden, von denen mehr als 7.100 positiv entschieden wurden. An Förderungszuschüssen wurden rund € 1,1 Mio. ausgezahlt. Im Jahr 2015 wurden bis einschließlich 31. August (Ende der Einreichfrist) knapp 2.000 Förderungsansuchen gestellt, von denen 1.561 eine Förderungszusage erhielten. Die durchschnittliche Höhe der gewährten Förderungszuschüsse betrug € 165,80, die auf die Ansachen des Jahres 2015 entfallenden Förderungszuschüsse beliefen sich auf insgesamt € 259.000 und gelangten in den Jahren 2015 und 2016 zur Auszahlung.

Im Lichte knapper Budgetmittel ist die Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie »Meisterbonus« nicht mehr verlängert worden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

9. Vorhaben: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Handelsstatistikverordnung 2009 (HStatVO 2009) geändert wird



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-107.html>

Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Handelsstatistikverordnung 2009 (HStatVO 2009) geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMWFW-UG 40-W3: Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft

9.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Mit der Novelle der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates, ABl. Nr. L 102 vom 7.4.2004 S. 1, durch die Verordnung (EG) Nr. 1093/2013, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S. 28, wurde der »Mindestabdeckungsgrad für Eingänge« von 95 % auf 93 % gesenkt. Der »Mindestabdeckungsgrad für Eingänge« besagt, dass mindestens dieser Anteil in Prozent des Gesamtwertes der Einfuhren eines EU-Mitgliedstaats aus den anderen EU-Mitgliedstaaten durch Unternehmensbefragung (INTRASTAT-Meldungen der Unternehmen) zu erfassen ist. Der Mindestabdeckungsgrad wird in Prozent ausgedrückt und ist für alle EU-Mitgliedstaaten gleich hoch. Die Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten werden Eingänge genannt. Die Ausfuhren in die EU-Mitgliedstaaten werden Versendungen genannt.

Darüber hinaus zeigte der Handel zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten seit der letzten Novelle der HStatVO (Inkrafttreten 2013) eine expansive Entwicklung, was zu einem Anstieg der gemeldeten Handelstransaktionen und der Handelswerte führte sowie eine Steigerung der Anzahl der Meldepflichtigen und einen Anstieg des Abdeckungsgrads bewirkte.

Im Interesse der Entlastung der betroffenen Unternehmen ist daher eine Anhebung der »Assimilationsschwelle« (bisher 550.000 Euro pro Jahr), unterhalb derer die Unternehmen von der handelsstatistischen Anmeldung befreit sind, geboten. Die »Assimilationsschwelle« – in monetären Werten ausgedrückt – wird in den EU-Mitgliedstaaten so festgelegt, dass der Mindestabdeckungsgrad der Eingänge bzw. Versendungen lt. EU-Verordnung erfüllt ist. Für die Praxis zeigt die »Assimilationsschwelle« (Meldeschwelle) den Unternehmen an, ab welcher Höhe ihrer Eingänge bzw. Versendungen sie in der jeweiligen Verkehrsrichtung INTRASTAT-Meldungen abgeben müssen. Bisher meldepflichtige Unternehmen, die die nunmehr erhöhte Assimilationsschwelle von 750.000 Euro pro Jahr unterschreiten, sind von der handelsstatistischen Anmeldung im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten befreit. Es ist von einer Reduktion der meldepflichtigen Unternehmen von rund 13.900 auf rund 11.900 auszugehen. Voraussichtlich werden in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen profitieren.

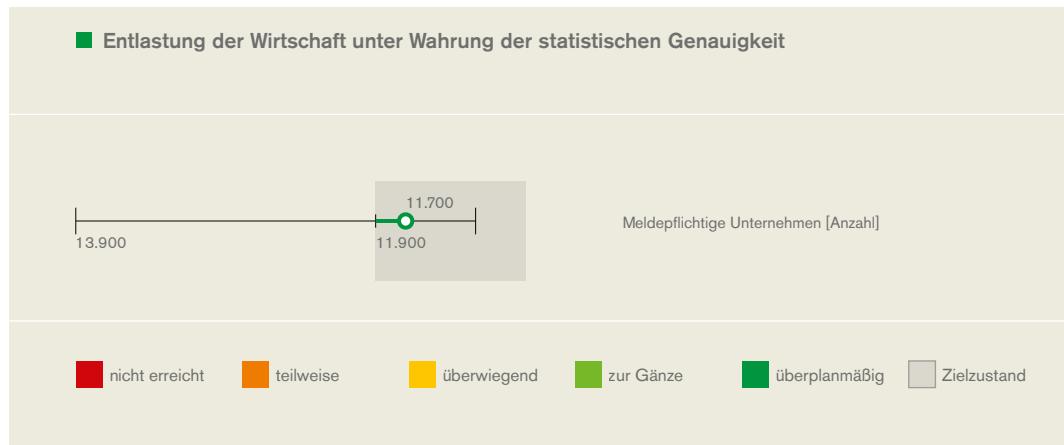
9.2 Ziele

1: Entlastung der Wirtschaft unter Wahrung der statistischen Genauigkeit

Beschreibung des Ziels

Erhöhung der Assimilationsschwelle für die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten für den Eingang und die Versendung von 550.000 Euro auf 750.000 Euro pro Jahr

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Assimilationsschwelle für den Eingang und die Versendung von 550.000 auf 750.000 Euro pro Jahr. – überplanmäßig erreicht

9.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die geplanten Auswirkungen entsprechen den tatsächlichen Aufwendungen.

9.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Zuge der Planung wurde damit gerechnet, dass durch die Anpassung der Assimilationsschwelle an die wirtschaftliche Entwicklung rund 2000 INTRASTAT-Meldepflichtige entlastet werden können.

Tatsächlich kam es zu einer Entlastung von 2200 meldepflichtigen Unternehmen, die in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen sind.

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Im Zuge der Planung wurde von einer Fallzahl von 2000 meldepflichtigen Unternehmen ausgegangen. Tatsächlich kam es jedoch auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung zu einer Entlastung von 2200 meldepflichtigen Unternehmen, die sich wiederum in einer Entlastung von ca. 555.000 Euro pro Jahr widerspiegelt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

9.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Mit der Novelle der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 102 vom 7.4.2004 S. 1, durch die Verordnung (EG) Nr. 1093/2013, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S. 28, wurde der Mindestabdeckungsgrad durch Primärdaten für Eingänge von 95 % auf 93 % gesenkt. Ziel der gegenständlichen Maßnahme war es, diese Möglichkeit der Entlastung betroffener Unternehmen unter Einhaltung der Europäischen Anforderungen zu nutzen und durch die Änderung der Handelsstatistikverordnung, BGBl. II 233/2014 die Assimilationsschwelle von 550.000 EUR auf 750.000 EUR zu erhöhen, wobei als Zielwert die Entlastung von rund 2000 für Intrastat meldepflichtige Unternehmen (von ursprünglich 13.900 auf 11.900) angesetzt wurde. Die tatsächliche Zahl der Meldepflichtigen verringerte sich auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung, die zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung nicht genauer eingeschätzt werden konnte, auf rund 11.700 (Berichtsjahr 2016, Datenstand Jänner 2017), was bedeutet, dass erfreulicherweise um etwa 10 % mehr Unternehmen aus der Meldepflicht entlassen werden konnten. Neben der Entlastung betroffener Unternehmen war auch die Beibehaltung der statistischen Qualität Ziel der Maßnahme, das ebenfalls eingehalten wurde. Die qualitativen Anforderungen der Statistik des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, die auch einem regelmäßigen Compliance-Monitoring seitens der Kommission (Eurostat) unterliegen, wurden erfüllt.

Das Potential für weitere Entlastungen durch Anheben der Assimilationsschwellen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht gegeben; ein solches wäre primär langfristig durch fundamentale Systemumstellungen infolge der gegenwärtig diskutierten Framework Regulation Integrating Business Statistics möglich.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

10. Vorhaben: Zusatzvereinbarung betr. versuchsweise Speicherung eines Erdgas-Wasserstoffgemischs (»Sun Storage Lehen«)



Langtitel: Zusatzvereinbarung betr. versuchsweise Speicherung eines Erdgas-Wasserstoffgemischs (»Sun Storage Lehen«)



Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMWFU-UG 40-W4: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

10.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Um natürliche Schwankungen der Erzeugung von elektrischer Energie mit Hilfe von Wind und Sonne auszugleichen, bedarf es entsprechender Speichermöglichkeiten. Eine solche Speichermöglichkeit wird in den letzten Jahren entwickelten sogenannten »Power to Gas«-Technologie gesehen. Mit Hilfe dieser Technologie sollen Überschüsse aus der Produktion von Energie (elektrischem Strom) aus erneuerbaren Quellen durch Elektrolyse in Wasserstoff oder synthetisches Methan (SNG) umgewandelt und so wie Erdgas in geologischen Strukturen speicherbar werden.

Nach Durchführung von Laborversuchen und Simulationen plant die Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft (im Folgenden: RAG) die Verwirklichung eines Projektes mit der Bezeichnung »Sun Storage Lehen« oder »Sonnenspeicher Lehen«. Dabei soll in einem in-situ-Versuch ein Erdgas-Wasserstoffgemisch (90 Vol.-% Erdgas und 10 Vol.-% Wasserstoff) über die wegen derzeit mangelnder Abbauwürdigkeit der Lagerstätte »Lehen« stillgelegte Sonde »Lehen-002« in die durch die Gewinnungsfelder »Lehen I« und »Lehen II« abgedeckten kohlenwasserstoff-führenden geologischen Strukturen eingebracht und mehrere Monate gespeichert werden. Das Wasserstoffgas soll in einer Elektrolyseanlage im Nahbereich der genannten Einpresssonde produziert und vor der Einbringung mit dem Erdgas im genannten Verhältnis gemischt werden.

Nach Ablauf der vorgesehenen Speicherdauer soll das Erdgas-Wasserstoffgemisch in einem Zeitraum von mehreren Monaten über die genannte Sonde rückgefördert werden.

Der zwischen dem Bund und der RAG bestehende Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicher- vertrag für das Aufsuchungsgebiet »RAG – Oberösterreich/Niederösterreich« (im Folgenden: AGS-Vertrag) berechtigt u. a. zum Speichern von Kohlenwasserstoffen, nicht jedoch zum Speichern eines Erdgas-Wasserstoffgemischs.

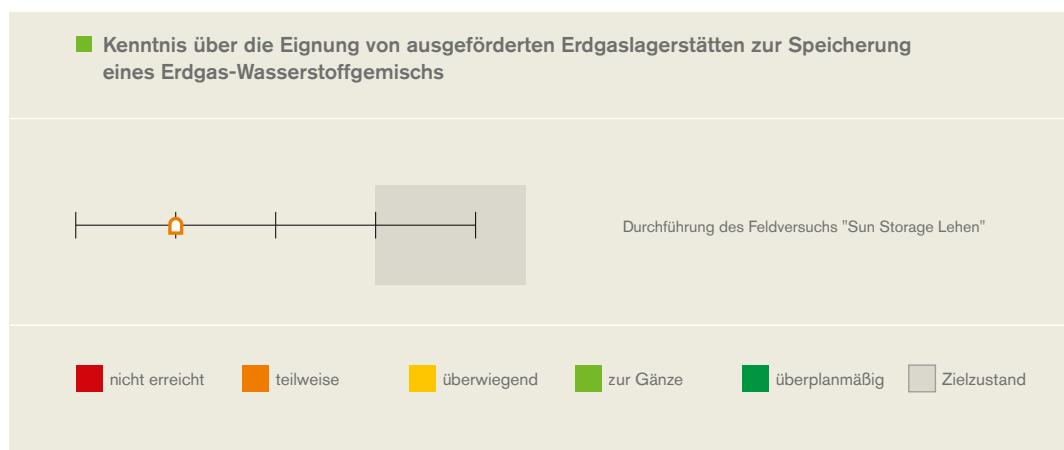
10.2 Ziele

1: Kenntnis über die Eignung von ausgeförderten Erdgaslagerstätten zur Speicherung eines Erdgas-Wasserstoffgemischs

Beschreibung des Ziels

In einem in-situ-Versuch, bei dem ein Erdgas-Wasserstoffgemisch (90 Vol.- % Erdgas und 10 Vol.- % Wasserstoff) über die wegen derzeit mangelnder Abbauwürdigkeit der Lagerstätte »Lehen« stillgelegte Sonde »Lehen-002« in die durch die Gewinnungsfelder »Lehen I« und »Lehen II« abgedeckten kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen eingebracht und mehrere Monate gespeichert werden soll, sollen weitere Erkenntnisse über die Eignung von ausgeförderten Erdgaslagerstätten für die Speicherung eines Erdgas-Wasserstoffgemischs gewonnen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum AGS-Vertrag »RAG – Oberösterreich/Niederösterreich« – zur Gänze erreicht

10.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der ggst. WFA wurde mit Einnahmen aus Speicherzins in den Jahren 2015 und 2016 von insgesamt 1.735 Euro gerechnet. Tatsächlich wurde im Jahr 2015 Speicherzins aus der Speicherung des Erdgas-Wasserstoffgemischs im »Sun Storage Lehen« in Höhe von 19,93 Euro und im Jahr 2016 in Höhe von ca. 1.142,10 Euro eingenommen (die Werte von Dezember 2016 konnten dabei nur geschätzt werden). Die Differenz ergibt sich daraus, dass eine etwas geringere Menge des Erdgas-Wasserstoffgemischs als ursprünglich geplant gespeichert wurde.

10.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

		2015	2016	2017	2018	2019
	in Tsd. €	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
Erträge	2	0	0	1	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	2	0	0	1	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019	
in Tsd. €		Plan	Ist
Erträge		2	1
Personalaufwand	0	0	-1
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0
Nettoergebnis		2	1

10.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

10.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Nach Durchführung von Laborversuchen und Simulationen plante die Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft (im Folgenden: RAG) die Verwirklichung eines Projektes mit der Bezeichnung »Sun Storage Lehen« oder »Sonnenspeicher Lehen«. Dabei sollte in einem in-situ-Versuch ein Erdgas-Wasserstoffgemisch (90 Vol.- % Erdgas und 10 Vol.- % Wasserstoff) über die wegen derzeit mangelnder Abbauwürdigkeit der Lagerstätte »Lehen« stillgelegte Sonde »Lehen-002« in die durch die Gewinnungsfelder »Lehen I« und »Lehen II« abgedeckten kohlenwasserstoff-führenden geologischen Strukturen eingebracht und mehrere Monate gespeichert werden.

Der zwischen dem Bund und der RAG bestehende Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicher- vertrag für das Aufsuchungsgebiet »RAG – Oberösterreich/Niederösterreich« berechtigt u. a. zum Speichern von Kohlenwasserstoffen, nicht jedoch zum Speichern eines Erdgas-Wasser- stoffgemischs. Es wurde daher am 7./12. Mai 2015 zwischen dem Bund und der RAG eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, die der RAG die Durchführung dieses Vorhabens – gegen Zahlung eines entsprechenden Speicherzinses – erlaubt hat.

Aufgrund dieser Zusatzvereinbarung wurden folgende Arbeiten durchgeführt:

Ab 15. Oktober 2015 wurden bei Verdichtertests geringe Erdgasmengen eingebracht.

Nach der Verzögerung des Feldversuchs auf Grund von technischen Problemen in der Wasser- stofferzeugungsanlage wurden von 16. März 2016 bis 1. Juli 2016 insgesamt 115.000 Nm³ Wasserstoff als 10 %-Anteil gemeinsam mit Erdgas in die Versuchslagerstätte eingebracht.

In der »Stillstandphase« (2. Juli 2016 bis 24. Oktober 2016) wurden fünf Gasproben (zur Analyse der Gaszusammensetzung) entnommen.

Ab 24. Oktober 2016 bis einschließlich 10. Januar 2017 wurde ausgespeichert.

Über die Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte wurde dem BMWFV laufend berichtet.

Die RAG hat mit Schreiben vom 30. März 2017 die Zusatzvereinbarung unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt und eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse des Feldversuchs übermittelt. Zur Eignung einer ausgeforderten Erdgaslagerstätte für die Speiche- rung eines Erdgas-Wasserstoffgemisches ist diesem Schreiben zu entnehmen, dass es keine Anzei- chen gab, dass die Integrität des Speichers durch die Injektion eines Erdgas-Wasserstoffgemisches gefährdet sein könnte und es keine auf die Wasserstoffbeimengung zurückführbare betriebliche Schwierigkeiten gab. Im genannten Schreiben hat die RAG um ein Gespräch zur Vorstellung der Ergebnisse im Detail und um Diskussion dieser ersucht. Aufgrund des Ergebnisses dieses Gesprächs wird ein neuer Termin für die Vorlage des von der RAG angekündigten Endberichts

vereinbart werden. Nach Vorlage auch dieses Berichts wird eine endgültige Beurteilung der gegenständlichen Eignung erfolgen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Homepage »Underground Sun Storage«
<http://www.underground-sun-storage.at/>

5 Schlussbemerkungen

Der vorliegende Evaluierungsbericht verdeutlicht, dass sich das System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung seit dessen Einführung vor rund 4 Jahren weiterentwickelt hat.

So beinhaltet der Bericht über die WFA 2016 anstelle von 133, für die Evaluierung in Frage kommenden Vorhaben, lediglich 54 Vorhaben. Die mit 1. April 2015 in Kraft getretene, abgestufte Durchführungsverpflichtung – in diesem Fall die Schaffung der **vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung** mit dem damit verbunden Evaluierungsentfall – macht sich, im Sinne einer Steigerung der Fokussierung und der Aussagekraft, bemerkbar. Dies zeigt sich auch unterjährig: Von den rund 420 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2016 an die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) übermittelt wurden, handelt es sich bei rund 270 Vorhaben (rund 65 %) um vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen.

Auch ist gegenüber dem Vorgängerbericht, ein Anstieg an **Bündelungen** – dem zweiten wichtigen Eckpfeiler im Rahmen der abgestuften Durchführungsverpflichtung – erkennbar. Enthielt der Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2015 lediglich ein Vorhabenbündel, so sind es aktuell sechs. Für die Folgejahre wird angestrebt, diese Form der Berichterstattung – im Sinne der Steuerungsrelevanz – weiter auszubauen.

Die bisherigen Erfahrung mit dem Instrument der WFA zeigen, dass es eine konsequente **Zusammenarbeit und Unterstützung** aller Ressorts sowie eine ambitionierte und geeignete **Diskussion der Ergebnisse** in der Öffentlichkeit, im Parlament, aber auch innerhalb der Verwaltung benötigt, damit das bestehende System der Planung und Reflexion seine volle Wirkung entfalten kann. Hier setzt die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BKA (Sektion III) mit zwei erprobten Maßnahmen an. Zum einen werden die im letzten Jahr etablierten **Vorträge und Schulungen**, die sich sowohl theoretisch konzeptionell den Themen WFA, Evaluierung und Monitoring widmeten als auch praktisch auf die Verwendung der entsprechenden IT-Instrumente eingingen, auch zukünftig weiter für die Haushaltsleitenden Organe angeboten. Zum anderen soll die bislang verfolgte Richtung im **Bereich der Digitalisierung**, sei es im Bereich der Planung oder der Berichterstattung, konsequent weiter beschritten werden. Das Ziel ist dabei nach wie vor, mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand und einfacher Bedienbarkeit **hochqualitative Inhalte** – welche schlussendlich von Interessierten diskutiert und als Entscheidungsgrundlagen verwendet werden – bereitzustellen.

So bleibt letztlich festzuhalten, dass das Steuerungsinstrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, auch dank aller daran beteiligten Akteurinnen und Akteure, spürbar an Qualität gewonnen hat – es gilt jedoch auch zukünftig, kontinuierlich an der weiteren Anhebung der Qualität der Ergebnisse, der Akzeptanz des Ansatzes und an der Steuerungsrelevanz der angebotenen Informationen zu arbeiten.

6 Anhang

Tabelle 1 Vorhaben, welche von der abgestuften Durchführungsverpflichtung umfasst sind und nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden

Ressort	Vorhaben
BKA	Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Anerkennung der »Freikirchen in Österreich« als gesetzlich anerkannte Kirche
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundeskanzleramt
BKA	Bundesgesetz mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird
BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Grundausbildung der Bediensteten des Ressorts (BMASK-Grundausbildungsverordnung 2013)
BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Statistik über die Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren direkten Nachkommen im Jahr 2014
BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über das Verbot der Verwendung von bestimmten Weichmachern (Phthalaten) in Babyartikeln (PhthalatV) und die Verordnung, mit der das In-Verkehr-Bringen DMF-haltiger Produkte untersagt wird (DMF-Verordnung), aufgehoben werden
BMASK	Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)
BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Arbeitsmarktsprengelverordnung geändert wird
BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung ausländischer ErntehelperInnen in der Landwirtschaft
BMASK	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus
BMB	Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Semesterferien im Bundesland Vorarlberg verlegt werden
BMB	Vorhaben: AHS Österreichisches Gymnasium Prag – Neubau
BMB	Vorhaben: Bundesschulzentrum Feldbach – Sanierung und Erweiterung
BMEIA	Rücktritt vom Internationalen Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes
BMEIA	Teilweise Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zur Genfer Flüchtlingskonvention
BMEIA	Vereinbarung zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über bilaterale Kooperation im Bereich der Ausbildung durch Entsendung und Finanzierung von Personal an das »Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre« (KAIPTC)
BMF	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenübermittlung zur Steuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder geändert wird

Ressort	Vorhaben
BMF	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend Art. 19 Abs. 1 des österreichisch-liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommens
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz geändert werden
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Mitwirkung von Bediensteten der Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Pirka, Seiersberg, Werndorf, Wundschuh und Zettling für das Finanzamt Graz-Umgebung bei der Einheitsbewertung (Mitwirkungs-V Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Pirka, Seiersberg, Werndorf, Wundschuh und Zettling) geändert wird (I)
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Mitwirkung von Bediensteten der Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Pirka, Seiersberg, Werndorf, Wundschuh und Zettling für das Finanzamt Graz-Umgebung bei der Einheitsbewertung (Mitwirkungs-V Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Pirka, Seiersberg, Werndorf, Wundschuh und Zettling) geändert wird (II)
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz für das Jahr 2015 (Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2015)
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Mitwirkung von Bediensteten der Stadtgemeinden Bludenz, Dornbirn und Feldkirch, der Marktgemeinden Lustenau und Rankweil sowie der Gemeinde Zwischenwasser für das Finanzamt Feldkirch bei der Einheitsbewertung (Mitwirkungs-V Stadtgemeinden Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Marktgemeinden Lustenau, Rankweil und Gemeinde Zwischenwasser) geändert wird
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend ein Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j Umsatzsteuergesetz 1994 im Kalenderjahr 2015 jedenfalls erfüllen
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes, das Depotgesetz, das Aktiengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz geändert wird
BMGF	Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Diagnosen- und Leistungsdokumentationsverordnung sowie die Statistikverordnungen für landesfondsfinanzierte und nichtlandesfondsfinanzierte Krankenanstalten geändert werden
BMGF	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Ressort	Vorhaben
BMGF	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Ausgestaltung einer standardisierten Kompetenzbilanz für Zivildienstleistende (Zivildienst-Kompetenzbilanz-Verordnung – ZKV)
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Ausbildungen von Zivildienstleistenden bestimmt werden, für die Rechtsträgern von Einrichtungen ein Ausbildungsbeitrag gewährt werden kann (Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung – ZiDAV)
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird (NAG-DV)
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 geändert wird
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des BFA Verfahrensgesetzes (BFA-VG – Durchführungsverordnung – BFA-VG – DV)
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des BFA Einrichtungsgesetzes (BFA-G – Durchführungsverordnung – BFA-G – DV)
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert wird
BMI	Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014)
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz – VAJu)
BMJ	Vorhaben: Erweiterung Wachzimmer und Küche der Justizanstalt St. Pölten
BMJ	Verordnung der Bundesregierung über die Sprengel der Bezirksgerichte in der Steiermark 2015 (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2015)
BMJ	Vorhaben: LG Feldkirch – Anmietung Top 3, Ardetzenbergstraße 6, 6800 Feldkirch
BMLFUW	Vorhaben: Erfüllung des österreichischen Beitrags zur Fast-Start-Klimafinanzierung
BMLFUW	Vorhaben: Österreichischer Teilbeitrag zur internationalen Klimafinanzierung 2013 – 2015
BMLFUW	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Zuteilungsregelverordnung geändert wird
BMLFUW	Vorhaben: Beitrag des BMLFUW zum Green Climate Fund als Teil der internationalen Klimafinanzierung bis 2018
BMLFUW	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Störfallinformationsverordnung geändert wird

Ressort	Vorhaben
BMLFUW	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über die Weingartenflächen im Jahr 2015 (Weingartengrunderhebungsverordnung 2015)
BMLFUW	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über den Gartenbau und den Feldgemüseanbau (Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebungsverordnung 2015)
BMLVS	Vorhaben: Beschaffung Kran und Kippfahrzeuge für Pioniere
BMLVS	Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 (Grundausbildungsverordnung BMLVS – M BO 1 2014)
BMLVS	Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Anspruchsberechtigten
BMLVS	Vorhaben: Beitragsleistung des ÖBH zur EU-Ausbildungsmission in MALI (EUTM Mali)
BMLVS	Vorhaben: Beschaffung von Kraftstoff für den Betrieb der Luftfahrzeuge des österreichischen Bundesheeres für das Jahr 2015
BMLVS	Vereinbarung zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Ressourcen für die »United Nations Interim Force in Lebanon« (UNIFIL)
BMLVS	Vorhaben: Beschaffung von 274 Stück geländegängigen und handelsüblichen LKW bis 1,5t Nutzlast als teilweiser Ersatz veralteter Puch G bzw. Pinzgauer
BMLVS	Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Afghanistan entsendeten Personen (RSM-Verordnung)
BMLVS	Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in die Zentralafrikanische Republik entsendeten Personen (EUMAM RCA-Verordnung)
BMVIT	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Regelung des Luftverkehrs 2010 (Luftverkehrsregeln 2010 – LVR 2010) geändert wird
BMVIT	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 geändert wird
BMVIT	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Regelung des Luftverkehrs 2014 (Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014)
BMVIT	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2015)
BMWFW – Wirtschaft	Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen und die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Mitteilung und Meldung von Treibstoffpreisen an die Preistransparenzdatenbank nach dem Preistransparenzgesetz (Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011) geändert werden
BMWFW – Wirtschaft	Verordnung, mit der die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), geändert wird (IME-VO Novelle 2014)

Ressort	Vorhaben
BMWFV – Wirtschaft	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen 2004 (Pyrotechnik–Lagerverordnung 2004 – Pyr-LV 2004) geändert wird
BMWFV – Wirtschaft	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Sprengel der Vermessungsämter 2015 (Vermessungsamts-Sprengel-Verordnung 2015 – VermA-Sprengel-VO 2015)
BMWFV – Wissenschaft	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)
BMWFV – Wissenschaft	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Festlegung der Hochschul-Qualitätssicherungsagenturen (Hochschul-QualitätssicherungsagenturenV 2014)
BMWFV – Wissenschaft	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend den Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at